

DIE
EINRICHTUNGEN

ZUM

BESTEN DER ARBEITER

AUF DEN

BERGWERKEN PREUSSENS.

IM AUFTRAGE

SEINER EXCELLENZ DES HERRN MINISTERS FÜR HANDEL, GEWERBE UND ÖFFENTLICHE ARBEITEN

NACH AMTLICHEN QUELLEN BEARBEITET.



ANHANG: 14 TEXT-BEILAGEN UND 12 TABELLEN.

BERLIN,
VERLAG VON ERNST & KORN
(GROPIUS'SCHE BUCH- UND KUNSTHANDLUNG)

1875.

IX Va 91.

Inhalt.

Einleitung	Seite 1
----------------------	---------

Erster Theil.

Die Einrichtungen zum Besten der Arbeiter auf den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken Preussens.

I. Mittelbare Unterstützungen des Staates.

1. Bemessung von Arbeitslohn und Arbeitszeit	3
2. Leistungen der Knappschaftsvereine	4

II. Unmittelbare Unterstützungen des Staates.

A. Für das leibliche Wohl der Arbeiter.

1. Beförderung der Ansiedelung der Arbeiter	8
a) Oberschlesische Werke	8
b) Saarbrücker Bezirk	13
c) Kalksteinbrüche von Rüdersdorf	18
d) Die übrigen Staatswerke	20
e) Bisherige Baupläne	22
f) Normalprojekte	23
2. Schlafhäuser	24
3. Eisenbahnzüge für Arbeiter	25
4. Sonstige Vergünstigungen	26

B. Unterstützungen des Staates für das geistige Wohl der Arbeiter.

a) Für kirchliche Zwecke	28
b) Für Schulzwecke	
1. Elementarschulen	28
2. Fortbildungs- und Werksschulen	29
3. Lesezimmer und Bibliotheken	30
4. Zeitschriften	31
5. Vergnügungen und gesellige Vereine	31
6. Bergschulen	31
7. Bildungsanstalten für Mädchen und Kinder	32

C. Ausserordentliche Unterstützungen	33
--	----

Zweiter Theil.

Die Einrichtungen zum Besten der Arbeiter auf den Privat-Bergwerken Preussens.

I. Mittelbare Unterstützungen seitens der Werksbesitzer.

	Seite
1. Bemessung von Arbeitslohn und Arbeitszeit	34
2. Leistungen der Knappschaftsvereine	37
Uebersicht	38
1. Freie Kur und Arznei in Krankheitsfällen	40
2. Krankenlohn	41
3. Beitrag zu den Begräbnisskosten der Mitglieder und Invaliden	42
4. Lebenslängliche Invalidenpension	42
5. Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, bezw. bis zur etwaigen Wiederverheirathung	43
6. Unterstützung zur Erziehung der ehelichen Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr	44
7. Ausserordentliche Unterstützungen	45
3. Leistungen anderer Wohlthätigkeitsinstitute	46
4. Leistungen der besonderen Werks-Unterstützungskassen	48

II. Unmittelbare Unterstützungen der Arbeiter seitens der Werksbesitzer.

A. Solche zur Hebung des leiblichen Wohles.

1. Beförderung der Ansiedelung der Arbeiter	52
a) Erbauung von Miethwohnungen auf Kosten der Werksbesitzer	52
b) Uebereignung von Wohnhäusern an Arbeiter	60
c) Dahrlehne auf Hausbauten, Gewährung von Bauprämien und Bauplätzen	61
2. Unentgeltliche und pachtweise Ueberlassung von Gruben-Ländereien	63
3. Schlafhäuser und Speiseanstalten	65
4. Beschaffung freier und billiger Lebensmittel für die Arbeiter und deren Familien	69
Brennmaterialien. — Nahrungsmittel. — Konsumanstalten und Konsumvereine.	
5. Sonstige Einrichtungen zur Verbesserung der äusseren Lage	74
a) Eisenbahnzüge für Bergarbeiter	74
b) Bade- und Waschanstalten	74
c) Arbeitsprämien u. dergl.	75
d) Versicherungswesen zu Gunsten der Arbeiter	76
e) Sparkassen und Vorschussvereine	78

B. Unmittelbare Unterstützungen zur Hebung des geistigen Wohles der Arbeiter.

1. Kirchenwesen und Elementar-Schulwesen	80
2. Bergvorschulen und Bergschulen	83
3. Industrie-, Fortbildungs- und Kleinkinderschulen sowie Kindergärten	84
4. Bergmännische kameradschaftliche Vereine	85
5. Lesezimmer, Bibliotheken und Zeitschriften	87
6. Pflege des Gesanges und der Musik u. dergl.	87

C. Aussergewöhnliche Leistungen von Bergwerksbesitzern zu Gunsten der Arbeiter 88

Anhang.

Verzeichniss der Textanlagen und Tabellen.

	Seite
Anlage A. Formular zu den Verträgen zwischen Bergfiskus und baulustigen Bergleuten in Oberschlesien, betreffend Gewährung von Bauplätzen, Hausbauvorschüssen und Bauprämien	1
Anlage B. Vorschriften über die Gewährung von Hausbau-Prämien und Vorschüssen für die Arbeiter der Königl. Steinkohlegruben bei Saarbrücken	3
Anlage C. Hausordnung für die Bewohner der Arbeiter-Wohnhäuser im Bezirke der Königl. Berginspektion zu Lautenthal im Harz	5
Anlage D. Formular zu Verträgen für Gewährung von Bauprämien seitens der Königl. Berginspektion zu Lautenthal im Harz	7
Anlage E. Anweisung des Königl. Oberbergamts zu Klausthal, betreffend die fiskalischen Pochknabenschulen am Oberharz	8
Anlage F. Arbeiterordnung der Zeche „Glückauf-Tiefbau“ vom 1. Dezember 1871	9
Anlage G. Statuten der Kranken- und Sterbelade in Heissen, vom 17. April/28. Juli 1854	12
Anlage H. Statut für den Belegschafts-Unterstützungsfond des Dortmunder Steinkohlen-Bergwerks „Luise-Tiefbau“	17
Anlage I. Statut der Arbeiter-Unterstützungs-Kasse der Zeche „Dahlbusch“	18
Anlage K. Statut der Aktiengesellschaft „Stahlhausen“ vom 9. September 1874.	20
Anlage L. Formular zu Miethverträgen der Gewerkschaft der Zeche „Westhausen“ bei Dortmund, mit ihren Arbeitern	25
Anlage M. Reglement für die Bewohner der in der Gemeinde Alstaden belegenen Familiengebäude der Bergbau-Gesellschaft „Concordia“ zu Oberhausen a. d. Ruhr	26
Anlage N. Reglement für die Arbeiter-Menage der Bergbau-Gesellschaft „Holland“ bei Wattenscheid	27
Anlage O. Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit. — Allgemeine Bedingungen der Prämien-Kasse desselben	30
Tabelle I. Steigerung der Bergarbeiter-Löhne auf den fiskalischen Steinkohlen-Bergwerken bei Saarbrücken, von 1865 bis 1874	37
Tabelle II. Steigerung der Löhne der Berg- und Hüttenleute auf den fiskalischen Blei- und Silberwerken am Oberharz, von 1867 und 1873	37
Tabelle III. Saarbrücker Knappschaftsverein, Pensionssätze	38
Tabelle IV. Klausthaler Knappschaftsverein, desgl.	39
Tabelle V. Uebersicht der von den fiskalischen Werken Oberschlesiens in den Jahren 1865 bis 1874 an Berg- und Hüttenleute gezahlten Hausbau-Vorschüsse und Bauprämien	40
Tabelle VI. Uebersicht der an Arbeiter der fiskalischen Steinkohlenbergwerke bei Saarbrücken gewährten Hausbau-Vorschüsse und Bauprämien, sowie der mit Hilfe derselben erbauten Arbeiterhäuser	41
Tabelle VII. Uebersicht von der fiskalischen Bergwerksverwaltung seit dem Jahre 1851 und bis 1875 zur Verfügung gestellten etatsmässigen Geldbeträge für Hausbauprämien der Bergarbeiter	42
Tabelle VIII. Uebersicht der auf den fiskalischen Werken Preussens zum Besten der Bergarbeiter getroffenen Einrichtungen.	43
Tabelle IX. Bewegung der Bergarbeit-erLöhne in den Oberbergamtsbezirken Dortmund, Bonn, Breslau und Halle	46
Tabelle X. Ergebnisse des Preussischen Knappschaftswesens in den Jahren 1871, 1872 und 1873	49
Tabelle XI. Statutenmässige Leistungen des Märkischen, des Wormser und des Oberschlesischen Knappschaftsvereins	51
Tabelle XII. Uebersicht der auf den Privat-Bergwerken Preussens zum Besten der Arbeiter getroffeneu Einrichtungen.	55
1. Oberbergamtsbezirk Dortmund	55
2. „ Bonn	62
3. „ Halle	64
4. „ Breslau	67
5. „ Klausthal.	68

Berichtigungen.

Seite 16 Zeile 8 und 9 von oben: die Worte „oben gedachten“ und „wieder“ müssen fortfallen.

Seite 30 Zeile 19 von unten: die Worte „wozu auch die Anlage *F* gehört“ müssen fortfallen.

Anhang S. 8, zu Anlage *E*: das Wort „(Stundenplan)“ in der Ueberschrift gehört zum Text der Anweisung, und zwar an die Stelle oberhalb „§ 1“.

Einleitung.

Von Alters her zeichnete sich der deutsche Bergbau vor anderen Gewerben durch die Veranstaltungen aus, welche seitens der Bergwerksbetreiber zur Förderung des geistigen und leiblichen Wohles der Bergarbeiter getroffen wurden. Namentlich die reichlichen, an Kirchen und Schulen gewährten Unterstützungen sowie das Knappschaftswesen geben ein glänzendes Zeugniß hierfür ab.

Mit der grösseren Ausdehnung des Bergbaues, insbesondere seit dem raschen Aufblühen des Steinkohlen-Bergbaues, erwiesen sich jedoch die durch die Bergordnungen vorgesehenen Einrichtungen als unzureichend.

Die rasche Zunahme der Arbeiterbevölkerung erheischte besondere Massregeln, um die Sesshaftmachung in der Nähe der Bergwerke in zweckmässiger Weise zu bewirken und vornehmlich auch dem von Aussen neu zugezogenen Arbeiter die Wohlthaten eines geordneten Hauswesens und genügenden Unterrichts für seine Kinder zu verschaffen.

Wenn man das in dieser Hinsicht von den Bergwerksbesitzern Preussens Geleistete einer Betrachtung unterzieht, so ergibt sich die erfreuliche Thatsache, dass sehr Vieles geschehen ist, was zur Hebung des Wohlstandes der Arbeiter, selbst bei den gesteigerten Anforderungen der Gegenwart, reichen konnte. Das durch eine beispiellose industrielle Bewegung ausgezeichnete letztverflossene Jahrzehnt ist auch hierin am hervorragendsten, und innerhalb dieses Zeitraumes sind es namentlich die Jahre 1872 und 1873, deren günstige wirthschaftliche Ergebnisse die Werksbesitzer nicht haben vorübergehen lassen, ohne im Interesse der Lebens- und Bildungsverhältnisse der Arbeiter in umfangreicher und segensvoller Weise aus eigener Initiative zu wirken. Die diesfälligen Leistungen kommen den Arbeitern und insbesondere deren wirthschaftlicher Selbständigkeit vielfach erst gegenwärtig zum wirklichen Nutzen und Genuss. Stellenweise sind solche Einrichtungen geradezu als mustergültig zu bezeichnen und deshalb zur Nacheiferung auf anderen Gebieten der Gewerbe- und Fabrikthätigkeit zu empfehlen.

Es ist im Allgemeinen nicht zu verkennen, dass infolge dieser gegenseitig sich aufmunternden Bestrebungen die soziale Lage der preussischen Bergarbeiter nicht bloß eine bessere, sondern auch gegenüber den Arbeitern anderer Industriezweige eine bevorzugte geworden ist. Selbst in den jetzigen Zeiten stellt sich diese Lage als eine befriedigende dar.

Eine zuverlässige Darstellung aller jener beim Bergbau Preussens getroffenen Einrichtungen und Anstalten, soweit sie einen humanitären Charakter tragen, erscheint als Beitrag zur

richtigen Beurtheilung der allgemeinen Arbeiterzustände zeitgemäss, und um so nützlicher, als das Feld der Sozialstatistik gerade jetzt eifriger und sorgfältiger als früher gepflegt wird, um deren Ergebnisse für schrittweise vorgehende gesetzgeberische Reformen zu verwerthen.

Die nachfolgende auf amtlichen Materialien beruhende Ausarbeitung wird zunächst die fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerte in den mittelbaren und in den unmittelbaren Unterstützungen zur Hebung des leiblichen und des geistigen Wohles der Arbeiter bis zum Ende des Jahres 1873 bzw. 1874 behandeln, und sodann in ganz gleichartiger Anordnung und Reihenfolge auf die seitens der Privat-Bergwerksbesitzer mittelbar und unmittelbar hervorgerufenen Schöpfungen der nämlichen Art übergehen. Wenn eine derartige Trennung zwischen Staats- und Privatleistungen bis ins Einzelne streng durchgeführt wird, so bedarf es zur Begründung dessen in sachlicher Beziehung wohl nur des Hinweises, dass der Staat, als Werkseigentümer und Betreiber eines sehr ansehnlichen Theiles Preussischer Bergwerke, die in Rede stehenden Einrichtungen unter einheitlicher Centralleitung und nach gleichen oder verwandten Gesichtskreisen für das ganze Staatsgebiet bereits seit einer langen Reihe von Jahren geschaffen hat, während in formeller Beziehung hervorzuheben ist, dass der rein objektive Standpunkt, welchen die nachfolgende Darstellung in der Sammlung und Vergleichung positiver Thatsachen und Erfahrungen, unter Fernhaltung von Polemik, inne zu halten hat, infolge jener Trennung am sichersten gewahrt werden kann.

Der erste, die Staatswerke behandelnde Theil ist im Wesentlichen eine dem heutigen Stande entsprechende Uebersetzung und Vervollständigung derjenigen Schrift, welche bei Gelegenheit der Wiener Weltausstellung von 1873 als Erläuterung zu den vom Königl. Preuss. Handelsministerium ausgestellt gewesenen Plänen von Arbeiterhäusern auf den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerten herausgegeben und seinerzeit unverändert im XXI. Bande der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preussischen Staate, Seite 147 flg. abgedruckt worden ist.

Der zweite, die Privatwerke behandelnde Theil hat aus den von den einzelnen Werksverwaltungen im Jahre 1874 gelieferten Angaben, Zeichnungen und sonstigen Materialien sowie aus den hierzu von den Königl. Berg-Revierbeamten und Oberbergämtern erstatteten Berichten in ausgedehntem Masse geschöpft.

Erster Theil.

Die Einrichtungen zum Besten der Arbeiter auf den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken Preussens.

I. Mittelbare Unterstützungen des Staates.

1. Bemessung von Arbeitslohn und Arbeitszeit.

Die Fürsorge zum Besten der Bergarbeiter zeigt sich zunächst in einer der Steigerung der Lebensbedürfnisse entsprechenden Bemessung des Arbeitslohnes. Dies ist fortgesetzt und ohne dass es hierzu der Anregung von Seiten der Arbeiter bedurft hätte, auf den Staatswerken geschehen. Zugleich ist man bemüht gewesen, die Nacht- und Sonntagsarbeiten möglichst zu beseitigen. Wo es irgend angeht, sind allerorts die Arbeiten verdungen und ist dadurch den Arbeitern Gelegenheit gegeben, ihren Lohn der von denselben aufgewendeten Kraftanstrengung entsprechend zu erhöhen.

So ist z. B. der Arbeitslohn auf dem fiskalischen Steinkohlenbergwerke König in Oberschlesien in den Jahren 1863 bis 1874 bei den Häuern um 121,⁸² pCt., bei den Förderleuten um 123,⁹³ pCt. gestiegen, während für die Häuer an Stelle der 10- bis 12stündigen Tages- und Nachtschicht vom Jahre 1871 ab eine 7stündige Morgenschicht getreten, die Nacharbeit aber ganz fortgefallen ist.

Auf den Saarbrücker Steinkohlengruben ist der durchschnittlich für Mann und Schicht verdiente Nettolohn bei der Kohlengewinnung und den sonstigen Gedingarbeiten von 24 Sgr. 6 Pf. im Jahre 1865 auf 29 Sgr. 1 Pf. im Jahre 1871, 36 Sgr. 6 Pf. in 1873 und 36 Sgr. 11 Pf. in 1874 gestiegen; beim Grubenausbau und sonstigen Nebenarbeiten in dem gleichen Zeitraume von 19 Sgr. 10 Pf. auf 24 Sgr. 3 Pf., beziehungsweise 29 Sgr. 2 Pf. und 29 Sgr. 9 Pf. Das durchschnittliche wirkliche Jahreseinkommen der bei den genannten beiderlei Klassen beschäftigten Arbeiter hob sich von 215 Thlr. in 1865 auf 260 Thlr. in 1871, 314 Thlr. in 1873 und 318 Thlr. in 1874. Das Nähere hierüber ergibt die Tabelle I.

Auf den Bergwerken bei Saarbrücken besteht seit langer Zeit für Arbeiten unter Tage fast nur die achtstündige Schicht. Zu einer Herabsetzung dieser Arbeitszeit lag weder bisher, noch dürfte auch für die Folge Veranlassung vorliegen, zumal gerade umgekehrt bei den im Gedinge betriebenen Gewinnungsarbeiten sich vielfach das Bestreben der Arbeiter geltend macht,

aus freien Stücken und oft sogar gegen die Absicht der Grubenverwaltungen die normale Arbeitszeit zu verlängern. Fast 90 pCt. sämmtlicher Arbeiter der Saarbrücker Gruben stehen im Gedinge. Die Regulirung des Letzteren wird zum überwiegenden Theile durch vierteljährliche sogenannte Versteigerungen bewirkt, indem die einzelnen Arbeiten zu einem festen Normalgedinge angesetzt werden, und Letzteres dann von den Arbeitern selbst in freier Konkurrenz unterboten, eventuell auch überboten wird; nur für solche Arbeiten, zu welchen sich gar keine oder keine annehmbaren Bieter finden, setzt die Grubenverwaltung das Gedinge unmittelbar fest. Im Grossen und Ganzen wirken nach allen seitherigen Erfahrungen bei den Gedinge-Versteigerungen neben dem Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel die zeitigen Absatzverhältnisse ziemlich wesentlich auf die Gebote ein, so dass gewissermassen die Kohlen-Konjunktoren Nachfrage und Angebot in Bezug auf die Arbeiterlöhne mit reguliren.

Auf den fiskalischen Blei- und Silbererz-Bergwerken des Oberharzes verfahren die Arbeiter gleichfalls nur achtstündige Schichten; auf den dortigen Silberhütten des Staates wurden bis vor Kurzem noch 24stündige Wechselschichten verfahren, doch haben die Arbeiter sich nunmehr davon überzeugt, dass die kürzeren 8—12stündigen Schichten einen sehr günstigen Einfluss auf ihr körperliches Befinden ausüben. Hinsichtlich der Lohnsteigerung wird auf die Tabelle II Bezug genommen.

Auch auf den sonstigen Staatswerken beträgt die Dauer der eigentlichen Arbeitszeit höchstens 10 Stunden. Auf dem Steinsalzwerk zu Stassfurt, den Braunkohlengruben bei Eggersdorf und Löderburg und bei den Rüdersdorfer Kalksteinbrüchen werden grösstentheils und namentlich im Winter nur acht- und zehnstündige Schichten täglich verfahren.

Die Netto-Löhne betragen durchschnittlich auf dem Steinsalzwerk zu Stassfurt

	beim Häuer	Fördermann	Jungen
im Jahre 1870 . . .	28 Sgr. 11 Pf.	21 Sgr. 2 Pf.	14 Sgr. 2 Pf.
- - 1873 . . .	37 - 10 -	29 - — -	16 - 11 -

In Rüdersdorf stieg das tägliche Verdienst des Gedinge-Arbeiters im Durchschnitt von 20 Sgr. 9 Pf. im Jahre 1869 auf 30 Sgr. im Jahre 1874, also nahezu um 50 pCt. und dementsprechend das Jahresverdienst eines solchen im gleichen Zeitraume von 207 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. auf 297 Thlr. Im Einzelnen sind hier Verdienste von 34 bis 43 Sgr. für die 8- beziehungsweise 10stündige Schicht nichts Ungewöhnliches und bei gefährlichen und besonders schwierigen Verrichtungen erhalten die Arbeiter noch Schichtlohnszulagen vergütet.

Im Allgemeinen ist im Jahre 1874 ein Stillstand in den Lohnserhöhungen eingetreten, und im Jahre 1875 wird eine Verminderung der Produktionskosten durch Erhöhung der Arbeiterleistungen, welche in den nächstvorhergegangenen Jahren zurückgegangen sind, angestrebt.

2. Leistungen der Knappschafts-Vereine.

Während man durch fortschreitende Verbesserungen beim Betriebe der Werke und Beaufsichtigung desselben, durch gewissenhafte Beamte, durch Belehrung der Arbeiter, Einschränkung der Nacharbeit u. s. w. die Unglücksfälle und Erkrankungen nach Möglichkeit zu vermindern suchte, wurde mit gleichem Eifer für ausreichende Unterstützung der Erkrankten und der von Unglücksfällen Betroffenen und ihrer Angehörigen gesorgt. Die Wohlthaten, welche in dieser Richtung die Knappschaftsvereine den Berg- und Hüttenleuten zu gewähren im Stande sind,

und welche sich gesetzmässig mindestens auf Gewährung freier Kur und Arznei, Krankenlohn, Beitrag zu den Begräbnisskosten, Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen erstrecken müssen, wurden auf den fiskalischen Werken wesentlich dadurch erhöht, dass der Staat als Werksbesitzer nicht nur den durch das Gesetz vorgeschriebenen Minimalbeitrag in Höhe der Hälfte der von den betreffenden Arbeitern aufgebrachten Summe, sondern einen dieser Letzteren gleich hohen Zuschuss gewährt.

Höhe der Beiträge. Wie erheblich die Summen sind, welche der Fiskus für die Zwecke des Knappschaftswesens auf seinen Werken verwendet, zeigt die folgende Vergleichung des Ergebnisses des die fiskalischen Steinkohlengruben bei Saarbrücken ausschliesslich umfassenden Ver- eines mit dem in den übrigen Theilen des Oberbergamtsbezirks Bonn erhaltenen Gesamtresultate:

Es betrug im Jahre 1873:	im Bezirke des Saarbrücker Knappschaftsvereins.		in den übrigen Theilen des Oberbergamtsbezirks Bonn.	
		pCt.		pCt.
Die Zahl der Arbeiter	20 541	25,29	60 678	74,71
Der Beitrag des Werkseigenthümers.	290 315 Thlr.	61,01	185 502 Thlr.	38,99
Der Beitrag der Mitglieder	290 713 -	49,85	292 456 -	50,15

Die aus diesen Beiträgen gewährten Benefizien stellen sich im Saarbrücker Knappschaftsbezirke wie folgt:

Für Gesundheitspflege (Honorare der Aerzte, Medizin und Kurkosten, Krankenlöhne)	124 095 Thlr.
- Unterstützungen an Invalide, Wittwen und Waisen, einschliesslich ausserordentlicher Unterstützungen	237 131 -
- Beerdigungskosten	5 683 -
- Schulunterricht	50 629 -

Die Sätze der Benefizien, welche die ausschliesslich aus Staatswerken gebildeten Knappschaftsvereine den Knappschaftsmitgliedern und ihren Angehörigen gewähren, sind im Allgemeinen höher als bei den Knappschaftsvereinen der Privatwerke. Die höchsten Sätze bewilligt das Statut des Knappschaftsvereins zu Saarbrücken. Die Tabelle III veranschaulicht dies hinsichtlich der hauptsächlich in Betracht kommenden Benefizien, nämlich der Invaliden- und Wittwengelder. Daneben enthält die Tabelle IV die Sätze des Klausthaler Vereins, zu welchem die fiskalischen Werke des Oberharzes gehören.

a) Invaliden-Pension. (1875)

Ausser den in Tabelle III nachgewiesenen Benefizien erhalten die Mitglieder des Saarbrücker Knappschaftsvereins bei einer Dienstzeit über 30 Jahre für je ein Jahr weiter einen Prämiensatz von 15 Sgr. für den Monat.

Verunglückt ein ständiger Knappschaftsmitglied ohne eigenes grobes Verschulden bei der Arbeit oder im Dienst der Grube, so erhält derselbe ausser der ihm nach Massgabe der Tabelle III zustehenden Pension eine Zulage zu derselben von 3 Thlr. für den Monat.

Unständige Vereinsmitglieder erhalten im Falle der Verunglückung den niedrigsten Pensionsatz ihrer Klasse nebst der Zulage von 3 Thlr. für den Monat.

Dabei ist jedoch als Verunglückung nur solche körperliche Beschädigung anzusehen, welche unmittelbar und ohne Hinzutreten anderer Ursachen Arbeitsunfähigkeit oder Tod des Betroffenen herbeiführt.

Der Genuss der Pensionszulage wird auch den infolge der Grubenarbeit erblindeten Knappschaftsgenossen zugestanden.

b) Wittwen-Unterstützung.

Stirbt ein Knappschaftsgenosse mit Hinterlassung einer Wittve, so erhält diese bis zu ihrem Tode, beziehungsweise ihrer Wiederverheirathung eine Wittwen-Unterstützung, deren Betrag von der Klasse und der Arbeitszeit ihres verstorbenen Mannes abhängt, und aus den Tabellen ersichtlich ist.

Ist der Tod eines ständigen Knappschaftsgenossen in Folge einer Verunglückung d. h. einer solchen körperlichen Beschädigung bei der Arbeit oder im Dienste der Grube eingetreten, welche an sich einen tödtlichen Verlauf bedingte, so erhält die Wittve ausser der ihr nach der Dienstzeit ihres Mannes zustehenden Pension in Saarbrücken eine Zulage zu derselben von 3 Thaler für den Monat, in Klausthal eine um den vierten Theil des gewöhnlichen Satzes erhöhte Pension.

Die Wittve eines unständigen Knappschaftsgenossen erhält im gleichen Falle in Saabrücken den niedrigsten Pensionssatz der Klasse ihres Mannes nebst der Zulage von 3 Thaler für den Monat, und Ersteren allein, wenn der Ehemann nach Erreichung eines zehnjährigen Dienstalters, ohne zur Aufnahme in die ständige Knappschaft gelangt zu sein, an einer gewöhnlichen Krankheit verstorben ist.

c) Waisen-Unterstützung.

Zur Verpflegung und Erziehung der hinterlassenen Waisen von:

- 1) ständigen — aktiven wie inaktiven —,
- 2) unständigen, infolge Verunglückung im Dienste oder nach zehnjähriger Dienstzeit gewöhnlichen Todes verstorbenen Knappschaftsgenossen

wird ein Erziehungsgeld für vaterlose Waisen von 1 Thlr. } für den
 - - - und mutterlose Waisen von . 3 - } Monat,

und zwar für Mädchen bis zum Eintritt in das sechzehnte und für Knaben bis zum Eintritt in das siebenzehnte Lebensjahr, sofern Letztere nicht vor Erreichung dieses Alters der Knappschaft als Genossen beigetreten sind, gewährt.

Die Zahlung der Erziehungsgelder geschieht bei Lebzeiten der Mutter an diese, sonst an die Vormünder der Waisen.

Lassen indess die zur Erziehung der Kinder verpflichteten Personen es an der nöthigen Sorgfalt fehlen, so ist der Knappschaftsvorstand befugt, zur besseren Versorgung der Kinder über die Verpflegungsgelder anderweit zu verfügen, und Erstere bei ordentlichen Familien oder in den Waisenhäusern des Vereins unterzubringen.

Für Schulunterricht verausgabt der Saarbrücker Knappschaftsverein mehr als alle übrigen Knappschaftsvereine des Preussischen Staates zusammengenommen. Statutenmässig geniessen nämlich dort sämtliche ständige — aktive wie inaktive — Vereinsgenossen nach Erreichung einer zehnjährigen Dienstzeit die Berechtigung freien Schulunterrichtes für ihre Kinder im schulpflichtigen Alter. Der Verein zahlt daher nicht nur das Schulgeld für den Schulunterricht in den Elementarschulen, sondern liefert auch nach Massgabe des vom Vorstande festgestellten Bedürfnisses die von der Schulbehörde allgemein eingeführten Schulbücher.

Die im Auslande und in nicht zu Knappschaftsprengeln gehörigen Ortschaften des Inlandes wohnenden Vereinsgenossen erhalten statt dessen eine jährliche Geldvergütung, welche nach den Durchschnittskosten des im jedesmaligen Vorjahre pro Kind in den inländischen Sprengeln gezahlten Schulgeldes und Bücherbedarfs vom Vorstande festgesetzt wird.

Auch in den anderen Oberbergamtsbezirken ist die Thätigkeit der Knappschaftsvereine für die Staatswerke eine hervorragende; so hat im Oberbergamtsbezirke Klausthal die Ausgabe bei den Knappschaftsvereinen der Staatswerke in dem Jahre 1873 auf das Mitglied 19,81 Thlr., bei denen der Privatwerke nur 7,90 Thlr. betragen. Bei den Kommunionwerken am Unterhartz stellte sich diese Ausgabe auf 11,69 Thlr.

Nach dem neuen Knappschaftsstatut für die Rüdersdorfer Kalksteinbrüche haben die ständigen Mitglieder aus dem Arbeiterstande an monatlichen Kassenbeiträgen beziehungsweise 1 Thlr. und 20 Sgr. zu entrichten. Dem entsprechend beträgt gegenwärtig:

	Arbeiterklasse I.	Arbeiterklasse II.
der tägliche Krankenlohn	15 Sgr.	10 Sgr.
die monatliche Invalidenpension je nach dem Dienstalter von 1 bis 50 Jahren	3 Thlr. 27 Sgr. bis 11¼ Thlr.	2 Thlr. 18 Sgr. bis 7½ Thlr.
der Beitrag zu den Beerdigungskosten	20 Sgr.	15 Sgr.
die Wittwenpension je nach dem Dienstalter des verstorbenen Mannes	2 Thlr. 18 Sgr. bis 7½ Thlr.	1 Thlr. 22 Sgr. bis 5 Thlr.
das monatliche Kindergeld	22½ Sgr.	15 Sgr.

bei vater- und mutterlosen Waisen das Doppelte; auch werden die Invaliden- und Wittwenpensionen um die Hälfte erhöht, wenn die Arbeitsunfähigkeit oder der Tod infolge einer bei der Werksarbeit erlittenen Verletzung eingetreten ist.

Lazarethe und Waisenhäuser. Die humanen Bestrebungen der Knappschaftsvereine sind ausserdem vom Staate durch besondere Zuwendungen gefördert worden.

So ist ein in den Jahren 1854 bis 1857 in Saarbrücken angesammelter Fond, der sog. Brod- und Mehlgelderfond, im Betrage von 135 200 Thlr. dem dortigen Knappschaftsvereine zur Anlage eines Lazareths zu Völklingen, sowie zur Erbauung und Unterhaltung eines Waisenhauses in der Kolonie Buchenschachen und zur Errichtung einer zweiten Anstalt dieser Art zu Ottweiler eben demselben ein Kapital von 14 000 Thlr. vom Fiskus zum Ankauf des Grundstücks überwiesen worden.

Wie wichtig solche Hülfe des Staates ist, lässt sich daraus ermessen, dass z. B. im Jahre 1873 im Ganzen von 14 562 Kranken und Verletzten 1235 in den drei Lazarethen bei Saarbrücken — zu Neunkirchen, Sulzbach und Völklingen —, und 13 327 in den eigenen Wohnungen ärztlich behandelt worden sind, und dass am Schlusse des Jahres 1873 von 2700 unterstützten Waisen Saarbrücker Bergleute 63 Kinder in den beiden knappschaftlichen Waisenhäusern Aufnahme und Pflege finden konnten. Im Jahre 1874 waren Letztere vollzählig mit 68 Kindern besetzt.

Der Rüdersdorfer Verein unterhält ebenfalls ein eigenes Lazareth.

Neben den Knappschaftsvereinen bestehen auf etlichen Gruben des Staates auch freiwillige Sterbe- und Krankenkassenvereine, so auf den Steinkohlenbergwerken Ibbenbüren und Borgloh-Oesede. Auf dem Ersteren zahlt jedes Mitglied beim Tode eines anderen 5 Sgr. in die ohne Statut errichtete Sterbelade, und wird die daraus sich ergebende Gesamteinnahme von etwa 100 Thlr. den Hinterbliebenen sofort übergeben; ein Mitglied, welches dreimal nicht zahlt, ist ausgeschieden. Die Sterbe- und Krankenkassen der letzteren Grube ziehen ihre Beträge nach Bedürfniss ein und zahlen z. B. den erkrankten Mitgliedern 5 Sgr. täglich. — Ebenso sind auch in der Saarbrücker Gegend zur Unterstützung der Hinterbliebenen die lokalen Sterbekassen der grösseren Bergmannsdörfer und einzelner bergmännischer Bruderschaften schon seit längerer Zeit mit thätig.

II. Unmittelbare Unterstützungen des Staates.

A. Für das leibliche Wohl der Arbeiter.

Der Staat ist bei der geschilderten Wirksamkeit durch die Vermittlung der Knappschaftsvereine nicht stehen geblieben, sondern hat ausserdem direkt auf das leibliche und geistige Wohl seiner Arbeiter einzuwirken gesucht.

1. Beförderung der Ansiedelung der Arbeiter.

Zu den wesentlichen Bedingungen des Aufblühens materiellen Wohlstandes gehört unzweifelhaft die Sesshaftigkeit des Arbeiterstandes. Zur Beförderung dieses Zweckes hat der Fiskus die Ansiedelung seiner Arbeiter in der Nähe der Werke von jeher möglichst begünstigt, dadurch gleichzeitig der Uebervölkerung vorhandener Miethwohnungen vorgebeugt, den Arbeiter vor Aufreibung seiner Kräfte durch allzuweite Wege vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit bewahrt, und sich selbst eine ordnungsliebende und einer geregelten Lebensweise ergebene Knappschaft zu erziehen gesucht.

Der Staat hat die Erreichung dieses Zieles im Allgemeinen auf 4 Wegen erstrebt, und zwar bauten entweder

- 1) die Werke auf dem hierzu bestimmten Terrain die Häuser für eigene Rechnung und vermieteten die darin vorhandenen Räumlichkeiten an die Arbeiter oder
- 2) die Werke bauten die Häuser und verkauften sie an geeignete Arbeiter oder
- 3) die Werkskassen unterstützten diejenigen Arbeiter, welche für eigene Rechnung Häuser bauen wollten, durch Geldvorschüsse, Prämien und durch Ueberlassung des hierzu erforderlichen Terrains, oder endlich
- 4) die Werkskassen gewährten bloß Geldvorschüsse an die Arbeiter ohne Ueberlassung von Terrain und überliessen denselben, in beliebiger Weise sich anzubauen.

a) Oberschlesische Werke.

In Oberschlesien wurde schon seit Beginn der jetzigen Periode des dortigen Bergbaues und zur Zeit, als die fiskalischen Hüttenwerke gegründet wurden, also gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, der wohnlichen Unterbringung der meist aus entfernten Gegenden herangezogenen Arbeiter volle Aufmerksamkeit zugewendet.

Die menschenleeren und schlecht bebauten Gegenden, in denen jene Werke angelegt wurden, waren nicht zur wirtschaftlichen Aufnahme der an bessere Verhältnisse gewöhnten fremden Berg- und Hüttenleute geeignet. Diese mussten durch Einräumung von Wohnungen an die Betriebsstätten gefesselt werden.

Bei dem späteren schnellen Aufschwunge der Berg- und Hütten-Industrie nahm das Wohnungsbedürfniss in gleichem Masse zu. Um demselben zu entsprechen, mussten ausserordentliche Mittel aufgeboden werden.

Abgesehen von den Kolonien, welche um die Mitte der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von der Verwaltung der Staatsdomänen für die zu ihrem Ressort gehörigen Hüttenwerke zu Malapane und Kreuzburger Hütte angelegt worden waren, begnügte man sich zunächst damit,

den Arbeitern in den für Rechnung der einzelnen fiskalischen Werke zu diesem Zwecke erbauten oder auch angekauften Häusern Wohnungen anzuweisen, welche meist unentgeltlich überlassen wurden.

Es waren erbaut worden:

auf der Friedrichs- (Blei- und Silber-) Hütte bei Tarnowitz im Jahre 1787	10 Häuser,
auf der Königshütte 1798—1822	31 -
auf der Gleiwitzer Eisen-Hütte 1800	16 -
von der Königin Luise-Grube bei Zabrze in der Zeit von 1848—1852	10
Ausserdem waren in den Jahren 1843—1854 für Königshütte 4 Besitzungen nebst 55 Morgen Land angekauft worden, und die daselbst befindlichen grösseren Häuser und Wirtschaftsgelände zu Arbeiterwohnungen eingerichtet und dort noch 9 Arbeiterhäuser nebst Stallungen erbaut	13 -
	zusammen
	80 Häuser.

Meist einstöckig, massiv, von verschiedener Bauart, mit 2 bis 5, und überhaupt mit 339 Familienwohnungen, kosteten diese Häuser 118 893 Thlr., also durchschnittlich jede Familienwohnung etwa 350 Thlr. Sie sind noch jetzt Eigenthum der betreffenden Werke.

Wie wenig Anklang jedoch diese Bestrebungen der Bergverwaltung im Anfange, wenigstens bei der eingeborenen Bevölkerung fanden, davon legt ein Bericht des vormaligen Oberschlesischen Bergamtes zu Tarnowitz vom 4. Januar 1818 höchst drastisches Zeugniß ab. Es heisst darin unter Anderem:

„Kehren wir aber auf die Ursachen zurück, warum wir nicht im Stande sind, mehr als bis jetzt Kohlen zu fördern, so war die Hauptursache Mangel an Arbeitern, und dieser entsteht gewiss nur deshalb, weil sie kein Unterkommen finden, oder weil das Unterkommen nicht nach den Wünschen der Arbeiter, wie dies sehr häufig in Zabrze der Fall ist. Denn wenn z. B. eine starke halbe Meile von Zabrze ein Bergmann zur Miethe wohnt, also bezahlen muss, eine kleine Stube von Holz mit Lehm Boden, fast ohne Tageslicht für sich, seine Familie und sein Vieh hat, seine Feuerung sich mühsam verschaffen muss und täglich bei dem fürchterlichsten Wege und Wetter zu und von der Arbeit gehen muss, so wird er doch nicht, wenigstens selten, mit der weit besser und nahe gelegenen freien Wohnung in einem Koloniehause zu Klein-Zabrze tauschen, wo er die Feuerung fast ganz umsonst und ohne Mühe hat, und warum? Weil er in so einem Hause nicht häusen kann, wie er will, weil er sein Kraut und Kartoffeln nicht in der Stube vergraben kann und genöthigt ist, sein Vieh ausserhalb der Stube zu halten, daher aus dem Hause gehen muss, um es zu versehen, mit einem Wort, weil ihm die Wohnung zu gut ist, und er mit mehreren Menschen in einem Hause wohnen muss, die oft Deutsche sind, mit denen er nie gut übereinstimmen wird.“

Diesen geschilderten Uebelständen, welche ebenso wie das dicht gedrängte Zusammenwohnen der Arbeiter und sogar mehrerer Familien in einer und derselben Stube zum Theil noch heute unter der Ackerbau treibenden ländlichen Bevölkerung Oberschlesiens, besonders der Grenzbezirke, obwalten, suchte man seit dem Jahre 1820 Anfangs mit fast unmerklichem, nach und nach aber immer stärker werdendem und in der neueren Zeit ganz ausserordentlichem Erfolge den mächtigen Reiz entgegenzusetzen, welchen die Aussicht auf dereinstige Erwerbung eines freien Eigenthums einflösst.

Anfänglich schlug man hierbei zwei verschiedene Wege ein, nämlich entweder den des Verkaufs fiskalischer Gebäude an die Arbeiter, oder den, dass man durch Gewährung zinsfreier Vorschüsse den Arbeitern den eigenen Bau der Häuser ermöglichte.

In ersterer Beziehung machte man zuerst im Jahre 1824 auf der Königin Luise-Grube bei Zabrze den Versuch, zwanzig im Jahre 1796 gekaufte kleine Wohnhäuser von je einer Wohnung an Bergleute gegen Abschlagszahlungen eigenthümlich zu überlassen.

Diese Häuser wurden für 600 Thlr. an Arbeiter der Grube verkauft, und die Kaufsumme binnen verhältnissmässig kurzer Zeit durch billige Abschlagszahlungen eingezogen. Ausserdem war auf jedem Hause die Verpflichtung hypothekarisch eingetragen, dass beim Verkaufe desselben an einen nicht dem Bergmannsstande angehörigen Dritten noch 15 bis 20 Thlr. an die Grubenkasse gezahlt werden mussten.

Auch Seitens der Königsgrube bei Königshütte waren im Jahre 1841, wahrscheinlich infolge der vorstehend erwähnten günstigen Resultate, 18 Arbeiterhäuser in der Absicht erbaut, um sie den Arbeitern käuflich zu überlassen.

Zu diesem Zwecke wurden 55 Morgen Waldterrain für 2750 Thlr. angekauft, in Parzellen von etwa 3 Morgen getheilt, und auf diesen 18 Häuser mit je 2 Familienwohnungen für 8100 Thlr. erbaut. Jede solche Besetzung kostete also etwa 600 Thlr. und wurde sofort nach Vollendung der Häuser für diesen Preis an Bergleute der Grube abgegeben, wobei den Käufern die Vergünstigung zu Theil wurde, dass 100 Thlr. so lange unverzinslich auf der Stelle stehen bleiben sollten, als diese in Händen von Bergleuten blieb.

Der übrige Theil des Kaufgeldes wurde durch regelmässige Abschlagszahlungen von in der Regel je 3 Thlr. monatlich nach und nach abgeführt, was bis zum Jahre 1857 vollständig geschehen ist. Der Grube stand das Recht zu, falls der Käufer den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkam, die Stelle gegen Wiedererstattung der bereits eingezogenen Geldbeträge zurückzukaufen. Bei Verkäufen hatte sie das Vorkaufsrecht. Das hinderte jedoch nicht, dass schon verschiedene dieser Besitzungen in fremde Hände übergegangen sind.

Neben diesem geschilderten Wege ist der zweite, nämlich der, durch Gewährung zinsfreier Vorschüsse zum Bau von Wohnhäusern anzuspornen, unablässig seit dem Jahre 1819 bis in die neuere Zeit verfolgt worden. Die Vorschüsse wurden theils aus der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse, bei welcher ein Fond von jährlich 3000 Thlr. hierzu bestimmt war, theils aus den Betriebskassen der Werke zahlreichen Arbeitern gezahlt, welche sich anzubauen oder ihre Wohngebäude zu vergrössern beabsichtigten. Die Höhe der Vorschüsse wechselte je nach dem Bedürfniss der Arbeiter zwischen 30 und 200 Thlr., rückzahlbar durch monatliche Lohnabzüge von 1 bis 6 Thlr.

Im Anfang der fünfziger Jahre steigerte der schnelle Aufschwung der Oberschlesischen Industrie, und namentlich der der beiden fiskalischen Bergwerke Königsgrube und Königin-Luise-Grube, so wie der Königshütte das Bedürfniss von Arbeiterwohnungen in solchem Grade, dass die vorher zur Befriedigung ausreichenden Mittel nicht mehr genügten. Nach dem Plane, der damals (im Jahre 1854) über die Vermehrung der Belegschaft und deren Ansiedelung entworfen wurde, sollte

- 1) durch die Erweiterung der Betriebs-Werkstätten der Königshütte, durch die Anlage neuer und den Umbau der alten Hochöfen die frühere Arbeiterzahl verdreifacht werden; die Zahl der Arbeiter der Walzhüttenanlage sollte wegen deren Erweiterung verdoppelt, und somit die ganze Königshütter Belegschaft auf 1500 Mann gebracht oder um 880 Mann vermehrt werden.
- 2) Wegen der Erweiterung der Königshütte sollte auch die Belegschaft der Königsgrube um 660 Mann verstärkt, und endlich sollten

3) für 1000 Mann der dem Bedarf der Eisenbahnen und der Oberschlesischen Eisenindustrie entsprechend zu verstärkenden Belegschaft der Königin-Luise-Grube, zusammen also für 2540 Mann Wohnungen beschafft werden.

Der Zeitraum, in dem diese Vermehrung nach und nach eintreten sollte, durfte auf nicht länger als 8 Jahre angenommen werden. Es war daher dem Plane zufolge jährlich für das Unterkommen von 317 Arbeitern Sorge zu tragen.

Als das zweckmässigste Mittel hierfür wurde angenommen, die Arbeiter durch Gewährung von Geldvorschüssen und unentgeltliche Ueberlassung des Bauplatzes nebst einer kleinen Ackerparzelle zum eigenen Anbau zu bewegen.

Für den Fall nun, dass es gelingen sollte, auf solche Art die Arbeiter zum eigenen Anbau im ausgedehntesten Masse zu bewegen, und unter der Annahme, dass ein Arbeiterhaus für eine Familie das Unterkommen für 3 Arbeiter liefere, dass ein solches Haus nebst Garten und Hofraum einen Flächenraum von $\frac{1}{2}$ Morgen erfordere, und dass es 400 Thlr. zu erbauen koste, — waren zur Unterbringung von 2540 Arbeitern 847 oder rund 800 Häuser erforderlich.

Zu diesen 800 Häusern waren 400 Morgen Land nöthig, welche der Fiskus anzukaufen und an die Arbeiter zu vertheilen hatte. Der Kaufpreis konnte zu 150 Thlr. pro Morgen, zusammen also zu 60 000 Thlr. angenommen werden.

Die den Arbeitern zu gewährenden unverzinslichen Hausbauvorschüsse wurden auf 200 bis 300 Thlr. für jedes Haus, im Durchschnitt zu 250 Thlr., für 800 Häuser also zu 200 000 Thlr. angenommen.

Da jedoch die Vorschüsse in angemessenen Raten von den Eigenthümern eingezogen und immer von Neuem zu anderweitigen Hausbauvorschüssen verwendet werden sollten, so war nicht der ganze obige Betrag von 200 000 Thlr. erforderlich. Vielmehr mussten unter der Annahme, dass die Rückerstattung in jährlichen Beträgen von je 40 Thlr. erfolgen könne, dass also der Vorschuss, welcher auf je ein Haus gewährt wurde, in $6\frac{1}{4}$ Jahren zurückerstattet sei, und in der ferneren Annahme, dass in 8 Jahren sämtliche Häuser erbaut sein sollten, jährlich 100 Häuser erbaut und zu diesem Zwecke folgende Beträge verausgabt werden:

1) im ersten Jahre:		
a) an Terrainkauf		= 7 500 Thlr.
b) an Hausbauvorschüssen		= 25 000 -
	Summe	= 32 500 Thlr.
2) im zweiten Jahre:		
a) an Terrainkauf		7 500 Thlr.
b) an Hausbauvorschüssen	25 000 Thlr.	
davon ab die Rückzahlungen von 100 Häusern à 40 Thlr.	4 000 -	
	bleiben	21 000 -
	Summe	28 500 Thlr.
3) im dritten Jahre:		
a) an Terrainkauf		7 500 Thlr.
b) an Hausbauvorschüssen	25 000 Thlr.	
davon die Rückzahlungen von 200 Häusern	8 000 -	
	bleiben	17 000 -
	Summe	24 500 Thlr.
4) im vierten Jahre:		
a) an Terrainkauf		7 500 Thlr.
b) an Hausbauvorschüssen	25 000 Thlr.	
davon die Rückzahlungen von 300 Häusern	12 000 -	
	bleiben	13 000 -
	Summe	20 500 Thlr.

5) im fünften Jahre	16 500 Thlr.
6) im sechsten Jahre.	<u>12 500 Thlr.</u>
7) im siebenten Jahre:	
a) an Terrainkauf	7 500 Thlr.
b) an Hausvorschüssen	25 000 Thlr.
davon die Rückzahlungen von 600 Häusern	<u>24 000 -</u>
	bleiben 1 000 -
	Summe 8 500 Thlr.
8) Im achten Jahre mussten die Rückzahlungen auf die geleisteten Vorschüsse die Auslagen nahezu decken, und in den folgenden Jahren mussten die geleisteten Vorschüsse nach und nach sämmtlich wieder eingehen.	

Nach diesem Plane war also mit einem zum Terrain-Ankaufe zu verwendenden Kapitale von 60 000 Thlr. und mit einem zur Gewährung von Vorschüssen dienenden und nach und nach wieder einzuziehenden Kapitale von etwa 90 000 Thlr. der Zweck zu erreichen. Während im ersten Jahre 32 500 Thlr. erforderlich waren, verminderte sich diese Summe von Jahr zu Jahr, und im achten Jahre, wo die Häuserzahl vollendet sein sollte, hätten die Rückzahlungen beinahe ausgereicht, um die Kosten dieses Jahres zu decken.

Es war von vornherein anzunehmen, dass dieser Plan nicht in voller Reinheit, sondern nur mit mannigfachen, aus den Umständen sich ergebenden Abänderungen zur Ausführung würde gelangen können; an dem Grundsätze hat man aber bis in die neueste Zeit festgehalten.

Die Abänderungen sind im Wesentlichen folgende:

Schon im Jahre 1854 wurde die Höhe der aus den Werkskassen zu gewährenden zinsfreien Vorschüsse statt, wie in dem Plane angenommen, auf durchschnittlich je 250 Thlr., auf je 400 Thlr. für jedes Haus festgesetzt.

In Anbetracht der bedeutenden Summen, welche bei Einhaltung dieses Verfahrens aus den Staatskassen flüssig gemacht werden mussten, wurde sodann im Jahre 1855 bestimmt, dass den Bauunternehmern fortan ein mit 4 pCt. zu verzinsendes und in jährlichen Raten von 40 Thlr. zurückzuzahlendes Darlehn von 300 Thlr. gegen hypothekarische Verpfändung des Grundstückes aus der Knappschaftskasse resp. aus der Oberschlesischen Steinkohlenbergbau-Hülfskasse, deren Zweck vorzugsweise ist, gemeinnützige Unternehmungen im Interesse des Steinkohlenbergbaues zu unterstützen, gewährt werden sollte, während der Staat ihnen das Bauterrain von $\frac{1}{2}$ Morgen Grösse (im Werthe von 50 bis 100 Thlr.), sowie eine Bauprämie von je 100 Thlr. schenkte.

In einzelnen Fällen gewährte jedoch der Staat auch seit 1855 noch die früher üblichen Bauvorschüsse aus den Werkskassen.

Auf diese Art wurden für solche Vorschüsse in den Jahren 1854 bis 1864 verausgabt:

1) aus den Werkskassen	
a) der Königin-Luise-Grube	16 130 Thlr.
b) der Königs-Grube	20 000 -
c) der Königshütte	<u>22 500 -</u>
	zusammen 58 630 Thlr.
2) aus der Oberschlesischen Steinkohlenbergbau-Hülfskasse	101 414 -
3) aus der Oberschlesischen Knappschaftskasse	<u>8 150 -</u>
	zusammen 168 194 Thlr.

In Parzellen von $\frac{1}{2}$ Morgen Grösse getheilt, wurden bei Zabrze 54 Morgen 168 Quadratruthen im Werthe von 12 594 Thlrn., und bei Königshütte 131 Morgen 19 Quadratruthen im Werthe von 14 322 Thlrn., zusammen also rund 186 Morgen im Werthe von 26 916 Thlrn., mit hin 272 Baustellen an Baulustige vom Staate verschenkt.

Bauprämien à 100 Thlr. zahlten die Werkskassen im Betrage von nahezu 30 500 Thlr., also an 305 Bergleute.

Mit dieser Hülfe erbauten die Arbeiter überhaupt 416 Häuser mit etwa 1727 Familienwohnungen. Die Häuser sind gewöhnlich massiv gebaut, einstöckig, und enthalten 2, 3, 4, auch 5 Familienwohnungen. Erst in neuerer Zeit sind grössere Häuser mit 8 Familienwohnungen in Gebrauch gekommen.

Seit dem Jahre 1864 konnte die Bergbau-Hülfskasse hinsichtlich der Gewährung der Hausbau-Vorschüsse nicht mehr in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig war aber das Bedürfniss wegen der ausserordentlich erhöhten Produktion so gestiegen, dass fortan den seitherigen Leistungen des Staates, der Gewährung von Hausbauprämien von je 100 Thlr. und der unentgeltlichen Ueberlassung der Bauplätze noch ein aus den Baarbeständen der Betriebskassen zu zahlendes unverzinsliches, jedoch mit $12\frac{1}{2}$ pCt. jährlich zurückzuzahlendes Darlehn bis zur Höhe von 500 Thlrn. hinzuzufügen beschlossen wurde.

Wie bedeutende Beträge infolge dieser Bestimmung in den letzten Jahren aus den Staatskassen für die Ansiedelung in Oberschlesien verwendet worden sind, zeigt Tabelle V.

Das Formular zu den Verträgen, welche der Staat bei Gewährung von Bauplätzen, Hausbau-Vorschüssen und Bauprämien mit den baulustigen Bergleuten in Oberschlesien abschliesst, ist in der Anlage A abgedruckt.

Die behufs Amortisation der gegebenen Hausbau-Vorschüsse an die Werkskassen zu leistenden Abschlagszahlungen erfolgten im Ganzen regelmässig, und den Kassen sind in Bezug auf die gewährten Vorschüsse Verluste kaum erwachsen, obgleich hin und wieder Substationen der auf diese Weise entstandenen Häuser vorfielen.

Die Erbauer ziehen aus ihren Häusern nicht unbedeutende Miethen, da für eine aus Stube und Kammer und etwas Beigelass bestehende Wohnung 15 bis 30 Thaler und mehr gezahlt werden.

Durch Aufnahme von Aftermiethern suchen die Miether diese Miethszahlungen für sich weniger drückend zu machen.

Man will fortan wegen vielfacher anderweitiger Verkaufsspekulationen dazu übergehen, Arbeiterwohnhäuser für Staatsrechnung zu bauen und an Arbeiter zu vermieten, und das seitherige System dem entsprechend beschränken.

b) Saarbrücker Bezirk.

a) Ansiedelung durch Gewährung von Prämien und Vorschüssen.

Im Bezirke des fiskalischen Steinkohlenbergbaues bei Saarbrücken ist der für die Oberschlesischen Werke zuletzt geschilderte Weg,

mit Gewährung von Unterstützungen aus der Knappschafts- und Staatskasse den Bergleuten den Bau ihrer Häuser selbst zu überlassen, von jeher verfolgt worden.

Der Mangel an Bergleuten, entspringend aus dem Mangel passender Wohnungen in der Nähe der Gruben, machte sich hier bei der Zunahme der Steinkohlenförderung schon gegen Ende der dreissiger Jahre sehr fühlbar. Die nahe gelegenen Dörfer waren nach und nach mit Arbeitern überfüllt worden; neu anziehende Arbeiter fanden kein Unterkommen.

Für unverheirathete Arbeiter oder für solche, welche aus der Entfernung mehrerer Stunden auf die Gruben kamen, wurde daher zunächst ein Unterkommen in den Zechenhäusern oder

in besonderen Schlafhäusern geschaffen. Die Arbeiter fanden hier ein Nachtlager und Gelegenheit, in einer gemeinschaftlichen Küche sich ihr Essen zuzubereiten. Dadurch konnten aber keine neuen Bergmannsfamilien begründet werden, und dieses Mittel wurde daher immer nur als Nothbehelf betrachtet.

Das eigentliche Ansiedelungswerk nahm seinen Anfang im Jahre 1842, als allen denjenigen Bergleuten, welche in der Nähe der Gruben, und namentlich der Gruben Gerhard, Sulzbach-Altenwald und Wellesweiler ein Haus bauen wollten, Darlehne im Betrage von 100 bis 150 Thlr., zu 4 pCt. verzinslich und mit 1 bis 2 Thlr. monatlich rückzahlbar, aus der Saarbrücker Knappschaftskasse und Bauprämien von 25 bis 40 Thlr. aus der Staatskasse in Aussicht gestellt wurden. Diese Vortheile sollten nur da geboten werden, wo die Ansiedelung von Bergleuten in dem besonderen Interesse der Gruben lag; und die Bauprämie sollte nur dann gezahlt werden, wenn das Haus nach einem vorgeschriebenen Bauplane so geräumig ausgeführt würde, dass ausser der Familie noch ein oder einige unverheirathete Arbeiter zur Miethe darin wohnen könnten.

Wie ausserordentlich günstig diese Massregel wirkte, geht daraus hervor, dass schon im Laufe des ersten Jahres ihrer Wirksamkeit 74 Leute Darlehne im Betrage von 9703 Thlr., also durchschnittlich von 131 Thlr. erhielten. Von diesen 74 neu erbauten Häusern wurden 28 zusammen mit 710 Thlr., also jedes mit ca. 25 Thlr. prämiert.

Um die Arbeiter zur Solidität und Sparsamkeit anzuspornen, und einige Garantie dafür zu haben, dass es denselben ernstlich um die Gründung eines eigenen Herdes zu thun war, musste jeder, der ein Darlehn beanspruchte, sich als Eigenthümer des zu bebauenden Grundstückes legitimiren.

Durch die Unruhen der Jahre 1848 und 1849 wurden die Fortschritte des Ansiedelungswerkes erheblich gehemmt, und selbst in späteren Jahren blieben die Resultate ganz ungemein gegen die der Jahre 1842 und 1843 zurück. Es zeigte sich, dass die Mittel verstärkt werden mussten, um wieder einer grösseren Zahl von Arbeitern die Niederlassung zu ermöglichen. Nicht allein stiegen die Preise der Grundstücke und der Baumaterialien auf eine früher nicht gekannte Höhe, sondern die Hülfe der Nachbarn, welche früherhin den Bauenden in reichlichem Masse zu Theil geworden war, verminderte sich in demselben Verhältnisse, als die Bauausführungen zunahmen, und blieb endlich ganz aus.

Für das Jahr 1854 wurden daher die Beträge der Bauprämien für die Gemeinden Jägersfreude, Dudweiler, Sulzbach, Friedrichsthal und Bildstock, in denen die Vermehrung der Bergleute am dringendsten war, auf je 35 bis 60 Thlr. erhöht. Diese Erhöhung entsprach aber nicht der Erwartung, weshalb vom Anfange des Jahres 1855 an bestimmt wurde, dass 1) für diejenigen Häuser, welche von Bergleuten in der Entfernung von 1000 Ruthen oder $\frac{1}{2}$ Meile von den königlichen Steinkohlengruben von der Heydt, Dudweiler, Sulzbach-Altenwald, Reden und Heinitz erbaut würden, eine Bauprämie von 70 bis 100 Thlr., und ein Vorschuss aus der Knappschaftskasse von 200 bis 250 Thlr., und 2) für diejenigen Häuser, welche in der Entfernung zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Meilen oder 1000 bis 1500 Ruthen von den oben genannten Gruben so wie in der Entfernung bis zu $\frac{1}{2}$ Meile oder 1000 Ruthen von den Gruben Gerhard, Jägersfreude, Friedrichsthal und König erbaut würden, eine Bauprämie von 25 bis 45 Thlr. und ein Vorschuss von 150 Thlr. gegeben werden solle.

Aber auch diese Erhöhung der Prämien und Vorschüsse genügte nicht, um den beabsichtigten Zweck, die Zahl der Neubauten schnell zu vermehren, zu erreichen. Bereits vom 1. Juli 1855 an wurde für die erste Kategorie die Bauprämie von 70 bis 100 Thlr. auf 120 bis 150 Thlr.

und der Vorschuss von 200 bis 250 Thlr. auf 250 bis 300 Thlr., für die zweite Kategorie aber die Prämie von 25 bis 45 Thlr. auf 70 bis 100 Thlr. und der Bauvorschuss von 150 auf 200 Thlr. erhöht.

Vom Jahre 1852 an machte sich mit Vollendung der Saarbrücker Eisenbahn das Bedürfniss einer Vermehrung der Bergarbeiter, um den steigenden Absatz zu befriedigen, immer mehr geltend. Dazu traten verschiedene anderweitige Schwierigkeiten für die Sesshaftmachung der Bergleute ein. Es mussten infolge dessen ausser der Erhöhung der Prämien und Vorschüsse noch andere Mittel angewendet werden, um Grundstücke zu erwerben, auf denen Häuser gebaut werden durften. Vom Jahre 1855 an wurden daher von der Bergwerksverwaltung solche Grundstück-Enklaven in den Staatswaldungen angekauft, welche für die Forstverwaltung ein erhebliches Interesse hatten, und gegen Forstparzellen mit der Berechtigung ausgetauscht, dieselben an Bergleute zum Zwecke von Hausbauten verkaufen zu dürfen. Diese Erwerbungen wurden in einem solchen Umfange betrieben, dass in der Zeit von 1855 bis 1864 durch Kauf und Tausch ein Areal von ca. 1000 Morgen Waldboden mit einem Gesamtwerthe von 134 182 Thlr. in den Besitz des Saarbrücker Knappschaftsvereins übergegangen war.

Dieses Areal diente zur Anlage der Saarbrücker Bergmanns-Kolonien Pflugscheid, Buchenschachen, Alter Kessel, Herresohr, Dieffelten, Seitersgräben, Friedrichthal, Drehbrunnen, Bildstock, Elversberg und Kleinheiligenwald. Bei der Erwerbung ist darauf Bedacht genommen, den grösseren Gruben, mit Rücksicht auf das Bedürfniss einer ausgedehnteren Ansiedelung, entsprechend grössere Flächen zuzutheilen. Letztere sind nach einem vorher festgestellten Kolonisationsplane in Parzellen von $\frac{1}{2}$ Morgen Grösse eingetheilt, dessen eine Hälfte zum Bauplatz und Garten, die andere zur Benutzung als Ackerland bestimmt ist. Die Baustelle wird den Ansiedlern nur gegen baare Zahlung, das Ackerland vorläufig, ohne den gleichzeitigen Ankauf desselben auszuschliessen, in Pacht überlassen. Der Preis der Baustelle ist so billig gestellt, als dies mit Rücksicht auf die Interessen der Knappschaftskasse und die Verhütung von Verlusten geschehen kann.

Auf diese Weise war also zunächst dem Bedürfniss zu Bauplätzen abgeholfen; indessen zeigte sich bald, dass die Bergleute sehr viel lieber in der Nähe bestehender Dörfer, als auf den eingetauschten Forstgrundstücken bauten, wo sie auch manches Hinderniss von Seiten der Gemeinden erfuhren, in deren Bann diese Grundstücke gelegen sind. Mit besonderer Rücksicht darauf wurden die Bauprämien und Bauvorschüsse vom Anfang des Jahres 1858 ab erhöht, die Prämie von 120 bis 150 Thlr. auf den Satz von 150 bis 200 Thlr. und das Maximum des Bauvorschusses von 300 bis auf 400 Thlr. — Für das Jahr 1859 wurde der Prämienatz von 150 bis 200 Thlr. auf diejenigen Häuser anwendbar erklärt, welche in einer Entfernung bis zu 1000 Ruthen von den Gruben König, Heinitz, Reden, Friedrichthal, Sulzbach-Altenwald, Dudweiler, Jägersfreude, von der Heydt, Gerhard und Kronprinz hergestellt werden würden.

Inzwischen trat immer mehr die Schwierigkeit hervor, den Ansiedelungen auf den Knappschaftskassen-Grundstücken eine schnellere Entwicklung zu geben. Es wurde daher für das Jahr 1860 die Bestimmung getroffen, die Bauprämien und Vorschüsse nur für diejenigen Häuser zu gewähren, welche auf den der Knappschaftskasse gehörenden Grundstücken würden errichtet werden. Bereits im Jahre 1864 wurde jedoch wieder nachgelassen, dass auch für solche Bergmannswohnungen, welche innerhalb eines im Allgemeinen auf 500 Ruthen angenommenen Umkreises von den Königlichen Steinkohlengruben ausserhalb der Bergmanns-Kolonien neu erbaut würden, ebenfalls die Prämien gezahlt werden sollten, deren Beträge gleichzeitig auf 250 bis 300 Thlr. erhöht wurden.

Natürlicher Weise hatte sich nämlich in der ersten Zeit nur der ärmste Theil der Bergleute zur Niederlassung in den Kolonien entschlossen, und die Bewohner derselben bildeten bald ein schlimmes Proletariat, welches einen nachtheiligen Einfluss auf die ganze Belegschaft auszuüben drohte. Es war deshalb Aufgabe der Bergverwaltung, dafür zu sorgen, dass sich die Einwohnerschaft der Kolonien nicht allzu schnell vermehrte, sondern dass die neu anziehenden Bergleute zum Theil sich auch in den schon bestehenden Ortschaften ansiedelten, wo sie bereits geordnete kommunale Verhältnisse vorfanden. Die Erreichung dieses Zweckes wurde dadurch sehr gefördert, dass die Forstbehörde sich entschloss, von der strengen Handhabung der ~~oben~~gedachten gesetzlichen Bestimmung wieder Abstand zu nehmen und die Erlaubniss zum Bauen der Regel nach nicht zu versagen, sobald die Entfernung der Häuser vom Waldrande 20 Ruthen oder mehr beträgt.

Hierzu kam, dass durch den Allerhöchsten Erlass vom 8. October 1865 genehmigt worden war, zur Beförderung der Ansiedelung den Bergleuten ausser den Prämien noch unverzinsliche, mit $12\frac{1}{2}$ pCt. jährlich zurückzuzahlende Darlehne bis zur Höhe von 400 Thlr. für jedes zu erbauende Haus zu bewilligen.

Auf diese Weise wurde die vor 1865 sehr schwach gewordene Bauthätigkeit in den Dörfern wieder auf's Neue so belebt, dass daselbst in den Jahren 1865 bis 1871 nicht weniger als 903 neue Bergmannshäuser erbaut wurden.

Die beträchtliche Steigerung der Preise aller zum Hausbau erforderlichen Materialien, sowie der Arbeitslöhne hat sodann vom Jahre 1873 ab dazu genöthigt, die aus der Staatskasse zu gewährenden unverzinslichen Darlehne von 400 auf 500 Thlr. für jedes Haus zu erhöhen, von welchem Betrage nunmehr jährlich 10 pCt.¹⁾ zurückzuzahlen sind.

Die betreffenden neueren Vorschriften der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken über die Gewährung von Hausbauprämien und Vorschüssen, vom 1. Februar 1873, sind in der Anlage B abgedruckt.

Die Hausbauvorschüsse werden aus den Grubenkassen gewährt, insoweit die Mittel der Knappschaftskasse dazu nicht ausreichen. Letztere hatte früher das nächste Interesse an den Ansiedelungen in den Kolonien, weil ihr in denselben die Bauplätze gehörten; sie gewährte deshalb die Darlehne aus ihrer Kasse zunächst für Hausbauten in den Kolonien, und in den letzten Jahren nur noch für solche; seit dem Jahre 1872 hat sie indessen ihrerseits jede ferneren Darlehnszahlungen zu dem in Rede stehenden Zwecke überhaupt eingestellt.

Die unverzinslichen Hausbauvorschüsse aus der Staatskasse waren in den ersten Jahren nur auf Häuser ausserhalb der Kolonien beschränkt worden; seit 1867 aber werden dieselben auch für Koloniehäuser gegeben.

Ueber das, was auf dem im Vorstehenden näher erörterten Wege in dem 33jährigen Zeitraum von 1842 bis Ende 1874 gethan und erreicht worden ist, giebt die Zusammenstellung in Tabelle VI näheren Aufschluss.

Unter den in der Tabelle als prämiirt verzeichneten 3742 Bergmannshäusern sind:

1126	oder	30,09	pCt.	in den	Bergmannskolonien,
2616	-	69,91	- - -	anderen	Ortschaften,

¹⁾ d. h. also jährlich 50 Thlr. oder ca. 16 pCt. des verdienten Lohnes nach dem Durchschnittsergebniss des Jahres 1873. Nachlässe an Rückzahlungen erfolgten besonders wegen Krankheit der Bergleute, oder wenn sie wegen Betriebsstörungen längere Zeit ausser Arbeit standen, wenn Wittwen nicht genügende Mittel zu Gebote stellten, und in ausgedehntem Masse im Jahre 1871 wegen der Einberufungen zur Fahne.

2063	oder	55,13	pCt.	mit	verzinslichen	Darlehnen	aus	der	Knappschaftskasse,
1444	-	38,59	-	mit	unverzinslichen	Bauvorschüssen	aus	der	Staatskasse,
235	-	6,28	-	ohne	solche	Darlehne	oder	Vorschüsse	erbaut.

Die bis Schluss 1874 gezahlte Prämiensumme beträgt 807 965 Thlr. und die als Darlehne gegebenen Summen betragen 687 372 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. aus der Knappschaftskasse und 632 350 Thlr. aus der Staatskasse. Von der aus der Staatskasse als Darlehen bewilligten Summe sind bis Schluss 1874 bereits 271 474 Thlr. 9 Sgr. amortisirt und stehen als Schuld noch 360 875 Thlr. 21 Sgr. aus, woran noch 1238 Bergleute als Schuldner betheiligt sind.

Durch die neu erbauten 3742 Häuser ist mindestens ebenso vielen Familien und einer noch grösseren Anzahl unverheiratheter Bergleute ein Unterkommen gewährt, und, was von noch grösserem Werthe ist, die Hauseigenthümer sind durch ihr Besitzthum dauernd den Gruben gewonnen worden.

Eine grosse Wohlthat für die Bergleute und ein vortreffliches Mittel zur Beförderung der Ansiedelung derselben ist es auch, dass die Forstbehörde dem Bergfiskus mehrere grössere Waldflächen in der Nähe der Kolonien Elversberg, Seitersgräben, Bildstock und Friedrichsthal überlassen hat, um sie als Ackerland an die Bergleute zu verpachten.

Das bei der Kolonie Elversberg gelegene Terrain enthält z. B. 86 Morgen, wovon circa 6 Morgen Wegefläche sind. Der Rest ist in 159 Parzellen getheilt und im Jahre 1868 abgeholzt worden. Im Frühjahr 1869 wurden zunächst 100 Parzellen meistbietend auf 5 Jahre verpachtet und Preise von 20 Sgr. bis $3\frac{1}{2}$ Thlr. für die Parzelle erzielt. Als die Pächter im Herbste zum Theil sehr gute Kartoffelernten gemacht hatten, ging der Rest rasch zu Preisen von $\frac{2}{3}$ bis $3\frac{2}{3}$ Thlr. ab.

β) Ueberweisung fertiger Wohnhäuser an die Bergleute.

So erfreulich auch die Fortschritte der auf diese Art bewirkten Kolonisation sind, so reichte dieselbe doch nicht aus, das dringende Bedürfniss nach stetiger Vermehrung der Arbeitskräfte und nach Heranziehung der entfernter wohnenden Arbeiter vollständig zu befriedigen. Die Erfüllung der bei dem Systeme der Bauprämien, der Darlehne aus der Knappschaftskasse und der unverzinslichen Vorschüsse aus den Grubenkassen vorgeschriebenen Formalitäten und Sicherstellungen, die damit verbundenen mancherlei Notariatskosten und sonstigen Verhandlungen sind immerhin so umständlich, dass fremd heranziehende Bergleute davon zunächst gar keinen Vortheil haben.

Behufs rascher Vermehrung der Belegschaft und Heranziehung neuer Arbeiter in der erforderlichen Anzahl musste man jedoch auch ferner bestrebt sein, diesen neu zuziehenden Bergleuten mit ihren Familien jederzeit so lange ein vorläufiges Unterkommen zu gewähren, bis diese mit den lokalen Verhältnissen hinlänglich vertraut sein würden, um Schritte zur eigenen Ansiedelung zu thun. Hierfür erschien auch in Saarbrücken — abgesehen von den Schlafhäusern — als das geeignetste Mittel die Erbauung von Arbeiterwohnungen auf Kosten des Staates, in welche neu herangezogene Familien ohne Weiteres eingewiesen werden können.

Auf diesem Wege sind bis jetzt 38 sogenannte Doppelhäuser oder 76 einfache Häuser mit einem gesammten Kostenaufwande von ca. 82 000 Thlrn. in den verschiedenen Kolonien erbaut worden. Die Miethpreise betragen durchgängig für ein einfaches Haus $3\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich.

In einem solchen Hause können eine Bergmanns-Familie und 3 bis 4 unverheirathete Bergleute Unterkommen finden. Die Häuser pflegen so benutzt zu werden, dass eine Familie

die Küche und die 3 in dem Erdgeschoss befindlichen Wohnräume bewohnt, oder noch einen dieser Räume an einen unverheiratheten Bergmann abgibt, die 3 Wohnräume im Dachgeschoss aber an 3 unverheirathete Bergleute vermietet.

Der Bemessung der Miethpreise wird im Allgemeinen ein mässiger Prozentsatz des Selbstkostenpreises der Häuser zu Grunde gelegt; doch vermeidet man es, durch zu günstige Miethbedingungen der Neigung der Bergleute zur eigenen Ansiedelung Abbruch zu thun.

c) Kalksteinbrüche bei Rüdersdorf.

Auf den vom Staate und von der Stadt Berlin gemeinschaftlich betriebenen Rüdersdorfer Kalksteinbrüchen hat man den umgekehrten Weg einschlagen müssen wie im Saarbrücker Bezirke, d. h. man hat hier zuerst den Häuserbau auf Kosten der Societät versucht und ist dann erst zu dem Systeme der Prämien und Vorschüsse übergegangen.

Bereits im Jahre 1863 wurden hier auf Kosten der Societät 2 Wohnhäuser erbaut, von denen jedes zur Aufnahme zweier Arbeiterfamilien und zweier unverheiratheter Arbeiter, gleichzeitig aber auch als Muster bei dem Bau der übrigen Arbeiter-Wohnungen dienen und demnächst ebenfalls an geeignete Arbeiter überlassen werden sollte. Gleichzeitig wurde von dem Oberbergamte zu Halle ein Plan aufgestellt, nach welchem, ähnlich wie in Saarbrücken, den Bergleuten selbst die Erbauung von Häusern überlassen werden sollte, welche 2 Familienwohnungen im Erdgeschoss und 2 Wohnungen, aus Stube und Kammer bestehend, im Giebel enthalten sollten. Unter der Voraussetzung, dass die Steine und der Kalk zu den Selbstkostenpreisen seitens des Werkes geliefert würden, war ein solches Haus zu 1200 Thlr. veranschlagt worden.

Um den Arbeitern die Erbauung solcher allmählig in ihr schuldenfreies Eigenthum übergehender Häuser zu ermöglichen, sollten ihnen:

- 1) Baustellen von ca. 50 Quadratruthen unentgeltlich überwiesen,
- 2) Bauprämien von 300 Thlr. gewährt,
- 3) Kalksteine und Kalk zu dem Selbstkostenpreise bewilligt,
- 4) Darlehne aus der Knappschaftskasse bis zu $\frac{1}{3}$ des Taxwerthes (d. h. 400 Thlr.) zu $4\frac{1}{2}$ pCt. jährlicher Zinsen zur ersten Stelle eingetragen, und
- 5) mit 4 pCt. jährlich zu verzinsende und mit 4 pCt. zu amortisirende Darlehne aus der Werkskasse, welche die anschlagsmässige Bausumme bis zu $\frac{2}{3}$ ergänzten,

gewährt werden.

Wenn dem Unternehmer die vorstehend angeführten Vergünstigungen zu Theil geworden wären, so hätte er bei 1200 Thlr. Hausbaukosten folgende Ausgaben gehabt:

1) Zinsen von 400 Thlr. zu $4\frac{1}{2}$ pCt.	= 18 Thlr.
2) Zinsen von 500 Thlr. zu 4 pCt.	= 20 -
3) Amortisation von 500 Thlr. zu 4 pCt.	= 20 -
4) Für Reparaturen	= 5 -
5) Abgaben und Feuerversicherung	= 3 -
Summe	= 66 Thlr.

Dagegen würde ein solches Haus jährlich eingebracht haben:

Miethe für die beiden Wohnungen im Erdgeschoss à 22 Thlr.	= 44 Thlr.
Miethe für die beiden Giebelwohnungen à 12 Thlr.	= 24 -
Summe	= 68 Thlr.

Es hätte sich also ein unmittelbarer Ertrag von 2 Thlr. herausgestellt, den der Unternehmer jedoch durch Aufnahme loser Arbeiter hätte erhöhen können; und ausserdem wäre er

durch die Amortisation des Kapitals, deren jährlicher Betrag eigentlich als Ertrag anzusehen war, allmählig in den Besitz eines eigenen Vermögens gelangt.

Für die Werkskasse würden, wenn beispielsweise 25 Wohnhäuser gebaut worden wären, etwa folgende Ausgaben erwachsen sein:

1) Bauprämien 300×25	=	7 500 Thlr.
2) Verlust an dem Kalk und den Kalksteinen, die zu den Selbstkosten geliefert werden sollten, à 100 Thlr.	=	2 500 -
3) Werth der unentgeltlich herzugebenden Bauplätze mit Wegen ca. 12 Morgen à 60 Thlr. =		720 -
Summe	=	10 720 Thlr.

Ausser diesen direkten Kosten hätten noch $25 \times 500 = 12\,500$ Thlr. Vorschüsse aus der Werkskasse gezahlt werden müssen, die mit 4 pCt. verzinst und mit 4 pCt. amortisirt werden sollten. Im Ganzen würde man also 23 220 Thlr. haben flüssig machen müssen.

Dass dieser Plan durchführbar gewesen wäre, zeigte sich dadurch, dass sich auf jene Bedingungen hin binnen Kurzem 43 Arbeiter meldeten, die bereit waren, den Hausbau noch im Jahre 1863 zu unternehmen. Allein die Ausführung scheiterte an dem Widerspruche des Magistrats der Stadt Berlin bezüglich der unentgeltlichen Abgabe des der fiskalisch-städtischen Societät gehörigen Grund und Bodens zu dem beabsichtigten Zwecke. Bei der Dringlichkeit, den Arbeitern in der Nähe des Werkes ein genügendes Unterkommen zu verschaffen, musste man sich daher im Jahre 1864 dazu entschliessen, für Rechnung der Societät auf eigenem Grund und Boden Wohnungen zu erbauen und diese den Arbeitern miethweise zu überlassen. Anschlagsmässig kostete die Erbauung von 25 Häusern nach diesem Plane $25 \times 1600 = 40\,000$ Thlr., und ausserdem die Erbauung der Ställe und Einfriedigungen ca. $25 \times 425 = 10\,625$ Thlr., im Ganzen also 50 625 Thlr.

In diesen Werkshäusern befinden sich zur Zeit 73 Wohnungen, welche zu dem Satze von 20 bez. 22 Thlr. jährlich vermietet sind.

Hierbei möge noch der seitens der Werksverwaltung unterhaltenen öffentlichen Backöfen, als ein den Arbeitern willkommenes Hilfsmittel zur Erleichterung des Haushalts gedacht sein.

Erst im Jahre 1867 gelang es, die Hindernisse zu beseitigen, welche der Ausführung des ersten Planes entgegenstanden, und seitdem sind bis zum Schluss des Jahres 1874 bereits 45 Häuser von den Bergleuten von den Prämien im Gesamtbetrage von 7350 Thlr. erbaut worden. Die hierbei üblichen Bedingungen sind den im Saarbrücker Bezirke zur Anwendung kommenden nachgebildet.

Der betreffende Bergarbeiter erhält nämlich eine nach der Grösse des Hauses festzusetzende Baustelle von 50 bis 90 Quadratruthen unentgeltlich als Eigenthum überwiesen und ausserdem eine ebenfalls nach der Grösse des Hauses abzumessende Bauprämie von 150 bis 300 Thlr. Eine Prämie von 150 Thlr. wird gezahlt, wenn der Unternehmer ein Haus mit 2 Familienwohnungen baut, eine Prämie von 300 Thlr. für ein Haus mit 4 Familienwohnungen. Die Hälfte der Bauprämie wird gezahlt, wenn der Bau begonnen hat, die andere Hälfte nach Vollendung des Baues.

Baulustige Bergleute, welche sich in den umliegenden Ortschaften auf eigenem Grund und Boden ansiedeln, erhalten die Prämie ebenfalls.

Ausserdem erhalten sowohl diejenigen, welche auf den von der Societät ihnen geschenkten, als auch diejenigen, welche auf eigenen Grundstücken bauen, den zum Hausbau erforderlichen Kalk und die Kalksteine zu den Selbstkosten des Werkes.

Der Knappschaftsverein zu Rüdersdorf giebt den Bauunternehmern, soweit seine verfügbaren Bestände reichen, Darlehne zu $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen.

d) Die übrigen Staatswerke.

Auch bei den übrigen Staatsbergwerken ist das beschriebene System der Begünstigung des Bauens durch Gewährung von Prämien und Vorschüssen, sowie durch unentgeltliche oder preiswürdige Ueberlassung des Bauterrains den örtlichen Verhältnissen angepasst worden, und bei den Steinkohlenbergwerken zu Ibbenbüren seit 1856, bei dem Steinsalzbergwerke zu Stassfurt seit 1863, bei dem Erfurter Steinsalzbergwerke seit 1864 und auf dem Oberharz bei der Bergstadt Lautenthal seit 1871 zur Anwendung gekommen.

Die fiskalische Steinkohlengrube Ibbenbüren, welche auf eine der Landwirthschaft ergebene Arbeiterbevölkerung angewiesen ist, hat versuchsweise 4 massive einstöckige Einfamilien-Häuser mit einem Kostenaufwande von je 600 bis 1000 Thlr. erworben und den Arbeiterfamilien für einen jährlichen Miethzins von 15 Thlr. einschliesslich der Nutzung von je 36 Ar Ackerland zur Verfügung gestellt. Um in anderer Weise die eigene Ansiedelung der Arbeiter anzuregen, hat die Zeche am Oeynhausens-Schachte ein ganzes Kolonat erworben und giebt davon jedem baulustigen Bergarbeiter 50 Ar Land und ausserdem 100 Thlr. Zuschuss. Es haben indess auch hiervon erst 15 Bergleute Gebrauch gemacht, weil die Grösse des gebotenen Landes den dortigen Arbeitern nicht ausreichend erscheint.

Auf der benachbarten Königlichen Steinkohlengrube Borgloh-Oesede sind bei einer im Jahre 1873 begonnenen Kolonie-Anlage bisher 4 massive einstöckige Doppelhäuser mit einem Kostenaufwande von je 2500 Thlr. erbaut worden. Jede Wohnung einschliesslich 5 Ar Gartenland wird für 24 Thlr. jährlich vermiiethet.

Auf der Königlichen Saline zu Schönebeck hat man dagegen das System der Erbauung von Miethwohnungen befolgt; daselbst wurde erst im Jahre 1873 mit der Erbauung von Arbeiterhäusern begonnen. In den Jahren 1873 und 1874 wurden daselbst 12 Häuser, und zwar 1 Drei-, 9 Zwei- und 2 Vier-Familienhäuser vom Werke mit einem Gesamt-Kostenaufwand von 65600 Thlr. erbaut und an die Arbeiter incl. Hofplatz und kleinem Garten zum Preise von 20 Thlr. pro Jahr vermiiethet.

In Stassfurt überliess man den baulustigen Arbeitern zunächst das benöthigte Bauterrain von 40—50 □ Ruthen zum Selbstkostenpreise; alsdann erhielt jeder Anbauer gegen die Verpflichtung, ein Haus zu 3 bis 4 Wohnungen zu bauen und innerhalb 10 Jahren nur Bergarbeiter des Salzwerks als Miether darin aufzunehmen, eine Bauprämie bis zur Höhe von 250 Thlr., ferner unverzinsliche, mit 8 pCt. zu amortisirende Bauvorschüsse aus fiskalischen Fonds und ausserdem ein mit $4\frac{1}{2}$ pCt. zu verzinsendes Darlehn aus der Halberstädter Knappschaftskasse. So entstanden in den Jahren 1864/65 54 Arbeiterhäuser für je 3—4 Familien mit einem Taxwerthe von 102 691 Thlr. — Ausserdem wurden noch einer Anzahl von selbstbauenden Bergarbeitern Bauprämien unter der Verpflichtung bewilligt, eine oder mehrere Wohnungen nur an Bergarbeiter auf mindestens 10 Jahre zu vermiiethen. — Die Höhe der insgesamt ausgezahlten Bauprämien beläuft sich auf 15 845 Thlr.; Bauvorschüsse wurden bis zur Höhe von 45 995 Thlr. gewährt, welche mit Schluss 1873 bis auf 18 117 Thlr. 20 Sgr. amortisirt waren. Die Darlehne aus der Knappschaftskasse betragen 25 630 Thlr. — In den Jahren 1873 und 1874 sah man sich auch in Stassfurt zur Erbauung von Arbeiterhäusern auf Werkskosten veranlasst; so wurden seither 5 Achtfamilienhäuser zum Kostenaufwande von 57 500 Thlr. excl. Terrain errichtet. Der jährliche

Miethspreis pro Wohnung beträgt 30 Thlr. oder 240 Thlr. für jedes Haus. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie zur Ueberwachung der Gebäulichkeiten ist in jedem Hause einer der zuverlässigsten Miether als Hausmeister bestellt. Die Wohnungen erfreuen sich unter den Arbeitern grosser Beliebtheit.

Auf den fiskalischen Werken des Oberharzes sind im Jahre 1871/72 für einen Kostenaufwand von 13 214 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zwei Achtfamilienhäuser zu Lautenthal erbaut worden, bei welchen der Miethspreis auf 1 Thlr. 22 Sgr. für den Monat und Wohnung gesetzt ist. Die Miether haben sich nach der in Anlage C abgedruckten Hausordnung der Königlichen Berginspektion zu Lautenthal zu richten. Dieselbe Verwaltung bewilligt nach Analogie der übrigen fiskalischen Werke auch Bauprämien von je 250 bis 300 Thlr. und zinsfreie Bauvorschüsse bis zur Höhe von je 500 Thlr. Bis jetzt haben 5 Werksarbeiter hiervon Gebrauch gemacht. Es ist mit denselben ein Vertrag nach der in der Anlage D mitgetheilten Form abgeschlossen worden.

Auf den im Besitz von Preussen und Braunschweig befindlichen Kommunion-Staatswerken am Unterharz, insbesondere in Oker, hat man im Jahre 1873 angefangen, die Sesshaftmachung der Arbeiter zu befördern, und zwar durch Gewährung eines zinsfreien Vorschusses, welcher nach Ablauf eines Freijahres in Jahresraten von je 20 Thlr. zurückzuzahlen ist. Vom Jahre 1874 ab trat an Stelle solchen Vorschusses eine Bauprämie von 200 Thlr. Dabei wurde zur Bedingung gemacht, dass die Ausführung der Bauten nach einem festgestellten Bauplane erfolgte, und zugleich durch Vertragsfeststellung es gesichert, dass die zu erbauenden Wohnhäuser nur an Arbeiter der Kommunion-Werke verkauft oder vermietet werden dürfen.

Bauplätze wurden von dem fiskalischen Terrain zu mässigen Preisen überlassen.

Die beigefügte Tabelle VII weist die Höhe der Summen nach, welche überhaupt zur Zahlung von Prämien seit dem Jahre 1851 der Bergverwaltung durch den Staatshaushaltsetat zur Verfügung gestellt worden sind.

Ausser jenen Beträgen sind in den Staatshaushaltsetats für die Jahre 1873, 1874 und 1875 noch die Beträge von 150 000 Thlr., 219 000 Thlr. und resp. 199 000 Thlr. zur Gewährung unverzinslicher Darlehne an solche Berg- und Hüttenleute angesetzt, welche sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen.

Insgesamt wurden in den beiden letzten Jahren von den fiskalischen Werksverwaltungen verausgabt:

	1873.	1874.
an unverzinslichen Hausbau-Vorschüssen	161 050 Thlr.	179 200 Thlr.
- Prämien zum Bau von Arbeiterhäusern	72 075 -	90 440 -

Ausserdem wurden zur Erbauung von Arbeiterwohnungen für fiskalische Rechnung gezahlt:

	1873:			1874:		
zu Schönebeck	12 960 Thlr.	22 Sgr.	— Pf.	34 233 Thlr.	2 Sgr.	4 Pf.
- Stassfurt	10 000 -	— -	— -	44 445 -	15 -	2 -
- Saarbrücken	3 883 -	22 -	5 -	10 149 -	22 -	1 -
- Lautenthal	589 -	— -	— -	— -	— -	— -
Zusammen	27 433 Thlr.	14 Sgr.	5 Pf.	88 828 Thlr.	9 Sgr.	7 Pf.

Interessant und massgebend für die richtige Beurtheilung der Verhältnisse des Saarbrücker Bergarbeiters sind folgende statistische Ergebnisse aus einer Erhebung des Jahres 1874, welche hier eine passende Einschaltung finden.

Die durchschnittlich beschäftigte Arbeiterzahl auf den fiskalischen Steinkohlenbergwerken im Bezirk der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken (incl. Koker und excl. der meist im Dienste der Pferdebeförderungs-Unternehmer stehenden Pferdeknechte) betrug:

		Zugang in pCt.			
im Jahre 1816	823 Mann,	—			
- - 1830	1 245 -	51,28		Darunter jugendliche Arbeiter:	
- - 1850	4 580 -	267,11		im Jahre 1869	253
- - 1860	12 154 -	165,17		- - 1870	223
- - 1869	18 565 -	52,75		- - 1871	231
- - 1872	19 896 -	7,17		- - 1872	272
- - 1873	20 941 -	5,25		- - 1873	434
- - 1874	21 727 -	3,75		- - 1874	488

Sämmtlich über Tage
beschäftigt.

Weibliche Arbeiter waren keine auf den Saarbrücker Werken beschäftigt.

Am Schluss des Jahres 1873 waren im ganzen Bezirke überhaupt beschäftigt 21 812 Mann. Diese hatten ca. 59 600 Angehörige zu ernähren, so dass die gesammte bergmännische Bevölkerung am Schluss des Jahres 1873 sich auf rund 81 400 Menschen berechnet. Von den Arbeitern waren 58 pCt. verheirathet, 42 pCt. unverheirathet.

Von der Gesamtzahl besaßen zu Ende des Jahres 1871 38,11 pCt. ein eigenes Haus und 29,34 pCt. Feld, Wiesen u. dgl.

Innerhalb des Grubenbezirks wohnten damals:

28 pCt. der Belegschaft mit Familie im eigenen Haus,

18 pCt. mit Familie in Miethwohnungen,

20 pCt. (ohne Familie) in den Schlafhäusern der Gruben und

34 pCt. (ohne Familie) waren als sogenannte „Einlieger“ bei einheimischen Familien in Kost und Logis.

Am Schluss des Jahres 1874 kamen auf 22 197 Werksarbeiter (ohne Pferdeknechte) 46 213 angehörige Frauen und Kinder oder durchschnittlich auf einen Arbeiter 2,082 Angehörige gegen 2,22 im Vorjahre. Während im Jahre 1873 im Ganzen 4205 Mann in den Schlafhäusern untergebracht waren, stellte sich diese Ziffer im Jahre 1874 auf 4511 oder 20,41 pCt. der Gesamtarbeiterzahl einschliesslich 513 Pferdeknechte.

e) Bisherige Baupläne.

Im Laufe der Zeit hat die Königliche Bergverwaltung überaus reiche Erfahrungen über die Bedürfnisse und die zweckmässigste Einrichtung von Arbeiterwohnungen sammeln können. Bei aller Verschiedenartigkeit zeigen die ausgeführten Arbeiterhäuser doch im Allgemeinen eine ziemlich gute Uebereinstimmung bezüglich des räumlichen Umfanges einer Familienwohnung; dieselbe enthält in der Regel:

eine geräumige Wohnstube, eine Kammer, eine Küche, einen Kellerraum für Vorräthe, ein Gelass für Brennmaterial, einen Bodenraum;

ferner:

Stallung für eine Ziege, und für ein bis zwei Schweine mit Futtergelass, sowie einen Abort.

Hierzu kommt an Orten, wo Schlafhäuser gar nicht oder doch nur in ungenügendem Umfange bestehen, noch eine oder mehrere Dachkammern für unverheirathete Arbeiter (Kostgänger).

Dieses Raumprogramm kehrt im Wesentlichen stets wieder, ist nach den verschiedenen Provinzen nicht wechselnd und daher erfahrungsmässig als ein normales anzusehen.

f) Normalprojekte.

Wo Grund und Boden in reichlichem Masse vorhanden und nicht zu theuer ist, verdient die Errichtung von Zwei- und Vierfamilienhäusern den Vorzug; bei beschränkterem und theurem Bauterrain wird meist das Achtfamilienhaus am Platze sein. Für die Planordnung der Entwürfe ist die Isolirung jeder Familie als oberster Grundsatz hingestellt und innerhalb der Grenzen des Möglichen auch festgehalten. Die für die Isolirung sprechenden Momente liegen in erster Reihe auf sittlichem Gebiete und sind so allgemein anerkannt, dass auf eine weitere Begründung verzichtet werden kann.

Die Einzelwohnungen der Vier- und Achtfamilienhäuser sind in den Haupträumen von gleicher Grösse und Einrichtung; sie sind dem bei der Bergverwaltung ermittelten Durchschnittsbedürfniss angepasst. Jede Einzelwohnung bietet:

im Wohngebäude:		im Stallgebäude:	
1 Wohnstube von	19 □ ^m	1 Ziegenstall von	4 □ ^m
1 Kammer -	9 -	1 Schweinestall -	3,5 -
1 Küche -	6 -		
1 Kellerraum -	9 -	Hierzu:	
1 Bodenkammer -	6 bis 9 -	1 Futterraum -	19,5 -
1 Trockenboden -	19 bis 29 -	1 Abort.	

Der Trockenboden muss bei den Achtfamilienhäusern für 2 Familien dienen. Um die beschränktere Grösse der Keller- und Bodenräume, sowie die entferntere Lage auszugleichen, ist hier der Küche ein Speiseglass beigegeben und im Stallgebäude eine kleine Abtheilung für Brennmaterial hergerichtet.

Die seltener vorkommenden Zweifamilienhäuser sind ihres besonderen Zweckes halber etwas grösser angeordnet.

Das nachfolgende Schema enthält eine übersichtliche Zusammenstellung der Bauflächen der Gebäude, der freien Umlage derselben und der Gesamt-Grundflächen nach den verschiedenen Systemen:

An Grundfläche erfordert:	für die Einzelwohnung			im Ganzen		
	bebaute Fläche	freie Fläche	Gesamt-Fläche	bebaute Fläche	freie Fläche	Gesamt-Fläche
	□ ^m	□ ^m	□ ^m	□ ^m	□ ^m	□ ^m
A. Das Zweifamilienhaus:						
für Wohngebäude	72	—	—	144	—	—
- Stallung	14	—	—	28	—	—
- Gartenplätze	—	168	—	—	336	—
- Holzplatz und Wege	—	146	—	—	292	—
zusammen	86	314	400	172	628	800
B. Das Vierfamilienhaus:						
für Wohngebäude	52	—	—	208	—	—
- Stallung	14	—	—	56	—	—
- Gartenplätze	—	200	—	—	800	—
- Hofplatz und Wege	—	134	—	—	536	—
zusammen	66	334	400	264	1336	1600
C. Das Achtfamilienhaus:						
für Wohngebäude	—	—	—	220	—	—
- Stallung	24	—	—	192	—	—
- abgetheilte und besonders eingefriedigte Hof- bzw. Gartenplätze	—	84	—	—	672	—
- gemeinschaftliche Hofplätze und Wege	—	—	—	—	208	—
zusammen	24	84	108	412	880	1292

Zu dem vorstehenden Schema wird bemerkt, dass die für das Zwei- und Vierfamilienhaus angenommene freie Umlage je nach örtlichem Bedürfniss sowohl der Vergrößerung, wie auch der Ermässigung fähig ist; diejenige des Achtfamilienhauses ist aber als Minimum anzusehen und einer weiteren Beschränkung unfähig; dagegen bleibt eine Vergrößerung nach örtlichem Bedürfnisse auch hier immer statthaft.

Die absolute Höhe der Baukosten ist nach Zeit, Ort und Bauweise veränderlich. Die relative Höhe, oder das Verhältniss der Herstellungskosten der Einzelwohnung zu einander je nach den verschiedenen Systemen ist im Wesentlichen unabhängig von Zeit, Ort und Art der Ausführung, daher als konstant anzusehen. Die relative Kostenhöhe bietet bei der Wahl des Systems für die Beurtheilung und Entschliessung einen nützlichen Gesichtspunkt.

Nach stattgehabter Ermittlung ergibt sich die Relation der Kosten einer Einzelwohnung:

im Zweifamilienhause	} wie 9 zu 7 zu 5.
im Vierfamilienhause	
im Achtfamilienhause	

2. Schlafhäuser.

Die im Vorhergehenden beschriebenen zur Beförderung der Ansiedelung getroffenen Einrichtungen kommen im Allgemeinen nur verheiratheten Arbeitern zu Gute. Um auch den unver-

heiratheten und überhaupt solchen Arbeitern, welche in nahe gelegenen Häusern kein Unterkommen finden können, insbesondere den in grösserer Entfernung angesessenen Arbeitern ebenfalls gerecht zu werden, sind überall, wo das Bedürfniss sich geltend machte, Schlafhäuser errichtet worden.

Von der Saarbrücker Gegend, wo man solche zuerst erbaute, verbreitete sich diese Einrichtung in Verbindung mit Menagen nicht blos auf andere fiskalische Werke, sondern auch auf Privatwerke.

Die Bergleute, welche von ihrer ferneren Heimath beim Beginn der Woche zur Grube kommen, können in diesen Schlafhäusern bis zum Sonnabend, wo sie wieder zurückkehren, bleiben und finden dort gegen geringe Vergütung nicht nur Obdach und Schlafstätte für die Nacht, sondern auch gemeinschaftliche Versammlungszimmer für den Tag und Einrichtungen (Küchen), in welchen sie sich aus meist selbst mitgebrachten Lebensmitteln ihr Essen bereiten können, oder in welchen nach Art der eigentlichen Volksküchen gemeinschaftlich für sie gekocht wird.

Der Beitrag jedes Schlafhausbewohners beträgt durchschnittlich für den Monat 20 Sgr.; er erhält dafür nicht nur ein vollständiges Bett sammt Ueberzügen, sondern auch das zum Kochen nöthige Brennmaterial, die gemeinschaftliche Heizung und Beleuchtung. In erster Linie wird auf eine ordnungsmässige und für die Gesundheit der Bewohner sorgliche Instandhaltung der Schlafhäuser gesehen, und da die hieraus erwachsenden Kosten nicht immer allein durch die Beiträge der Schlafhausbewohner gedeckt werden können, so übernimmt der Staat die erforderlichen Zuschüsse auf seine Werkskassen.

Im Jahre 1874 wurden bei Saarbrücken zu den vorhandenen noch vier grosse Schlafhäuser mit sehr gesunden und bequemen Schlafräumen für etwa 800 Mann neu fertig gestellt.

Auf dem Steinsalzbergwerk zu Stassfurt wurde im Jahre 1864 ein solches Schlafhaus für 100 Personen mit einem Kostenaufwande von 14 300 Thlr. erbaut. Die Einlieger zahlen pro Tag 1 Sgr. und erhalten vom Hausmeister Beköstigung gegen eine festgesetzte mässige Vergütung. Der Zuschuss des Werks betrug im Jahre 1873 600 Thlr. — Auf den fiskalischen Braunkohlengruben bei Eggersdorf und zu Langenbogen sind in den Jahren 1873/74 ebenfalls grössere Schlafhäuser erbaut worden. Auf Letzterer ist das Haus an den Abraununternehmer gegen eine jährliche Pacht von 25 Thlr. vermietet, welcher auch die Beköstigung der Arbeiter zum Preise von 6 Sgr. — für Kaffee, Mittag- und Abendessen — besorgt. Ein besonderes Schlafgeld wird hier von den Arbeitern nicht erhoben, und werden auch die Kohlen für Heizung von der Grube unentgeltlich verabfolgt. Für die 300–400 auswärtigen Arbeiter bei der Königlichen Berginspektion zu Rüdersdorf sind daselbst drei Schlafhäuser vorhanden. Dieselben enthalten bequeme Einrichtungen für Kochen, Waschen und Baden. Für ihre Unterhaltung werden im Durchschnitt jährlich 1600 Thlr. vom Werke verausgabt.

3. Eisenbahnzüge für Arbeiter.

Gegenwärtig werden die Schlafhäuser im Saarbrücker Bezirk durchschnittlich von 20 pCt. der Gesamtbelegschaft benutzt, aber die Einrichtung der Schlafhäuser hat erst rechten Anklang gefunden und ihre Benutzung festen Fuss gefasst, nachdem es gelungen ist, die Direktionen der beteiligten Eisenbahnen dazu zu veranlassen, für die aus entfernteren Orten zur Grubenarbeit kommenden oder wieder nach Hause zurückkehrenden Bergarbeiter günstig gelegene Züge mit ermässigten Fahrpreisen einzuführen. Für Saarbrücken und Oberschlesien ist diese Anordnung von grosser Bedeutung geworden. In Saarbrücken und Oberschlesien, wo die Entfernungen

welche auf der Eisenbahn durchfahren werden, meist beträchtlich sind, werden von jedem Bergmann für die Meile Weg 1 Sgr. entrichtet, also ebensoviel wie bei der Eisenbahnbeförderung von Militairpersonen. Wo die Betheiligung hinreichend gross ist, sind besondere Arbeiterzüge zwischen die fahrplanmässigen Züge eingeschaltet.

4. Sonstige Vergünstigungen.

Auf einigen Staatswerken sind noch besondere Einrichtungen zur Unterstützung kranker und hilfsbedürftiger Arbeiter getroffen, so ist zu Stassfurt ein Werks-Lazareth eingerichtet, dessen Unterhaltungskosten im Jahre 1873 insgesamt 440 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. betragen; zu diesen Kosten trägt die Halberstädter Knappschaftskasse alljährlich 50 Thlr. bei.

Ausserdem besteht zu Stassfurt seit dem Jahre 1861 der sogenannte Berg-Almosenfond für ausserordentliche Unterstützungen. Derselbe wird aus den Gebühren für Befahrung des Salzwerks, welche für jeden Fremden 1 Thlr. betragen, gebildet; im Jahre 1873 wurden hieraus im Ganzen 380 Thlr. verausgabt.

Auf Anordnung der Knappschaftsärzte werden auf sämmtlichen fiskalischen Salinen an kranke Bergleute und deren Angehörige Soolbäder unentgeltlich verabreicht.

Ueberlassung von Ackerland an Arbeiter. Die Berginspektion zu Stassfurt hat dem grössten Theile der verheiratheten Bergarbeiter eine Ackerkabel von ca. $\frac{1}{2}$ Morgen pachtweise zum Anbau von Kartoffeln und Brodkorn überlassen. Der Pachtzins ist auf 10 Thlr. für den Morgen festgesetzt, d. i. etwa die Hälfte des ortsüblichen. Zur Zeit sind daselbst 180 solcher Ackerparzellen vergeben.

Auf der Löderburger Braunkohlengrube wurden einzelne Feldestheile tüchtigen Bergleuten und Unterbeamten zur unentgeltlichen Benutzung überlassen.

Seitens der Berginspektion zu Rüdersdorf findet eine Verpachtung von Werksländereien zu billigen Preisen an die Arbeiter statt. Gegenwärtig sind so zu dem billigen Satze von durchschnittlich $2\frac{3}{4}$ Sgr. für Ar und Jahr (2 Thlr. für den Morgen) über 6200 Ar verpachtet.

Den Arbeitern der Saarbrücker Steinkohlengruben ist auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Dezember 1873 die besondere Wohlthat zu Theil geworden, dass das denselben seit Alters zustehende Quantum Deputatkohlen für die verheiratheten Bergleute von 30 auf 50 Ctr. und für die unverheiratheten von 15 auf 25 Ctr. pro Jahr erhöht worden ist.

Auch auf den fiskalischen Braunkohlengruben und den damit in Verbindung stehenden Salzwerken im Oberbergamtsbezirk Halle wird den Arbeitern für den eigenen Hausbedarf ein bestimmtes Quantum Kohlen bis zur Höhe von 80 Hektoliter zum Selbstkostenpreise überlassen. Ausserdem erhalten die Arbeiter auf den Salzwerken noch sog. Salzdeputate, deren Werth zu ca. 20 Thlr. zu veranschlagen ist.

Um den in Rüdersdorfer Schlafhäusern untergebrachten, grösstentheils in der Provinz Posen ansässigen Arbeitern zuweilen, besonders im Spätherbst oder zu Ostern die Rückreise zu erleichtern, wird denselben die Hälfte der Reisekosten aus der Werkskasse wiedererstattet.

Im Oberbergamtsbezirk Klausthal haben diejenigen Knappschafts-genossen des Klausthaler Knappschaftsvereins, sowie deren Wittwen und Kinder, welche dem Oberharzischen fiskalischen Silberbergwerks- und Silberhütten-Haushalte bis zu dem Zeitpunkte, an welchem sie die Leistungen der Knappschaftskasse in Anspruch nehmen, zugehörig waren, neben ihrem Lohne

die Berechtigung, eine gewisse Quantität Brodkorn zu einem ermässigten Preise auf Kosten der Werkskassen zu empfangen und zwar:

die unverheiratheten monatlich 25 Kilogr.,
- verheiratheten - 50 -

Aus dem deshalb in Osterode bestehenden Korn-Magazin sind im Jahre 1874: 2 612 850 Kilogr. gegen 2 564 175 Kilogr. im Jahre 1873 vertheilt worden.

An Magazinzuschuss zahlten:

- a) die beteiligten Staatswerke 68 016 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.,
(oder gegen 1873 weniger 10 657 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.)
- b) die Oberharzer Knappschaftskasse, welche ihren Invaliden
jene Kornbonifikation ebenfalls gewährt 15 106 - 25 - 5 -
(oder gegen 1873 weniger 1769 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.)

Der Magazin-Zuschuss berechnete sich im Durchschnitt für den aktiven Berechtigten

auf 15 Thlr. 18 Sgr. 10,05 Pf. für das Jahr oder auf 1 Sgr. 6,75 Pf. für den Arbeitstag,
oder gegen 1873 mit 18 - 9 - 3,56 - - - - - 1 - 9,97 - - - -
weniger 2 Thlr. 20 Sgr. 5,51 Pf. für das Jahr oder auf - Sgr. 3,22 Pf. für den Arbeitstag.

Von den auf den fiskalischen Werken ins Leben gerufenen Spar-, Vorschuss- und Konsum-Vereinen erfreuen sich die Letzteren einer fortschreitenden Ausbreitung und Entwicklung.

Bei Saarbrücken bestehen noch 3 Spar- und Vorschussvereine für die Gruben von der Heydt, Dudweiler-Jägersfreude und Reden-Merchweiler. Der grosse Umfang des Ansiedlungswesens in der dortigen Gegend und auch die im Vergleich zu anderen bergmännischen Revieren ausserordentlich hohe Zahl von Bergleuten unter der Saarbrücker Belegschaft, welche Grundbesitz irgend einer Art aufzuweisen haben, halten eine Ausdehnung der Sparvereine zurück. Es ist hierbei in Betracht zu ziehen, dass in den letzten Jahren durchschnittlich ein Gesamtbetrag von etwa 70 000 Thlr. jährlich an die Staats- und Knappschaftskasse auf die an Bergleute gewährten Hausbau-Darlehen von Letzteren abgetragen worden sind, und diese Summe stellt in der That nichts Anderes dar, als ein vom Lohne erspartes Kapital, angelegt in Hausbesitz. Andererseits ist es eine allgemeine Thatsache, dass die in weiterer Ferne von den Gruben ansässigen Bergleute mit Vorliebe ihre Lohnersparnisse auf Ankauf von Acker und Land in ihrer Heimath zu verwenden pflegen; daher denn auch die am 1. December 1871 stattgehabte statistische Aufnahme unter 21 711 Bergarbeitern, wie bereits oben mitgetheilt, nicht weniger als

8273 Hausbesitzer oder 38,11 pCt. und

6372 Besitzer oder 29,35 pCt. von Feld, Wiesen u. s. w.
nachgewiesen haben.

Die auf den Saarbrücker Gruben bestehenden Konsumvereine, 9 an der Zahl, erzielen recht günstige Ergebnisse. Am Schlusse des Rechnungsjahres 1873/74 betrug die Mitgliederzahl dieser Verbände 4372; die Summe des Verkaufserlöses stellte sich im ganzen Rechnungsjahre auf 166 809 Thlr., der erzielte Reingewinn auf 8238 Thlr. Dabei waren die Geschäftsanteile der Mitglieder auf 4380 Thlr., der Reservefonds auf 17 155 Thlr. gestiegen.

Ein von der fiskalischen Zeche zu Ibbenbüren gegründeter Konsumverein für Lebensmittel und Manufakturwaaren hat bei den Bergleuten allgemeine Betheiligung mit 1 Thlr. Ein-

trittsgeld und Baarzahlung gefunden; der Verein hat jetzt 67 000 Thlr. Jahresumschlag und 6700 Thlr. Vermögen. Auf der benachbarten Grube Borgloh-Oesede haben die Konsumvereine geringeren Anklang gefunden.

Die im Jahre 1873 am Harze errichteten Konsumvereine zeigten guten Fortgang und erfreuliche Ergebnisse.

B. Unterstützungen des Staates für das geistige Wohl der Arbeiter.

a) Für kirchliche Zwecke.

Für den einheimischen, fast ausschliesslich evangelischen Theil der Arbeiterbevölkerung war bei der Königlichen Berginspektion zu Rüdersdorf bis vor Kurzem eines der grössten dort vorhandenen Zechenhäuser der Benutzung für den öffentlichen Gottesdienst, mit freier Heizung und Beleuchtung, eingeräumt worden. Zum Bau der inzwischen vollendeten Kirche gewährte das Werk die erforderlichen Kalksteine und den gebrannten Kalk unentgeltlich; dem dort angestellten Hilfsgeistlichen giebt es ausser einem Gehaltsbeitrage von 300 Thlr. pro Jahr (nebst 20 Thlr. für Beaufsichtigung der Schule) auch freie Wohnung und Garten.

Ebenso ist für katholischen Gottesdienst im Interesse der dort beschäftigten polnischen, fast durchweg katholischen Arbeiter von Seiten der Werksverwaltung Sorge getragen. Es wird solcher alle 14 Tage in einem der Zechenhäuser von einem auswärtigen katholischen Geistlichen abgehalten, dessen Reisekosten und Tagegelder, sowie die Ausgaben für die Küsterdienste aus der Werkskasse vergütet werden, wofür jährlich ca. 250 Thlr. zur Verausgabung gelangen.

b) Für Schulzwecke.

1. Elementarschulen.

Von dem Grundsatz ausgehend, dass die Bildung des Arbeiterstandes mit dem Werksinteresse Hand in Hand geht und deshalb den Arbeiterkindern Gelegenheit zum Lernen gegeben werden müsse, hat der Staat überall, wo er Werksbesitzer ist, zuvörderst auf die Entwicklung vorhandener und Einrichtung neuer Elementarschulen eingewirkt. Er hat daher, wo es erforderlich war, für die nöthigen Räumlichkeiten gesorgt, welche er theils nur herzurichten brauchte, theils aber neu schaffen musste; er ist ferner bei Heranziehung tüchtiger Lehrkräfte und ausreichender Lehrmittel thätig gewesen und hat nicht selten den grössten Theil derjenigen Lasten getragen, welche sonst den Gemeinden zufallen.

In Rüdersdorf ist eine fünfklassige Elementarschule, die von der ganzen Gemeinde benutzt wird, durch die Königliche Werksverwaltung allein begründet worden, und wird auch fast ganz aus Werksmitteln unterhalten. Die beiden Schulgebäude sind Eigenthum des Werks. Die Besoldungen der angestellten 5 Lehrer und 2 Lehrerinnen, einschliesslich der Gewährung von freier Wohnung und Heizung, Garten- und Ackerland, sowie sämtliche Schulbedürfnisse werden aus der Werkskasse bestritten. Mit dieser Schule ist eine Lehrer- und Schüler-Bibliothek verbunden, deren Unterhaltung ebenso wie die Beschaffung der an die Schüler bei den Prüfungen zu vertheilenden Prämien aus Werksmitteln geschieht. Auch für guten Turnunterricht für die Knaben ist ebenso gesorgt, wie für vortrefflichen Mädchen-Unterricht zur Erlernung von weiblichen Handarbeiten und Maschinennähen. Die jährlich für Schulzwecke geleisteten Ausgaben, einschliesslich des Werthes der Naturalleistungen, beziffern sich durchschnittlich auf 4225 Thlr.

Die für das fiskalische Bergwerk Ibbenbüren bestehende besondere Knappschaftskasse zahlt u. A. alles Schulgeld, ausserdem giebt die Zeche sämtlichen Schulen im Kreise Tecklenburg jährlich je 22 Ctr. Kohlen zu einem Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für den Ctr.

2. Fortbildungs- und Werksschulen.

Unmittelbarer ist noch der Einfluss des Staates auf Anlage und Entwicklung von Werks- und Fortbildungsschulen gewesen. In denselben sollen die in den Volksschulen erworbenen Kenntnisse, welche sonst nur allzu rasch wieder verloren gehen, befestigt und erweitert, sowie ein Bedürfniss geistiger Nahrung in der heranwachsenden Jugend erweckt werden.

Solcher Schulen bestanden z. B. im Saarbrücker Bezirke am Schluss des Jahres 1874 13 mit zusammen 21 Einzelklassen, an welchen 26 Lehrer wirkten. Die Schülerzahl betrug:

Werksschule zu Schwalbach mit 2 Klassen	40 Schüler.
desgl. - Luisenthal - 3 -	140 -
desgl. - Grube von der Heydt	65 -
desgl. - Dudweiler mit 2 Klassen	70 -
desgl. - Altenwald	25 -
desgl. - Sulzbach	28 -
desgl. - Kleinheiligenwald mit 3 Klassen	106 -
desgl. - Elversberg	34 -
desgl. - Neunkirchen	43 -
desgl. - Wellesweiler	29 -
desgl. - Wiebelskirchen mit 2 Klassen	60 -
desgl. - Friedrichsthal - 2 -	65 -
desgl. - Quierschied	20 -
Gesamt-Schülerzahl	725 Schüler.

In Saarbrücken ist unter der thätigen Mitwirkung der an den weiter unten gedachten drei Steiger- (Vor-) Schulen des Bezirks angestellten Hauptlehrer im Jahre 1874 überall eine einheitliche Organisation und ein einheitlicher Lehrplan der Schulen zur Durchführung gekommen. Bei der grösseren Hälfte der Schulen sind aufsteigende Klassen (Unter- und Oberklasse) eingerichtet, und wo die Schülerzahl dies erheischte, einzelne Klassen noch in je 2 Parallelabtheilungen getrennt worden. Dieser Reorganisation wurden auch die seither noch konfessionell geschieden gewesenen beiden bergmännischen Fortbildungsschulen zu Dudweiler unterzogen und aus denselben vom 1. November 1874 ab eine gemischte Werksschule mit 2 Klassen gebildet. Als eines erfreulichen Zeichens von dem nach und nach in der bergmännischen Bevölkerung sich Bahn brechenden besseren Verständnisse des Fortbildungswesens mag noch gedacht sein der beträchtlichen Zunahme solcher Schüler, welche über das 16. Lebensjahr hinaus freiwillig am Unterrichte in den Werksschulen Theil nehmen.

Für die fiskalischen Werke des Oberharzes ist die Errichtung von Fortbildungsschulen vorbereitet; eine ist bereits zu St. Andreasberg ins Leben getreten. Bei der Königlichen Berginspektion am Meisner besteht ebenfalls eine solche, desgleichen beim Kommunion-Bergwerke am Rammelsberg.

Da die Besucher dieser Anstalten bereits dem Arbeiterstande angehören, so ist naturgemäss der Unterricht auf die arbeitsfreie Zeit beschränkt und muss auch so bemessen werden, dass die durch praktische Arbeiten bereits ermüdeten jungen Leute nicht erschlaffen. In Saarbrücken ist der Besuch für alle jugendlichen Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren obligatorisch; es wird daselbst der Unterricht zum Theil ausschliesslich an 2 bis 3 Wochenabenden von 7 bis

9 Uhr, zum Theil an den Sonntagen, von 7 bis 9 Uhr Vormittags und 2 bis 4 Uhr Nachmittags, endlich bei 2 Schulen sowohl an Wochenabenden als auch am Sonntag Nachmittag ertheilt. Der Lehrplan ist vorzugsweise auf die Elementargegenstände gerichtet; nur bei denjenigen Schulen, welche in 2 Klassen oder Abtheilungen unterrichten, wird das Lehrpensum für die bessere und vorgeschrittenere Hälfte der Schüler weiter ausgedehnt.

Hinsichtlich des Schulbesuches, Fleisses und der Fortschritte der Schüler zeigen die einzelnen Schulen grosse Verschiedenheiten. Im Allgemeinen wird von den Lehrern geklagt, dass gerade die jüngeren Schüler, die eigentlichen jugendlichen Arbeiter, an Fleiss und Regelmässigkeit des Schulbesuches zu wünschen übrig lassen, während die Schüler über 16 Jahre meist grösseren Eifer zeigen. Im Allgemeinen lässt sich indessen der wohlthätige Einfluss, den die Schüler auf die Belegschaft ausüben, nicht verkennen, und verspricht für die Zukunft noch bessere Ergebnisse. Der an einzelnen Schulen erzielte Erfolg ist sogar ein überraschend guter.

Von grosser Wichtigkeit sind auch die Anstalten für den Harz, welche den Namen Pochknabenschulen führen, deren zur Zeit 8 bestehen, nämlich zu Klausthal, Zellerfeld, Buntentrock, Altenau, Grund, Wildemann, Lautenthal und Hahnenklee. Hier ist die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den weitesten nach der deutschen Gewerbeordnung zugelassenen Grenzen — 18 Stunden Unterricht pro Woche — eine Lebensfrage für die Aufbereitungsanstalten, in denen Arbeiten vorkommen, welche weder so gut noch so lohnend von älteren Leuten verrichtet werden, während die Beschäftigung keine grossen körperlichen Kräfte erfordert und doch die für den Bergmann nöthige Geschicklichkeit und Handfertigkeit ausbildet. Es sollen namentlich die Schulen nicht nur die Fundamentalkenntnisse, wie Lesen, Schreiben und Rechnen erhalten und fortbilden, sondern auch die Pflanzstätte einer weiter gehenden Bildung der ganzen Bevölkerung werden. Ueber die Organisation jener Schulen enthält die in Anlage E abgedruckte Anweisung des Königlichen Oberbergamts zu Klausthal das Nähere, wozu auch die Anlage F gehört.

Im Jahre 1874 wurde für die bei Poremba in Oberschlesien gegründeten fiskalischen Arbeiter-Kolonien der Königin-Luise-Grube eine Werksschule mit einem Kostenaufwande von nahezu 10 000 Thlr. erbaut. — Ebenso hat die fiskalische Grube Borgloh-Oesede die Gründung einer Fortbildungsschule zur Vorbereitung einsichtiger junger Arbeiter für die Bergschule und ebenso die Beschaffung einer Bibliothek in Aussicht genommen.

Im Allgemeinen hat der Staat bisher nur die erste Einrichtung solcher Fortbildungs- und Werksschulen aus eigenen Mitteln bestritten, die Erhaltung dagegen unter Beihülfe durch Geldzuschüsse den Knappschaftsinstituten überlassen. Seit dem Jahre 1873 werden die sämmtlichen Kosten dieser Schulen aus fiskalischen Mitteln bestritten und betragen dieselben jährlich circa 2600 Thlr. Im Jahre 1874 wurden zu diesem Zwecke 2391 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. ausgegeben.

3. Lesezimmer und Bibliotheken.

Zur Erhaltung geistiger Frische und weiterer Belehrung der Bergleute in reiferem Alter sind Räumlichkeiten eingerichtet worden, welche bequem ausgestattet, im Winter geheizt, den Arbeitern grössere Annehmlichkeiten gewähren sollen, als die schmutzigen Räume der Wirthshäuser. Jene Räumlichkeiten sind meist mit den Schlafhäusern verbunden und enthalten Bibliothek nebst Lesezimmer, auch technische Sammlungen. Sie werden gleichzeitig während der Wintermonate zu anregenden Vorträgen benutzt, denen sich die technischen Bergbeamten unterziehen, sowie zum Vorlesen und dergleichen mehr. Hierdurch wird eine nützliche Ein-

wirkung auf die zweckmässige Verrichtung der Arbeit, auf Vermeidung von Gefahren u. dergl. gewonnen. Die laufenden Kosten jener Einrichtungen erreichen für die Saarbrücker Gruben, auf welchen sich im Ganzen 9 derartige Lesezimmer vorfinden, eine Höhe von rund 400 Thlr. für das Jahr. Im Jahre 1874 wurden an Kosten für Lesezimmer und Bibliotheken 537 Thlr. 2 Pf. verwendet.

4. Zeitschriften.

Nicht unwesentlich zur Erreichung des Zieles einer allgemeinen Betheiligung der Arbeiter am Streben nach Belehrung und Bildung erscheint endlich auch die Verbreitung billiger Wochenschriften belehrenden und unterhaltenden Inhalts, wie z. B. die mit dem 1. Juli 1870 ins Leben gerufene und in Saarbrücken herausgegebene bergmännische Wochenschrift „Der Bergmannsfreund“. Die Gesamtauflage dieses Blattes betrug am Schlusse des Jahres 1874 4013 gegen 3233 Exemplare in 1873. Hiervon entfallen 3266 Exemplare auf den engeren Saarbrücker Bezirk und der Rest auf einen ziemlich ausgedehnten Leserkreis im deutschen Reiche und auch im Auslande. Der Inhalt umfasst amtliche Mittheilungen, bergmännische Lieder, Mittheilungen über knappschaftliche Verhältnisse, bergmännische Vereine, Feste, Schulen, über den Bergbau selbst, naturwissenschaftliche Aufsätze, Erzählungen, Bergmannssprüche u. s. w. Seit 1873 wird von dem „Bergmannsfreund“ auch alljährlich der „Saarbrücker Bergmannskalender“ zum Vortheil der Knappschaftskasse herausgegeben mit einer Auflage von 8000—9000, wovon ungefähr die Hälfte im engeren Saarbrücker Bezirk und die andere Hälfte grossentheils in den Westfälischen Kohlenrevieren (ca. 2500 Exemplare) und im Uebrigen in sonstige rheinisch-westfälische, nassauische und andere Bergdistrikte Deutschlands abgesetzt wird. Der Baar-Ueberschuss des Unternehmens, welcher zur Knappschaftskasse fliesst, beträgt jetzt etwa 180 Thlr. jährlich.

5. Vergnügungen und gesellige Vereine.

Um auch die Betheiligung der Arbeiter an Festen und Vergnügungen in die rechten Bahnen zu lenken, werden Vereine, welche neben geselligen oder musikalischen Zwecken eine bildende Thätigkeit entwickeln, befördert; der Staat unterstützt auch die Knappschaftsfeste, welche wegen der allgemeinen Betheiligung das Gefühl der Zusammengehörigkeit und des Standesbewusstseins wesentlich zu wecken vermögen, durch Gewährung von Fonds, welche beispielsweise bei den Saarbrücker Gruben jährlich auf 1 Thlr. für den Kopf der vorhandenen Belegschaft bemessen sind und sich demnach gegenwärtig auf mehr als 22 000 Thlr. im Jahre belaufen. Derartige Feste, in Verbindung mit kirchlicher Feier, werden auf fast allen Werken des Staates jährlich veranstaltet.

6. Bergschulen.

Die Schulen, welche eine spezifisch bergmännische höhere Bildung zur Heranziehung tüchtiger Unterbeamten bezwecken, sind bis auf die Saarbrücker und Klausthaler Anstalten Privatinstitute; sie werden aber vom Staate durch Gewährung tüchtiger Lehrkräfte aus der Zahl seiner Bergbeamten, durch Bereicherung der Sammlungen, Bibliotheken u. s. w. unterstützt.

Die zunehmende Ausdehnung des Betriebes der Königlichen Gruben bei Saarbrücken und der infolge dessen stets wachsende Bedarf an Grubenbeamten hat eine durchgreifende Reform des dortigen Bergschulwesens im Jahre 1873 nöthig gemacht. Diese Umgestaltung ist mit dem Kursus

1873/74 in's Leben getreten. Gemäss derselben besteht das Saarbrücker Bergschulwesen nunmehr aus 3 Vorschulen und 1 Hauptbergschule, Erstere mit den Sitzen in Altenkessel, Dudweiler und Neunkirchen, Letztere in Saarbrücken. Jede der 3 Vorschulen ist auf eine Schülerzahl von 24 bis 30, die Hauptbergschule auf eine solche von 12 bis 15 berechnet. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Schüler der Hauptschule erhalten eine laufende Geldunterstützung bis zur Höhe von je 16 Thlr. monatlich. Zum ersten reorganisirten Kursus 1873/74 wurden bei 15 Lehrern insgesamt 105 Schüler zugelassen.

Die Kosten des ganzen Bergschulwesens werden aus fiskalischen Mitteln bestritten und betragen jährlich 11 240 Thlr.

In Klautthal wird eine in der Regel von 24 Schülern besuchte Bergschule in Vereinigung mit der dortigen Königl. Bergakademie unterhalten. Neben jener besteht eine Vorschule ebendasselbst und eine solche zu Obernkirchen für junge Kohlen-Bergleute.

Ausser den statutenmässigen Beiträgen zu anderweitigen gewerkschaftlichen Bergschulen, welche auf die einzelnen fiskalischen Grubenkassen entfallen, wurden noch folgende etatsmässige Staatszuschüsse aus oberbergamtlichen bez. Central-Fonds gezahlt:

	1873.	1874.
der Bergschule zu Eisleben	2436 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.	2711 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.
- - - Siegen	889 - 17 - 5 -	1192 - 19 - - -
- - - Dillenburg	350 - - - -	350 - - - -
Zusammen	3676 Thlr. — Sgr. 2 Pf.	4253 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.

Seit dem Jahre 1874 ist als bleibende Mehrausgabe ein Betrag von 500 Thlr. auf den Etat der Bergverwaltung gebracht zur Unterstützung derjenigen Arbeiter, welche seitens der Werksverwaltungen alljährlich zur Theilnahme an dem Unterrichte der Bergschule zu Tarnowitz in Vorschlag gebracht werden, jedoch nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln sich während der Dauer des Schulkursus zu unterhalten.

7. Bildungsanstalten für Mädchen und Kinder.

Industrie- und Nähschulen. Neben der Hauptsorge um die Hebung des Arbeiterstandes in materieller und geistiger Beziehung hat der Staat auch das Wohl der weiblichen Mitglieder der Familie nicht aus dem Auge verloren.

Die Mädchen erhalten Unterricht in weiblichen Handarbeiten auf Industrie und Nähschulen, welche theils mit den Elementar- oder Werksschulen insoweit verbunden sind, dass die Lehrerfrauen den Unterricht ertheilen (wie z. B. in Oberschlesien), theils mit staatlicher Unterstützung besonders errichtet wurden. Nur an einzelnen Orten, z. B. im Oberharz hat es einer Anregung von Seiten des Fiskus nicht mehr bedurft, da bereits in den bestehenden Gemeindeschulen hinreichend für die Befriedigung derartiger Bedürfnisse gesorgt war.

Der Unterricht in den Industrie- und Nähschulen erstreckt sich nicht nur auf die Zweige, welche nöthig sind, um die jungen Bergmannstöchter zu dereinstigen tüchtigen und sparsamen Hausfrauen auszubilden, sondern er ist auch auf die Erweiterung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts im Allgemeinen gerichtet. Es wird dem entsprechend z. B. das handwerksmässige Stricken, das Nähen auf Maschinen u. s. w. gelehrt. In den 10 Industrieschulen des Saarbrücker Bezirkes wurden unter Anleitung von 12 Lehrerinnen beispielsweise im Jahre 1874 130 Mädchen mit Anfertigung von Lazarethbekleidungsstücken, Wäsche für die Schlafhäuser und

Nährarbeiten für den häuslichen Bedarf beschäftigt. Dabei betrug die Ausgaben 3023 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. oder auf den Kopf 15 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf.

Zur Anspornung der Thätigkeit und des Fleisses der Schülerinnen sind bei einigen Staatswerken Prämien ausgesetzt, welche zum Theil in Nähmaschinen bestehen und zur Vertheilung an die vorzüglichsten gelangen.

Kleinkinderschulen. Endlich ist auf einzelnen Werken, wo das Bedürfniss dazu vorlag, durch Errichtung von Kleinkinderschulen (Kindergärten) für die Aufsicht solcher Kinder gesorgt, deren Eltern frühzeitig der Arbeit ausser dem Hause nachgehen, und sie daher ohne Wartung bleiben oder der unzulänglichen Sorgfalt von Hausgenossen und Nachbarn anheimgegeben sein würden. Die 11 Saarbrücker Schulen dieser Art, an denen 11 Haupt- und 4 Hülflehrerinnen unterrichtet, wurden im Jahre 1874 von 1174 Kindern besucht und erforderten eine Gesamt-Ausgabe von 3820 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

C. Ausserordentliche Unterstützungen.

Sind im Vorstehenden diejenigen regelmässigen, sich nicht nur gleich bleibenden, sondern sich stetig fortentwickelnden Mittel angegeben, durch welche der Staat für das Wohl seiner Arbeiter und deren Familien zu allen Zeiten sorgt, so treten doch auch Fälle ein, in denen diese Mittel nicht zureichen, und in welchen ausserordentliche Massregeln erforderlich werden. Dahin gehören z. B. die durch die Kriege hervorgerufenen Verhältnisse, in denen die ohne Ernährer zurückgelassenen Familienglieder einer besonderen Hülfe bedürftig sind. Hat namentlich 1870/71 im deutsch-französischen Kriege überall die Thätigkeit, welche die Bergwerks- und Hüttenbesitzer entfalteten, ein harmonisches Zusammenwirken der Arbeitgeber und der Arbeiter zu dem Zwecke entwickelt, den Angehörigen der zu den Fahnen Einberufenen auskömmliche Unterstützungen zu gewähren, so gilt das namentlich vom Staate als Werksbesitzer. Es wurden nämlich überall neben den Leistungen der Kreise und Gemeinden direkt aus den Werkskassen Beihilfen gezahlt, welche sich für den unmittelbar vom Kriege heimgesuchten Bezirk der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken auf monatlich

3 Thlr. für jede Ehefrau,

1 Thlr. für jedes Kind, und

3 Thlr. für Ascendenten,

für alle übrigen Staatswerke auf monatlich

1 Thlr. für jede Ehefrau,

1 Thlr. für jeden Ascendenten, welcher von dem einberufenen Arbeiter ernährt wurde,

15 Sgr. für jeden Ascendenten, welcher als Invalide oder dergl. bereits eine Unterstützung aus der Kasse des Knappschaftsvereins bezog, und

10 Sgr. für jedes Kind beliefen.

Ausserdem wurden den nach Beendigung des Krieges heimkehrenden Arbeitern aus den Werkskassen angemessene Retablissementsgelder, und zwar den Verheiratheten je $3\frac{3}{4}$ bis 10 Thlr., und den Unverheiratheten je 2 bis 5 Thlr. gewährt. Wie bedeutend die Unterstützungen waren, möge daraus ermessen werden, dass von den bei Ausbruch des Krieges auf den Staatswerken beschäftigten 39 000 Arbeitern im Ganzen 5537 Mann oder 14,2 pCt. der Belegschaft zum Dienste in der Armee einberufen waren, welche 11 714 unterstützungsberechtigte Personen, und zwar 3708 Ehefrauen, 802 Ascendenten und 7204 Kinder zurückliessen.

Endlich ist der Unterstützungen hier zu gedenken, welche auf besondere Ministerial-Anweisungen entweder fortlaufend oder einmalig an Betriebs-Unterbeamte, an invalide Arbeiter oder hilfsbedürftige Arbeiterwittwen und Waisen Jahr aus Jahr ein gezahlt werden. Im Oberbergamtsbezirk Breslau betragen beispielsweise diese Staatsleistungen für den Zeitraum der letztverflossenen 10 Jahre von 1865 bis einschliesslich 1874 insgesamt 1797 Thlr. 5 Sgr. Nebenher werden auch noch ausserordentliche Unterstützungen den durch Brandunglück betroffenen Arbeitern hie und da gewährt. In den Jahren 1873 und 1874 wurden zu diesem Zwecke im Oberbergamtsbezirk Breslau 425 Thlr. verausgabt.

Einen Gesamt-Ueberblick über die hauptsächlich zum Besten der Bergarbeiter getroffenen Wohlfahrts-Einrichtungen des Staates, wie sie in dem Vorstehenden aufgeführt sind, veranschaulicht die beigelegte Tabelle VIII.

Zweiter Theil.

Die Einrichtungen zum Besten der Arbeiter auf den Privat-Bergwerken Preussens.

I. Mittelbare Unterstützungen der Arbeiter seitens der Werksbesitzer.

1. Bemessung von Arbeitslohn und Arbeitszeit.

Bei den Lohnverhältnissen lässt sich während der letzten 10 Jahre, selbst in den von den Hauptverkehrswegen abgelegenen Gegenden, eine stetige, zumeist der Steigerung der Lebensbedürfnisse entsprechende Erhöhung des Arbeitslohnes wahrnehmen, welche nur in den Zeiten ungünstiger Konjunkturen mehr oder minder erheblichen Schwankungen unterworfen war.

Im Allgemeinen kann man annehmen, dass diese Steigerung 50 pCt. des früheren Lohns beträgt. Das Jahr 1873 bezeichnet auch in dieser Beziehung den Kulminationspunkt der preussischen Bergwerksindustrie. Im Jahre 1874 machte sich ein allmäliger Niedergang der Löhne nur beim Erzbergbau geltend, während sich die Löhne beim Steinkohlenbergbau mit Ausnahme von Westfalen auf der früheren Höhe behaupteten und stellenweise sogar noch etwas gegen das Vorjahr stiegen (Oberbergamtsbezirke Halle und Bonn). Uebrigens ist seither noch nirgends ein fühlbarer Druck auf die Lebensverhältnisse der Bergleute eingetreten. Im Einzelnen giebt über die Lohnbewegung die Tabelle IX einigen Aufschluss. Für den Oberbergamtsbezirk Dortmund sind die diesfälligen Ziffern am eingehendsten ermittelt und wiedergegeben, und hier gewinnen sie allerdings auch vermöge der industriellen Wichtigkeit und der grossen Arbeiterzahl dieses Bezirks ein weit grösseres Interesse, als in den übrigen Bezirken. Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass in Schlesien die Löhne bedeutender gewachsen sind als anderwärts und dass sie sich in Westfalen in den letzten Jahren sprungweise gehoben haben.

Die allgemeine Steigerung des Lohnes ist um so beträchtlicher, als bei vielen Gruben eine gleichzeitige Verminderung der Arbeitszeit stattgefunden hat. Andererseits kann man nicht nachweisen, dass die Arbeitsleistung mit der Lohnsteigerung gleichen Schritt gehalten hat, noch auch, dass der Lohnstand der Arbeit mit dem Preisstande von Kohlen und Erzen zur Zeit im richtigen Verhältnisse steht.

Im Allgemeinen sind nunmehr für Arbeiten unter Tage achtstündige, für Aufbereitungs- und sonstige Arbeiten über Tage zwölfstündige Schichten — letztere mit einer Stunde Mittagspause — ganz vorherrschend. Beim Erzbergbau werden mancherorts täglich zwei sechsstündige Schichten verfahren.

Die tägliche Arbeitszeit ist für westfälische Bergleute die achtstündige Schicht; bei nassen Arbeiten, wie vorzugsweise beim Schachtabteufen ist die sechsstündige üblich.

Die Arbeitszeit beginnt daselbst im Sommer meist um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr Morgens, so dass die Nachmittagschicht um 1 bzw. 2 Uhr ihren Anfang nimmt; in der Nachtschicht werden nur wenige Leute bei Reparaturarbeiten u. dergl. auf den Gruben beschäftigt.

Daneben verdient der zunehmende Gebrauch der Seilfahrt bei Befahrung tiefer Schächte als auf Erhaltung der Gesundheit und Verminderung der Sterblichkeit wohlthätig einwirkend hervorgehoben zu werden. Hie und da, wie in den Bergdistrikten um Aachen, ist die Seilfahrt allgemein eingeführt. Auf den bedeutenderen Zechen Westfalens geschieht die Ein- und Ausfahrt jetzt fast ausschliesslich mittelst maschineller Seilfahrt; Fahrkünste sind dort nur auf 4 Schächten im Betriebe.

Die Beschäftigung von Frauen und Kindern beim Bergwerksbetriebe ist im Vergleich zu anderen Ländern eine sehr geringe und zeitbeschränkte; unter Tage findet eine solche nirgends statt, und zudem trägt auch die Art und Weise, wie die Beschäftigung über Tage stattfindet, den Rücksichten Rechnung, welche eine nur beschränkte und unter Kontrolle stehende Verwendung solcher Arbeiter erfordern. Nach amtlichen Ermittlungen befanden sich unter 241 196 Bergarbeitern im Jahre 1873: 8300 jugendliche Arbeiter im Alter von 12—16 Jahren, und 6404 weibliche Arbeiter, also zusammen 14704, das macht 6,1 pCt. der sämtlichen Arbeiter, gegenüber 6 pCt. im Jahre 1872. Von den jugendlichen und weiblichen Arbeitern waren 1873 beschäftigt:

34,7 pCt. beim Kohlenverladen und Kohlensepariren,

57,2 pCt. bei den Erzaufbereitungen,

8,1 pCt. anderweit über Tage.

Auf den älteren Zechen findet beim Beginn der Schicht ein Verlesen der Belegschaft statt, auf den neuen Zechen wird allmählig durchweg die Marken-Kontrolle eingeführt.

Die Zahl der jährlichen Arbeitstage beläuft sich etwa auf 300; in überwiegend katholischen Distrikten werden ausser den gesetzlichen Feiertagen auch noch speziell katholische Festtage von der ganzen oder doch von einem katholischen Theile der Belegschaft gefeiert; bei schwunghaftem Betrieb wird die dadurch ausfallende Arbeitsschicht oft durch eine solchem Festtag vorausgehende ausserordentliche Nachtschicht ersetzt. Mancherorts werden auch Jahrmarktstage, Fastnacht und einige Vereinsfesttage verfeiert.

Lohnzahlungsmethode. Wo es die Art der Arbeit gestattete, ist das System der Schichtlöhne überall aufgegeben und statt dessen das Gedinge (Akkord) eingeführt worden. Letzteres ist im Durchschnitt so normirt, dass selbst mittelmässige Arbeiter einen verhältnissmässig angemessenen Nettolohn verdienen können, während geübtere Arbeiter Gelegenheit finden, ihrer Fertigkeit entsprechend einen hohen Lohn zu erlangen. Namentlich ist dies bei Arbeiten der Fall, welche ihrer Schwierigkeit halber besondere Umsicht und Geschicklichkeit erfordern.

Westfalen erfordert hier eine eingehendere Berücksichtigung. Beim dortigen Steinkohlenbergbau werden die Grubenarbeiten fast ausschliesslich mit einem Gedinge ausgeführt,

welches am Beginn jeden Monats regulirt und mit 14tägiger Kündigungsfrist abgeschlossen wird. General-Gedinge werden fast nur bei grösseren Gesteinsarbeiten in bekannten Gebirgsschichten, wie bei Schachtabteufen und Querschlagsbetrieben abgeschlossen und dabei häufig mit Prämien für rascheres Fortschreiten der Arbeiten verbunden; ein Theil des verdienten Lohns wird häufig nach besonderer vertragsmässiger Feststellung als Kautio**n** bis zur Vollendung der Arbeit zurückbehalten. Die bei lebhaftem Absatz erfolgte Einführung von Prämien-Gedingen für die Kohlen-gewinnung und Förderung, also für alle Häuer- und Schlepper-Arbeiten hat nur ausnahmsweise keinen Anklang bei den Arbeitern gefunden.

Die Arbeiten über Tage werden meist im Schichtlohn ausgeführt.

Die Beamten der Zeche stehen in Westfalen grösstentheils im fixirten Monatslohn und erhalten vielfach entweder Gratifikationen am Jahresabschluss, oder aber Tantiëmen von der Ausbeute oder für Steigerung der Förderung und Verringerung der von ihrer Dienstthätigkeit beeinflussten Theile der Selbstkosten der Produktion.

Die auf Grund der verschiedenen Stipulationen verdienten Löhne werden auf den Zechen monatlich, und zwar in der Regel am 20sten nächsten Monats unter Beifügung einer schriftlichen Berechnung jedem Einzelnen baar ausgezahlt; an einem der ersten Tage des Monats wird auf Verlangen ein Abschlag auf das im vergangenen Monat überschläglich verdiente Lohn, etwa bis zur Hälfte desselben gegeben, in dringenden Fällen geschieht dies auch ausser der Zeit und in höheren Beträgen. Bei der schliesslichen Lohnauszahlung wird in schriftlicher Nachweisung abgezogen: der Abschlag, der statutenmässige Beitrag zur Knappschaftskasse und das sogenannte Ungeld, welches aus etwa 8 Pf. für jede Schicht für wirklich geliefertes Oel und aus dem Selbstkostenpreise des ebenfalls von der Zeche gelieferten Sprengmaterials besteht.

Aehnliche Verhältnisse wie diese bestehen auch in den übrigen Steinkohlenbezirken.

Arbeitsordnungen werden gemäss §. 80 ff. des allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vom Bergwerksbesitzer festgestellt und gleichzeitig mit deren Bekanntmachung auf der Zeche dem Königl. Berg-Revierbeamten mitgetheilt. Fast auf sämmtlichen grösseren Bergwerken sind solche Arbeitsordnungen eingeführt und üben einen günstigen Einfluss aus; dieselben stimmen in den wesentlichen Bestimmungen überein. Als Beispiel dieser Art diene die Arbeitsordnung der Zeche Glückauf-Tiefbau im Oberbergamtsbezirk Dortmund, vom 1. Dezember 1871, welche unter F der Anlagen abgedruckt ist.

Die auf Grund der Arbeitsordnungen eingezogenen Geldstrafen werden durchweg zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeiter verwendet.

2. Leistungen der Knappschaftsvereine.

Durch die über ganz Preussen ausgebreitete Organisation des Knappschaftswesens sind die Bergarbeiter bzw. ihre Angehörigen gegen die durch Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Tod erzeugten Nothstände des Lebens versichert. Ausserdem ist vielfach die Pflege der Elementar-schulbildung und sonstiger, das Wohl der Vereinsmitglieder und deren Angehörigen fördernder Einrichtungen in den Bereich der Thätigkeit der Knappschaftsvereine gezogen.

Nach Vorschrift des § 165 ff. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 müssen sämmtliche auf den der Aufsicht der Bergbehörde unterstellten Werken dauernd beschäftigten

Arbeiter einem Knappschaftsvereine beitreten, welcher bei Krankheits- und Unglücksfällen den Mitgliedern und deren Angehörigen die im § 171 a. a. O. näher bestimmten Unterstützungen zu gewähren hat. Diese Vereine stellen sich hiernach als korporative Verbände mit Errichtungs- und Beitrittszwang, aber mit Selbstverwaltung dar, bei welchen die Bergbehörde auf die Geschäftsthätigkeit beschränkt ist, welche durch das im VII. Titel des angezogenen Gesetzes geregelte staatliche Aufsichtsrecht mit einem wohlgeordneten Rekurs- und Exekutionsverfahren bedingt wird.

Zu Anfang des Jahres 1874 bestanden in Preussen im Ganzen 88 derartige Vereine mit 255 408 Mitgliedern. Es sind hierbei der für die fiskalischen Steinkohlen-Bergwerke bei Saarbrücken ausschliesslich gebildete Saarbrücker Verein sowie einzelne für kleinere Werksverwaltungen des Staates noch bestehende Vereine (zu Rüdersdorf, Ibbenbüren, Borgloh-Oesede u. a.) einbegriffen; die sonstigen fiskalischen Werke stehen mit den Privatwerken in gemeinsamen Verbänden. Diese Verbände beruhen auf langjähriger Entwicklung, und ihre Gründung fällt mit den ersten Anfängen des deutschen Bergbaues zusammen. Was also durch dieselben zum Besten der Arbeiter geschehen ist, das beschränkt sich nicht auf ein Jahrzehnt, sondern erstreckt sich über den weiten Zeitraum von mehr als einem Jahrhundert.

Ein ungefähres statistisches Bild von der grossen Entfaltung dieser fürsorgenden Vereinsthätigkeit, welche für die Zukunft infolge der angebahnten und zum grösseren Theile bereits durchgeführten Reform der Statuten noch einer erheblichen Kräftigung und Pflege entgegengeht, zeigt die den dreijährigen Zeitraum von 1871—1873 vergleichend umfassende Tabelle X. Dieselbe ist dem XXII. Bande der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preussischen Staate, S. 374/5 entnommen. Im Einzelnen wird hiermit auf die alljährlich in dieser Zeitschrift veröffentlichte amtliche Knappschaftsstatistik verwiesen.

Im Jahre 1873 waren bei den vorhandenen 88 Vereinen im Ganzen

2725 Bergwerke,
185 Hüttenwerke und
17 Salinen

Zusammen: 2927 Werke mit im Durchschnitt 255 408 Arbeitern theiligt. Es kommen demnach im grossen Durchschnitt auf je einen Verein 2902 Mitglieder. Ueber diese Mittelzahl hinaus gehen nur folgende 17 Vereine:

1. der Märkische Knappschaftsverein zu	Bochum	mit 53 619 Mitgliedern,
2. - Oberschlesische -	- Tarnowitz	- 38 130 -
3. - Essen-Werdensche -	- Essen	- 22 048 -
4. - Saarbrücker -	- Saarbrücken	- 20 541 -
5. - Niederschlesische -	- Waldenburg	- 13 261 -
6. - Mansfeldische -	- Eisleben	- 8 053 -
7. - Nassauische -	- Diez	- 7 633 -
8. - Klauenthaler -	- Klauenthal	- 5 922 -
9. - Neupreussische -	- Halle	- 5 222 -
10. - Worm -	- Bardenberg	- 4 675 -
11. - Halberstädter -	- Halberstadt	- 4 188 -
12. - Siegener -	- Siegen	- 4 026 -
13. - Heller -	- Herdorf	- 4 021 -
14. - Stolberger -	- Stolberg b. Aachen	- 3 668 -
15. - Brandenburgische -	- Guben	- 3 483 -
16. - Hamm - Unkeler -	- Beuel	- 3 234 -
17. - Mühlheimer -	- Mühlheim a./Ruhr	- 3 159 -

Die drei bei den Nummern 1, 4 und 9 aufgeführten Vereine Westfalens zählen hiernach zusammen 78 826 Mitglieder oder mehr als ein Drittel der ganzen Knappschafts-Genossenschaft Preussens. Dazu haben sie fast gleiche statutarische Bestimmungen und sind untereinander mit Gegenseitigkeit ausgestattet. Die über eine Mitgliederzahl von 10 000 hinausgehenden 5 Vereine bei No. 1 bis 5 haben insgesamt eine Mitgliederzahl von 147 599, oder einen Antheil von 71,86 pCt. an der ganzen Genossenschaft.

Die Werksbesitzer sind gesetzlich verpflichtet zu den Knappschaftskassen Beiträge zu leisten, welche mindestens die Hälfte der Arbeiterbeiträge ausmachen. Mit Ausnahme einiger unbedeutender Vereine wird aber von den beteiligten Werksbesitzern durchgehends mehr geleistet, als das Gesetz denselben auferlegt; bei den meisten Vereinen stellen sich diese Beiträge gleich denen der Arbeiter, so dass nach der gedachten Tabelle X im Jahre 1873 das diesfällige Beteiligungsverhältniss an der Gesamt-Einnahme aller Knappschaftsvereine sich herausstellte wie 42,44: 49,93. Im Laufe der Jahre sind die Beiträge der Werksbesitzer im Verhältniss mehr erhöht worden, als diejenigen der Mitglieder. Welche ansehnliche Höhe die hierher gehörige Beitragsleistung erreicht, ergibt sich beispielsweise daraus, dass allein die Mansfeld'sche Gewerkschaft zu Eisleben — allerdings die grösste Gewerkschaft Preussens — an Beiträgen zur Knappschaftskasse im Jahre 1873 eine Summe von 53 897 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. und im Jahre 1874 eine solche von 53 500 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. zahlte, während sie nebenher noch im letzteren Jahre an Extra-Unterstützungen an Arbeiter, Pensionen u. dergl. eine Geldsumme von insgesamt 18 870 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. vertheilte.

Wie bereits oben erwähnt haben sich die Knappschaftsvereine nicht blos auf den gesetzlich vorgeschriebenen Wirkungskreis beschränkt, sondern auch entsprechend den durch die erhöhten Beiträge der Werksbesitzer vermehrten Einnahmen bestrebt, durch Gewährung von ausserordentlichen Unterstützungen an hilfsbedürftige Mitglieder und durch Beihilfen für den Schulunterricht der Kinder u. s. w. das Wohl der Arbeiter zu befördern. Seit dem Jahre 1871 war man mit günstigem Erfolge insbesondere bemüht, im Wege einer allgemeinen Revision der verschiedenen Knappschaftsstatuten die Einrichtungen und die Thätigkeit der Vereine derartig zu verbessern, dass die naturgemäss wachsenden Ausgaben der dauernden Leistungsfähigkeit der Kassen künftig keine Gefahr bereiten und die Rechtsansprüche der Vereinsgenossen, unbeschadet der Freizügigkeit, gegen den Verlust mehr als seither sicher gestellt werden. Zu letzterem Zwecke haben viele Vereine zur Uebernahme von Mitgliedern und der hierbei zu stellenden Bedingungen die Gegenseitigkeit vertragsmässig vereinbart und diese Vereinbarung in ihre Statuten mit aufgenommen. Im Interesse der finanziellen Sicherstellung der hie und da noch zersplitterten Knappschaften trachtet man nach thunlicher Auflösung und Verschmelzung der nicht recht lebensfähigen kleinen Verbände, und andererseits im Interesse der allgemeinen Hebung der Einrichtungen nach einer regeren Bethheiligung der Arbeiter an der Verwaltung der Knappschaftsvereine. In dieser Beziehung darf schon jetzt hervorgehoben werden, dass sich infolge der stattgehabten Reformen ein zunehmendes Interesse der Bergarbeiter bethätigt.

Nach vorstehender Uebersicht möge auf die einzelnen Leistungen der Knappschaftsvereine zur Beurtheilung des Werthes derselben näher eingegangen werden.

Als Knappschaftsmitglieder sind die Bergarbeiter gemäss der Verschiedenheit der Beiträge und der entsprechenden Krankenlöhne, Pensionen u. s. w. in mehrere in der Regel 3 bis 4 Klassen (Unterbeamten und Arbeiter) getheilt. Es werden dabei meistberechtigte oder sogen. ständige Mitglieder und minderberechtigte oder sogen. unständige Mitglieder unterschieden. Letztere

sind weder stimm- noch wahlberechtigt und haben nur Anspruch auf freie Kur und Arznei in Krankheitsfällen für ihre Person und auf Krankenlohn, und falls sie bei der Werksarbeit selbst verunglücken, auch Anspruch auf Invalidenpension bezw. einen Beitrag zu den Begräbnisskosten. Die den Unständigen gewährten Unterstützungen sind stets etwas geringer als bei den ständigen Mitgliedern. Zur Erlangung der vollberechtigten Mitgliedschaft fordern die Statuten übereinstimmend: 1) dass der Arbeiter eine gewisse Zeit (mindestens 1 oder 2 Jahre) hindurch dem Verein als Mitglied angehöre, 2) ein gewisses Lebensalter (in min. 19 und in max. 40 Jahre) nicht überschritten habe, und 3) von allen Gebrechen und Krankheitsanlagen frei sei, welche eine vorzeitige Invalidität befürchten lassen. Von verschiedenen Vereinen, namentlich im Oberbergamtsbezirk Bonn, ist in den letzten Jahren das Institut der Unständigen als unzeitgemäss ganz beseitigt und statt dessen die Bestimmung einer Probezeit eingeführt worden.

Die Monatsbeiträge der ständigen Mitglieder aus dem Arbeiterstande schwanken in der Regel zwischen 15 und 30 Sgr., die der unständigen zwischen 7 und 15 Sgr. Die Beiträge bestehen entweder in einem gewissen Prozentsatze des Arbeitslohnes der Arbeiter oder in einem entsprechenden Fixum; die letztere Festsetzung ist weitaus vorwiegend. In allen Knappschaftsstatuten findet sich eine Bestimmung, wonach ständige Mitglieder, welche eine Reihe von Jahren hindurch — 40 bis 50 — ihre Beiträge entrichtet haben, von der weiteren Beitragspflicht, unbeschadet der erworbenen Ansprüche, befreit sind. Wie sich diese Ansprüche in den drei Jahren 1871/73 zahlenmässig herausstellen, zeigt am besten die Gegenüberstellung von Ausgabe und Einnahme für jeden Knappschaftsgenossen.

Im grossen Durchschnitt zahlte jeder aktive Vereinsgenosse an den Beiträgen zu den Knappschaftskassen wogegen die durchschnittliche Kassen-Ausgabe pro Kopf der Knappschaftsgenossen betrug:	1871.			1872.			1873.		
	5 Thlr.	15 Sgr.	5 Pf.	6 Thlr.	— Sgr.	7 Pf.	6 Thlr.	20 Sgr.	6 Pf.
1) an Krankengeldern, Kurkosten u. dgl.	3	- 25	- 7	- 4	- 1	- 6	- 4	- 1	- 7
2) an Pensionen und Unterstützungen aller Art	6	- 1	- 1,5	- 6	- —	- —	- 6	- 19	- 1
Summe 1 u. 2	9 Thlr.	26 Sgr.	8,5 Pf.	10 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.	10 Thlr.	20 Sgr.	8 Pf.
Mithin mehr in der Ausgabe als in der Beitragsleistung pro Kopf	4 Thlr.	11 Sgr.	3,5 Pf.	4 Thlr.	— Sgr.	11 Pf.	4 Thlr.	— Sgr.	2 Pf.

Die Ansprüche gliedern sich im Einzelnen folgendermassen:

1. Freie Kur und Arznei in Krankheitsfällen.

Das Gesetz verlangt diese Unterstützung zwar nur für das betroffene Mitglied selbst; aber manche Vereine, wie die im Oberbergamtsbezirk Halle und neuerdings etliche Vereine im Oberbergamtsbezirk Bonn, dehnen diese Wohlthat auch auf die Frauen und ehelichen Kinder der Mitglieder und auf die Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder aus. Unter Anderem ist beim Müsener Knappschaftsverein ein vertragsmässiges Abkommen zwischen diesem und den Knappschaftsärzten getroffen worden, demzufolge die Hausgenossen der Mitglieder für einen festen Jahresatz von 2½ bezw. 3 Thlr. für jede Familie ärztliche Behandlung zu beanspruchen haben. Bei den westfälischen Vereinen erhalten die „Unständigen“ freie Kur und Medizin bis zur Wiederherstellung nur, wenn sie in der Bergarbeit beschädigt sind, in sonstigen Krankheitsfällen nur dann, wenn sie länger als 4 Wochen der 3^{ten} Klasse angehört haben und während der Arbeitszeit erkrankt sind, und zwar für eine Maximaldauer von 4 Monaten.

Zur Aufnahme von Kranken besitzen mehrere Vereine der Oberbergamtsbezirke Breslau, Bonn und Halle eigene Lazarethe, während die übrigen Vereine nöthigenfalls ihre Kranken in

den benachbarten Kommunal- oder sonstigen öffentlichen Krankenhäusern oder bei besonders schweren Fällen in den Kliniken der Universitäten unterbringen.

Nach der amtlichen Statistik waren im Jahre 1873 im Ganzen 26 Lazarethe, 4 Siechen- und Versorgungshäuser (Bonn) und 13 Apotheken (Bonn) im Besitz von Vereinen.

Die Auslagen für Kur und Arznei stellten sich durchschnittlich auf 1 Knappschafts-Genossen:

	im Jahre 1871 auf	2 Thlr.	5 Sgr.	5 Pf.
- -	1872 -	2 -	8 -	10 -
- -	1873 -	2 -	7 -	3 -

2. Krankenlohn.

Die Gewährung des Krankenlohns ist nach den Statuten der meisten Vereine auf eine gewisse Zeitdauer (6 Wochen bis 6 Monate) beschränkt. Ist nach Verlauf dieser Zeit die Krankheit noch nicht beendet, so erhält das erkrankte Mitglied bis zu seiner Wiederherstellung die seinem Dienstalthe entsprechende Invaliden-Unterstützung. Die Höhe des täglichen Krankenlohns beträgt für die Mitglieder der Arbeiterklassen bis zu 15 Sgr.

Sehr viele Statuten machen bei Bemessung des Krankengeldes einen Unterschied zwischen verheiratheten und unverheiratheten Mitgliedern, beziehentlich zwischen solchen, welche Familienglieder zu erhalten haben und welche nicht; bei anderen kann das statutarische Krankengeld, wenn die Krankheit infolge einer bei der Werksarbeit ohne eigenes Verschulden erhaltenen Beschädigung entstanden ist, noch um die Hälfte des Satzes erhöht werden.

Nach den westfälischen Statuten beträgt beispielsweise das tägliche Krankengeld für die Arbeiter I. Klasse 15 Sgr., die II. Klasse 12 Sgr. und die III. Klasse 9 Sgr. Dasselbe wird vom Tage der ärztlichen Behandlung ab, mit Ausnahme der 3 ersten Tage der Krankheit und der Sonntage den Mitgliedern der I. u. II. Klasse 24 Wochen lang gezahlt, den Mitgliedern III. Klasse bis zu einer gleichen Zeitdauer, wenn die Krankheit infolge einer in der Bergarbeit erhaltenen Beschädigung entstanden ist, sonst nur für die Dauer von 12 Wochen. Bei längerer Krankheitsdauer wird eventuell vorläufig Invalidengeld gezahlt.

Nach der Tabelle X beziffert sich im grossen Durchschnitt die Höhe des Krankengeldes:

	für den Krankheitstag:	für jeden Kranken im Ganzen:
im Jahre 1871 auf	6 Sgr. 5 Pf.	3 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.
- - 1872 -	7 - 1 -	3 - 23 - 4 -
- - 1873 -	7 - 10 -	4 - 12 - 5 -

Nach einer besonderen Zusammenstellung des Oberbergamts zu Bonn, dessen Bezirk allein 48, in gemeinsamem Vorstands-Verbande stehende Knappschaftsvereine mit 70 025 Mitgliedern im Jahre 1873 umfasste, kommen in dem siebenjährigen Zeitraume von 1867—1873 durchschnittlich für jedes Jahr:

auf je einen Krankheitsfall	18,3 Krankentage,
auf je 100 Knappschaftsmitglieder	44,3 Krankheitsfälle mit 811 Krankheitstagen,
auf je 100 - - - - -	349 Thlr. 28 Sgr. Ausgaben für Krankenpflege,
auf jeden Krankentag: 2 Sgr. 5 Pf. an Honorar für Aerzte,	
4 - 7 - - Kur- u. Arzneikosten,	
5 - 10 - - Krankenlohn,	

— Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. Gesamtauslagen,

auf jeden Krankheitsfall im Jahresmittel 7 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. Gesamtauslagen.

Der Durchschnitt der vorkommenden Krankheitstage schwankte innerhalb jenes siebenjährigen Zeitraums bei den einzelnen Vereinen zwischen 32,2 und 7,4 Tagen für jeden Krankheitsfall, und der Durchschnitt der für jeden Krankentag aufgewandten Beträge zwischen 39 Sgr. 11 Pf. und 7 Sgr. 2 Pf. — Nach dem siebenjährigen Durchschnittssatz entfallen ferner 35,60 pCt. aller Vereins-Ausgaben auf Krankenpflege.

3. Beitrag zu den Begräbnisskosten der Mitglieder und Invaliden.

Die Höhe dieses Beitrags wechselt zwischen 20 und 5 Thlrn. Für die Unständigen wird bei manchen Vereinen, z. B. bei den westfälischen, dieser Beitrag nur dann gezahlt, wenn dieselben infolge einer während der Arbeitszeit entstandenen Beschädigung oder Krankheit innerhalb der Kurzeit gestorben sind. In anderen Statuten (Mansfeld, Tangerhütte u. a.) wird noch berücksichtigt, ob der Tod infolge einer bei der Werksarbeit ohne eigenes grobes Verschulden erlittenen Verletzung eingetreten ist, und in diesem Falle ein höherer und selbst der doppelte Satz gezahlt.

Ogleich den Vereinen gesetzlich nur die Pflicht obliegt, derartige Zuschüsse zu den Begräbnisskosten der Mitglieder und Invaliden zu geben, so bewilligen doch etliche Vereine (wie die im Oberbergamtsbezirk Halle) entweder beim Tode der Frauen oder zugleich auch beim Tode der ehelichen Kinder jener statutenmässig ähnliche, aber meist geringere Zuschüsse, und zwar 8—2 Thlr. beim Tode der Frau, 4—1 Thlr. beim Tode eines Kindes.

Im Durchschnitt berechnet sich der Beitrag zu den Begräbnisskosten für jedes verstorbene Knappschaftsmitglied, einschliesslich der Invaliden:

im Jahre 1871 auf	9	Thlr.	27	Sgr.	9	Pf.	bei einer Gesamtzahl von 3937	Verstorbenen.
- - 1872	- 10	- 12	- 7	- -	- -	- -	- 3906	-
- - 1873	- 11	- 4	- 5	- -	- -	- -	- 3825	-

4. Lebenslängliche Invalidenpension

bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit.

Die Höhe der hier zu gewährenden fortlaufenden Monats-Unterstützungen richtet sich nach dem Dienstalder und dem Dienstgrade und steigt meistens mit jedem Jahre (Schlesische und Halle'sche Vereine, Klauenthal, Hostenbach, u. a. m.), andernfalls von je 5 zu 5 Jahren (westfälische Vereine, Worm-Knappschaft, u. a. m.).

Die diesfällige Berechtigung beginnt verschiedentlich, entweder sofort oder nach Ablauf von mindestens 1 oder 5 Dienstjahren. Wie sich die einzelnen Sätze steigern, ergeben die in Tabelle XI zusammengestellten Beispiele aus den Oberbergamtsbezirken Breslau, Dortmund und Bonn. Im Halle'schen Bezirke werden als Minimalsatz bei einjährigem Dienstalder und völliger Arbeitsunfähigkeit monatlich 4 Thlr. gezahlt, bei einem Dienstalder von 50 Jahren und darüber 8 $\frac{1}{2}$ Thlr.

Ist die Arbeitsunfähigkeit Folge einer bei der Werksarbeit erlittenen Verletzung, so werden den Ständigen wie den Unständigen entweder die anderweitig geregelten erhöhten Sätze, wie in Westfalen (siehe Tabelle XI), oder der doppelte der dem Verletzten sonst zustehenden Pension oder der Pensionssatz der höchsten Altersstufe ohne Rücksicht auf Dienstalder gewährt. Bei der Worm-Knappschaft werden im beregten Falle dem Invaliden bei Berechnung der Unterstützung zehn Jahre zugesetzt, wobei mindestens die sechste Stufe in Betracht kommt; Unständige, sowie zu- und abgehende Mitglieder treten alsdann ohne Unterschied des Dienstalders in die sechste Stufe der

vierten Klasse. Bei dem Hostenbacher Vereine wird in solchem Falle neben der statutenmässigen Pension eine Zulage zu derselben von 3 Thlr. pro Monat gezahlt; der Genuss der Pensionszulage wird auch den infolge der Grubenarbeit erblindeten Knappschaftsmitgliedern zugestanden. Bei den grossen westfälischen Vereinen ist der Knappschaftsvorstand in „dringenden“ Fällen berechtigt, auch jene erhöhte Invalidenpension noch bis auf den höchsten Satz der betreffenden Arbeiterklassen zu erheben.

Bei etlichen Vereinen — Essen, Mühlheim, Worm, Nassau, Wetzlar, Siegen u. a. m. — wird die Invaliden-Unterstützung auf die Hälfte ermässigt, wenn der Invalide nach dem Zeugnisse des Knappschaftsarztes noch zu leichteren Tagesarbeiten fähig ist, beziehentlich anderweit einen höheren Verdienst als den doppelten Monatsbetrag seiner Invalidenpension hat. Dieses Institut der sogenannten „Halbinvaliden“ hat sich meist nicht bewährt und wird voraussichtlich nach und nach in Wegfall kommen. Die jetzigen Pensionen der Halbinvaliden nehmen an der Ausgabe sämtlicher Vereine Preussens überhaupt nur den geringfügigen Antheil von 0,12 — 0,13 pCt. Im Oberbergamtsbezirke Bonn kam nach dem siebenjährigen Durchschnitt von 1867 bis 1873 ein jährlicher Unterstützungsbetrag von 19 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. auf jeden Halbinvaliden, und ein solcher von 59 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. auf jeden Ganzinvaliden.

Die mittlere Invalidenpension hingegen stellte sich im ganzen Staate auf jeden Invaliden:

im Jahre 1871	auf 54 Thlr.	21 Sgr.	bei einer Gesamt-Mittelzahl von 9 450 Ganz-Invaliden
- - 1872	- 59 - 9	- - -	- - 9 929 -
- - 1873	- 65 - 15	- - -	- - 10 756 -

Das durchschnittliche Lebensalter beim Eintritt der Ganzinvalidität betrug im Jahre 1873 49,8 Jahre und dasjenige beim Eintritt der Halbinvalidität 48,7 Jahre.

5. Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, bezw. bis zur etwaigen Wiederverheirathung.

Auch diese fortlaufende Monat-Unterstützung wird nach dem Dienstgrade und Dienstalter des verstorbenen Mannes berechnet; sie steht den Wittwen aller Mitglieder zu, welche zur Invalidenpension berechtigt sind. Die Wittwenpension beträgt in der Regel $\frac{2}{3}$ der Pension, welche der verstorbene Ehemann bezogen hat, oder bezogen haben würde, und sie kann auch, wie z. B. bei den westfälischen Vereinen, auf den höchsten Satz der betreffenden Klasse der erhöhten Invalidenpension auf Widerruf erhöht werden, wenn eine Beschädigung bei der Grubenarbeit den Tod eines Mitgliedes unmittelbar zur Folge hatte. Andere Statuten bestimmen im letzteren Falle den Zuschlag von 10 Dienstjahren bei der Berechnung der Wittwenpension oder eine besondere fixe Zulage zur gewöhnlichen Wittwenpension (Bonn). Im Halleschen, wo die monatliche Pension $2\frac{1}{6}$ bis $2\frac{2}{3}$ Thlr. beträgt, erhält die Wittve beim Grubenunfall, ohne Rücksicht auf das Dienstalter des Mannes, entweder den höchsten Satz oder einen durch das Statut festgesetzten höheren Satz, als ihr sonst zustehen würde.

Die Wittwenpension wird nicht gezahlt, wenn ein Invalide eine Ehe eingegangen war, oder der Tod im Militärdienst erfolgt ist; die Wittwenpension wird in der Regel nur zur Hälfte gezahlt, wenn der Mann bei Eingang der Ehe 45 bis 50 Jahre alt und die Frau 20 Jahre jünger war oder der Mann über 50 Jahre alt und die Frau 15 Jahre jünger war.

Im Halleschen Bezirke endlich bewilligt die Mehrzahl der Vereine solchen Wittwen, welche infolge Wiederverheirathung ihre Pensionsansprüche verlieren, eine einmalige Beihilfe zur Ausstattung, deren Höhe zwischen 10—30 Thlr. wechselt.

Die Wittwenpension für jede Wittve beziffert sich im grossen Durchschnitt von allen preussischen Knappschaftsvereinen:

im Jahre 1871:	auf 27 Thlr.	21 Sgr.	bei einer Gesamtzahl von 14 342 unterstützten Wittwen.
- - 1872:	- 28 -	21 - - -	- - 15 190 - -
- - 1873:	- 32 -	3 - - -	- - 16 118 - -

Im Oberbergamtsbezirke Bonn kam nach einem siebenjährigen Durchschnitt von 1867 bis 1873 die Wittven-Unterstützung auf den Kopf jährlich auf 29 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. — Während daselbst ein Ganzinvalide im Durchschnitt jener 7 Jahre 10,77 Jahre lang und ein Halb-invalide 10,23 Jahre lang zu unterstützen war, stellte sich die Unterstützung für eine Wittve durchschnittlich auf 31,34 Jahre. Die Belastung der Vereinskassen durch die Wittven würde sich hiernach also weit höher herausstellen, als durch die Invaliden.

6. Unterstützung zur Erziehung der ehelichen Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr.

Bei den unterstützungsberechtigten Waisen werden in der Regel unterschieden solche, welche ganz elternlos und solche, die nur vaterlos sind. Die Ersteren beziehen bei den meisten Vereinen etwas höhere Unterstützung als die Letzteren.

Bei den westfälischen Vereinen beträgt dieses Erziehungsgeld für jedes Kind monatlich:

		Bochum.	Essen und Mülheim.
bei Betriebs-Unterbeamten	I. Klasse	2,25 Thlr.	1,50 Thlr.
- - -	II. -	1,35 -	1,00 -
- Arbeitern	I. -	1,25 -	0,833 -
- - -	II. -	1,00 -	0,666 -
- - -	III. -	0,75 -	0,50 -

Der doppelte Betrag dieser Sätze wird für vater- und mutterlose Waisen und für die Kinder derjenigen Invaliden und Wittven gezahlt, welchen in Unglücksfällen die Berechtigung zum höchsten Pensionssatz ihrer Klasse zuerkannt worden ist.

Aehnliche Bestimmungen haben die Vereine des Bezirks Bonn. Der Hostenbacher und andere Vereine lassen eine derartige Unterstützung sogar bis zum 17. Lebensjahr für die Knaben und bis zum 15. Lebensjahr für die Mädchen verstorbener ständiger Genossen zu.

Im Halle'schen wird diese Unterstützung bis zum Schluss des Konfirmations-Monats gezahlt, und zwar ist der Betrag stets ein höherer für vater- und mutterlose Waisen als für nur vaterlose. Für Erstere bewilligt das Statut des Neupreussischen Vereins beispielsweise monatlich $1\frac{1}{4}$ Thlr., für Letztere nur $17\frac{1}{2}$ Sgr. Sind die Kinder kränklich oder schwächlich, so geben hier sämtliche Statuten dem Knappschaftsvorstande das Recht, jenen die Unterstützung auch noch über den gedachten Zeitpunkt hinaus fortzugewähren, bis sie entweder selbst erwerbsfähig geworden oder anderweit versorgt sind.

Manche Statuten gewähren die Erziehungsbeihilfe den Kindern der Invaliden, wo dies erforderlich scheint; so giebt der Hostenbacher Verein das ganze Erziehungsgeld, der Niederlausitzer Verein 15 Sgr. für Kind und Monat, der Halberstädter für die Kinder aller Invaliden 5 Sgr. monatlich.

Neben den Erziehungsgeldern zahlen sehr viele Vereine auch noch das Schulgeld für alle Kinder der pensionsberechtigten Mitglieder, so lange der Unterricht in der öffentlichen Volksschule nicht unentgeltlich erteilt wird.

Andere, wie z. B. der Thüringische Verein, lassen den schulpflichtigen Kindern der ständigen Mitglieder und Invaliden ganz freien Schulunterricht geben; von dem neupreussischen Vereine wird eine besondere Vereinsschule unterhalten, von dem Klauenthaler zwei, und von dem Eschweiler Vereine zwei derartige Schulen und eine Arbeiterschule.

Nach dem grossen Durchschnitt wurde für jedes der unterstützten Kinder gezahlt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
im Jahre 1871 an Erziehungsgeld	8	—	—	bei zus. 22 637 Waisen, an Schulgeld	1	20	8
- - 1872 - - - - -	9	16	—	- - 24 385 - - - - -	1	20	5
- - 1873 - - - - -	10	17	9	- - 26 045 - - - - -	1	22	10

Im Oberbergamtsbezirk Bonn wurde während des siebenjährigen Zeitraumes von 1867 bis 1873 im Durchschnitt für Kopf und Jahr ein Betrag von 8 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. an Kindergeldern ausgezahlt.

7. Ausserordentliche Unterstützungen

zahlen die Knappschaftsvereine allen Mitgliedern, Invaliden und Wittwen in Fällen besonderer Noth und Dürftigkeit. Regelmässig erhalten auf diese Weise bei den 3 grossen Vereinen Westfalens die bedürftigen Eltern oder Geschwister eines bei der Bergarbeit tödtlich Verunglückten statutenmässig als einmalige Unterstützung:

die von Werksbeamten	1. Klasse	45	Thlr.	die von Arbeitern	1. Klasse	25	Thlr.
- - - - -	2. -	30	-	- - - - -	2. -	20	-
- - - - -	-	-	-	- - - - -	3. -	15	-

Eine besondere Erwähnung verdient noch die in den westfälischen Knappschaftsstatuten enthaltene Bestimmung, dass, wenn ein Vereinsmitglied infolge einer Beschädigung bei der Bergarbeit zu Tode kommt oder Invalide wird und innerhalb eines Jahres die Arbeitsfähigkeit nicht wieder erlangt, die Besitzer des Bergwerks, auf welchem der Unglücksfall sich ereignet hat, einen einmaligen Beitrag von 100 Thlr. zur Knappschaftskasse zu entrichten haben.

Als ausserordentliche Unterstützung ist auch die Vorstreckung von Baar-Darlehen an die Mitglieder zu Hausbauten zu bezeichnen, welche einzelne Knappschaftsvereine, wie die Worm-Knappschaft u. a., eingeführt haben.

An ausserordentlichen Geld-Unterstützungen wurden durchschnittlich auf den Kopf der im Jahresdurchschnitt vorhanden gewesenen Unterstützungsbedürftigen (Invaliden und Wittwen) gezahlt:

im Jahre 1871 =	3	Thlr.	7	Sgr.	8	Pf.	bei einer Gesamtzahl von 24 091 Unterstützten
- - 1872 =	1	-	24	-	3	-	- - - - - 25 565 -
- - 1873 =	1	-	23	-	1	-	- - - - - 27 291 -

Das Vermögen der sämtlichen Knappschaftsvereine, auf den Kopf der ständigen (aktiven und beurlaubten) Mitglieder berechnet, betrug:

1871	34	Thlr.	14	Sgr.	1	Pf.	an Kapitalvermögen, nach Abzug der Passiva,
	8	-	10	-	3	-	sonstiges Vermögen,
	42	Thlr.	24	Sgr.	4	Pf.	zusammen.
1872	33	Thlr.	11	Sgr.	9	Pf.	an Kapitalvermögen,
	7	-	20	-	7	-	sonstiges Vermögen,
	41	Thlr.	2	Sgr.	4	Pf.	zusammen.
1873	35	Thlr.	2	Sgr.	8	Pf.	an Kapitalvermögen,
	7	-	17	-	—	-	sonstiges Vermögen,
	42	Thlr.	19	Sgr.	8	Pf.	zusammen.

3. Leistungen anderer Wohlthätigkeitsinstitute.

Von sonstigen grösstentheils durch Beiträge der Werksbesitzer fundirten Kassen, welche sich die Aufbesserung der Lage der Bergarbeiter in einer oder der anderen Weise angelegen sein lassen, sind für den Bezirk Halle zu erwähnen:

die Kamsdorfer Bergbau-Hülfskasse zu Gross-Kamsdorf und
die Dörrien'sche Stiftung zu Eisleben,

und für den Bezirk Breslau

die beiden schlesischen Steinkohlenbergbau-Hülfskassen und
der Freikuxgelderfond.

Betreffs der rechtlichen und administrativen Stellung der Bergbauhülfskassen wird auf § 245 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und auf das Gesetz vom 5. Juni 1863 (Ges.-S. S. 365) verwiesen.

Die erstgenannte, seit dem Jahre 1768 durch Beiträge der Bergwerksbesitzer des Kamsdorfer Bezirks unter Gewährung von Staatszuschüssen gebildete Kasse, hat nach dem Statut vom 5. Dezember 1863 unter Anderem den Zweck, die Kosten der Unterhaltung der Kamsdorfer bergmännischen Vor- und Fortbildungsschule und der daselbst bestehenden gewerkschaftlichen Bibliothek für die Arbeiter (Letzteres in Gemeinschaft mit der Thüringischen Knappschaftskasse) zu bestreiten, sowie würdigen Bergschülern aus dem dortigen Bezirke sowohl während ihres Aufenthaltes auf der Bergschule, als auch nachher zu ihrer weiteren Ausbildung Unterstützungen zu gewähren. Ferner können, sofern die verfügbaren Mittel dies gestatten, Beiträge zu den Kosten der dort bestehenden bergmännischen Musik- und Gesangsvereine, zur Feier von Knappschaftsfesten und anderen, den kameradschaftlichen Geist unter den Bergleuten fördernden Vereinigungen geleistet werden. Insgesamt wurde für die gedachten Zwecke im Jahre 1873 ein Betrag von 140 Thlr. verausgabt.

Die Dörrien'sche Stiftung, von dem vormaligen gewerkschaftlichen Abgeordneten Dr. Dörrien zu Leipzig, im Jahre 1849 gegründet und mit einem Kapital von 1000 Thlr. fundirt, hat den Zweck, durch Gewährung von Darlehen Genossen der Mansfeld'schen Knappschaft aus augenblicklichen Geldverlegenheiten zu helfen, sowie denselben die Bestreitung aussergewöhnlicher Ausgaben zu erleichtern. Jenes Kapital ist später durch Geschenke mit Schluss 1873 auf 7027 Thlr. — Sgr. 8 Pf. angewachsen. Die Darlehne werden hauptsächlich zur Ausführung von Baureparaturen und zur Verbesserung des Hausstandes in Beträgen von 10, 15 und 20 Thlr. gegen eine Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ pCt. p. a. und monatliche Rückzahlungen von resp. 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 Thlr. bewilligt. Die Kasse ist für die Arbeiter von grossem Werthe und wird von denselben in ausgedehntem Masse in Anspruch genommen. Während des Jahres 1873 betrug z. B. der Umsatz 13 680 Thlr. an Darlehen.

Von den schlesischen gemeinnützigen Instituten sorgen die Bergbauhülfskassen für das Wohl der Arbeiter hauptsächlich durch die Unterhaltung zweier Bergschulen, der Freikuxgelderfonds durch Förderung des Kirchen- und Elementarschulwesens in den Bergbaudistrikten.

Hierzu kommen sodann noch drei milde Stiftungen von Werksbesitzern mit ausserordentlichen Unterstützungen.

Die Wirksamkeit dieser Institute hat die bergmännische Bevölkerung ausschliesslich den Leistungen ihrer Arbeitgeber zu danken.

Die Aufwendungen der beiden Hilfskassen für Bergschulzwecke betragen im Jahre 1873:

bei der Oberschlesischen Kasse = 5607 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.
 - - Niederschlesischen - = 3911 - 26 - 7 -

Viel bedeutender sind die Ausgaben aus dem der Provinz Schlesien eigenthümlichen Freikuxgelderfond, dessen Einnahme sich aus den Erträgen je zweier Freikuxe jedes Ausbeute schliessenden Bergwerks, welches vor dem Inkrafttreten des allgemeinen Berggesetzes, also vor dem 1. Oktober 1865 verliehen ist, zusammengesetzt (vergl. Schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769; Allerhöchster Erlass vom 5. März 1830 — Ges. S. S. 48 — und Ministerial-Reglement vom 24. März 1868 in der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Bd. XVI Abth. A. S. 13).

In den Jahren 1873 und 1874 erreichte die Gesamt-Einnahme des Freikuxgelderfonds, einschliesslich der im betreffenden Jahre verbliebenen Reste und ausschliesslich der Reste aus Vorjahren,

137 363 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. und beziehentlich 168 236 Thlr. 10 Sgr. — Pf.

Hiervon wurden verwendet:

	im Jahre 1873.	im Jahre 1874.
A. Zu Kirchenzwecken (Bauten, Unterhaltungskosten, Besoldungsbeiträge) . .	25 535 Thlr. — Sgr. — Pf.	15 386 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
B. Zu Schulzwecken (Bauten, Unterhaltung, Beschaffung von Lehrmitteln etc.) einschl. Verwaltungskosten	101 588 - 1 - 10 -	106 515 - 10 - — -
Zusammen	127 123 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.	121 902 Thlr. — Sgr. — Pf.

Bestimmungsmässig sollen die zu Kirchen- und Schulzwecken erhobenen Freikuxgelder vorzugsweise zum Besten der meistberechtigten, auf „verliehenen“ Bergwerken beschäftigten Knappschaftsgegnossen verwendet werden. Die Zahl der Letzteren betrug im Jahre 1873 = 17 654, so dass auf den Kopf derselben eine Ausgabe von nicht weniger als

7 Thlr. 6 Sgr.

entfällt.

Die obengedachten milden Stiftungen sind:

1) Das Arnold-Lüschwitz'sche Legat, nach welchem seit 1845 alljährlich am 18. Dezember, dem Todestage des Legatars die Zinsen eines Kapitals von 3000 Thlr. an „arme und kranke Berg- und Hüttenleute“ Ober- und Niederschlesiens zur Vertheilung kommen, und zwar vorzüglich da, wo Berg- oder Hüttenwerke ganz oder theilweise noch im Besitz der Lüschwitz'schen Erben sind. Das Stiftungskapital ist bei dem Königl. Oberbergamte in Breslau deponirt. Hier werden alljährlich von den Berg-Revierbeamten und Knappschaftsältesten Nachweisungen über die zu unterstützenden Arbeiter eingefordert und an Letztere nach Massgabe der testamentarischen Bestimmungen die jährlichen Zinsen des Legates vertheilt. Das Kapital ist in $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatspapieren angelegt, es kommen daher jährlich 105 Thaler zur Vertheilung.

2) Die Franz von Winkler-Stiftung. Durch Urkunde vom 1. Januar 1852 wurden von den Franz von Winckler'schen Erben die Zinsen eines hypothekarisch sicher gestellten Kapitals von 10,000 Thalern, im Betrage von 500 Thaler jährlich, dazu bestimmt, hilfsbedürftigen Berg- und Hüttenarbeitern, sowohl aus der Zahl der aktiven, als invaliden Mannschaft, sowie deren Wittwen und Waisen zu unterstützen. Die Wohlthaten dieser Stiftung kommen indess nur den auf den Tiele-Winkler'schen Werken beschäftigten Arbeitern zugute.

3) Die Stiftung Friedrich II., gegründet im Juli 1869 zur Erinnerung an die am 5. Juni desselben Jahres stattgefundene Säkularfeier des Schlesischen Oberbergamtes. Das Stiftungs-

kapital, welches aus dem Vermögen der Niederschlesischen Bergbauhilfskasse abgezweigt und dem niederschlesischen Knappschaftsverein als Schenkung überwiesen wurde, beträgt 12 000 Thaler. Die Zinsen dieses Kapitals werden für verunglückte gewerkschaftliche Beamte und Arbeiter der niederschlesischen Steinkohlenbergwerke sowie zum Besten der Hinterbliebenen derselben verwendet.

4. Die Leistungen der besonderen Werks-Unterstützungskassen.

In den Oberbergamtsbezirken Dortmund, Breslau und Halle existiren vielfach auf einzelnen Werken oder Werkskomplexen eines und desselben Besitzers besondere Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskassen, welche den beteiligten Arbeitern Zuschuss-Benefizien für die Nothfälle des Lebens zeitweise oder einmalig gewähren und namentlich auch da eingreifen, wo die Wohlthaten der allgemeinen Knappschaftsvereine ausgeschlossen sind oder unzureichend erscheinen. Solche Hilfskassen sind durchweg von den Werksbesitzern für die Arbeiter errichtet, und zwar in der Art, dass entweder die Arbeiter regelmässige statutenmässige Beiträge leisten und die Werksbesitzer hierzu beträchtliche oder gleich hohe Zuschüsse liefern, oder die Werksbesitzer allein und ohne Statuten die Kassen laufend oder unter Zuwendung eines zinstragenden Kapitals unterhalten.

In dem einen wie anderen Falle fliessen die auf Grund der Arbeitsordnungen verfallenen Strafgeelder der Arbeiter, nicht ausgezahlte Lohnspfennige u. dergl. zu jenen Kassen; in dem ersteren Falle sind die Kassen theils sogen. freiwillige, theils Zwangs-Kassen mit Eintritts- und Beitragspflicht, und werden von einem gemeinsamen Ausschuss von Beamten und Arbeitern der Zeche, seltener von der Grubenverwaltung allein verwaltet. Die Mehrzahl dieser Kassen kennt den Beitrittszwang; eine diesfällige Bestimmung bildet alsdann einen Theil der Arbeits-Ordnung auf den Werken.

Die Beitragsleistung für die Arbeiter ist entweder nach dem monatlich verdienten Lohn (in der Regel 1 Pf. für jeden Thlr.) oder nach einem monatlich zu zahlenden Fixum ($\frac{1}{2}$ bis 3 Sgr., meist $2\frac{1}{2}$ Sgr., neben 5 Sgr. Eintrittsgeld) bemessen. Zum Theil geben diese Kassen hohe bis 8 und 10 Sgr. reichende tägliche Krankenlohn-Zulagen.

Die lediglich von den Werksbesitzern unterhaltenen Kassen werden von der Grubenverwaltung mit geleitet und zahlen ihre Unterstützungen in der Regel nach Anhörung der technischen Betriebs-Unterbeamten und nach Massgabe selbstgewählter Zweckmässigkeits- und Billigkeitsgrundsätze.

Auf Bergwerken, wo keine besondere Hilfskasse besteht, werden wenigstens sämmtliche Strafgeelder an hilfsbedürftige Arbeiter oder Hinterbliebene Verunglückter vertheilt; andere geben auch Unterstützungsgelder an bedürftige Kranke und Andere zwanglos und unmittelbar aus der Grubenkasse. Die Fälle, in welchen Bergwerksbesitzer nichts in dieser Art zur Ergänzung der Leistungen der Knappschaftsvereine spenden, gehören zu den ganz seltenen.

Bei dem grossartig und rasch entwickelten Steinkohlenbergbau Westfalens ist das Bedürfniss am meisten rege geworden, zu Zwecken gegenseitiger Unterstützung in freien Vereinigungen sich zusammenschliessen. Hier bestehen nach Ausweis der Tabelle XII zur Zeit bereits 36 Werks-Unterstützungskassen, mit und ohne Zwang und mit einer Gesamtbetheiligung von ungefähr 26 000 Arbeitern. Am meisten haben sich dieselben in neuerer Zeit auf den grösseren Bergwerksanlagen Eingang verschafft, zum Theil bestehen sie dort auch schon seit 8—10 Jahren. Ausserdem sind die Bergarbeiter Westfalens stellenweise, z. B. auf den Zechen Rosenblumendelle,

Westende, Ruhr & Rhein, Sellerbeck, Königin Elisabeth u. a. an anderweitigen allgemeinen Sterbe- und Krankenladen, wie die zu Heissen, Meiderich u. a. O., welche auf dem Genossenschaftsprinzip gegründet sind, frei betheilig. Das Statut der in dieser Hinsicht sehr nützlichen Kasse zu Heissen, vom $\frac{17. \text{ April}}{28. \text{ Juli}}$ 1854, ist in der Anlage G abgedruckt.

Einige Beispiele der verschiedenartig eingerichteten Werkskassen mögen hier angeführt werden:

Auf der Zeche Piesberg bei Osnabrück zahlt die Werksverwaltung bei allen Unglücksfällen auf Grund eines von ihr erlassenen Reglements Unterstützungen, während unter den Arbeitern eine besondere Krankenkasse mit Statut, neben der Knappschaftskasse, besteht.

Auf der Zeche Krone im Revier Oestlich-Dortmund besteht seit 8 Jahren mit bestem Erfolge eine Unterstützungskasse für die ganze Belegschaft, zu welcher jeder Arbeiter monatlich $2\frac{1}{2}$ Sgr. beiträgt, und in welche auch die Strafgeelder fließen. Die Kasse wird durch den Betriebsführer, Schichtmeister und 3 jährlich gewählte Bergleute verwaltet; dieser Vorstand setzt monatlich die Unterstützungen für Kranke, Verunglückte und Hinterbliebene fest. Daneben zahlt auch die Zeche bedürftigen Hinterbliebenen von Verunglückten Unterstützungen.

Die Aktiengesellschaft Dortmunder Steinkohlenbergwerk Luise-Tiefbau hat mit einem Kapital von 75 000 Thlr. eine Unterstützungskasse gegründet, welche von einem aus Arbeitern und Beamten bestehenden Vorstände nach dem in der Anlage H enthaltenen Statute verwaltet wird. Hilfsbedürftige erkrankte Arbeiter erhalten hieraus täglich bis zu 10 Sgr. Krankengeld, die Familien verstorbener Arbeiter und Invaliden laufende monatliche Unterstützungen bis zu 10 Thlr. und in besonderen Fällen auch noch mehr.

Ebenso schenkte die Zeche Hannover ihrer Werks-Unterstützungskasse seinerzeit ein Gründungskapital von 3000 Thlr.

Der Unterstützungskasse auf der Zeche Dorstfeld gehören alle Arbeiter mit freiwilligem Beitritt an. Die Beitragsleistung jedes Mitgliedes beträgt für je 1 Thlr. Verdienst monatlich 1 Pf., die Zeche zahlt ein dem gesammten Arbeiterbeitrag gleichen Beitrag zur Kasse, die Strafgeelder und nicht ausgezahlten Lohnspfennige fließen ebenfalls in dieselbe. Letztere wird zwar von der Zeche verwaltet, aber ein von der Belegschaft gewählter Vorstand von 7 Mitgliedern bewilligt in der allmonatlich stattfindenden Zusammenkunft bedürftigen kranken Mitgliedern, Wittwen, und bei Todesfällen etc. Unterstützungen. Jedem Vorstandsmitgliede ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen und haben sich Bedürftige mit ihrem Anliegen an das betreffende Vorstandsmitglied zu wenden. Im Jahre 1873 betrug der diesfällige Arbeiterbeitrag einschliesslich Strafgeelder insgesamt 1390 Thlr., der Zechenbeitrag 1293 Thlr. und der Kassenbestand am Anfang des Jahres 1874 2123 Thlr. Aehnlich zahlt die Zeche Shamrock jährlich einen fixen Beitrag zur Werks-Unterstützungskasse von $1423\frac{1}{3}$ Thlr., die Zeche Holland einen solchen von 1000 bis 1200 Thlr. — Die Einrichtung von Zeche Dorstfeld findet sich häufiger, aber meist mit Beitragszwang wieder, so bei den Hülfskassen der Zechen Graf Beust-Ernestine, König Wilhelm, Alstaden, Westende und Ruhr & Rhein, Altendorf, Gewalt, Henriette, u. a. Auf Zeche Alstaden wurde die Kasse, unter Einwilligung aller Arbeiter, mit Beitrittszwang und mit gleich hohen Beitragspflichten wie zu Dorstfeld gegründet; eine ähnliche Kasse auf Zeche Hamburg zahlt den verheiratheten Arbeitern, welche mehr als 18 Schichten wegen Krankheit feiern müssen, täglich 5 Sgr., den ledigen $2\frac{1}{2}$ Sgr. täglich als Unterstützung; bei den Zechen Colonia, Westende und Ruhr & Rhein, Consolidation u. a. wird erst nach wenigstens 14tägiger Krankheitsdauer eine tägliche Zulage von be-

ziehentlich 8 Sgr., 5 Sgr. und 3—5 Sgr. gegeben. Bei Westende und Ruhr & Rhein erhalten die Wittwen Verunglückter monatlich bis zu 15 Thlr. Unterstützung aus der Hilfskasse. Die Hilfskasse der Zeche Rosenblumendelle giebt Kranken einen Monat lang 4—6 Thlr., Wittwen ein Jahr lang monatlich 3 Thlr. ausserordentliche Unterstützung, wobei jeder Arbeiter alle 2 bis 3 Monate nach Bedürfniss 5 Sgr. einzahlt. Auch hat die Zeche Zollern ein eigenes Hospital für 30 Kranke angelegt. Auf die Aktiengesellschaft für Arbeiter-Unterstützungsanstalten „Stahlhausen“, welche der Bochumer Verein für Bergbau und Gussstahlfabrikation unter Aufwendung beträchtlicher Mittel im Jahre 1873 ins Leben gerufen hat, und welche unter Anderem auch im Interesse einer Unterstützungs- und Pensionskasse wirkt, wird später bei den Ansiedelungsbestrebungen für Bergleute zurückgekommen werden.

Zur Erläuterung der Organisation und Verwaltung der besprochenen Kassen ist das Statut für die Arbeiter-Unterstützungskassen der Zeche Dahlbusch in Anlage J abgedruckt.

Um einen ungefähren Masstab für die Höhe der in Rede stehenden Zuwendungen zu erhalten, sei beispielsweise mitgetheilt, dass auf Zeche Hoffnung & Secretariusaaak im Jahre 1873 64 unterstützte Arbeiter im Ganzen 673 $\frac{1}{3}$ Thlr. erhielten, wonach sich auf den Kopf ein durchschnittlicher Betrag von 10,52 Thlr. entziffert.

Im Oberbergamtsbezirk Halle sind besondere Hilfskassen für die Arbeiter auf den Werken des Kommerzienraths A. Riebeck bei Webau und für diejenigen der Mansfeld'schen Gewerkschaft eingerichtet. Erstere, bestehend aus einer Pensions- und einer Krankenkasse, wurden von dem Werksbesitzer vor einigen Jahren mit einem Kapital von 5000 Thlr. gegründet. Für dieselbe wurde von jedem Arbeiter für 1 Thlr. Lohnverdienst 6 Pf. innebehalten, und der Werksbesitzer legte wöchentlich den gleichen Betrag wie die Gesamtheit der Arbeiter hinzu. Das Kapital, welches fortlaufend verzinst wird, ist solchergestalt bei der Krankenkasse auf 3000 Thlr., bei der Pensionskasse auf ca. 9000 Thlr. gestiegen. Aus den Ueberschüssen bez. Fonds dieser Kassen werden kranken Arbeitern Unterstützungen und Kurkosten, sowie in gewissen Fällen der volle Arbeitslohn ausgezahlt; es erhalten ferner arbeitsunfähig gewordene Leute daraus Pensionen, welche den Umständen nach reichlich bemessen sind.

Die Unterstützungskasse zu Eisleben wurde im Jahre 1871 in der Weise gebildet, dass durch Gewerkschaftsbeschluss der Mansfeld'schen Oberberg- und Hüttendirektion 10 000 Thlr. jährlich zur Verfügung gestellt sind, um den gewerkschaftlichen Arbeitern beim Eintreten besonderer Umstände, sowie auch den Hinterbliebenen dieser Arbeiter einmalige oder laufende Unterstützungen zu gewähren, zumal in Fällen, wo die Knappschaftskasse nach ihren statutarischen Bestimmungen nicht hinreichend eintreten kann. Aus diesem sogenannten „Zehntausend-Thaler-Fond“ sind unterstützt worden:

	im Jahre 1873:		1874:	
	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.
aktive Arbeiter	145 Personen	867 Thlr. — Sgr. — Pf.	32 Personen	164 Thlr. — Sgr. — Pf.
krankte -	174 -	1 047 - — - —	75 -	395 - — - —
invalide -	207 -	4 773 - 10 - 6 -	224 -	5 938 - 22 - 6 -
Wittwen	352 -	3 853 - 10 - — -	325 -	3 953 - — - — -
Waisen	56 -	390 - 20 - — -	53 -	373 - — - — -
Zusammen	934 Personen	10 931 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.	709 Personen	10 823 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

so dass also der Fond in beiden Jahren noch überschritten worden ist.

Hiermit nicht genug zahlt dieselbe Gewerkschaft auch ausserordentliche Unterstützungen an bedürftige Arbeiter. Ist die Krankheit Folge einer bedeutenden Beschädigung bei

der Werksarbeit, so ist der Unterstützungssatz so hoch, dass einschliesslich des aus der Knappschaftskasse zu zahlenden Krankenlohns der sonstige Arbeitsverdienst erreicht wird. Nach dem Jahresberichte der Gewerkschaft für 1874 S. 4 wurden im vorigen Jahre im Ganzen 18 870 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. für Extraunterstützungen, Pensionen u. dergl. gezahlt. Rechnet man hierzu für 1874 die Leistungen an die Knappschaftskasse mit 53 500 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., den Magazinzuschuss mit 46 547 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., so ergibt sich eine Gesamtausgabe der Gewerkschaft zur materiellen Unterstützung ihrer Arbeiter von nicht weniger als

118 918 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

und da die Belegschaft aus 7545 Mann im Jahre 1874 bestand, auf den Kopf ein Betrag von 15,76 Thlr. Ausserordentliche Unterstützungen in Krankheitsfällen werden auch sonst im Oberbergamtsbezirk Halle den Arbeitern von den Werksbesitzern fast durchweg zu Theil, so namentlich von der sächsisch-thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.

Im Oberbergamtsbezirk Breslau sind ebenfalls Sterbe- und Unterstützungskassen für einzelne Gruben oder ganze Gruben-Komplexe errichtet, um den Bergleuten neben den Knappschaftskassen in besonderen Fällen noch besondere Unterstützungen zu gewähren. Solche Kassen bestehen unter anderen in Niederschlesien im Neuroder Revier und auf einem Theile der Waldenburger Gruben.

Ganz ähnlich den Knappschaftsvereinen für die Bergleute sind in Schlesien auch für die Hüttenarbeiter Knappschaftsvereine gebildet worden. Solche bestehen entweder für den Umfang ganzer Verwaltungsbezirke und umschliessen dann alle Arbeiter sämmtlicher industrieller Werke, wie z. B. der von Tiele-Winkler'sche Knappschaftsverein für die Herrschaft Myslowitz-Kattowitz, oder es sind seitens der Werksbesitzer ausschliesslich für die Hüttenleute besondere Knappschaften ins Leben gerufen, wie beispielsweise auf den Fürstlich Hohenlohe'- und Gräfllich Schaffgotsch'schen Werken, oder aber, es sind besondere Unterstützungskassen gegründet, aus welchen alle Werksarbeiter, in erster Linie aber diejenigen bedacht werden, welche, wie die Hüttenarbeiter, von den Wohlthaten der allgemeinen Knappschaftsvereine ausgeschlossen sind, oder endlich: es sind ganze Belegschaften bei Unfalls- und Invaliditäts-Genossenschaften vom Werksbesitzer versichert.

Alle diese Einrichtungen sind aus der Initiative der Werksbesitzer hervorgegangen, und wenn auch in einzelnen Fällen, wie z. B. bei den Hütten-Knappschaften und bei dem erwähnten v. Tiele-Winkler'schen Vereine den beteiligten Arbeitern Beiträge auferlegt sind, so leisten doch immer die Werksbesitzer mindestens das Gleiche.

Bei dem v. Tiele-Winkler'schen Vereine betragen im Jahre 1874 die Zuschüsse des Herrschaftbesitzers 2 pCt. mehr als die Beiträge der Arbeiter. Der Verein, welchem bezüglich seiner Organisation und Verwaltung ein von der Regierung bestätigtes Statut zu Grunde liegt, sorgt ähnlich, wie die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Vereine, für freie Kur und Medizin, für Krankenlöhne und unentgeltliche Aufnahme der Mitglieder in Krankenstuben, sowie auch für Invalidenlöhne. Letztere betragen in 1874 = 6400 Thlr.

Die Knappschaftskasse der Zinkhüttenarbeiter auf den Gräfllich Schaffgotsch'schen Werken, welche seit dem 1. Juli 1858 besteht, erforderte in dem letztverflossenen Zeitraum von 10 Jahren einen Gesamtzuschuss der Werksverwaltung in Höhe von rund 15 420 Thlr. Die Mitglieder und deren Angehörige erhalten gleichfalls freie Kur und Medizin, sowie Krankenlöhne

und in Sterbefällen eine Beihilfe von 6 Thlr. für jeden Todesfall. Im Jahre 1874 allein betrug die gezahlten Unterstützungen 3976 Thlr.

Es besteht weiterhin für alle Gräflichen Werke seit dem Jahre 1858 eine von dem Werksbesitzer gestiftete Waisen-Unterstützungskasse, welche mit jährlich 1080 Thlr. dotirt wird. Zweck derselben ist, für die hinterbliebenen Kinder Gräflicher Arbeiter bis zu deren 14. Lebensjahr möglichst zu sorgen. Die Unterstützungen erfolgen meist durch Baarzahlungen zu Händen der Mütter oder Vormünder, theils auch durch Unterbringung der Kinder in Waisenhäusern. Im Jahre 1874 wurden beispielsweise 141 Kinder auf diese Weise unterstützt. Endlich werden noch aus Fonds, welche den einzelnen Werken zur Verfügung gestellt sind, Unterstützungen an arbeitsunfähige oder verunglückte Arbeiter, an Wittwen und Waisen gezahlt, in Fällen, wo die aus den Knappschaftskassen gewährten Benefizien unzureichend sind. Nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre kommen an solchen Unterstützungen rund 923 Thlr. auf das Jahr.

Bei der Verwaltung der Gräfin-Laura-Grube und Königshütte ist ein Werksfond zur Unterstützung hilfbedürftiger Arbeiter und Arbeiterwittwen geschaffen, aus welchem durchschnittlich für das Jahr 500 Thlr. gewährt werden.

Ausserdem ist von dem Aufsichtsrathe der „Vereinigten Königs- und Laurahütten-Aktiengesellschaft“ aus der demselben zustehenden Tantième die Totalsumme von 39 215 Thlr. an die für sämmtliche Werke der Gesellschaft errichtete Arbeiter-Unterstützungskasse überwiesen worden.

Auf die anderweitigen Unterstützungen, welche den Bergleuten noch durch allgemeine Unfall- und Lebensversicherungen zu Theil werden, wird unten im Zusammenhang mit dem übrigen Vereinswesen, den Konsum-, Sparkassen- und Vorschuss-Vereinen zurückgekommen werden.

II. Unmittelbare Unterstützungen der Arbeiter seitens der Werksbesitzer.

A. Solche zur Hebung des leiblichen Wohles.

1. Beförderung der Ansiedelung der Arbeiter.

a) Erbauung von Miethwohnungen auf Kosten der Werksbesitzer.

Im Allgemeinen waltet bei den Bestrebungen der Privat-Bergwerksbesitzer, Arbeiter in der Nähe ihrer Gruben anzusiedeln, das System weitaus vor, die Arbeiterwohnungen auf eigene Kosten der Werksverwaltungen herzustellen und an die Arbeiter gegen eine mässige Miete zu überlassen.

Grossartig ist in dieser Hinsicht die Arbeiterfürsorge während der letzten 10 Jahre hervorgetreten, namentlich an den mit raschem und zum Theil plötzlichem Bevölkerungszuwachs emporgestiegenen Sitzen der Steinkohlen-Industrie. Diese Fürsorge zeigt sich am erheblichsten und erfolgreichsten in den Kohlendistrikten von Oberschlesien, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie in denjenigen Erzdistrikten, wie Mansfeld, Kommern, Rambeck, wo der Bergbau im Besitz grösserer Gesellschaften und mächtiger Industriellen ist. Weniger bedeutend erscheinen die Aufwendungen für jene Ansiedelung in den allmählig entwickelten Erzrevieren des Oberbergamtsbezirks Klausthal und im rechtsrheinischen Theile des Oberbergamtsbezirks Bonn. Ebenso machte

sich ein derartiges Bedürfniss beim Braunkohlen-Bergbau im Oberbergamtsbezirk Halle wegen der Zerstretheit der einzelnen Gruben und der verhältnissmässig kleinen Belegschaften weniger fühlbar, ausgenommen in der zu diesem Bezirk gehörigen Provinz Brandenburg, wo der Bergbau sich erst in neuerer Zeit und dabei schnell entwickelt hat. Anders lagen dagegen die Umstände in der dichtbevölkerten Provinz Sachsen: hier, wie auch in den vorerwähnten Erzrevieren der Bezirke Bonn und Klausthal war ein alter, ausreichender und meist sesshafter Bergmannsstand mit eigenem Haus- und Grundbesitz in erträglichem Haushalt und liebgewonnenen Verhältnissen vorhanden, und die neu anziehenden Arbeiter fanden in den grossen enge gelegenen Dörfern leicht ein entsprechendes Unterkommen. Erst in neuester Zeit, als sich die Anforderungen an die Produktionsfähigkeit der Gruben plötzlich so gewaltig steigerten, trat auch an diese Bergwerksbetriebe die Nothwendigkeit heran, die für Sicherstellung der weiteren Heranziehung von Arbeitern geeigneten Anlagen zu schaffen.

Die beigefügte Tabelle XII giebt eine Uebersicht über das in den einzelnen Bezirken nach dieser Richtung Geleistete.

Es darf zu dieser Uebersicht behauptet werden, dass in neuerer Zeit mit grossem Kostenaufwande nicht allein dem Wohnungsbedürfniss der Bergleute fast überall Rechnung getragen worden, sondern dass man auch bestrebt gewesen ist, die den Arbeitern überwiesenen Wohnräume möglichst bequem auszustatten, um denselben ein angenehmes Heim zu schaffen. Mangel an „gesunden“ Wohnungen herrscht zur Zeit nur noch an etlichen Stellen in der Nähe der grossen Städte Westfalens, insbesondere in der Nähe von Dortmund.

Zur Beurtheilung des Werthes der Ansiedelungsbestrebungen ist es von Interesse, ein Urtheil des Oberarztes beim Essener Knappschaftsvereins, betreffs des Einflusses der Wohnungen auf den Gesundheitszustand der Bergleute, hier wiederzugeben. Derselbe sagt hinsichtlich der Brustkrankheiten Folgendes:

„Krankheiten der Respirationsorgane lieferten von dem einfachen Katarrh bis zur Entzündung und Emphysema der Lungen auch im Jahre 1874 ein Hauptkontingent sowohl der Erkrankungen wie der Invaliditätserklärungen.

„Bei den Invaliditätserklärungen wegen Brustaffektion zeigt es sich immer deutlicher, dass eine Scheidung der Bergleute in zwei grosse Gruppen sich herausgebildet hat.

„Die eine Gruppe besteht aus denjenigen Bergarbeitern, welche wie auch früher weit von der Zeche entfernt wohnen und sich in der Zwischenzeit mit Haus- und Feldarbeit beschäftigen und neben guter Luft gesunde kräftige derbe Kost geniessen, während die andere Gruppe den Fabrikarbeitern ganz gleich sich verhält: In der freien Zeit Wirthshausbesuch, enge dumpfe Wohnungen, in möglicher Nähe der Zeche und dabei theure aber schlappe Nahrung. Diese Klasse erzeugt die meisten und frühesten Invaliden; die 30jährigen Invaliden, welche dieser Klasse entspringen, sind keine Seltenheit und sehen die Leute aus, als ob sie ein bedeutend höheres Alter erreicht hätten.

„Die Brustleiden bei dieser Klasse von Bergleuten werden aber auch durch die Annahme als jugendliche Arbeiter erzeugt. Eben der Schule entlassen, nicht ausgebildet am Körper um den Strapazen zu genügen, und krank an Geist wegen schlechter körperlicher Gesundheit, gehen diese armen Jungen einem traurigen frühen Schicksale entgegen.

„Im Interesse dieser Leute wie auch im Interesse der Familie und der Knappschaftskasse wäre dringend zu wünschen, dass vor vollendetem 16. Lebensjahre kein Junge zur Bergarbeit zugelassen würde, und diese Zulassung von der Entscheidung der knappschaftsärztlichen Konferenz abhängig gemacht werde u. s. w.“

Nach Ansicht dieses Arztes sind also die kasernenartig engen Wohnungen der Bergleute und die Annahme der Arbeiter in zu junglichem Alter von dem grössten Nachtheile für den allgemeinen Gesundheitszustand dieser Arbeiterklasse. Gegenwärtig findet denn auch eine vorzeitige Beschäftigung derartiger Arbeiter beim Bergwerksbetriebe nirgends statt.

Während man früher, vor etwa 20 bis 30 Jahren, sich darauf beschränkte, dem Arbeiter mit seiner Familie eine einfache Stube, ohne sonstige Nebenräume, höchstens mit einigem Kellergeless zuzuweisen und darauf bedacht war, möglichst viel Arbeiterfamilien in einem Hause unterzubringen, also Massenquartiere einzurichten, haben die hierbei gewonnenen Erfahrungen und namentlich die richtige Erkenntniss der Nachtheile, welche das Zusammenwohnen vieler Familien in einem Hause, sowie das Beschränktsein der Familie auf nur einen Raum mit sich führen, die Arbeitgeber dahin geleitet, für die Errichtung kleinerer Häuser und Zuthellung grösserer Familienwohnungen (sogen. Cottage-System) zu sorgen.

Die seit jener Zeit erkennbaren Fortschritte lassen sich kurz wie folgt charakterisiren:

1) Zu der einfachen Stube in meist gar nicht, oder doch nur unzureichend unterkellerten Gebäuden tritt zunächst eine Kammer und ausreichender Kellerraum.

2) Die Hofräume werden vergrössert, jeder Familie wird ein Platz zur Herrichtung kleiner hölzerner Ställe für Federvieh, Ziegen, Schweine u. dergl. überlassen.

3) Die Hofräume werden noch mehr erweitert, die Viehställe sowie Kohlenschuppen werden seitens der Werksbesitzer massiv angelegt und gemauerte Düngergruben hergestellt.

4) In den Kellerräumen werden Waschküchen, in den Höfen Trockenplätze für die Wäsche eingerichtet. Zur Wohnung tritt eine Bodenkammer, oder grössere Bodenräume zu gemeinschaftlicher Benützung für mehrere Familien.

5) Der Rauminhalt der Wohnstube und Kammer wird vergrössert, die Zahl der Räume wird hier und da vermehrt, gutes Trink- und Kochwasser wird hergeleitet, Spielplätze für die Kinder werden eingerichtet, und Grund und Boden zur Anlage kleiner Gärten von 1—5 Ar in der Nähe der Häuser entweder unentgeltlich oder gegen äusserst mässigen Pachtzins gewährt.

Man kann annehmen, dass der Wohnungsraum in den seit den letzten 5—10 Jahren erbauten Arbeitshäusern sich durchschnittlich in den Grundflächen bemisst:

für die Wohnstube zu 18—25 q Meter,
 - - Kammer - 7—10 - -

Die Grösse, Bauart und innere Eintheilung der Familienhäuser zeigt grosse Verschiedenartigkeit.

Obgleich man die Vorzüge kleiner Häuser zur möglichsten Isolirung der Familie niemals verkannte, so war man in den Bergbaudistrikten doch vielfach genöthigt, um die Arbeiter nicht allzufern von den Betriebsstätten unterzubringen, sich Platz- und anderen örtlichen Verhältnissen bei Errichtung von Arbeiterhäusern anzubequemen. In anderen Fällen, wie z. B. in Oberschlesien, führten diejenigen Rücksichten, welche der Bergwerksbetreiber auf möglichste Schonung seines Grubenfeldes zu nehmen hat, zur Anlage grösserer Bauten. Hier und da sind auch Gebäulichkeiten, welche ursprünglich für andere Zwecke bestimmt waren, zu Arbeiterwohnungen umgeschaffen

worden. Auch kommt es im Halle'schen und in Westfalen vor, dass von den Werksbesitzern Familienwohnungen in einzelnen fremden Häusern gemiethet und solche alsdann an die Arbeiter gegen eine meist geringere Miethezahlung oder zum Selbstkostenpreise abgetreten werden.

In neuerer Zeit ist man vielfach bemüht gewesen, die Zusammenlegung der Arbeiterwohnungen zu Arbeiterquartieren oder Kolonien nicht weiter als nothwendig zu begünstigen und die vorhandenen und neuen Ansiedelungen dieser Gattung mit Beamtenwohnungen und anderen Elementen zu durchsetzen* sowie mit gemeinnützigen Anstalten zu versehen, um denselben den in sozialer Hinsicht vielfach getadelten Exklusiv-Charakter zu benehmen. Thatsächlich ist auch beim Privat-Bergbau nicht minder wie auf den Staatswerken eine angemessene Vertheilung bei der Sesshaftmachung der Arbeiter zwischen Ortschaften und Kolonien meistens beobachtet worden. In den grossen Arbeiterkolonien ist man in neuerer Zeit bestrebt, diesen Anlagen den fabrikmässigen langweiligen Eindruck möglichst zu benehmen, und denselben mehr das Ansehen eines Dorfes zu geben, indem man insbesondere in Westfalen Zwei- und Vierfamilienhäuser in verschiedenem Stile baut, so beispielsweise auf der Zeche Westhausen, wo die Vierfamilienhäuser nach Hoffmann'schem System in besonderer Bauart aufgeführt und zwischendurch Anlagen, wie Marktplatz, Schule, Kapelle, Kindergärten gelegt sind. Aehnlich ist die Disposition der Kolonie bei der Zeche Anna im Revier Recklinghausen.

Was die Bauarten anlangt, so sind die Vier-, Acht- und Zwölf-Familienhäuser vorherrschend; daneben finden sich solche zu Wohnungen für fünf, sechs und zehn Familien, endlich immer noch solche, welche im Kasernenstil erbaut zur Aufnahme von 24—30 und mehr Familien eingerichtet sind.

Das Ein- und Zweifamilienhaus ist selten; neuerdings hat die Mansfeld'sche Gewerkschaft derartige Häuser auf mehreren ihrer Gruben vorwiegend gebaut; vereinzelt finden sie sich in den Revieren Osnabrück, Gelsenkirchen, Aachen, Kommern und Diez (Grube Friedrichsseggen).

Das verhältnissmässig theure Dreifamilienhaus ist ebenfalls vereinzelt zu finden: in den Revieren Bochum, Oberhausen, Kommern, und in Schlesien eigenthümlicher Weise fast nur da, wo Arbeiter mit Hilfe von Vorschüssen oder Bauprämien sich eigene Häuser gebaut haben.

Im Allgemeinen enthalten die einstöckigen Familienhäuser nicht über vier, die zweistöckigen nicht über acht Wohnungen; dreistöckige Familienhäuser sind ganz selten.

Der Fachwerksbau tritt gegen den Massivbau zurück.

a) Die Vierfamilienhäuser, sowohl mit ein-, einundeinhalb- und zweistöckiger Anordnung sind in den letzten Jahren zahlreich erbaut worden, namentlich in Westfalen, in den Rheinlanden und in Schlesien. In dem erstgenannten Bezirke überwiegt diese Bauart gegenüber allen anderen jetzt weitaus. In der Regel bietet jedes Haus der einzelnen Familie:

Wohnstube, Kammer, Keller und Bodenraum; ausserdem gehört zu jeder Wohnung noch ein besonders errichteter massiver Stall; Eingang und Hausflur, in der Mitte des Hauses belegen, resp. Treppe, wird von den 4 Familien gemeinschaftlich benutzt. Der Flächeninhalt der Wohnräume ist beispielsweise in den Gräflich Henckel-Donnersmarck'schen Häusern in Oberschlesien für die Wohnstube $26\frac{2}{3}$ □Meter und für die Kammer 7 □Meter.

Derartige Häuser sind vielfach erbaut auf den Bergwerken der Aktiengesellschaft Dortmunder Union, des Bochumer Vereins für Bergbau und Gussstahlfabrikation, der Krupp'schen Gussstahlfabrik zu Essen, der Neustädter Hütte, ferner in der Gegend von Aachen, Ems, Rams-

beck, u. a. a. O. — Die Anlagekosten derselben schwanken im Einzelnen zwischen 2500 und 6000 Thlr.

40 zweckmässige Vierfamilienhäuser, wovon jedes durchschnittlich 4000 Thlr. kostete und worin jede Wohnung zu 60 Thlr. einschliesslich Gartenland vermietet ist, hat der Bochumer Verein durch die von ihm für Ansiedelungs-, Konsums- und Versicherungszwecke zu Gunsten seiner Arbeiter gegründete Aktiengesellschaft „Stahlhausen“ errichtet. Das Statut dieser eigenthümlichen, mit einem Grundkapital von 500 000 Thlr. erfolgten Gründung vom 9. September 1873 ist in der Anlage K abgedruckt; es scheinen durch dieselbe, unter Aufwendung beträchtlicher Mittel und Garantieleistungen seitens des Bochumer Vereins die Schwierigkeiten, welche der Erreichung der dabei beabsichtigten Zwecke erfahrungsgemäss immer entgegenreten, wenn ein solches Unternehmen entweder allein von der Vereinsthätigkeit der Arbeiter oder ausschliesslich von dem Arbeitgeber ausgeht, glücklich umgangen zu sein. Bei der ganzen Einrichtung ist jedweder Zwang für die Arbeiter vermieden, und äusserlich steht die Verwaltung des Unternehmens vollständig getrennt von der Werksverwaltung.

Sehr zweckmässige, wengleich theure, massive zweistöckige Vierfamilienhäuser hat die Zeche Hasenwinkel im Revier Dahlhausen für je 6000 Thlr. einschl. Stallungen erbaut; jede mit einem besonderen an einer Hausecke gelegenen Eingang versehene Wohnung hat unten 2 Zimmer, oben 2 Zimmer, 2 Bodenräume, einen geräumigen Keller und ein 6 Meter vom Gebäude entfernt liegendes Stallungsgebäude; einschliesslich 6 Ar Gartenland wird eine Jahresmiete von 48 Thlr. erhoben.

Das Vierfamilienhaus, wie es vom Eschweiler Bergwerksvereine und von der Grube Neue Hoffnung bei Bleialf im Oberbergamtsbezirk Bonn neben anderen Systemen ausgeführt ist, erläutert die reichhaltige „Sammlung ausgeführter Arbeiterwohnungen des Aachener Industrie-Bezirks, veranlasst durch den Verein zur Wahrung der berg- und hüttenmännischen Interessen im Regierungsbezirk Aachen, bearbeitet vom Civilingenieur C. Dittmar zu Eschweiler — 1874, Druck von C. H. Georgi in Aachen —“, welche auch von einem werthvollen Texte begleitet ist (vergl. hierzu Dittmar's Vortrag „Ueber Arbeiterwohnungen, ihre industrielle, wirthschaftliche und soziale Bedeutung,“ Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure, Bd. XVII S. 525). Ein solches Haus zu Bleialf hat im Ganzen 63,04 □Meter Wohnraum, 15,54 □Meter Keller und 15,00 □Meter Speicher für die Wohnung; noch ausgedehnter ist ein solches auf dem Blei- und Silberwerke bei Ems, welches insgesamt eine Grundfläche von 121 □Meter einnimmt, und dessen Herstellungskosten 3060 Thlr. und einschliesslich Stall 3500 Thlr. betragen.

b) Das zweistöckige massive Achtfamilienhaus ist das in Oberschlesien am meisten verbreitete. In Westfalen und in den Rheinlanden kommt es seltener vor. Die in der Neuzeit in Schlesien erbauten Häuser sind meist so eingerichtet, dass nur je 2 Familien einen gemeinsamen Flur haben. Solche Einrichtung wird ermöglicht durch Anbringung je eines Einganges an den beiden Giebelseiten des Hauses. Die Herstellungskosten betragen 4000—5000 Thlr. In der Lindenbach bei Ems benutzen ebenfalls je 2 Familien einen Eingang; jede Wohnung des Achtfamilienhauses umfasst 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Keller und 1 Speicher; das Haus hat 226,40 □Meter Grundfläche, und kostete dasselbe 4200 Thlr.

Als hierher gehörig ist auch zu erwähnen die sogenannte „Reihenwohnung“ des Eschweiler Bergwerksvereins, mit 4 grösseren und 4 kleineren Wohnungen, bezüglich deren ebenfalls auf die vorgedachte Dittmar'sche Sammlung verwiesen wird.

c) Das Zwölffamilienhaus ist prinzipiell zur ausschliesslichen Durchführung gelangt auf den Werken der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben in Oberschlesien. Ein solches Haus enthält 4 Wohnungen im Erdgeschoss, 4 im ersten Stockwerke und 4 unter dem Dache. Je 6 Wohnungen kommen auf eine Treppe und einen Ausgang; jede der beiden Parteien besitzt einen Trockenraum auf dem Boden; zu jeder Wohnung gehört ein Keller und ein massiver Stall nebst Kohlenaufbewahrungsraum; die Ställe sind in der Regel gross genug zur Unterbringung von 2 Schweinen* und einer Kuh. Die Raumverhältnisse der einzelnen Wohnung sind folgende:

Stube . . .	5	$\times 4,5 \times 2,9 = 65,25$	Kubik-Meter,
Kammer . .	$4,5 \times 2,9 \times 2,5 = 32,60$	-	-
Zusammen bewohnbarer Raum .	97,85	Kubik-Meter.	
Dazu Keller .	$4,3 \times 2,2 \times 2,8 = 26,40$	-	-

Die Kosten der Herstellung einer derartigen Wohnung, wobei alle Materialien zum Selbstkostenpreise gerechnet sind, beträgt 650 Thlr., oder die des Hauses 7800 Thlr.

An jährlicher Miethe zahlen die Arbeiter für eine Wohnung zu ebener Erde oder im ersten Stock 24 Thlr., für eine Dachstube 18 Thlr. Es verzinst sich daher das Anlagekapital, wenn man von allen Reparaturkosten, Steuern, Amortisation u. s. w. absieht, zu wenig mehr als 3 pCt.

Um die Behaglichkeit der Arbeiter zu erhöhen, werden die einzelnen Häuser mit Baumpflanzungen umgeben, Spielplätze für die Kinder eingerichtet, sowie Wasserleitungen, Wasch- und Badeanstalten geschaffen.

Seit etwa 5 Jahren hat die genannte Bergwerksgesellschaft jährlich ungefähr für 60—70 Arbeiterfamilien Wohnungen in vorbeschriebener Weise geschaffen.

Bei der schlesischen Kohlenwerks-Aktiengesellschaft zu Gottesberg in Niederschlesien kostete ein Zwölffamilienhaus 9500 Thlr. ohne Bauplatz; rechnet man diesen zu 500 Thlr., so kostete eine Wohnung dieser Art, welche zu nur 30 Thlr. Jahresmiethe vergeben ist, durchschnittlich $833\frac{1}{3}$ Thlr.

Auf der Neustädter Hütte im Oberbergamtsbezirk Klausthal kamen ähnliche Häuser auf je 8422 Thlr. oder für die Wohnung auf rund 700 Thlr. zu stehen.

Zwölffamilienhäuser hat gleichfalls der Mechernicher Bergwerksverein neben Zwei-, Drei- und Zehnfamilienhäusern errichtet; desgleichen hat die Mansfeld'sche Gewerkschaft ein solches im Jahre 1874 in Klostermansfeld fertig gestellt.

d) Das System des Zweifamilienhauses (Familien-Doppelwohnung) ist unter Anderen von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbergbau im Wormrevier und von dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Georgs-Marienhütte bei Osnabrück als Normalprojekt gewählt. Dasselbe tritt nächst den Vierfamilienhäusern am häufigsten auf: in Westfalen, im Mansfeld'schen, beim Aachen-Höngener, beim Mechernicher Bergwerksverein u. a. m. Bezüglich der ausgedehnten Anlagen der Georgs-Marienhütte kann auf die Wiener Ausstellungsschrift „Beschreibung und Einrichtungen der Georgs-Marienhütte bei Osnabrück“, — 1873, Druck von J. G. Kisling in Osnabrück — hier Bezug genommen werden. Vollständige Zeichnungen zu den Anlagen der Vereinigungsgesellschaft im Wormrevier, mit Angabe der Raumverhältnisse finden sich in der Dittmar'schen Sammlung.

Jede Wohnung eines solchen Doppelhauses hat bei der Vereinigungsgesellschaft für die bewohnten Räume (einschliesslich Flur, ausschliesslich Keller, Speicher, Stall und Abort

mit zusammen 4,73 □ Meter Grundfläche) 47,63 □ Meter Grundfläche. Jede Wohnung enthält ein grosses, zugleich als Küche dienendes Wohnzimmer, 3 kleinere Zimmer, Keller und Stallgebäude; ausserdem gehört zu jeder derselben ein Garten von 450 □ Meter Fläche, welcher mit Obstbäumen seitens der Gesellschaft bepflanzt ist. Die Kosten eines solchen Doppelhauses belaufen sich auf etwa 1400 Thlr.; der jährliche Miethpreis beträgt 30 Thlr. für die Wohnung.

Unter den im sogen. „Kasernenstil“ angelegten Arbeiterwohnungen sind als zweckmässig eingerichtet die Zwei-Arbeiterkasernen der Berliner Bergbau-Aktiengesellschaft bei Müncheberg im Oberbergamtsbezirk Halle erwähnenswerth. Dieselben sind massiv mit 2 Stockwerken derartig symmetrisch gebaut, dass in jedem Hause sowohl im Erdgeschoss als im ersten Stock je 4 Familien Aufnahme finden können. Jeder Familie steht eine zweifenstrige Stube mit 5 Meter Seite im Quadrat, eine Kammer und eine Küche mit je 5 und 2,5 Meter Seite im Quadrat zur Benutzung zu. Zubehörungen sind: eine gemeinsame Waschküche und getrennte Räume zur Aufbewahrung von Brennmaterialien innerhalb der im Hofe befindlichen Schuppen. Der zweite Stock enthält 2 durch die Treppenflur getrennte Schlafräume für unverheirathete Arbeiter mit je 6—8 Schlafstellen und zugehörigen Spinden. Das Haus hat vier gesonderte Eingänge, so dass nur die beiden übereinander wohnenden Familien sich des nämlichen Eingangs zu bedienen haben.

e) Bei den Sechsfamilienhäusern, wie sie auf mehreren Zechen Westfalens: Borussia, Heinrich Gustav u. a. vorkommen, haben je 3 Wohnungen eine gemeinschaftliche Hausthüre, und jede Wohnung besteht aus 3 Räumen nebst Keller und Stallung.

Besondere Erwähnung verdienen die von der Verwaltung der Rosdziner Gruben in Oberschlesien (Luisenglück, Abendstern, Georg, Morgenstern, Glückauf, Susanna und Agnes-Amanda) während der letzten 4—5 Jahre, unabhängig von den schon vorhandenen, errichteten 54 Arbeiterhäuser, welche sich durch ausserordentlich zweckmässige Anordnung der inneren Einrichtung sowohl, wie des äusseren Zubehörs vortheilhaft auszeichnen.

Jedes dieser Häuser enthält 6 Wohnungen, bestehend aus je 2 Stuben. Zu jeder Wohnung gehört ein Keller und ein Stall. Allen 6 Wohnungen gemeinschaftlich ist eine im Kellergeschoss angelegte grosse Waschküche. Der Eingang zu den Kellern ist nicht, wie üblich, von der Hausflur, sondern von dem zwischen je 2 Häusern belegenen gemeinsamen Hofe aus, damit die übelriechenden und ungesunden Dünste aus den Kellern nicht in die Wohnungen dringen können. Die Fenster der Wohnungen sind vierflügelig, damit die oberen Flügel behufs Ventilirung der Zimmer geöffnet werden können, wenn das Oeffnen der unteren Flügel durch das übliche Aufstellen von Blumentöpfen auf den Fensterbrettern unthunlich ist. In den nach dem Hofraum belegenen Giebelseiten der Häuser sind Fenster nicht angebracht, so dass auch die Ausdünstungen der Kellerräume, Ställe, Düngergruben und Aborte nicht nach den Wohnungen gelangen können.

Die Baukosten eines solchen Hauses betragen 3000 bis 4000 Thlr.; der Gesamtaufwand für die vorhandenen 54 Häuser hat sich auf 189 000 Thlr. belaufen. Zu diesen Wohnungen gehören ausserdem Backhäuser; auch ist daselbst im Jahre 1873 zur unentgeltlichen Benutzung für die Arbeiter eine Badeanstalt, bestehend aus Bassin-, Wannen- und Dampfbädern, sowie Douchen errichtet und für das laufende Jahr der Bau eines Wasserhebewerkes zur Versorgung der Einwohner von Rosdzin mit gutem Trinkwasser in Aussicht genommen worden.

f) Dreifamilienhäuser hat neuerdings unter Anderen die Zeche Alstaden im Bergrevier Oberhausen bei Anlage einer Arbeiterkolonie erbaut; sie sind massiv, 1½stöckig und gewölbt unter-

kellert und kosten je 2000 Thlr. Jede Wohnung hat einen besonderen Eingang, besteht aus Zimmer, Küche, 2 Dachzimmern, Keller, besitzt einen Anbau mit Stall und dabei 4,5 Ar Gartenland und ist für 36—40 Thlr. jährlich vermietet. Die Konstruktion soll sich sehr gut bewähren.

Erwähnenswerth ist, dass man auch auf den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Steinbrüchen des linken Rheinufer mit der Herstellung von Arbeiterwohnungen begonnen hat; indem von der Firma G. Herfeldt zu Plaidt zwei zweistöckige Doppelhäuser in vier Abtheilungen hergerichtet sind.

Den Umfang, welchen die geschilderten Ansiedelungsbestrebungen genommen haben, zeigt zwar im Einzelnen die oben bereits angezogene Tabelle XII, aber einer besonderen Hervorhebung bedarf an dieser Stelle noch der Oberbergamtsbezirk Dortmund:

Abgesehen von der manigfaltig beförderten eigenen Ansiedelung der 86 189 Bergarbeiter dieses Bezirks, von welchen etwa der siebente Theil jetzt bereits eigenen Haus- und Grundbesitz hat, bestanden zu Anfang des Jahres 1874 folgende von den Werksbesitzern — vorzugsweise in den letzten fünf Jahren — errichtete Arbeiterhäuser:

1063 Vierfamilienhäuser mit 4252 Wohnungen:	
152 Zwei-	304
56 Sechs-	336
43 Acht-	344
42 Drei-	126
8 Ein-	8
182 meist fertig gekaufte Häuser unbekannter Bauart,	
9 ältere Kasernen für insgesamt 138 Arbeiterfamilien,	
35 mit Schlafhäusern verbundene Speiseanstalten für etwa 4800 Arbeiter.	

Daneben sind in Westfalen noch einzelne Bauunternehmer und Baugesellschaften, wie Fr. Funke & Schürenberg in Essen, Wittener Baugesellschaft u. a. in jener Richtung eifrig thätig gewesen; insbesondere sind auf diese Weise im Bergrevier Gelsenkirchen ganze Kolonien guter und hübscher Wohnhäuser für Arbeiter spekulationsweise gebaut und vermietet worden.

Ein merkwürdiges Beispiel rascher Ansiedelung der Arbeiterbevölkerung giebt das bedeutendste Privat-Bergwerk der Monarchie, die Grube Consolidation im Revier Gelsenkirchen, mit einer Belegschaft von 2060 Mann und einer Jahresförderung von mehr als 7 Millionen Centner Steinkohlen. In der Nähe derselben ist nämlich fast die ganze Belegschaft binnen 5 Jahren durch einzelne Bauunternehmer, mehr aber durch die mit der Zeche in Verbindung stehende Rheinisch-Westfälische Industrie-Gesellschaft und am meisten durch die Zechenverwaltung selbst neu angesiedelt worden.

Im Allgemeinen hat im Jahre 1874 die diesfällige Thätigkeit der Werksbesitzer im Interesse der Bergarbeiter nicht in dem gleichen Aufschwunge wie in den beiden Jahren 1872 und 1873 fortbestehen können. Stellenweise hat dieselbe aber trotz der ungünstigen Geschäftslage in ausgedehnter Masse angehalten, wie dies unter Anderen die Steinkohlengruben bei Aachen zeigen. Während des Jahres 1874 wurden daselbst auf den Gruben Anna und Maria und denjenigen der Vereinigungsgesellschaft wiederum 145 neue Beamten- und Arbeiterwohnungen hergestellt.

Was die Miethverhältnisse zwischen den Werksbesitzern und den Bergarbeitern anbelangt, so erfolgt die Vermiethung der Arbeiterwohnungen in der Regel für die Dauer eines

Jahres mit monatlichen Kündigungsfristen und mit monatlichen Zahlungen durch Lohnabzüge. Die Annahme von Aftermiethern wird meistens nicht gestattet, dagegen die von Kostgängern. In den Miethverträgen pflegt vielfach die Bedingung enthalten zu sein, dass die Miether beim Verlassen der Werksarbeit oder bei auffälliger Unverträglichkeit, Unreinlichkeit und Unsittlichkeit die inne gehaltenen Wohnungen sofort zu räumen haben.

Ueber Aufrechterhaltung der Ordnung wacht ein zuverlässiger Insasse, der Hausmeister oder Hauswart.*

Die Miethpreise sind durchweg so bemessen, dass sie das Baukapital, ungerechnet Amortisation und Nebenkosten, zu dem sehr mässigen Prozentsatze von 2 und weniger und bis höchstens 4 pCt. verzinsen. Die Kosten der Immobiliarversicherung und Grundsteuer, sowie die Hauptreparaturen an den Gebäuden bestreitet in der Regel der Werksbesitzer; dagegen fallen die laufenden Reparaturen dem Miether zur Last. In dieser Weise schwankt der Betrag der monatlich fälligen Jahresmiete zwischen 6 Thlr. (Aktiengesellschaft der Grube Friedrichsseggen bei Oberlahnstein) bis 50 Thlr., und stellt sich meistentheils zwischen 25 und 30 Thlr. Stellenweise, wie auf den Gruben Concordia bei Nachterstedt, Georg bei Aschersleben (Halle) und Neu-Schunk-Olligschläger bei Kall und für besonders dürftige Personen auf den Emser Blei- und Silber-Bergwerken (Bonn), findet sogar eine unentgeltliche Ueberlassung von Miethwohnungen statt.

Beispiele von Miethverträgen aus Westfalen enthalten die beigegeführten Anlagen L und M (Gewerkschaft Westhausen und Bergbau-Gesellschaft Concordia).

Zahlung von Miethentschädigungen. Eine besondere Art, den Arbeitern die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses zu erleichtern, besteht noch in der Zahlung einer bestimmten Miethentschädigung an dieselben. Diese Einrichtung kommt indess nur an zwei Stellen im Oberbergamtsbezirk Halle vor, nämlich auf der Grube Ottilie Kupferhammer bei Oberröblingen, wo 2 Arbeiter zu jenem Zwecke je 15 Thlr. jährlich erhalten, und auf den Gruben der Berliner Bergbau-Aktiengesellschaft bei Müncheberg. Hier wird die Bewilligung der Miethentschädigung von je 3 Thlr. für das Quartal von der Bedingung abhängig gemacht, dass der Arbeiter in der nämlichen Zeit mindestens 70 Schichten verfahren hat. Neu angenommene Arbeiter erhalten vierteljährlich je 1 Thlr.

b) Uebereignung von Wohnhäusern an Arbeiter.

Die Uebertragung von Miethwohnungen zum Eigenthum der Arbeiter kommt bei den Ansiedelungsbestrebungen der Bergwerksbesitzer nur vereinzelt vor, und zwar in den Oberbergamtsbezirken Bonn und Dortmund. Die Neigung zu dieser auf den fiskalischen Bergwerkskomplexen begünstigten Art der Fürsorge muss bei den Privat-Bergwerken dadurch abgeschwächt werden, dass die Vortheile der Einrichtung dem Einzel-Bergwerke, angesichts der grossen Anzahl miteinander konkurrierender Zechen der Nachbarschaft, in der Regel nicht zugute kommen.

Das in jener Beziehung Geleistete ist Folgendes:

Von den Besitzern der Grube Maria bei Höngen sind einzelne zugehörige Wohnhäuser unter den für die Bergleute günstigsten Bedingungen an dieselben verkauft worden.

Auf der Grube Raab bei Wetzlar ist ein Doppelhaus für 1900 Thlr. erbaut worden, welches nebst 25 □ Ruthen Garten an 2 Bergleute gegen eine Jahresmiete von 57 Thlr. für jede

Abtheilung mit der Massgabe vermietet ist, dass nach einer 28jährigen Dauer der Miethe die betreffende Wohnung in das Eigenthum des Miethers übergeht.

Die Grube Constantin der Grosse im Revier Dahlhausen hat von ihren 15 bereits im Jahre 1869 für je 2000 Thlr. erbauten $1\frac{1}{2}$ stöckigen, vorn unterkellerten, massiven Zweifamilienhäusern 21 halbe Häuser nebst dem zugehörigen Gartenraum für je 1200 Thlr. unter hypothekarischer Eintragung des mit 5 pCt. zu verzinsenden Restkaufgeldes an Bergarbeiter verkauft. Die Grube Baaker Mülde weist Aehnliches nach.

Das bemerkenswertheste Beispiel bietet die Zeche Hannibal in demselben Revier. In dem Zeitraum von 1866—1870 ist nämlich auf einem beim dortigen Schachte gelegenen, 3 Hektaren grossen Grundstücke eine Kolonie angelegt und mit einem Kostenaufwande von 45 000 Thlr. mit 34 massiven, $1\frac{1}{2}$ stöckigen, vorn unterkellerten Zweifamilienhäusern bebaut worden, deren Gärten sämmtlich nach der Sonnenseite zu gelegen sind, so dass die Häuser 40 Meter von einander abstehen. Diese 68 selbständigen Haushälften sind einschliesslich 4,2 Ar Gartenland für je 700 Thlr. an die Arbeiter verkauft worden, und zwar gegen monatlich 5 Thlr. Abzahlung. Hierbei tritt also der Erwerb des freien Eigenthums nach 18 Jahren ein. Die Käufer sind nicht gehalten, dauernd auf der Zeche zu arbeiten, wohl aber die aufgenommenen Aftermieter; die Häuser selbst müssen stets Arbeiterwohnungen bleiben. Bisher sind insgesamt 9000 Thlr. des Kaufpreises abgezahlt, 36 000 Thlr. noch rückständig.

Die oberen Stockwerke dieser 68 Halbhäuser sind von 25 Besitzern an je eine Familie für 24—30 Thlr. jährlich vermietet, die übrigen haben mehrere Kostgänger. Gegenwärtig sind auf diese Weise 93 Familien mit 540 Personen dort ansässig, von welchen Letzteren 229 Personen oder 37,23 pCt. auf der mit 615 Mann belegten Zeche arbeiten.

Kürzlich hat die Zeche ein grösseres, an die Kolonie anstossendes Grundstück erworben, auf welchem noch 24 solcher Zweifamilienhäuser zum Verkauf erbaut werden sollen.

e) Darlehne auf Hausbauten, Gewährung von Bauprämien und Bauplätzen.

Das auf den fiskalischen Werken Preussens zur Beförderung der Ansiedelung fast ausschliesslich verfolgte und erprobte Prinzip der Gewährung von Bauplätzen, Bauprämien und zinsfreien Hausbauvorschüssen an Arbeiter zur Erbauung eigener kleiner Wohnhäuser hat auf den Privatwerken weniger Eingang finden können. Der Grund liegt einerseits darin, dass diese bezüglich der Grösse der Grubenfelder nicht so günstig situirt sind wie der Fiskus, und deshalb nicht, ohne Schädigung ihres Bergbauinteresses, Feldertheile durch Bebauung mit vielen kleinen Häusern, wie obiges System es mit sich führt, dem Betriebe entziehen dürfen. Andererseits konnte jenes Prinzip, dessen Vorzüge keineswegs verkannt werden, auch da, wo die Gewerke in der Lage waren, ihren Arbeitern Bauplätze zu überlassen, vielfach nicht durchgeführt werden, weil sich die Arbeiter selbst aus Furcht, sich zu sehr an die Grube zu binden, oder aus anderen Rücksichten ablehnend verhielten. Endlich brachten es stellenweise, wie namentlich in Schlesien, die rechtzeitig erkannten Nachtheile, nämlich die Thatsache, dass ein grosser Theil solcher durch gewerkschaftliche Mittel erbauter oder begünstigter, in das Eigenthum der Arbeiter übergegangener Häuser infolge von Privatspekulation für die betreffenden Werke gänzlich verloren ging, sowie die Erfahrung, dass der hausbauende Arbeiter seine Miether schlechter und theurer beherbergt, als sie sonst mit Hülfe der Gewerkschaft unterzubringen sind, zur Aufgabe des Prinzips.

Der sich regenden Baulust der Arbeiter ist immerhin auch nach jener Richtung von vielen Grubenverwaltungen in Rheinland-Westfalen, im Halle'schen und auch in Oberschlesien bis in die neueste Zeit entsprochen worden.

Die Bauvorschüsse werden im Allgemeinen den tüchtigen und ordentlichen Arbeitern gegen mässige Zinsen ($3-4\frac{1}{2}$ pCt.) oder auch zinsfrei überlassen und hypothekarisch sicher gestellt. Die Höhe derartiger Vorschüsse schwankt zwischen 10 und 50 Thlr. im Bonner Bezirk, zwischen 100 und 200 Thlr. in Westfalen und steigt bis zu 300 Thlr. in Oberschlesien (Fürstl. Pless'sche Centralverwaltung). Auf manchen Gruben Westfalens werden den baulustigen Arbeitern auch Kapitalien gegen 5 pCt. Zinsen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist geliehen.

Neben den Vorschüssen werden vielfach die von den Gewerkschaften parzellirten Bauplätze entweder zum Selbstkostenpreise oder unentgeltlich (Halle, Oberschlesien) den Baulustigen überlassen; in Westfalen und anderwärts kommt es auch vor, dass die Baumaterialien zum Selbstkostenpreise oder unentgeltlich, beziehentlich auf Kredit gegen stipulirte jährliche oder monatliche Ratenzahlungen geliefert werden, oder dass deren Gewinnung in zugehörigen Steinbrüchen, Forsten u. s. w. (Oberschlesien) zu den billigsten Preisen gestattet wird.

Die Direktion der Mansfeld'schen Gewerkschaft hat jenes System in grösserem Massstabe entwickelt, indem sie das Bauterrain zum Selbstkostenpreise und ein Darlehn gewährt, welches für den \square Fuss = 0,0985 \square Meter Baufläche beträgt: für einstöckige Häuser 20 Sgr. und für zweistöckige 1 Thlr. Diese Darlehne sind mit $4\frac{1}{2}$ pCt. zu verzinsen und vom dritten Jahre ab mit je 2—3 Thlr. monatlich zurückzuerstatten. Auf diese Art sind seit 1863, in welchem Jahre die Ansiedelungsbestrebungen von Seiten der Gewerkschaft begannen, bis Ende des Jahres 1874 im Ganzen 437 Häuser mit 545 Familienwohnungen gebaut und dazu der Gesamtbetrag von 103 934 Thlr. 20 Sgr. an Bau-Darlehnen ausgezahlt worden. Nebenher sind im Jahre 1874 allein noch 21 Baustellen von den gewerkschaftlichen Grundstücken zu den Selbstkosten mit 1473 Thlr. — Sgr. 5 Pf. verkauft worden.

In ähnlicher Weise hat Dr. Müller zu Bornstedt im Halle'schen Bezirk seinen baulustigen Bergarbeitern Darlehne zu 4 pCt. Zinsen bis zur Höhe von 25 Thlr. und ausserdem auf Kredit den Bedarf an Ziegeln, Mauersteinen und Kalk bis zum Werth von 50—70 Thlr. verabreicht.

Die Gräfllich Schaffgotsche Bergwerks- und Hüttenverwaltung im Oberbergamtsbezirk Breslau hat sich, um die mit ihren ziellos dargereichten Vorschüssen erbauten Arbeiterhäuser bestimmungsgemäss zu erhalten, für alle Fälle das Vorkaufsrecht vorbehalten.

Die Vereinigungsgesellschaft im Wormrevier gewährt ihren Arbeitern 5 prozentige Darlehne zu Hausbauten auf zweite Hypothek, nachdem dieselben zu diesem Zwecke aus der Knappschaftskasse bereits ein Darlehn gegen erste Hypothek erhalten haben, und wenn das Gebäude auf dem linken Wormufer angelegt und unter genauer Beobachtung eines von dem Knappschaftsvorstande gebilligten Planes aufgeführt wird. Die Meldungen rangiren in der Reihenfolge des Datums, soweit sonst die Verhältnisse gleich sind, jedoch können Fleiss und nachgewiesene Ersparnisse unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug begründen. Von der Bewilligung sind ganz ausgeschlossen diejenigen Bergleute, welche 1) hinsichtlich des Fleisses und der Führung Anlass zur Klage gegeben haben, 2) noch nicht ständige Knappschaftsmitglieder sind und ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben, und 3) das 45. Lebensjahr überschritten haben oder doch baldige Arbeitsunfähigkeit befürchten lassen. Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe des fortschreitenden

Baues auf das Attest des betreffenden Betriebsführers und zwar in der Regel direkt an den Bauhandwerker und Materialienlieferanten, jedoch nur in Gegenwart der bauenden Bergleute und gegen deren Quittung. Jedes mit Bauvorschüssen erbaute Haus muss zu seinem vollen Bauwerthe bei einer inländischen Versicherungsgesellschaft gegen Feuersgefahr versichert und die Versicherung bis zur Tilgung des Vorschusses erhalten werden. Nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage des notariellen Vertrages an gerechnet, beginnt die Rückzahlung des Darlehns, indem monatliche Raten in der Weise vom Lohne zurückbehalten werden, dass das Darlehn spätestens nach weiteren 5 Jahren zurückgezahlt ist.

Zinsfreie, in kleinen Raten rückzahlbare Hausbauvorschüsse gewährt u. A. der Mechnicher Bergwerksverein und die Grube Neu-Schunk-Olligschläger, im Revier Kommern, indem das Terrain zu Baustellen in Loosen von nicht unter 25 Ruthen à 2 Thlr. verkauft wird. Die eine Hälfte muss sogleich angezahlt werden; die Zahlung der anderen Hälfte erfolgt in 3—4jährigen Terminen. Im Jahre 1873 erhielten beim Mechnicher Bergwerksverein 50 Personen derartige zinsfreie Vorschüsse von je 10—50 Thlr. gegen monatliche Rückzahlungen von 1—5 Thlr.

Die Zeche Bieckfeld-Tiefbau im Bergrevier Oestlich-Dortmund verkauft an ihre Arbeiter Bauplätze von je 10 Ar für 75 Thlr. und giebt zum Hausbau zinsfreie Darlehne sowie Ziegelsteine zum Selbstkostenpreise. Die Rückzahlung hat in monatlichen Raten von 5—10 Thlr. erst von der Fertigstellung des Hauses ab zu erfolgen.

Der Kölner Bergwerksverein hat in der Nähe des Schachtes Anna bei Essen 2,50 Hektaren Land gekauft und davon bisher an 20 Arbeiter je 12,50 Ar für 200 Thlr. verkauft; der Werth einer solchen Baustelle beträgt jetzt bereits 400—500 Thlr. Die Zeche verlangte 50 Thlr. Anzahlung; der Rest einschliesslich Ziegelsteinpreis konnte gegen $2\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen hinter den Bauschulden beliebig stehen bleiben, so lange der Besitzer oder dessen Rechtsnachfolger auf der Zeche arbeiteten. Während diese Verkäufe anfangs sehr langsam von statten gingen, sind gegenwärtig alle Baustellen verkauft und auch die Restschulden meist schon getilgt.

Die Zeche Concordia bei Oberhausen hat zur Beförderung des eigenen Hausbaues den zuverlässigen Arbeitern Bauvorschüsse bis zu 200 Thlr. auf Schuldscheine mit 1—2 Bürgen gegen monatliche Rückzahlungen von 10—30 Thlr. gegeben. In gleicher Weise giebt die Zeche Hamburg bei Witten zinsfreie Vorschüsse bis zu 50 Thlr., die Zeche Margarethe bei Dortmund solche bis zu 100 Thlr., die Zeche Borussia bei Dortmund solche bis zu 150 Thlr. gegen monatliche Rückzahlungen von 5—6 Thlr. Andere wie die Zechen Germania, Wiendahlsbank, Luise Tiefbau, leihen Vorschüsse und Kapitalien gegen billige Zinsen; Letztere hat solchergestalt bisher den Gesamtbetrag von 16 850 Thlrn. gegen 5 pCt. Zinsen und mit vierteljähriger Kündigungsfrist geliehen.

Im Einzelnen wird noch auf die Uebersichtstabelle XII hiermit verwiesen.

2. Unentgeltliche und pachtweise Ueberlassung von Gruben-Ländereien.

Die Zurückführung des Arbeiters zu der Bearbeitung des Bodens hat nicht nur den materiellen Werth, dass sie ihm neue Hilfsquellen der Erwerbsthätigkeit eröffnet, sondern auch den moralischen Vorzug, dass sie den Mussestunden und der Erholung desselben einen erspriesslichen Wechsel und eine passende Eintheilung verschafft.

Bei den nach dem sog. Cottage-Systeme gebauten Arbeiterhäusern pflegen sich, wie bereits oben mitgetheilt, gewöhnlich kleine Gärten zu befinden, welche den Bewohnern die nöthigen Gemüse und Küchenkräuter liefern. Zuweilen ist auch die Benutzung grösserer Ackerstücke — von 6—50 Ar für die Familie — damit verbunden. Unabhängig hiervon überlassen sehr viele Bergwerksbesitzer an ihre Arbeiter kleinere Ländereien, wie solche einzeln sonst kaum zu haben sein würden, zum Anbau von Brodkorn, Kartoffeln und dergleichen Nahrungsmitteln. Diese Zuwendung wird den Arbeitern, besonders solchen, welche schon längere Zeit auf dem Werke in Arbeit gestanden haben, entweder unentgeltlich zu Theil, oder gegen einen verhältnissmässig sehr geringen Pachtzins, welcher kaum die Hälfte des anderweit üblichen ausmacht. Gerade während der letzten 5—10 Jahre breitet sich dieses Verfahren mehr und mehr aus.

Derartige Vergünstigungen werden von den Arbeitern sehr geschätzt und befördern die Sesshaftmachung derselben. In welchem ausgedehnten Masse von denselben Gebrauch gemacht wird, mögen einige Beispiele aus den Oberbergamtsbezirken Breslau und Halle zeigen.

Die Fürstlich Pless'sche Bergverwaltung überlässt jeder Arbeiterfamilie mindestens 1 Morgen Ackerland und für die Folge 2 Morgen unentgeltlich, indem sie denselben zugleich zur Anschaffung von Vieh, Wirthschaftsgeräthen und Saatfrüchten ausserordentliche Vorschüsse gewährt, welche in kleinen Ratenzahlungen zurückerstattet werden.

Ein für weniger kultivirte Gegenden sehr empfehlenswerthes Verfahren hat die Gräfllich Schaffgotsche Verwaltung in Oberschlesien eingeschlagen. Sie hat seit 10 Jahren durchschnittlich im Jahr 222 Morgen an 212 Arbeiter pachtweise, wie folgt überlassen: Zunächst wird den Bergarbeitern Rodeland überwiesen, welches sie roden, dann 3 Jahre lang zinsfrei benutzen, für das 4. Jahr 1 Thlr., für das 5. 2 Thlr., für das 6. und folgende Jahre 3 Thlr. Pacht für den Morgen bezahlen.

Auch die Verwaltung der Fürstlich Hohenlohe'schen Werke, sowie die der Myslowitz-Kattowitzer Bergwerke in Oberschlesien haben ein nicht unbedeutendes Areal an 249 und beziehentlich an 300 Arbeiter gegen mässigen Pachtzins, und Letztere zum Theil auch unentgeltlich, übergeben.

Die Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben hat ein 600 Morgen grosses Areal für den Morgen mit 200 Thlr. angekauft und in kleinen Trennstücken zu 4 Thlr. für den Morgen an ihre Arbeiter verpachtet.

In Niederschlesien, sowie auch in den westlichen Provinzen des Staates lassen die viel höheren Bodenwerthe jenes Verfahren nur in vereinzelt Fällen zu; indess haben aber die Arbeiterhäuser dort meist kleine ringsum belegene Gärten.

Im Oberbergamtsbezirk Halle hat die Braunkohlengrube Wilhelm-Adolf bei Lebensdorf über 100 Hektaren in Parzellen von 1—3 Morgen an die Arbeiter verpachtet und die Mansfeld'sche Gewerkschaft in der nämlichen Weise sogar 234 Hektaren. Bei den Braunkohlengruben der Provinz Brandenburg sind mit den Gärtchen Ackerstücke vielfach verbunden. Unter Anderem werden auf den Gruben der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung, sowie auf der Grube Hoffnung bei Papenbruch auch kleine zinsfreie Darlehne in Beträgen von 10—50 Thlr. zum Ankauf von Ackerland, zur häuslichen Einrichtung u. dergl. gegen hypothekarische Sicherstellung aus der Werkskasse verabreicht, welche in kleinen Posten allmählig zurückzuzahlen sind.

Im Oberbergamtsbezirk Dortmund hat die im Revier Recklinghausen gelegene Zeche Pluto 160 Ar für je $1\frac{1}{6}$ Thlr. an Bergleute verpachtet, und die Zeche Tremonia im Revier

Westlich-Dortmund benachbartes Garten- und Ackerland den Arbeitern in kleinen Parzellen zum Selbstkosten-Pachtpreise wieder verpachtet.

Im Oberbergamtsbezirk Bonn überlassen die Vereinigungsgesellschaft und auch andere Bergwerksbesitzer Grubenländereien an Arbeiter gegen mässige Pacht zur Bewirthschaftung.

3. Schlafhäuser und Speiseanstalten.

Bei den meisten Bergwerken der Bezirke Dortmund, Bonn und Halle von bedeutenderem Umfange sind, wie die Tabelle XII im Einzelnen nachweist, Schlafhäuser und Speiseanstalten für die aus grösserer Entfernung herbeiziehenden Arbeiter mit zum Theil grossem Kostenaufwande errichtet. Die auf den fiskalischen Bergwerken schon seit langer Zeit eingerichteten Anstalten dieser Art dienen den Privatwerken mannigfach als Muster; sie bieten in der Regel den Arbeitern Nachtlager und Beköstigung während der Wochentage oder auch ausschliesslich ledigen Arbeitern auf längere Zeit billiges Quartier. Seitens der Werksbesitzer werden zur Anlage und zur Unterhaltung dieser Anstalten zum Theil sehr erhebliche Ausgaben gemacht.

In Ober- wie Niederschlesien hat man im Allgemeinen die Erfahrung gemacht, dass trotz der billigen und guten Aufnahme, trotz aller Bequemlichkeiten, welche die Leute in den Schlaf- und Speisehäusern finden, diese doch wenig oder gar nicht benutzt werden. Der Hauptgrund liegt darin, dass sich die Mehrzahl dieser vorwiegend jüngeren Arbeiter nicht daran gewöhnen mag, sich einer streng geregelten Ordnung zu fügen, wie es allerdings von den solche Anstalten Benutzenden verlangt wird. Die Leute bringen sich statt dessen lieber viel theurer und schlechter als sogenannte Kostgänger, oft genug zum Schaden des einträchtigen Familienlebens unter. Infolge dessen mussten hier und da bei der Fürst Pless'schen Verwaltung und in Niederschlesien u. s. w. jene Häuser in Arbeiterhäuser umgewandelt werden. Es wird daher für die Folge dort die Neu-Einrichtung derartiger Anstalten ganz aufgegeben werden, und will man in Oberschlesien bei Erbauung von Familienhäusern — wie dies schon vielfach geschehen — auf die Unterbringung lediger Arbeiter in Schlafsälen und auf die Beköstigung derselben durch die im Hause wohnenden Familien Bedacht nehmen. Hierbei ist die Anordnung ähnlich wie bei den Schlafhäusern: Jeder Quartiernehmer erhält seitens der Gewerkschaft ein vollständiges Bett, sowie Bett- und Handwäsche, ausserdem die Benutzung eines verschliessbaren Spindes. Die Säle werden auf gewerkschaftliche Kosten beleuchtet, geheizt und gereinigt. Dem Arbeiter wird es überlassen, bei welcher Familie er sich in Kost begeben will.

Anderwärts und namentlich in den westlichen Provinzen haben die eigentlichen Schlafhäuser mehr und mehr Eingang gefunden. Dieselben sind in verschiedener Grösse für 50 bis 300 Personen hergerichtet. Gewöhnlich ist die Anordnung getroffen, dass diese Häuser einem Verwalter unentgeltlich oder gegen mässige Miethezahlung mit der Verpflichtung überlassen sind, unverheirathete Arbeiter gegen eine vereinbarte billige Taxe zu beherbergen oder zu verpflegen: auch kommt es vielfach vor, dass die Verwaltung einem zuverlässigen Schlafhausmeister übertragen und für die Benutzung der Schlafstellen eine ganz geringe oder gar keine Vergütung erhoben wird. Ausserdem steht es den Arbeitern frei, in der im Gebäude befindlichen Küche sich durch eine dazu besonders angestellte Köchin oder durch eine stubenweise beschäftigte Frau die Speisen bereiten zu lassen, wozu sie selbst die Lebensmittel beschaffen müssen. Auf der Grube Friedrichsseggen bei Oberlahnstein u. a. m. kommt es auch vor, dass sich die Schlafhausbewohner ihre anfangs der Woche mitgebrachten Lebensmittel von einer daselbst wohnenden

Familie für eigene Rechnung zubereiten lassen. In Schlafhäusern, wo nur Logis gegeben wird, ist Gelegenheit zum Wäsche-Reinigen und zum Kochen stets geboten.

Für Beköstigung und Logis haben die in Schlafhäusern untergebrachten Bergleute zwischen 4 und 12½ Sgr. täglich zu zahlen. Die niedrigsten Sätze kommen im Siegerlande vor und die höchsten in Westfalen; sie schwanken hier, in Westfalen, für die ganze Kost, mit täglicher Fleischnahrung, zweimaligem Kaffee zwischen 7 und 12½ Sgr. Die Heizung und Beleuchtung der Schlafhäuser geschieht fast stets auf Kosten des betreffenden Werks. Neben den billigen Sätzen im Siegerlande ist noch ein monatlicher Betrag von 1 Thlr. für Bett, Heizung und Licht, an anderen Orten im Winter 20 Sgr., im Sommer 15 Sgr. zu vergüten, stellenweise, wie z. B. im Halle'schen Bezirk, in Kaub a. Rh. wird für die Benutzung der Schlafstellen nichts erhoben.

Als Beispiel der für die Benutzung von Schlafhäusern geltenden Hausordnungen ist ein Reglement der Bergbaugesellschaft „Holland“ bei Wattenscheid in der Anlage N abgedruckt.

Im Halle'schen Bezirk sind die Schlafhäuser und Schlafsäle so eingerichtet, dass immer 6—10 Mann (in Westfalen bis zu 25 Mann in maximo) zusammenliegen. Jeder Einlieger erhält meist eine Bettstelle, eine Strohmattlatze oder Strohsack nebst Kopfkissen und 1—2 wollene Decken unentgeltlich vom Werk, ebenso im Winter Licht und Heizung und manchmal noch einen verschliessbaren Schrank zur Aufbewahrung von Kleidern u. dergl. In vielen Schlafhäusern steht auch eine Badeanstalt zur freien Benutzung. In anderen Fällen haben die Leute ein geringes Schlafgeld zu entrichten, wofür ihnen dann wöchentlich ein reines Handtuch und einmal monatlich reine Bettwäsche verabreicht wird. Die Reinigung der Schlafräume haben die Leute selbst zu besorgen, und hat darauf, dass dies ordnungsmässig geschieht, der für jeden Schlafräum ernannte Stubenälteste zu sehen. In den grösseren Schlafhäusern pflegen besondere Räume vorhanden zu sein, wo denselben Gelegenheit geboten ist, etwa von Hause mitgebrachte Esswaaren sich selbst zuzubereiten. Für gewöhnlich und zumal bei zahlreicher Einliegerschaft sind besondere Speiseanstalten eingerichtet, in welchen gegen billigen Preis kräftige Kost verabreicht wird.

In den Schlafhäusern der Mansfeld'schen Gewerkschaft zahlen die Bewohner für die halbe Kost, bestehend aus Kaffee und Mittagessen (½ Pfd. Fleisch und mindestens 1 Quart Gemüse) täglich 5 Sgr. und für die ganze Kost, bestehend in Kaffee, Frühstück, Mittag- und Abendessen 9 Sgr. — Wo die Aufsicht über die Schlafhäuser nicht von den Grubenbeamten mit geführt werden kann, sind hierzu eigene Hausmeister angestellt, welche auf Ordnung und Reinlichkeit zu sehen haben und meist auch die Beköstigung übernehmen. Zuweilen führen sie daneben noch einen kleinen Handel mit Materialwaaren.

Den stärksten Antheil an der in Rede stehenden Einrichtung nimmt der westfälische Steinkohlen-Bergbau. Zu Ende des Jahres 1874 waren im Oberbergamtsbezirk Dortmund im Ganzen 28 grössere und 7 kleinere Schlafhäuser mit Speiseanstalten für insgesamt 4800 unverheirathete Arbeiter vorhanden. Hier und da sind mit diesen Anstalten Lesezimmer, Bibliotheken, Waschzimmer, Kegelbahn, Turnanstalt (wie beispielsweise auf der Zeche Borussia im Revier Westlich-Dortmund) oder Versammlungssaal, Materialladen und Bierwirthschaft (wie auf der Zeche Westhausen in dem nämlichen Revier) verbunden; in den Läden werden hauptsächlich Lebensmittel zum ermässigten Preise oder Selbstkostenpreise durch die Zeche gegen Baarzahlung verkauft. Die grosse Anlage dieser Art auf Zeche Borussia beanspruchte einen Kostenaufwand von 36 000 Thlr.; jeder Insasse zahlt daselbst täglich 8 Sgr. für volle Beköstigung und Logis, wobei ein durchschnittlicher Zechenzuschuss von 3 Sgr. pro Mann und Tag erforderlich ist.

Eine gute Schlaf- und Speiseanstalt für 100 — 150 Mann findet sich auf der Zeche Hamburg im Revier Witten, in welcher je 2 bis 3 Mann ein Schlafzimmer inne haben und für Logis und Kost mit $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch Mittags im Ganzen täglich ein Betrag von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Mann bezahlt wird. Sie hat sich wegen dieses billigen Preises und der reinlichen Einrichtung einer sehr regen Benutzung zu erfreuen.

Eine ausnehmend grosse Anstalt hat die Zeche Prosper im Revier Oberhausen für 700 Bergarbeiter, welche für einen Mann täglich 6 Sgr. für Schlafstelle, Mittag- und Abendessen zahlen, in Verbindung mit einem Kramladen hergerichtet.

Ein zweckmässiges Schlafhaus („Arbeiterkaserne“) ist unter Anderem in neuerer Zeit auf der zu den Emser Blei- und Silberbergwerken Mercur und Bergmannstrost gehörigen grossen Aufbereitungsanstalt Silberau im Bergrevier Diez erbaut und am 1. November 1874 in Benutzung gesetzt worden. Das Gebäude besteht aus drei Abtheilungen, zwei Flügelgebäuden und einem Mittelbau, welche zusammen 44,55 M. lang und 14,34 M. tief sind und sich über eine Grundfläche von 638,85 □ M. erheben.

Die beiden Flügelgebäude sind dreistöckig, der Mittelbau hat nur zwei Stockwerke. Das Ganze ist unterkellert und aus Feldziegelmauerwerk hergestellt. Die Höhe des Erdgeschosses beträgt 3,9, die des 1. Stockes 3,6 und die des 2. Stockes 3,3 Meter. In den Flügelgebäuden sind die Dachkniee 2,0 Meter, im Mittelbau 1,5 Meter hoch. Jeder Flügelbau hat seinen besonderen Eingang und eine besondere innere Haustreppe. Die Hausgänge stehen im Innern in Verbindung. Im Erdgeschoss des nördlichen Flügels liegt die Wohnung des Hausmeisters, bestehend aus zwei Zimmern, 1 Küche, ausserdem noch ein Speisezimmer und Keller, sodann befinden sich daselbst sechs Warmwasserbäder zur freien Benutzung sowohl der Schlafhausbewohner, als auch anderer Arbeiter und Beamten. Im Erdgeschoss des Südflügels liegt die Wohnung des Kochs [drei Räume, ausserdem Speicher und Keller], ein Lohnzimmer, welches mit dem Speisesaale durch einen Schalter verbunden ist und gleichzeitig zur Aufnahme einer Arbeiterbibliothek bestimmt ist, sowie die Küche der Speiseanstalt. Im Erdgeschoss des Mittelbaues liegt der grosse Speise- und Aufenthaltsaal für die Arbeiter von 19,48 M. Länge und 12,14 M. Tiefe, welcher bequeme Sitzplätze für 300 Arbeiter darbietet. Der erste Stock sämmtlicher drei Gebäude, sowie der zweite Stock der Flügelgebäude und der mit Letzterem in einer Ebene liegende Dachstock des Mittelbaues enthalten nur Arbeiterzimmer. Die Dachzimmer der Flügel sind zu Lagerräumen für Menagevorräthe, Weisszeug und Bettwäsche, sowie zu Trockenräumen für die Wäsche bestimmt; einzelne Räume bilden Theile der beiden Dienstwohnungen des Erdgeschosses.

Die Keller des nördlichen Flügels hat der Hausmeister zur Privatbenutzung, die des südlichen Flügels gehören grösstentheils zur Menage. Die vier Keller des Mittelbaues gehören theilweise zur Speiseanstalt, theilweise zur Aufstellung zweier Wasserheizungskessel. Ausser in den Speicherräumen der beiden Flügel laufen längs der Frontseiten aller Schlaf- und Aufenthaltszimmer dicht an der Wand her 2- bzw. $2\frac{1}{2}$ zöllige schmiedeeiserne Röhren, zwei- und dreifach übereinander geordnet, welche mit den beiden im Kellerraum befindlichen Wasserheizungskesseln [ähnlich den Belleville-Kesseln] und mit zwei im Dachstock der Flügelgebäude angebrachten Kondensationsbehältern in Verbindung stehen und die Heizung der Zimmer bewirken.

Zur Beschaffung von Trink-, Wasch- und Putzwasser dient eine Kaltwasserleitung, welche aus zwei im Speicherstock der beiden Flügel stehenden Behältern gespeist wird. Letztere erhalten das Wasser mittelst einer Druckpumpe aus einem eigens zu diesem Behufe abgeteufte Brunnen.

Die Aborte liegen zum grössten Theil ausserhalb des Gebäudes im Hofe. Zu dem Letzteren wird ausserdem noch ein Schuppen, eine Waschküche, sowie ein Holz- und Kohlenmagazin erbaut.

Die Kosten der ganzen Anlage, ausschliesslich Terrainankauf, betragen etwa 30 000 Thlr. oder für das Quadratmeter Baufläche 46 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. Die Wasserheizung kostet 3900 Thlr.

Im Ganzen sind in dem Schlafhause 40 Arbeiterschlafzimmer von 2573 Cbm. Gesamtrauminhalt vorhanden.

Dieselben können 200 Arbeiter aufnehmen und wird für den Arbeiter 12,8 Kubikmeter Raum berechnet. Die Zimmer halten drei bis sieben eiserne Bettstellen. Jeder Arbeiter hat ein Bett, eine Waschschüssel, einen verschliessbaren Schrank, einen Stuhl und einen Kleiderhaken in Benutzung. Gemeinschaftlich sind im Zimmer Tisch, Spucknapf und Petroleumlampe. Die Betten bestehen aus Strohsack, Leintuch, Rosshaarkissen mit leinenem Ueberzug und im Sommer aus einer, im Winter aus zwei, in leinene Ueberzüge gefassten Wolldecken. Die Bettwäsche wird, wie folgt, gewechselt: Leintücher jeden halben Monat, Decken und Kissenbezüge einmal monatlich, Strohsäcke und Decken nach Bedürfniss. Viermal monatlich werden neue Handtücher verabfolgt. Die Insassen sind verpflichtet, die Betten selbst vorschriftsmässig zu machen. Die Reinigung der Zimmer, Gänge etc. erfolgt auf Werkskosten. Zimmer- und Flurböden sind geölt und werden beim Reinigen täglich mit Wasser aufgezogen. Die Arbeiter zahlen für die Nacht und Schlafstelle 1 Sgr.

Alle Werksarbeiter können aus der in dem Schlafhause eingerichteten Speiseanstalt Morgens und Nachmittags Kaffee, Mittags und Abends Essen zu festgesetzten Stunden erhalten. Die Zubereitung erfolgt in drei in der Küche befindlichen gusseisernen Kesseln von 1 Meter Durchmesser durch einen Koch und zwei demselben beigegebene Küchenmädchen. Der oben beschriebene Speisesaal, welcher 300 Arbeiter bequem fasst, wird zum Frühstück, Mittag- und Abendessen benutzt. Das Abnehmen der Speisen geschieht an einem mit der Küche in Verbindung stehenden Schalter von den Arbeitern selbst gegen Abgabe einer vorher nach Bedarf von dem Hausmeister entnommenen Karte, welche eine nach den verschiedenen Mahlzeiten verschiedene Farbe trägt und mit dem Werksstempel versehen ist. Messer, Gabel und Löffel stellen die Arbeiter selbst. Kaffeetassen und Essnäpfe werden auf Kosten der Verwaltung beschafft und gereinigt. Auf einen Arbeiter wird Morgens und Nachmittags $\frac{1}{2}$ Liter Kaffee aus 8 Gramm gebrannten Kaffeebohnen bereitet. Zum Mittagessen wird für den Arbeiter $\frac{1}{4}$ Pfd. Rindfleisch oder Speck mit $1\frac{1}{4}$ Liter Bohnen, Erbsen, Linsen, Reis oder Kartoffelbrei verabfolgt. Abends wird dieselbe Quantität Suppe, aber ohne Fleisch, nur mit Fett abgekocht und zur Abwechslung $2\frac{1}{2}$ Pfd. Kartoffeln mit Kaffee oder einem Häring verabreicht. Brod stellen sich die Arbeiter selbst. Salz ist beim Essen auf den Tischen Jedermann zugänglich. Für eine Portion Kaffee wird 4 Pf., für das Mittagbrod 2 Sgr. 6 Pf., für das Abendessen 1 Sgr. 6 Pf. berechnet, so dass ein Arbeiter bei Theiligung an sämtlichen Mahlzeiten täglich 4 Sgr. 8 Pf. zu entrichten hat. Es wird den Arbeitern vollständig freigestellt, einzelne Mahlzeiten nach Belieben zu wählen, nur müssen sie jedesmal am Tage vorher, nach dem Mittagessen angeben, an welchen Mahlzeiten sie sich anderen Tages zu betheiligen wünschen. Die Ordnung im Schlafhause und in der Speiseanstalt hält ein Hausmeister aufrecht. Ausserdem finden täglich Besichtigungen der Schlafzimmer, Betten, Speicher statt.

In dem älteren Schlafhause der Emser Werke zahlen die Insassen monatlich 15 Sgr.

einschliesslich Heizung. Es liegt denselben dabei gleichzeitig die Reinigung des Zimmers, Stellung der Bettüberzüge und Bereitung der Speisen ob.

Die Firma Fr. Krupp zu Essen hat auf der Grube Eupel bei Siegen zwei Arbeiterwohnungen zu einer Speiseanstalt und einem Schlafhause mit 24 Betten eingerichtet, worin Arbeitern gegen 8 Sgr. täglicher Vergütung Unterkommen und gute Beköstigung geliefert wird. Dieselbe Firma hat auf Grube Friedrich-Wilhelm bei Herdorf in 2 Werksgebäuden 5 Schlafsäle mit zusammen 77 Betten herrichten lassen. Der Kostenaufwand betrug 2000 Thlr. Neu angenommene Arbeiter müssen für die ersten 3 Monate drei Thaler Schlafgeld bezahlen, welche der Grubenverwaltung verbleiben; sodann haben sie noch 3 Monate lang je einen Thaler zu entrichten, welcher ihnen nach Ablauf dieser 3 Monate zurückerstattet wird. Verlässt der Arbeiter vorher die Werksarbeit, so verfällt dieser Betrag der Grubenkasse. Nach 6 Monaten wird kein Schlafgeld mehr entrichtet.

Die Einrichtung der Schlafhäuser des Eschweiler Bergwerksvereins zu Eschweilerpumpe bei Aachen ergiebt sich aus den in der mehrgedachten Dittmar'schen Sammlung enthaltenen Zeichnungen.

Erwähnenswerth ist hierbei, dass die Bergwerks- und Zinkhütten-Gesellschaft des „Altenberg“ in ihrem für 100 Mann eingerichteten Schlafhaus nebst Speiseanstalt bei der Aufbereitungsanstalt Steinbrück im Revier Deutz angeordnet hat, dass an die Hinterbliebenen verstorbener Arbeiter oder an ganz unvermögende Arbeiter durchschnittlich 20 pCt. von allen des Mittags verabreichten Portionen unentgeltlich ausgetheilt werden.

Zum Schluss dieses Abschnittes möge eine Zusammenstellung alles dessen folgen, was von der Mansfeld'schen Kupferschieferbauenden Gewerkschaft zu Eisleben im Interesse der Ansiedelung von Arbeitern seit dem Jahre 1863 und bis Ende 1874 — nach dem soeben herausgegebenen Verwaltungsberichte dieser Gewerkschaft für das Jahr 1874, S. 39 (Eisleben, Druckerei von H. Reichardt) — im Ganzen ausgegeben worden ist:

a) für Errichtung von Schlafhäusern in gewerkschaftlichen Gebäuden . . .	15 428 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.
b) - Herstellung - Familienwohnungen - - -	- - -
für Rechnung einer Anleihe von 1867 . . .	15 003 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.
bei der Hauptkasse verrechnet . . .	605 - 6 - 3 -
	<hr/>
	15 608 - 27 - 10 -
c) für Erbauung neuer Familienhäuser	36 159 - 2 - 5 -
d) durch Gewährung von Baudarlehen zum Bau von ca. 437 Häusern . . .	103 934 - 20 - - -
	<hr/>
	Insgesamt 171 131 Thlr. 12 Sgr. — Pf.

Abgesehen von den auf ca. 250 Einlieger berechneten Schlafhäusern ad *a* sind mit den Geldbeträgen ad *b* bis *d* gegen 545 Familienwohnungen geschaffen.

4. Beschaffung freier und billiger Lebensbedürfnisse für die Arbeiter und deren Familien.

Es geschehen derartige Zuwendungen in der verschiedensten Form nach abweichenden Grundsätzen, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.

Brennmaterialien. Zunächst ist hier der freien Feuerung zu gedenken, welche auf den meisten Steinkohlengruben Schlesiens gewährt wird.

In Schlesien ist diese Zuwendung, namentlich bei den hohen Brennmaterialien-Preisen der letzten Jahre, von hoher Bedeutung für die wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter gewesen, wie sie andererseits den Werkskassen einen nicht unerheblichen Ausfall an Baar-Einnahmen bereitet hat. Der Werth der freien Feuerung, welche unter Anderen die Verwaltung der Gräfin-Laura- und Königshütte leistet, hat im Durchschnitt der letzten 5 Jahre ca. 16 000 Thlr. für jedes Jahr betragen.

Im Oberbergamtsbezirk Halle wird denjenigen Arbeitern, welche die vom Werke erbauten Arbeitshäuser bewohnen, häufig — wenigstens auf den Braunkohlengruben — das zum Kochen und Heizen erforderliche Brennmaterial umsonst geliefert. Im Uebrigen besteht auf allen Kohlengruben des dortigen Bezirks, mit Ausnahme einiger ganz kleiner und schlecht situirter Werke, namentlich im Neupreuussischen Gebiete, die Einrichtung, dass den Arbeitern sogen. „Deputatkohlen“ verabfolgt werden, d. h. sie erhalten ein verschieden bemessenes, den häuslichen Bedarf ungefähr deckendes Quantum von Förderkohlen, wofür sie nur die Selbstkosten oder doch einen wesentlich niedrigeren Preis wie jeder Dritte zu zahlen haben. Auf einigen Gruben werden auch diese Deputatkohlen umsonst gegeben, wie auf den Gruben der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung, ferner auf den Gruben Vaterland bei Frankfurt a. O., Tony's Trost bei Sellin, Sophie bei Nieder-Ullersdorf, Conrad bei Gross-Kölzig, z. Th. auch auf den Gruben bei Döllen in der Ostpriegnitz, cons. Freienwalde bei Freienwalde u. a. m.

Erscheint diese Vergünstigung vielfach mehr als eine besondere Belohnung für längere Dienste, so ist dies noch mehr der Fall bei den Deputaten an Kohlen-Presssteinen, welche die Arbeiter bei den Briquett-Maschinen erhalten. Auf den grösseren Werken pflegt man denselben bei dieser Beschäftigung

nach 1jähriger	Dienstzeit	3000 Presssteine,	das Tausend zu 2 Thlr.
- 2	-	3000	- - - 1 -
- 3	-	3000	- umsonst

zu überlassen.

Auf vielen Gruben jenes Bezirks, besonders in den Revieren Zeitz und Guben ist es herkömmlich, das alte Grubenholz unentgeltlich oder gegen einen kaum nennenswerthen Preis abzugeben.

Im Oberbergamtsbezirk Bonn gewährt die Aktiengesellschaft der Grube Friedrichs-segen bei Oberlahnstein den in der Arbeiterkolonie wohnenden Familien monatlich 2 Ctr. Steinkohlen und ebenso die Aachen-Höngener Aktiengesellschaft in gleichem Falle freien Brand.

Im Oberbergamtsbezirk Dortmund kommen derartige Brennmaterial-Lieferungen, soweit ermittelt ist, nur ausnahmsweise vor.

Nahrungsmittel. Was die Beschaffung von Nahrungsmitteln anbelangt, so lassen es sich manche Gruben angelegen sein, ihren Arbeitern billiges Brodkorn, Brod und dergleichen zu verschaffen.

So liefern etliche Gruben, wie die der Mansfeld'schen Gewerkschaft, und die Braunkohlengruben Wilhelm Adolf bei Lebendorf, Georg bei Aschersleben im Oberbergamtsbezirk Halle billiges Brodkorn; indem sie entweder, wie die Mansfeld'sche Gewerkschaft, die vormalig häufiger vorgekommene Einrichtung beibehalten haben, den Arbeitern Mehl und Getreide in natura zu einem bestimmten niedrigen Preise zu überlassen, oder wie bei den Gruben Wilhelm Adolf und Georg, bei hohen Getreidepreisen dafür eine gewisse Vergütung an Geld aus der Werkskasse

geben. Hier beträgt diese sogen. Brodkorn-Vergütung für den verheiratheten Arbeiter soviel, als der Marktpreis des Roggens den Preis von $1\frac{2}{3}$ Thlr. übersteigt, für den unverheiratheten Arbeiter nur so viel, als dieser Unterschied auf 10 alte Metzen ausmacht.

Bei der auf den Mansfeld'schen Bergwerken noch bestehenden sogen. Roggen-Bonifikation ist die billige Entnahme von Roggen oder eines Aequivalents Mehl aus den gewerkschaftlichen Getreidemagazinen jedem Arbeiter gestattet, sobald er 14 Tage daselbst in Arbeit gestanden hat, und kann derselbe alsdann für den Monat erhalten:

56,5 Kilogr. Roggen in der Klasse der volllöhnigen	„beweibten“ Arbeiter.
42,5 - - - - -	„unbeweibten“ -
28,5 - - - - -	jungen „beweibten“ -

Der zur Durchführung dieser Einrichtung seitens der Gewerkschaft im Interesse der Arbeiter geleistete Magazin-Zuschuss belief sich

im Jahre 1873 auf 49 207 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.
- - 1874 - 46 547 - 15 - 10 -

Die im Jahre 1874 vertheilten 4 153 408,86 Kilogr. berechnen sich zu rund 4153 Wispel oder 34 Wispel mehr als im Vorjahre.

Für einen Arbeiter, welcher monatlich 56,5 Kilogr. Roggen erhält und 300 Schichten im Jahre verfährt, beträgt jener Zuschuss allein 7 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. für das Jahr oder 9,1 Pfennig für die Schicht. Für einen Centner dargestelltes Kupfer berechnet sich der Magazin-Zuschuss auf 13 Sgr. 6,4 Pf.

In dem sehr theuren Jahr 1867 erreichte der diesfällige Zuschuss der Gewerkschaft sogar die Höhe von 137 319 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., trotz sehr guter und von jener Bonifikation unabhängiger Bergmannslöhne.

Im Oberbergamtsbezirk Bonn sind von der Aktiengesellschaft der Grube Friedrichsseggen und von der Rheinisch-Westfälischen Gesellschaft zu Holzappel Bäckereien zur Beschaffung eines um 12—15 pCt. billigeren Brodes errichtet worden.

In den westfälischen Arbeiterkolonien sind ähnliche Brodbäckereien durch die Gewerkschaften ins Leben gerufen worden oder ihre Herrichtung in Aussicht genommen.

Konsumanstalten und Konsumvereine. Das Bedürfniss zu Konsumanstalten ist mit der Vergrößerung der Bergwerksanlagen mehr in den westlichen Bergdistrikten des Staates hervorgetreten.

In Westfalen und Rheinland finden sich mancherorts Verkaufsläden, welche von den Zechen selbst, zum Theil, wie schon erwähnt, in Verbindung mit den Speise-Anstalten stehen und Lebensmittel und Kolonialwaaren zum Selbstkostenpreise oder zu einem ermässigten Preise an die Arbeiter abgeben, so auf den Gruben Prosper, Holland, Westhausen, Caroline und Margarethe im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Die Zeche Tremonia im Revier Westlich-Dortmund kauft desgleichen im Herbste Kartoffeln für ihre Belegschaft im Grossen ein, so im Jahre 1872 ein Quantum von 2500 Ctrn.

Aehnliche, allen Arbeitern zugängliche Konsumanstalten haben manche andere Werke errichtet, so die Krupp'schen Bergwerke in Westfalen und im Rheinlande, welche theilweise die Mitbenutzung der nach dem grossartigsten Stile gegründeten Konsumanstalt der Gussstahlfabrik

bei Essen geniessen, zum Theil besondere Filialen dieser Anstalt bilden. Die unter der Leitung der Firma Krupp bestehenden Konsumanstalten mit einer augenblicklichen Gesamt-Einnahme von monatlich ca. 75 000 Thlr. liefern gegen Baarzahlung Lebensbedürfnisse, Kleidungsstücke, Manufakturwaaren, Schuhwerk u. s. w. zu Selbstkostenpreisen; ihr Geldumschlag ist in stetiger Zunahme begriffen.

Im Oberbergamtsbezirk Bonn hat beispielsweise die Grube Friedrichsseggen neben einem Spezereiladen, in welchem die im Grossen zur Anschaffung gelangenden Nahrungsmittel nach einer monatlichen, nur die nothwendigen Verwaltungs- und Transportkosten sowie etwaige Verluste mit berücksichtigenden Preisfestsetzung verabfolgt werden, auch ein Wirthshaus nebst Kegelbahn errichtet, dessen Inhaber nur zu bestimmten Zeiten nach einer von der Werksverwaltung festgesetzten Taxe Wein und Bier an die Arbeiter verabfolgen darf.

Die Aktiengesellschaft für Bergbau und Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen kauft für ihre Werke bei Stolberg in jedem Jahre Kartoffeln im Grossen ein und überlässt dieselben den Arbeitern zum Selbstkostenpreise, und auf ihren Werken zu Ramsbeck können die Arbeiter aus ihrem Magazine die Lebensbedürfnisse einschliesslich Brennmaterial, im Sommer auch Pflanzkartoffeln und Düngstoffe zum Einkaufspreise beziehen.

Die Altenberger Gesellschaft verabfolgt an ihre Arbeiter den nöthigen Bedarf an Steinkohlen und Oel aus ihren Magazinen zum Einkaufspreise.

Die Firma Puricelli zu Rheinböller-Hütte hat, um für ihre Berg- und Hüttenarbeiter billigeres Brod zu beschaffen, mit verschiedenen Bäckermeistern Lieferungsverträge abgeschlossen, nach welchen dieselben sich verpflichten, den Arbeitern billigeres Brod in guter Beschaffenheit zu liefern, und die von der Werksbesitzerin bezüglich der genauen Erfüllung dieser Verbindlichkeit überwacht werden.

In Schlesien sind in gleicher oder ähnlicher Weise von den Werksbesitzern vielfach Kaufgeschäfte, Bäckereien und Schlächtereien zum Besten der Bergarbeiter errichtet worden.

Mit grossem Erfolge wirken zur Beschaffung billiger Lebensbedürfnisse die Konsumvereine der Arbeiter, welche von verschiedenen Werksverwaltungen in dem letztvergangenen 15jährigen Zeitraume ins Leben gerufen sind, und von diesen unmittelbar oder mittelbar unterstützt werden. In letzterer Beziehung stellen sehr viele Zechen denselben zinsfreie Kapitalien zur Verfügung oder unterstützen sie in Form von freien Verkaufs-, Lager- oder Verwaltungs-Räumlichkeiten u. s. w. oder geben regelmässige oder einmalige Geldzuschüsse nach Bedürfniss.

Während in Schlesien nur die allgemeinen Vereine dieser Art in letzterer Zeit rasch vorwärts schreiten und in der Provinz Sachsen derartige Verbände oft mit einigem Misstrauen angesehen oder die durch dieselben dargebotenen Wohlthaten von den Bergarbeitern nicht gebührend gewürdigt werden, erfreuen sich in den Oberbergamtsbezirken Dortmund und Bonn manche Spezialvereine einer fortschreitenden Ausbreitung und Entwicklung. Ueberall, wo dieselben umsichtig verwaltet werden, erweisen sie sich als ein wirksames und wohlthätiges Gegenmittel gegen Uebervortheilungen. Insbesondere übt auch der Umstand, dass die Mitglieder alle Waarenbezüge jetzt baar oder doch spätestens am nächsten Lohntage bezahlen müssen, einen günstigen Einfluss auf die wirthschaftliche Erziehung der Arbeiter aus.

Was das Verkaufsverfahren der Vereine anbelangt, so erfolgt die Bemessung des Verkaufspreises meistens wenig über den Einkaufspreis; die Unkosten werden durch den Skontogewinn

gedeckt. In der Regel ist der Eintritt in einen solchen Verein mit der Zahlung eines geringen Eintrittsgeldes verbunden.

Den Umfang und die Wirksamkeit der Spezialvereine mögen folgende Beispiele erläutern:

Der Verein zu Borsigwerk bei Biskupitz in Oberschlesien hatte im Jahre 1874 einen Umsatz von 88 000 Thlr. und ist zur Zeit in beträchtlicher Ausdehnung begriffen.

Der Kohlscheider Verein (Vereinigungsgesellschaft im Wormrevier) zählt 534 Mitglieder und weist im Rechnungsjahre 1872/73 einen Geldumschlag von 19 957 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. auf.

Der schon im Jahre 1862 gegründete Verein der Grube Maria bei Höngen hatte im Jahre 1873 einen Umschlag von 34 000 Thlr.

Der im März 1874 von dem Mechernicher Bergwerksverein ins Leben gerufene Konsumverein zählt bereits 700 Mitglieder, und ist er somit schnell der bedeutendste des Oberbergamtsbezirks Bonn geworden. Man berechnet dabei die Ersparniss für jede Familie mindestens auf 3—4 Thlr. monatlich.

Dem Konsumverein zu Wadgassen gehören zwei Drittel der Belegschaft der Steinkohlengrube Hostenbach bei Saarlouis an; es werden Lebensmittel und Arbeitskleider geliefert; das Eintrittsgeld beträgt 5 Thlr.; im Jahre 1873 wurde eine Dividende von 9 pCt. erzielt.

Besonders nützlich zeigen sich im Oberbergamtsbezirk Bonn die Konsumvereine in Gegenden, welche von dem Hauptverkehr entfernt sind, wie im Oberbergischen. Hier hatte unter Anderen der Verein zu Loope im Jahre 1873 einen Umschlag von 10 700 Thlr., derjenige von Rupprichterth einen solchen von 4500 Thlr.

Im Oberbergamtsbezirk Dortmund befanden sich im Jahre 1874 im Ganzen 13 verschiedene Konsumvereine und 8 billige Läden, welche durch Bergwerksbesitzer für die Arbeiter geschaffen waren. Grössere Vereine finden sich daselbst auf folgenden Gruben: Piesberg bei Osnabrück mit einem Verbands von 406 Mitgliedern und einem jährlichen Umsatz von 14 270 Thlr., welcher durch $\frac{1}{2}$ pCt. Aufschlag auf den Waarenpreis bis jetzt ein Vermögen von 1272 Thlr. erworben hat; der Verein des Hörder Kohlenwerks, der eine Filiale des grossen Konsumvereins des Hörder Hüttenwerks bildet und im Jahre 1873 einen Geldumschlag von 32 715 Thlr. hatte; ferner die Vereine der Zechen Alstaden, Concordia, Wolfbank, Helene Amalie, Wilhelmine Victoria, Nordstern, Hannibal, Germania, Wiendahlsbank, unter welchen Letzterer für je 1 Thlr. Erlös 2 Sgr. an Dividende zurückzuzahlen vermag. Auf der Königsgrube im Revier Bochum besteht ein vereinigter Konsum- und Sparverein als eingetragene Genossenschaft mit 127 Mitgliedern und mit besonderem Statut; auf den Gruben Shamrock und Ewald sollen ebensolche Vereine gegründet werden.

In gleicher Art wie auf der vorgenannten Königsgrube ist auch auf der Grube Sophie bei Nieder-Ullersdorf im Oberbergamtsbezirk Halle ein Konsumverein der Arbeiter mit einer Art Sparkasse vereinigt, deren Mitglieder gegen eine gewisse monatliche Einlage das Recht haben, ihre Lebensmittel aus dem Vereinsmagazine gegen Baarzahlung zu entnehmen.

Im Oberbergamtsbezirk Klausthal endlich ist ein Konsumverein von der Verwaltung der Bergwerke der Harzer Union zu Lerbach gegründet worden.

5. Sonstige Einrichtungen zur Verbesserung der äusseren Lage.

a) Eisenbahnzüge für Bergarbeiter.

In der Wohnungsfrage spielen die Eisenbahnen mancherorts eine nicht unwichtige Rolle. Auch der Bergbau hat sich hier und da dieses Beförderungsmittel für die regelmässige Heranziehung entfernt ansässiger Arbeiter zu Nutzen gemacht. Bereits oben bei den Staatswerken wurde mitgeteilt, dass in der Saarbrücker Gegend und in Oberschlesien Vereinbarungen mit den Eisenbahnverwaltungen getroffen worden sind, wonach Bergarbeiter vor und nach der Schicht auf günstig gelegten Zügen zu dem ermässigten Fahrpreise von gewöhnlich 1 Sgr. für die Meile befördert werden. Eine ähnliche Einrichtung besteht auch für etliche Privatwerke Oberschlesiens, wobei entsprechende Zuschüsse aus den Grubenkassen gezahlt werden; in anderen Bergdistrikten ist diese Beförderung für die Arbeiter kostenfrei.

Beispielsweise werden auf der von dem Hermann-Schachte der Steinkohlengrube Anna bei Alsdorf nach Herzogenrath führenden schmalspurigen Eisenbahn diejenigen Arbeiter, welche im letzteren Orte und dessen Umgegend wohnen, nach der Grube und zurück frei befördert. Der Transport geschieht in verdeckten Wagen für je 20 Mann.

Seit Juli 1873 gewährt der Mechernicher Bergwerksverein seinen Arbeitern wöchentlich eine freie Hin- und Rückfahrt mit der Eisenbahn nach den fünf zunächst gelegenen Stationen der Eifelbahn, und hat dafür bereits im vorigen Jahre über 3000 Thlr. verwendet. Es nehmen daselbst durchschnittlich im Monat insgesamt 1519 Mann an der freien Fahrt theil.

b) Bade- und Waschanstalten.

Abgesehen von den bequemen Wasch- und Bade-Einrichtungen in den Schlafhäusern ist man seit längerer Zeit bestrebt gewesen, auch auf den einzelnen Schächten der bedeutenderen Steinkohlengruben durch Anlage von grösseren Badebassins oder Badekauen den Gesundheitszustand der Arbeiter zu heben.

Auf sehr vielen Schächten Westfalens und auf den meisten Bergwerken der Vereinigungsgesellschaft im Wormrevier sind Badeanstalten für die Arbeiter hergerichtet oder in der Ausführung begriffen. Daneben sind auch Waschanstalten vorhanden, da es nicht möglich ist, in den Badeanstalten jedem einzelnen Arbeiter ein getrenntes Bad unmittelbar nach der Schicht zu bieten, ohne dass grosser Aufenthalt entstehen würde, die gemeinschaftlichen Bäder aber von vielen Bergarbeitern nur ungern benutzt werden.

Eine Abgabe für die Benutzung derartiger Anstalten ist nirgends zu leisten. Auf manchen Gruben (Borussia u. a. m.) ist die Benutzung den Arbeitern obligatorisch gemacht. Die Bassins werden mehrmals am Tage mit frischer Füllung versehen.

Nach näherem Ausweis der letzten Kolonne in der beigefügten Tabelle XII sind allein im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Ende des Jahres 1874 52 Badeanstalten in der Nähe der Schächte erbaut gewesen. Zum Theil sind dieselben wie auf den Zechen König Wilhelm und Langenbrahm mit Dampfheizung versehen; auf Letzterer befinden sich fünf durch Bretterverschlüsse völlig von einander getrennte, je 10,5 Meter grosse Bassins, von welchen ein besonderes für jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren bestimmt ist; daneben liegt eine 275 □ Meter grosse Kaue, welche zur gründlichen Reinigung schnell 5 Centimeter hoch unter Wasser gesetzt werden kann; in derselben hat jeder Arbeiter einen verschliessbaren Kleiderschrank. Eine sehr geräumige Bade-

anstalt ist kürzlich auf der Zeche Friedrich der Grosse im Revier Recklinghausen für 1000 Mann fertig gestellt worden; neue gute Badekauen besitzen unter Anderen auch die Zechen Hamburg (mit einzelnen Zellen und Bassins für etwa 12 Personen), Hannover, Consolidation.

Auf den Emser Blei- und Silber-Bergwerken im Oberbergamtsbezirk Bonn stehen 14 getrennte Bäder zur unentgeltlichen Verfügung der Beamten und Arbeiter; weitere sechs sind in dem oben beschriebenen neuen Schlafhause der Aufbereitungsanstalt Silberau hergerichtet.

Der anderweitigen besonderen Massregeln zur Gesundheitspflege, insbesondere der grösseren Bade- und Douche-Einrichtungen, welche in den Arbeiterkolonien angelegt sind oder vorbereitet werden, ist bereits oben gedacht.

c) Arbeitsprämien und dergl.

Prämienkasse der Vereinigungsgesellschaft im Wormrevier. Um die Interessen der Arbeiter mit den ihrigen immer mehr zu verbinden, hat die Direktion der Vereinigungsgesellschaft für ihre Beamten und Arbeiter eine Prämienkasse gegründet und derselben bis auf Weiteres monatlich eine je nach dem Ertrage der Grube zu bemessende Summe überwiesen. Indessen übernimmt die Gesellschaft keine bestimmte Verpflichtung hierfür, sie behält sich vielmehr ausdrücklich vor, diese Einrichtung wieder aufzuheben, wenn ihr dies angemessen erscheint.

Der am Schlusse eines Geschäftsjahres sich ergebende Kassenbestand wird in drei gleiche Theile getheilt. Der erste Theil wird für das folgende Geschäftsjahr zurückbehalten und aus demselben werden die während des Jahres etwa bewilligten Extraprämien an einzelne Arbeiter oder Beamte, beziehungsweise an ganze Klassen von Arbeitern und Beamten ausgezahlt. Insbesondere sollen daraus Sparprämien je nach der Höhe der Einlagen in die Sparkasse, Mässigkeitsprämien an die Mitglieder des Mässigkeitsvereins, ferner Prämien für die fleissigsten Schüler der Fortbildungs-, Industrie- und Kleinkinderschulen gezahlt werden. Die beiden anderen Drittel gelangen nach Schluss des Geschäftsjahres zur Vertheilung. Ein Drittel wird unter alle Arbeiter und Steiger der Gesellschaft, welche nicht etwa auf Grund einer anderweitigen Bestimmung ausdrücklich ausgeschlossen werden müssen, in dem Verhältniss ihrer Dienstzeit vertheilt und zwar so, dass für jedes Dienstjahr der gleiche Einheitssatz gewährt wird, unabhängig von der Klasse des Empfängers. Das begonnene Dienstjahr wird als voll gerechnet, wenn es mehr als zur Hälfte verflossen ist, andernfalls bleibt es unberücksichtigt. Bei der Vertheilung des letzten Drittels werden nur diejenigen Arbeiter und Steiger berücksichtigt, welche während des letzten Geschäftsjahres ununterbrochen, oder doch während der zweiten Hälfte desselben bei der Gesellschaft beschäftigt waren. Es erhalten hiervon die Häuer, Maschinenwärter, Zimmerhauer und Grubenmaurer einen vollen Antheil, die Schlepper, Kesselwärter und Tagearbeiter $\frac{3}{4}$ eines Antheils, die Steiger $\frac{5}{4}$ eines Antheils, falls die Arbeiter und Beamten das ganze Jahr hindurch im Dienste der Gesellschaft standen, dagegen nur die Hälfte dieser Sätze, wenn sie mindestens die zweite Hälfte des Geschäftsjahres im Dienste der Gesellschaft standen. Die Höhe des Antheils ermittelt sich aus der zur Vertheilung bestimmten Summe und der Zahl der Antheile.

Die Prämien werden nicht baar an die Berechtigten ausgezahlt, sondern zu deren Gunsten und als deren volles Eigenthum bei der Kohlscheider Spar- und Vorschusskasse eingezahlt, worüber die Bescheinigung in dem Sparkassenbuch ertheilt wird. Die Einzahlung erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass dieselbe zwei Jahre lang unkündbar ist. Es ist hierdurch nicht ausgeschlossen, dass im Fall dringenden Bedürfnisses von den Vertrauensmännern Vorschüsse aus der Spar- und Vorschusskasse bis zur Höhe der ganzen Einlage bewilligt werden. Ausgeschlossen

von den Prämien sind nur solche Arbeiter, welche wegen Fehlens ohne Urlaub am Montag oder am Tage nach der Löhnung, oder wegen unreiner Kohlenförderung oder endlich wegen Oeffnens der Sicherheitslampe bezw. wegen Rauchens an verbotenen Stellen viermal oder öfters in dem Geschäftsjahre, wofür die Prämie gezahlt wird, bestraft worden sind. Bei zweimaliger Bestrafung wird die Prämie auf die Hälfte beschränkt. Ausserdem erhält derjenige keine Prämie, welcher mehr als sieben Tage während des Geschäftsjahres ohne Urlaub gefeiert hat. Solche nicht zur Auszahlung gelangende Prämien fliessen in die Kasse des kameradschaftlichen Vereines des Grubenkomplexes.

Sparprämien. Die vorgenannte Gesellschaft und der Mechnischer Verein, sowie die Aktiengesellschaft Ilseder Hütte im Oberbergamtsbezirk Klausthal haben bei ihren Sparkassen Prämien eingeführt, wovon im nachfolgenden Abschnitt e) noch die Rede sein wird.

Arbeitsprämie, Alterszulage. Im Oberbergamtsbezirk Halle werden eigentliche Arbeitsprämien nur hin und wieder den Arbeitern bei den Kohlenpressen zu Theil. Sie bestehen darin, dass tüchtigen und fleissigen Arbeitern eine bestimmte Anzahl Presssteine unentgeltlich überlassen wird.

Eine gewisse Prämierung der Arbeit liegt auch in den Geschenken, welche der Kommerzienrath Riebeck unter seine Arbeiter, je nach deren Verdienst und Würdigkeit in Höhe von 1 bis 5 Thlr. vertheilt, und wofür er im Ganzen etwa 1200 Thlr. jährlich aufwendet.

Aehnlich ist dies der Fall bei den Alterszulagen, welche die Werksverwaltung der Grube Vaterland bei Frankfurt a. O. ihren Arbeitern gewährt, und zwar erhalten dieselben:

nach	5jähriger	Dienstzeit	eine	monatliche	Zulage	von	—	Thlr.	10	Sgr.
-	10	-	-	-	-	-	-	-	20	-
-	15	-	-	-	-	-	-	1	-	-

d) Versicherungswesen zu Gunsten der Arbeiter.

Die Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle und Beschädigungen hat bisher beim Bergbau noch keine grosse Ausdehnung erreicht, obwohl durch eine derartige Massnahme die gemäss des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 gewährleisteten Ansprüche der Arbeiter, namentlich bei grösseren Unfällen mehr gesichert erscheinen, als wenn denselben nur das Vermögen des einzelnen Werksbesitzers verhaftet bleibt.

Im Oberbergamtsbezirk Halle haben sich die Werksbesitzer im Bereich des Brandenburger, des Halberstädter und des Neupreussischen Knappschaftsvereins statutarisch verpflichtet, durch Extra-Beiträge, welche beim Brandenburger Knappschaftsvereine auf 1 Sgr. für den Monat und Kopf der Belegschaft, beim Neupreussischen auf $\frac{1}{3}$ der sonstigen Werksbeiträge festgesetzt sind, einen besonderen sogenannten „Haftpflichtfond“ zu gründen. Dieser wird vom Knappschaftsvorstande, aber gesondert vom übrigen Knappschaftsvermögen, verwaltet; er hat den Zweck, zur Deckung der aus § 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 erwachsenden, gesetzlich allein den Werksbesitzern obliegenden Verpflichtungen zu dienen.

Zu dem nämlichen Behufe haben die Gewerkschaften der Gruben cons. Blitz und Moritz bei Wriezen und der Grube No. 79 bei Greppien ihre Arbeiter bei der allgemeinen Unfall-Versicherungsbank in Leipzig eingekauft. Die Versicherungssumme beträgt im letzteren Falle für Mann und Jahr 26 Sgr. nebst 15 Sgr. Einkaufsgebühren. Die hierdurch der Gewerkschaft ver-

ursachte Ausgabe betrug im Jahre 1873 im Ganzen 185½ Thlr., während bereits eine Prämie von 700 Thlr. von der Versicherungsgesellschaft auf dieser Grube hat ausgezahlt werden müssen.

Auch in den westlichen Provinzen sind die Fälle, in welchen Arbeiter und Grubenbeamte bei Unfallversicherungs-Gesellschaften eingekauft sind, um die Werksbesitzer gegen Leistungen aus dem Haftpflichtgesetze zu sichern, immer noch vereinzelt.

Im Oberbergamtsbezirk Bonn hat das Bleierz-Bergwerk Bertha-Isabella im Revier Komern die bei dem Abteufen des dortigen Schachtes beschäftigten 25 Mann bei der Magdeburger Unfallversicherungsgesellschaft versichert und zwar:

a) gegen Unfälle, bei welchen die Haftpflicht nicht eintritt, insgesamt mit	14 800 Thlr.
b) gegen sonstige Unfälle mit	59 200 -

Die jährliche Prämie beträgt im Ganzen 76 Thlr. 22 Sgr.

Es kommen bei dem Todesfalle:

a) ohne Haftpflicht auf 12 Schachthäuer je	800 Thlr.
auf 13 sonstige Arbeiter je	400 -
b) wenn die Haftpflicht eintritt, auf 12 Schachthäuer je	3 200 -
auf 13 sonstige Arbeiter je	1 600 -

Bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit wird eine entsprechende, je nach dem Lebensalter verschiedene Jahresrente gewährt. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit zahlt die Versicherungsgesellschaft ein Drittel für das Tausend des auf den Versicherten fallenden Betrages, jedoch nicht über 1 Thaler für den Tag. Die Verpflegungskosten vor erklärter Invalidität übernimmt die Versicherungsgesellschaft. Um diese Kosten wird aber das später ausgezahlte Kapital, bzw. die Rente gekürzt, d. h. bei Letzterer wird die Rente auf das verbleibende Kapital basirt, nachdem vorerst die Verpflegungskosten in Abzug gebracht sind.

Die Belegschaft der Grube Ertsdelvery - Amsterdam im Revier Ränderoth ist bei der Leipziger Unfallversicherungsbank und bei der deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungsgenossenschaft zu Leipzig auf alle Fälle (auch bei eigenem Verschulden des Arbeiters) versichert und zwar mit 100 Thaler für den Kopf, wofür zwei von Tausend als Prämie zu entrichten sind.

Aus dem Oberbergamtsbezirk Dortmund wird von den Zechen Wolfbank und Westhausen gemeldet, dass sie alle ihre Arbeiter in der Leipziger Unfall-Versicherungsgesellschaft eingekauft haben. Für die zum Bochumer Verein gehörige Zeche Maria Anna & Steinbank vermittelt die bereits mehrgedachte Aktiengesellschaft „Stahlhausen“ neben Anderem auch Versicherungszwecke zu Gunsten der Arbeiter.

Auf anderen Gruben: Piesberg, Heinrich-Gustav, Königin-Elisabeth, Concordia u. a. m. ist ein Theil der Arbeiter selbst mit Einkaufssummen von 50 bis 500 und selbst bis 1000 Thlr. einer Lebens-Versicherungsgesellschaft (Prometheus, Thuringia u. a.) beigetreten.

In Oberschlesien hat das Borsigwerk bei Biskupitz sein sämtliches Arbeiterpersonal gegen Verunglückungen, welche nicht unter das Haftpflichtgesetz fallen, mit 800 Thlr. für den Kopf bei der Leipziger Unfalls- und Invaliditätsgenossenschaft versichert, so dass den Werksangehörigen neben den Wohlthaten der Knappschaftskasse noch jene Leistung zugute kommt. Im Ganzen stellt sich infolge dessen der Beitrag dieses Werkes zu den Knappschafts- und Versicherungskosten jährlich auf etwa 10 000 Thlr.

e) Sparkassen und Vorschussvereine.

Für die Segnungen der Sparkassen fehlt im Allgemeinen das richtige Verständniss unter den Bergarbeitern, und auch die Vorschussvereine haben bei diesen noch keinen geeigneten Boden gefunden. Diesfällige Anerbietungen der Werksverwaltungen blieben vielfach erfolglos. Es ist im Allgemeinen auch nicht zu verkennen, dass der Bergmann, sofern er zur Gruppe der Sesshaften gehört, es weitaus vorzieht, seine Ersparnisse in Grund und Boden unmittelbar anzulegen als zinstragend zu sammeln, während der jüngere und wandernde Bergmann meist nur geringe Sparneigung hat.

In den Oberbergamtsbezirken Halle, Dortmund und Bonn finden einzelne grössere Werks-Sparkassen eine rege Theilnahme. Auch ergeben die Listen der allgemeinen Sparkassen Westfalens und Sachsens eine ziemlich grosse Theilhaberschaft auf Seiten des Bergmannsstandes. Nach den mehrfach gemachten Erfahrungen scheint es auch, dass die Arbeiter es vorziehen, sich den öffentlichen (städtischen) Sparkassen anzuschliessen als eigene Vereine untereinander zu bilden. Gleichwohl gewähren jene eine im Allgemeinen nur geringe Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ pCt. p. a., während die anderweitigen Genossenschaften dieser Art bei den Arbeitern des Handwerks und Kleingewerbes recht einträglich und segensreich wirken.

Zur Zeit besteht im Bezirk Halle nur eine Werkssparkasse und zwar zu Eisleben für die Beamten und Arbeiter der Mansfeld'schen Gewerkschaft. Dieselbe nimmt Einlagen von 5 Sgr. bis 200 Thlr. an, welche von 1 Thlr. ab den Einlegern mit $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinst werden. Für die Sicherheit der eingelegten Gelder haftet die Gewerkschaft mit ihrem gesammten Vermögen. Die Verwaltung der Sparkasse wird von einem Vorstände unter Aufsicht der gewerkschaftlichen Deputation unentgeltlich geführt, während die Rendanten derselben aus den Ueberschüssen, welche sich aus dem Verzinsen ergeben, remunerirt werden. Die nach Abzug dieser Remunerationen sowie der übrigen Verwaltungskosten von den Ueberschüssen bleibenden Reste werden zu einem Reservefond angesammelt, welcher in sicheren zinstragenden Papieren angelegt wird und zur Deckung etwaiger Verluste dient. Am Schluss des Jahres 1874 betrug derselbe 3048 Thlr. 26 Sgr. Die Baareinlagen betragen in diesem Jahre 25 388 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf., die zurückgezogenen Gelder 31 195 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., während sich die Gesamttforderungen am Schluss des Jahres 1874 auf 43 589 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. bei 932 gangbaren Konto's beliefen.

Für die Berg- und Hüttenarbeiter der Aktiengesellschaft Ilseder Hütte im Oberbergamtsbezirk Klausthal wurde im Jahre 1869 eine Art „Prämien-Sparkasse“ gegründet, in welche Jeder Ersparnisse von 10 Sgr. ab bis zu 500 Thlr. gegen 5 pCt. Zinsen einlegen kann und nach einjähriger Hinterlegung noch einen Ueberzins erhält. Letzterer kommt dem Prozentsatze der von der Gesellschaft für das betreffende Jahr gezahlten Dividende abzüglich der festgezahlten 5 pCt. gleich, so dass solche Summen in guten Jahren mit den Aktien gleichen Zinsfuss haben, mit der Beschränkung jedoch, dass eine höhere Verzinsung der Sparbeträge als mit 20 pCt. überall nicht eintritt. Die bis jetzt erfolgten Einlagen betragen bei 850 Beamten und Arbeitern rund 34 000 Thlr.

Der von der Vereinigungsgesellschaft im Oberbergamtsbezirk Bonn ins Leben gerufene Spar- und Vorschussverein zu Kohlscheid giebt den Beamten und Arbeitern der Gesellschaft Gelegenheit, ihre noch so geringen Ersparnisse jederzeit verzinslich anzubringen. Ebenso können die Mitglieder des Vereins ohne grosse Kosten jederzeit Vorschüsse erhalten, wobei allerdings die in dem Statute enthaltenen Bestimmungen beobachtet werden müssen.

Der von jedem Mitgliede als Geschäftseinlage zu entrichtende monatliche Minimalbeitrag beträgt 5 Sgr. Dieser Beitrag wird so lange entrichtet, bis die Geschäftseinlage die Minimalhöhe von 10 Thlr. erreicht hat. Die Maximalhöhe der Einlage beträgt 100 Thlr. Hat dieselbe diese Höhe erreicht, so können fernere Einzahlungen nur als Spareinlagen angenommen werden. Die Spareinlagen werden mit 4 pCt. verzinst, nehmen aber nicht am Geschäftsgewinn Antheil. Die Geschäftseinlagen partizipiren dagegen nur an dem Gewinne und werden folglich nicht verzinst. Ausserdem gewährt die Direktion der Gesellschaft für Spareinlagen, welche die Arbeiter von ihrem verdienten Lohne (nicht von Prämienbeträgen) bewirken und die Höhe von 5 Thlr. für den Monat nicht übersteigen, noch eine besondere Prämie von 5 pCt.

Vorschüsse oder Darlehne werden den einzelnen Mitgliedern bis zu 100 Thlr. auf ein Jahr gegen 3 pCt. Zinsen, welche für die ganze Dauer des Vorschusses bei der Auszahlung vorweg genommen werden, und gegen 1 pCt. Provision gewährt.

Der Verein zählte Ende September 1873 2103 Mitglieder. Seit dem Bestehen des Spar- und Vorschussvereines (1. Juni 1872) bis Ende September 1873 wurden eingenommen:

an Eintrittsgeld	1 854	Thlr.		
- Geschäftseinlagen . . .	25 698	-	19	Sgr. 4 Pf.
- Spareinlagen	84	-	20	- - -
Zusammen	27 637	Thlr.	9	Sgr. 4 Pf.

Hiervon wurden an Vereinsmitglieder als Vorschüsse gegeben . . . 816 Thlr. — Sgr.
davon wieder abgetragen 586 - 15 -

Der Rest wurde verzinslich angelegt. Der Reservefonds betrug 1854 Thlr.

Aehnliche Spar- und Vorschussvereine sind von dem Eschweiler Bergwerksverein und dem Bergwerksbesitzer Cetto zu St. Wendel, u. A. ins Leben gerufen worden.

Der Mechernicher Bergwerksverein hat zu Mechernich eine Prämienkasse gegründet, welche Ersparnisse von 10 Sgr. ab mit 5 pCt. verzinst und für Ersparnisse, die nach 3 Jahren bis zur Höhe von 20 Thlr. angewachsen sind, noch eine besondere Prämie von 3 Thlr. gewährt. Dieselbe ist zwar nur Filiale des „Aachener Vereins für Beförderung der Arbeitsamkeit“, der Mechernicher Verein lässt die Kasse aber durch seine Beamten verwalten und giebt die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich her. Das Guthaben der Sparer betrug beim Schluss des Jahres 1873 über 40 000 Thlr. 376 Personen hatten Guthaben. Das Statut dieser Prämienkasse ist in der Anlage O abgedruckt.

Die Direktion der Emser Werke verzinst Ersparnisse, welche Arbeiter anlegen wollen, mit 5 pCt. — Aehnliche Beispiele liessen sich mehren.

Im Oberbergamtsbezirk Dortmund besteht ~~ein~~ auf der Zeche Piesberg bei Osnabrück eine vorzügliche und zur ausgedehntesten Nachfolge sich empfehlende Sparkasseneinrichtung. Es wird nämlich den jungen Leuten durch Bestimmung der Knappschaftsältesten vorgeschrieben, von dem verdienten und zur Lebensunterhaltung nicht nothwendigen Lohne jeden Monat einen bestimmten Antheil in der Sparkasse der Stadt Osnabrück niederzulegen, und hat dies nicht nur auf den sittlichen Lebenswandel unmittelbar gute Folgen, sondern es wird auch erreicht, dass beim Eingehen einer Ehe die Mittel zur häuslichen Einrichtung vorhanden sind.

Die durch Lohnabzüge auf diese Weise erwachsenen Sparkassenbeträge waren im Jahre 1873 4441 $\frac{1}{3}$ Thlr., zurückgenommen wurden 2421 $\frac{1}{3}$ Thlr., der Kassenbestand war zu Anfang des Jahres 3203 Thlr. und am Schluss desselben 5276 Thlr.

B. Unmittelbare Unterstützungen zur Hebung des geistigen Wohles der Arbeiter.

1. Kirchenwesen und Elementar-Schulwesen.

Um einen religiösen Geist bei den Bergleuten zu erhalten, hat der deutsche Bergbau, wie bereits in der Einleitung zu dieser Druckschrift hervorgehoben, die Förderung kirchlicher und Schulzwecke seit Alters stets im Auge gehabt.

Es bezieht sich dies namentlich auf die Sitze des Erzbergbaus mit seiner sesshaften Belegschaft, aber auch innerhalb der in neuerer Zeit rasch emporgeblühten Kohlendistrikte ist eine mannigfache Fürsorge auch in diesen Richtungen bemerkbar; insbesondere hat der Grossbetrieb in den Provinzen Schlesien und Westfalen während der letzten Jahrzehnte zahlreiche diesfällige Aufwendungen gemacht, und es sich bei der Schulbildung zur Aufgabe gestellt, dem Arbeiterstande ein wohlgeordnetes Wissen, nicht Halbwissen beizubringen.

Im Oberbergamtsbezirk Halle hat nur die Mansfeld'sche Gewerkschaft bedeutendere Summen für Kirchenzwecke aufgewendet. Abgesehen von der auf dem dortigen Kupferschieferbergbau — nach gewerksschaftlicher Auffassung ohne „rechtliche“ Verpflichtung — noch lastenden Abgabe des sogenannten „Geistlichen Fünfzigsten“, welcher zu ca. 2 pCt. der Bruttoeinnahme bemessen, ausser an einige andere Institute, hauptsächlich an die Kirchen- und Schuldiener der Städte Eisleben und Mansfeld gezahlt wird und im Jahre 1874 41 090 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. betrug, hat jene Gewerkschaft immer reichlich zum Bau von Kirchen, kirchlichen Institutionen und Schulen in den von den Werksarbeitern bewohnten Ortschaften beigesteuert. So sind den Städten Eisleben und Hettstädt, den Gemeinden Kreisfeld, Alsdorf, Hergisdorf, Ziegelrode, Wolferode, Bischofsrode, Helbra, Klostermansfeld, Burgörner und Rothenburg für Kirchenzwecke theils Geldgeschenke von 25 bis 1500 Thlr. gemacht, theils grössere Kapitalien unter günstigen Bedingungen leihweise überlassen worden; ausserdem sind die dortigen Schulen durch Geldzuschüsse oder durch unentgeltliche Ueberlassung von gewerksschaftlichen Grundstücken zu Bauplätzen befördert worden. Neben diesen einmaligen Unterstützungen giebt die Gewerkschaft dürftig fundirten Schulen und ähnlichen Anstalten laufende Beiträge. Es erhält von ihr die Luther- (Armen-) Schule zu Eisleben einen gesammten Jahresbeitrag von 100 Thlr., die Kinderbewahranstalt daselbst einen solchen von 20 Thlr., die Schule zu Rothenburg 74 Thlr., die Schule für weibliche Arbeiten in Gerbstedt 20 Thlr., die Fortbildungsschule in Hettstädt 100 Thlr., insgesamt 314 Thlr., unter der Bedingung, dass diese Beiträge Kindern Mansfeld'scher Bergleute zugute gerechnet werden. Sodann bewilligt dieselbe Gewerkschaft befähigten Söhnen ihrer Beamten und Arbeiter zur Ausbildung derselben, ohne Rücksicht in welcher Richtung diese erfolgt, Geldbeihilfen von je 24 bis 100 Thlr. für das Jahr. Im Jahre 1873 wurde hierfür ein Gesamtbetrag von 909 Thlr. verausgabt.

In demselben Bezirke geht die Grube Emilie bei Hennersdorf damit um, an Sonntagen im Betsaale des Zechenhauses für ihre Arbeiter eigenen Gottesdienst abhalten zu lassen. Auf den Vereinigten Revieren bei Kamsdorf wird alljährlich ein Knappschaftsfest mit kirchlicher Feier begangen, zu welchem die Werksbesitzer 200 Thlr. beisteuern; desgleichen findet auf dem Strassberger Bergwerk im Revier Stolberg zu Fastnacht eine bergmännisch-kirchliche Feier mit Unterstützung der Werkskassen statt.

Von der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung ist in Gerstewitz ein eigenes Schullokal für die Arbeiterkinder erbaut und mit allem Nöthigen

ausgestattet worden. Auf Grube Emilie bei Hennersdorf wird eine Sonntagsschule für junge Bergarbeiter eingerichtet.

In welch' ausgiebiger Weise der Freikuxgelderfond für das geistige Wohl der bergmännischen Bevölkerung der Provinz Schlesien durch Beförderung des Elementar-Unterrichts sorgt, ist bereits oben angedeutet. Durch seine mehr als hundertjährige Wirksamkeit hat er dem Schulbedürfniss in so ausgedehntem Masse Rechnung getragen, dass der Privatthätigkeit der Gewerke, zumal in den letzten Jahren, nur wenig zu thun übrig blieb. Diese beschränkte sich meist nur darauf, entweder die eigens erbauten Arbeiterkolonien mit Volksschulen zu versehen, oder an Orten mit vorherrschend hüttenmännischer Bevölkerung zu Schul- und Kirchenbauten und zur Unterhaltung der Lehrer und Geistlichen beizutragen.

So wurde z. B. im Jahre 1862 Seitens der Gräfllich Schaffgotschen Verwaltung für die Kolonien Godullahütte, Morgenroth und Gutehoffnung ein eigenes Schul- und Kirchensystem gegründet. Die Erbauung der Kirche kostete 84 200 Thlr., die Anlage eines Kirchhofes nebst Leichenhaus 3826 Thlr., und die Einrichtung der Schule 14 000 Thlr., ohne Anrechnung des Werthes für Grund und Boden. Die jährlichen Unterhaltungskosten dieses Schul- und Kirchensystems, welche von der Gräflichen Verwaltung allein getragen werden, belaufen sich auf über 3000 Thlr.

Für die Kolonie Emanuelssegen besteht seit deren Gründung eine von dem Fürsten von Pless errichtete und unterhaltene Privatschule mit reichlicher Ausstattung, Jugendbibliothek und dergl., an welcher nicht bloß freier Unterricht ertheilt, sondern auch alle Lehr- und Lerngegenstände frei verabfolgt werden.

In der zum Borsigwerk gehörenden Arbeiter-Kolonie ist mit einem Aufwande von 28 000 Thlr. ein Schulgebäude mit einem Raum für gottesdienstliche Zwecke erbaut. Der Werksbesitzer unterhält zum grössten Theil den Geistlichen und die Lehrer.

Die Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau- und Zinkhüttenbetrieb unterhält seit Jahren eine in Lipine gegründete Werksschule, welche in der Neuzeit eine ansehnliche Erweiterung erfahren hat.

Die Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben hat in den letzten Jahren sehr namhafte Beiträge zur Gründung neuer Schulen in Rosdzin, Schoppinitz, Wilhelminehütte, Kolonie Borki und Brzesina bei Beuthen geleistet.

Andere Verwaltungen haben Bauplätze zur Errichtung von Kirchen und Schulen geschenkt, wiederum andere erstatten ihren Arbeitern das Schulgeld für die Kinder oder gewähren Beihilfen zur Beschaffung von Lehrmitteln.

Im Oberbergamtsbezirk Klausthal hat die Aktiengesellschaft Ilsederhütte in der theils für Berg- theils für Hüttenarbeiter angelegten Kolonie Neu-Oelsburg im Jahre 1873 eine Schule mit 3 Lehrern eröffnet.

Im Oberbergamtsbezirk Bonn ist bei der Grube Maria im Revier Aachen eine neue katholische Kirche aus einem Geschenke der Werksbesitzer und mit Beiträgen der Arbeiter erbaut worden. Desgleichen wurde der Bau einer evangelischen Kirche in Warden durch Beihilfe derselben Werksbesitzer wesentlich gefördert.

Die Aktiengesellschaft zu Stolberg und in Westfalen trägt zu den Kultuskosten der Kirchen zu Ramsbeck und in den umliegenden Ortschaften durch jährliche Zuschüsse bei.

Die Aktiengesellschaft der Grube Friedrichsseggen hat einen von ihr erbauten Schulsaal zum Betsaal hergerichtet und lässt in demselben alle Sonntage abwechselnd katholischen und evangelischen Gottesdienst auf ihre Kosten abhalten.

An verschiedenen Orten des nämlichen Oberbergamtsbezirks tragen die Werksbesitzer zu den Besoldungen der Elementarlehrer der bezüglichen Gemeinden bei oder stellen die zur Abhaltung des Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich; so die Aktiengesellschaft zu Stolberg und in Westfalen, die Aktiengesellschaft der Emser Blei- und Silberwerke und die Aktiengesellschaft der Grube Friedrichsseggen. In den Arbeiterkolonien bei dem Emser Werke ertheilen zwei Lehrer den Unterricht, an welchem 147 Kinder theilnehmen; ausserdem ist daselbst eine von 76 Mädchen besuchte Industrieschule vorhanden, welche von einer Beamtensfrau geleitet wird. Die Besoldungen der beiden Lehrer bezahlt die Gemeinde Ems, während die Gesellschaft freie Wohnung für die Lehrer, Schullokal, Heizung, Reinigung und Wartung sowie alle Schulmaterialien auf ihre Kosten beschafft. Auf der Grube Friedrichsseggen findet seit dem Jahre 1871 Elementarunterricht in einem von der Gesellschaft erbauten Schulhause statt. Die Werksbesitzerin dotirt die Lehrerstelle und trägt die Kosten für den Religions- und Industrieunterricht. An dem Unterricht nehmen 82 Kinder theil. Die Gesellschaft beschafft ausserdem die nöthigen Lehrapparate. Ferner wird von der Werksdirektion dem Lehrer in jedem Jahre ein kleiner Betrag von 5 bis 10 Thlr. zur Verfügung gestellt, welchen er bei grösseren Spaziergängen zur Bewirthung der Jugend verwenden kann. Zudem trägt die Gesellschaft die Kosten bei Abhaltung von Feierlichkeiten an vaterländischen Gedenktagen und veranstaltet zu Weihnachten eine öffentliche Christfeier.

In den Arbeiterkolonien Westfalens sind die Bestrebungen der Bergwerksbesitzer vielfach darauf gerichtet gewesen, neue Kirchen und Schulen zu errichten oder deren Bau und Unterhaltung zu unterstützen. Bei anderen Kolonien geht dieses Streben in Verbindung mit der Anlage gemeinnütziger Veranstaltungen, wie Kleinkinderbewahranstalten, Kindergärten, Bibliotheken, Lesezimmer, Vergnügungshalle, Gesang- und Bildungsvereine oder Näh-, Industrie- und Fortbildungsschulen, noch erst der Verwirklichung entgegen, so auf den Zechen Germania, Hannover, Alma, Rhein-Elbe.

An katholischen Einrichtungen jener Art, namentlich an katholischen Volksschulen war in Westfalen meist kein Mangel; dem Bedürfniss an evangelischen Anstalten wurde beispielsweise entsprochen von der Zeche Hasenwinkel durch Schenkung von 25,5 Ar Land zum Bau einer Kirche, von der Zeche Zollverein durch eine Kapital-Zuwendung von 17 000 Thlr. zum Bau einer Kirche nebst Pastorat und Kirchhof sowie durch Schenkung von 50 Ar Land und 80 Tausend Stück Ziegelsteinen zum Bau einer Volksschule, von den Zechen Erin, Hansa und Steingatt durch Unterhaltung, beziehentlich Beiträge für Kirche und Schule, von den Zechen Curl, Germania, Pluto, Hannibal, Nordstern, Hoffnung & Secretariusaak, König Wilhelm und Zollern durch volle oder theilweise Unterhaltung oder durch Erbauung von Schulen.

Stellenweise sind derartige Leistungen recht ansehnlich, so bezifferte sich der Gesamtbeitrag von Steingatt in den letzten Jahren auf 1100 Thlr. für Schulen und Kirchen beider Konfessionen; Hoffnung & Secretariusaak schenkte im Jahre 1873 der Elementarschule im Burgfelde allein 300 Thlr. zur Beschaffung von physikalischen Apparaten und anderen Lehrmitteln und zum Bau einer Schule in der Nachbargemeinde Altendorf; die Zeche Maria Anna & Steinbank gab für die Schule in Höntrup einen Zuschuss von 1000 Thlr. zum Baufond und sicherte derselben auf 4 Jahre eine jährliche Beihilfe von 100 Thlr. zu; die Zeche Prinz-Wilhelm schenkte

desgleichen im Jahre 1873 zum Bau einer katholischen Kirche und einer evangelischen Schule einen Beitrag von 600 Thlr. je zur Hälfte.

Geleitet von dem anerkannterwerthen Streben, auch unter den Arbeiterkindern dem echten Talente einen leicht zugänglichen höheren Unterricht und hiermit die Gelegenheit zu erleichtern, sich durch eigene Kraft und Einsicht aus dem Arbeiterstande zu erheben, haben einzelne Gewerkschaften höheren Lehranstalten Unterstützung gewährt. Auf diese Weise haben die Zeche Holland die Bürgerschule zu Wattenscheid mit begründet, die Zechen Alma und Rhein-Elbe dieser Schule einen Jahresbeitrag von 200 Thlr. zugewendet, die Zeche Consolidation der Realschule zu Schalke für 5 Jahre einen Jahresbeitrag von 500 Thlr. zugesichert.

2. Bergvorschulen und Bergschulen.

Gleiche Einsicht wie die zuletzt erwähnte bekundet die Förderung des Bergschulwesens seitens sehr vieler Bergwerksbesitzer.

So ist jungen strebsamen Bergarbeitern auf den innerhalb des Oberbergamtsbezirks Halle bestehenden Bergschulen, nämlich 4 Vorschulen und 1 Hauptschule, deren Unterhaltungskosten zur einen Hälfte vom Staate, zur anderen Hälfte von den am Bergschulvereine beteiligten Werksbesitzern aufgebracht werden, unter sehr günstigen Bedingungen Gelegenheit geboten, sich eine höhere Fachbildung anzueignen, welche sie zu Unterbeamten und Steigerstellen befähigt.

Zur Erziehung tüchtiger Zimmerhauer, Aufseher, Maschinenwärter, sowie zur Vorbereitung für den Besuch der eigentlichen Bergschule sind im Oberbergamtsbezirk Bonn und zwar in der Umgegend von Aachen mehrere Bergvorschulen errichtet worden. Diejenige zu Kohlscheid ist von der Vereinigungsgesellschaft, die zu Morsbach von derselben Gesellschaft in Gemeinschaft mit dem Besitzer der Königsgrube ins Leben gerufen worden. Die Schüler (12 zu Kohlscheid, 8 zu Morsbach) werden auf Kosten der Werksbesitzer wöchentlich an drei Nachmittagen theils in den Elementarfächern, theils im technischen Zeichnen und in den Anfangsgründen der Bergbau- und Maschinenkunde unterrichtet. Bei der Aufnahme in diese Schulen wird verlangt, dass der Aufzunehmende bereits ein Jahr Bergarbeit betrieben und sich dabei gut geführt hat, sowie die nothwendigsten Elementarkenntnisse besitzt. Eine ähnliche Bergvorschule besteht auf der Grube Maria für die Gruben Anna und Maria, desgleichen zu Eschweiler-Pumpe, in welcher letzteren zweimal wöchentlich Unterricht ertheilt wird. Im Jahre 1872 ist auch zu Wetzlar ein derartiges Institut von den Bergwerksbesitzern gegründet worden, welches neben der Vorbereitung für die Bergschulen auch die selbständige Ausbildung von Grubensteigern für das Bergrevier Wetzlar bezweckt und gegenwärtig bereits von 30 Schülern besucht wird.

Die Bergschulen zu Siegen, Dillenburg und Bardenberg werden vorzugsweise aus Beiträgen der Werksbesitzer unterhalten. Sie bezwecken die Heranbildung tüchtiger Grubenbeamten.

In ähnlicher Weise werden im Oberbergamtsbezirk Breslau die von den Bergbau-Hülfskassen, wie oben erwähnt, unterhaltenen Bergschulen zu Tarnowitz und Waldenburg, und im Oberbergamtsbezirk Klausthal die mit der Bergakademie verbundene Bergschule zu Klausthal von den Bergwerksbesitzern unter Betheiligung der Staatskasse unterhalten.

Einer grossen Betheiligung und Wirksamkeit erfreuen sich die beiden Bergschulen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Bochum und zu Essen, von welchen Erstere nebst 10 zugehörigen Vorschulen aus den Mitteln der westfälischen Berggewerkschaftskasse unterhalten wird,

Letztere durch bestimmte Geldbeiträge der Gruben in der Umgegend von Essen. Die Bochumer Bergschule war am Schluss des Jahres 1874 von 106 Schülern und die 10 Vorschulen zu Oberhausen, Altenessen, Kupferdreh, Gelsenkirchen, Bochum, Linden, Sprockhövel, Witten, Dortmund und Aplerbeck insgesamt von 318 Schülern besucht. Die Essener Bergschule zählte im Jahre 1874 40 Schüler.

3. Industrie-, Fortbildungs- und Kleinkinderschulen sowie Kindergärten.

Für die Erziehung der weiblichen Jugend ist in den Arbeiterkolonien vielfach durch Einrichtung besonderer Industrieschulen gesorgt, ebenso für die Fortbildung der jugendlichen Bergarbeiter durch sogenannte Sonntags- und Fortbildungsschulen. Zur Verbesserung der Erziehung und zur Vorbereitung für die Schule dienen die hie und da angelegten Spielschulen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten.

Im Oberbergamtsbezirk Breslau besteht die eine oder andere dieser Einrichtungen auf den Gräflisch Schaffgotschen Anlagen und an anderen Orten, wie Königshütte, Lipine, Zabrze u. s. w. In Westfalen scheiterten die hierauf abzielenden Bestrebungen der Werksbesitzer vielfach an unberechtigtem Widerstande, und es mehren sich daher zur Gegenwehr die Fälle, in welchen die Theilnahme der jungen Bergleute an dem Unterrichte in solchen Schulen von den Werksbesitzern obligatorisch gemacht wird. Zur Zeit werden Fortbildungsschulen für Bergarbeiter von den Zechen Hannover, Hannibal, Concordia, Sellerbeck und Piesberg unterhalten oder unterstützt. Die Schule der letzteren Grube ist eine konfessionslose, für alle ihre Arbeiter unter 17 Jahren obligatorische, an welcher 4 Lehrer 58 Schüler in drei von 10, 12 und beziehentlich 36 Schülern besuchten Klassen Abends von 5—7 Uhr nach einem bestimmten Plane unterrichten; die Auslagen der Grube für Lehrer und Unterrichtsmittel betragen im Jahre 1873 436 Thlr. Auf derselben Grube ist ausserdem eine Näh- und Industrieschule für Bergmannstöchter in Verbindung mit der Kommunalschule der dortigen Arbeiterkolonie hergerichtet.

Auf den Zechen Curl, Massen und Consolidation sind Kindergärten nach Fröbel'schem System angelegt, und sie verfehlen dort nicht, ihren gesundheits- und erziehungsförderlichen Einfluss geltend zu machen; der für die Zeche Consolidation von dem Bergwerksrepräsentanten Fr. Grillo zu Essen geschaffene und unterhaltene Garten dieser Art ist für 70 Kinder von 4 bis 6 Jahren bestimmt und ist mit einem geräumigen schönen Gebäude ausgestattet, die Kinder werden darin von 2 Lehrerinnen der benachbarten Kommunalschule geleitet.

Im Oberbergamtsbezirk Bonn hat der bergmännische Verein der Gruben der Vereinigungsgesellschaft im Wormrevier für die Töchter seiner Mitglieder, welche in dem Alter von 13 bis 17 Jahren stehen, zu Kohlscheid und Morsbach je eine Industrieschule errichtet, in welcher dieselben in weiblichen Handarbeiten unterrichtet werden. Die Schule zu Kohlscheid zählt 50, die Schule zu Morsbach 30 Mädchen. Ausserdem hat derselbe Verein zu Kohlscheid eine Kleinkinderschule eingerichtet und dadurch für die Beaufsichtigung solcher Kinder gesorgt, deren Eltern frühzeitig der Arbeit ausser dem Hause nachgehen und welche daher ohne gehörige Wartung bleiben würden. Die Schule wird von 74 Kindern besucht. Der Verein beabsichtigt demnächst noch zwei derartige Schulen zu Kaempchen und Pannesheide einzurichten.

Mit Hülfe der Werksverwaltung hat jener Verein auch zwei Fortbildungsschulen zu Kohlscheid und zu Morsbach ins Leben gerufen. Sämmtliche jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren sind verpflichtet, dieselben zu besuchen; den jungen Leuten, welche dieses Alter überschritten haben, wird der Besuch freigestellt. In diesen Schulen sollen die in den Elementarschulen erworbenen Kenntnisse befestigt und erweitert werden. Zweimal wöchentlich, des Dienstags und Freitags von 5 bis 7 Uhr Nachmittags findet Unterricht statt und zwar im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Gesang. Die Schülerzahl betrug im Jahre 1874 insgesamt 312.

Der Eschweiler Bergwerksverein hat zu Eschweiler-Pumpe und auf der Grube Anna bei Alsdorf ebenfalls Fortbildungsschulen errichtet. Sie wurden im Jahre 1873 von 188 und im Jahre 1874 von 206 Schülern besucht. Der Unterricht und das Lehrmaterial wird von dem Vereine bezahlt, selbst für die Schüler, welche nicht zur Belegschaft der Bergwerke des Vereins gehören. Auch auf der Grube Maria bei Hoengen ist von dem Werksbesitzer eine solche Schule errichtet worden.

In vielen Gemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau bestehen Fortbildungs- und Gewerbe-Schulen, welche die nach achtjährigem Besuch der Elementarschule entlassenen Schüler besuchen können und nach Einführung eines besonderen Ortsstatutes besuchen müssen. Die Fortbildungs- und gewerblichen Zeichenschulen stehen daselbst unter der Leitung des Zentralvorstandes des sehr nützlich wirkenden Gewerbevereins für Nassau. Die Hälfte der Unkosten trägt die Gemeinde, die andere Hälfte wird aus einem dem Zentralvorstande erteilten Zuschusse der Verwaltung bestritten.

In Siegen besteht eine städtische Sonntagsschule, welche mit der Gewerkschule verbunden ist und die Aufgabe hat, solchen Schülern, welche später die Gewerkschule besuchen wollen, eine zweckmässige und hinreichende Vorbildung zu geben, und solchen jungen Leuten, welche nicht in der Lage sind, eine Fachlehranstalt besuchen zu können, einen für ihren praktischen Lebensberuf berechneten fortbildenden Unterricht erteilen lassen. Die Schule umfasst sieben Klassen; der Unterricht wird von 10 Lehrern erteilt und erstreckt sich in den unteren Klassen auf praktisches Rechnen, stilistische Uebungen und Freihandzeichnen, in den beiden oberen auf Geometrie, technisches Zeichnen und angewandte Mechanik. Am Unterricht nahmen zuletzt 380 Schüler theil.

Da die jungen Bergleute der dortigen Gegend sich an diesem Unterricht betheiligen, so lag für die Gewerke seither kein Bedürfniss vor, daselbst noch besondere Fortbildungsschulen für Bergarbeiter zu gründen.

4. Bergmännische kameradschaftliche Vereine.

Neben der Wormknappschaft besteht für die Bergwerke der Vereinigungsgesellschaft im Wormrevier der bereits mehrgenannte kameradschaftliche Verein, welcher vorzugsweise die Unterstützung der Bergleute in Fällen längerer Krankheit und bei unverschuldeten Unglücksfällen zum Zwecke hat, daneben aber auch sich auf die Förderung des kameradschaftlichen Sinnes durch zweckmässige Einrichtungen verschiedener Art erstreckt. Die Verwaltung erfolgt durch einen zur Hälfte aus Grubenbeamten, zur anderen Hälfte aus Vertrauensmännern der Arbeiter gebildeten Ausschuss. Letztere werden jährlich neu gewählt, und zwar ein Vertrauensmann auf 200 Arbeiter.

Die Mittel des Vereins werden durch freiwillige Beiträge der Arbeiter und Beamten beschafft, welchen die Gesellschaft den gleichen Betrag zuschiesst. Die Beiträge sind jetzt auf 2 Pf.

pro Thaler Verdienst bemessen und betragen, einschliesslich des Zuschusses des Werkbesitzers, monatlich ca. 736 Thlr.

Ausser der Sorge für die bereits oben erwähnten Schulen bestehen die Leistungen des Vereins in Krankenunterstützungen (6 Sgr. für den Tag), in besonderen Unterstützungen für Wittwen, Waisen (ca. 160 Thlr. monatlich), in Unterhaltung von Musikkorps, Abhaltung von Konzerten, eines jährlichen gemeinsamen Bergfestes u. s. w. Auch ist der Verein bemüht, bei seinen Mitgliedern die alte bergmännische Tracht wieder einzuführen und bewilligt hierzu nicht unerhebliche Vorschüsse.

Eine besondere Veranstaltung, um auf die sittliche Führung der Arbeiter hinzuwirken, ist im Jahre 1874 von der Vereinigungsgesellschaft in der Errichtung eines Ehrengerichtes versuchsweise getroffen worden. Letzteres tritt bei Zuwiderhandlungen gegen Sitte und Ordnung (wie Schlägereien, Trunksucht, liederlicher Lebenswandel u. s. w.) in Thätigkeit und scheint seinen wohlthätigen Einfluss nicht zu verfehlen. Dasselbe besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, welche von den Grubenbeamten und Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Wie im Wormrevier besteht auch zu Eschweiler-Pumpe seit dem Jahre 1870 bei den Arbeitern und Beamten des Eschweiler Bergwerksvereins ein Verein zu Zwecken der Hebung des Bergmannsstandes, zu gegenseitiger Unterstützung und Belehrung, sowie zur Förderung der Geselligkeit, welcher 500 Mitglieder zählt und Mitglied des Rheinisch-Westfälischen Bezirksverbandes der Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung ist. Derselbe beschäftigt sich unter Anderem angelegentlich mit Beschaffung einer guten Volksbibliothek.

Im Oberbergamtsbezirk Dortmund war man in den letzten Jahren vielfach, zumal in den Arbeiterkolonien darauf bedacht, für gesellige und ästhetische Zwecke der Bergarbeiter Sorge zu tragen; aber meistentheils scheiterten derartige Bestrebungen entweder an den agitatorischen Gegenbestrebungen oder an der Theilnahmslosigkeit der jungen Bergarbeiter. Infolge dessen sind auf einigen Zechen Vereinsräumlichkeiten, welche von den Gewerkschaften zu Zwecken der Belehrung, Bildung und Unterhaltung hergerichtet worden waren, bald unnütz geworden; gleichwohl haben sich neuerdings andere Zechen, wie Germania, Alma, Rhein-Elbe u. a., nicht abschrecken lassen, diese Unternehmungen wieder in Aussicht zu nehmen.

Einige Veranstaltungen einschlägiger Art verdienen zur Nacheiferung hier hervorgehoben zu werden.

In der Kolonie Eversheide ist von der Zeche Piesberg bei Osnabrück schon vor 12 Jahren ein „Gartenbauverein“ gegründet worden, welcher bezweckt, den daselbst angesiedelten Bergleuten Belehrungen über Bebauung des Bodens und dergl. zu ertheilen. Der Verein zählt 50 Mitglieder; Vermögen besitzt er nicht; die monatlichen Versammlungen werden durchschnittlich von 22 Mitgliedern besucht, wobei landwirthschaftliche Vorträge gehalten und besprochen werden. Der Verein vermittelt seinen Mitgliedern die billigste Beschaffung von Düngstoffen und Sämereien.

Auf der Zeche König Wilhelm im Revier Oberhausen wird ein von Beamten benachbarter Werke geleiteter Gewerbeverein von den Arbeitern zu ihrer Fortbildung lebhaft besucht, wissenschaftliche Vorträge werden durch Experimente anschaulich gemacht; eine Bibliothek ist daselbst zu Jedermanns Benutzung freigestellt.

5. Lesezimmer, Bibliotheken und Zeitschriften.

In mehreren grösseren Schlafhäusern und Speiseanstalten sind von den Werksbesitzern Lesezimmer und Bibliotheken zur Benutzung der Arbeiter hergerichtet worden. So ist in dem Schlafhause zu Laurweg von der Vereinigungsgesellschaft eine Bibliothek von 300 Bänden aufgestellt, welche recht fleissig benutzt wird. Die entnommenen Bücher werden von den Arbeitern entweder zu Hause oder in dem besonderen Lesezimmer gelesen. Die Bibliothek des vorgenannten Vereins zu Eschweiler-Pumpe besitzt bereits 800 Bände. In dem neuen Schlafhause auf der Silberau bei Ems ist gleichfalls mit Aufstellung einer geeigneten Büchersammlung zur Benutzung der Arbeiter begonnen worden.

Im Oberbergamtsbezirk Dortmund bestehen derartige Bibliotheken und Lesevereine auf den Gruben Piesberg, Germania, Borussia, Hamburg und Hannover.

Von bergmännischen Zeitschriften wird die in Saarbrücken erscheinende Wochenschrift „der Bergmannsfreund“, deren bereits im ersten Theile dieser Druckschrift Erwähnung geschah, namentlich in der Gegend von Aachen, im Nassauischen und Wiedtschen von den Arbeitgebern gehalten und bei den Bergleuten in Zirkulation gebracht. Auch der Saarbrücker Bergmannskalender findet immer grössere Verbreitung im Bezirk Bonn und darüber hinaus.

6. Pflege des Gesanges und der Musik u. dergl.

Gesang und Musik sind vom Bergmannsstande von jeher mit besonderer Vorliebe gepflegt worden.

Abgesehen von den mit dieser Pflege verknüpften ästhetischen und geselligen Zwecken machen es sich die auf vielen Bergwerken Sachsens und Rheinland-Westfalens gebildeten Gesang- und Musikvereine zur Aufgabe, zur Verschönerung der Knappschaftsfeste und ähnlicher Vergnügungen, sowie bei bergmännischen Begräbnissen mitzuwirken. Von den grösseren Werksbesitzern werden vielfach Musikkorps und Gesangvereine unterhalten und unterstützt.

So bestehen im Oberbergamtsbezirk Halle auf der Braunkohlengrube Walthers Hoffnung bei Stedten und im Kamsdorfer Revier zu Gross-Kamsdorf und Gosswitz bergmännische Gesangvereine. Bei dem erstgenannten Vereine wurden die Kosten für die Anschaffung eines Klaviers (Flügel) theils durch den Lohn für Beischichten, welche die Mitglieder verfahren hatten, theils durch Geldzuschüsse des Werksbesitzers aufgebracht. Von Musikkorps findet sich eines in Gross-Kamsdorf für den dortigen Erzdistrikt, ein anderes zu Dörlau bei Halle, von den umliegenden Braunkohlengruben unterstützt, und ein drittes zu Eisleben. Letzteres steht ausschliesslich im Dienste der Mansfeld'schen Gewerkschaft und muss hier bei festlichen und feierlichen Gelegenheiten unentgeltlich mitwirken. Es besteht aus 10 Mann, welche 6 bis 10 Thlr. Monatslohn erhalten und an allen den reichlichen Zuwendungen und Begünstigungen der Gewerkschaft gleich wie die übrigen Bergarbeiter theilhaben. Mit Einschluss der Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Instrumente und Musikalien werden für das Korps jährlich etwa 1000 Thlr. verausgabt.

Zur Aufrechterhaltung des bergmännischen Korpsgeistes und zur Beförderung des kameradschaftlichen Sinnes dienen die Knappschaftsfeste. Dieselben werden auf sämmtlichen grösseren Gruben des Bezirks Halle regelmässig alljährlich abgehalten, theilweise wie zu Kamsdorf mit kirchlicher Feier. Hier wird von den Werksbesitzern eine Summe von 200 Thlr. zu diesem Zwecke ausgesetzt, während auf anderen Gruben sich dieser Betrag nach der Zahl der Belegschaft

richtet. So erhält auf den Mansfeld'schen Werken jeder unverheirathete Arbeiter 10 Sgr., jeder verheirathete 15 Sgr. und jeder Unterbeamte 20 Sgr. zum Knappschaftsfeste. Die Gesamtausgabe hierfür beläuft sich jährlich auf 3000 bis 3500 Thlr.

Die Verwaltung der Grube cons. Freienwalde bei Freienwalde gab im Jahre 1873 zur Abhaltung des Knappschaftsfestes sogar $2\frac{2}{3}$ Thlr. für jeden Bergarbeiter und im Ganzen 240 Thlr. aus.

Die Besitzer vieler kleinerer Werke pflegen zu Vergnügungen und Tanzbelustigungen ihren Arbeitern kleine Geldbeiträge je nach deren Zahl von 5 bis 20 Thlr. zu bewilligen.

Im Oberbergamtsbezirk Bonn bestand zu Eschweiler-Pumpe bereits vor 25 Jahren ein Bergsängerverein, welcher jährlich 100 Thlr. Zuschuss von dem Eschweiler Bergwerksverein erhielt. Im Jahre 1871 wurde derselbe aufgehoben und dafür ein Bergmusikerverein gebildet, dessen Auslagen für Unterricht und Musikalien der Werksbesitzer deckt. Ein Musikmeister und zwei Gehülfen ertheilen viermal in der Woche Unterricht.

Derselbe Bergwerksverein rief 1872 auf der Grube Anna einen Gesangverein ins Leben, welcher 20 Mitglieder zählt und sich ähnlicher Begünstigungen erfreut. Im Jahre 1873 wurde in demselben auch mit Ertheilung von Musikunterricht begonnen, an welchem jetzt 17 Schüler theilnehmen.

Die Grube Maria bei Hoengen besitzt bereits seit dem Jahre 1864 ein Musikkorps, welches die ersten Mittel durch Zuschüsse der Grubenkasse erhielt.

Desgleichen bestehen bei der Altenberger Gesellschaft und dem Mechernicher Bergwerksvereine Bergmusikkorps, welche von diesen Gesellschaften unterstützt werden.

Der kameradschaftliche Verein der Vereinigungsgesellschaft unterhält zwei aus Bergleuten bestehende Musikkorps.

Auf den Emser Blei- und Silberwerken hat sich ein Gesangverein von 22 Mitgliedern gebildet, welcher sich der Unterstützung der Werksverwaltung erfreut.

Auch noch auf anderen Werken des Bezirks bestehen ähnliche Vereinigungen.

Im Oberbergamtsbezirk Dortmund finden sich Gesang- oder Musikvereine auf den Zechen Piesberg, König Wilhelm, Alstaden, Westende und Ruhr-Rhein, welche zum Theil auch jährlich ein Fest (Konzert mit Ball) feiern. Auf der erstgedachten Grube Piesberg hält ein Bergmusikkorps von 22 Mitgliedern unter Leitung eines als Unterbeamten angestellten früheren Musikmeisters wöchentlich zwei Uebungsstunden; auch giebt die Zeche alljährlich mit gutem Erfolg ein Bergfest und zahlt hierfür auf den Kopf der Belegschaft einen Beitrag von 25 Sgr.

C. Aussergewöhnliche Leistungen von Bergwerksbesitzern zu Gunsten der Arbeiter.

Abgesehen von den vorgenannten gehörig organisirten Einrichtungen und Anstalten werden den Bergleuten in Ausnahmeständen nicht selten aussergewöhnliche Leistungen von Seiten der Werksbesitzer zu Theil.

In dieser Weise haben die meisten Werksbesitzer Ober- und Niederschlesiens während der Jahre 1872 und 1874 ihren Arbeitern ausser dem an sich hohen Lohne noch besondere Theuerungszulagen gewährt. Hier ist namentlich zu erwähnen die Verwaltung der Gräfin-Laura-Grube und Königshütte, welche in den genannten Jahren an Theuerungszulagen den Gesamtbetrag von 66 937 Thlr. auszahlte.

Ebenso sind während der Kriege von 1866 und 1870/71 den Familien der zu den Fahnen einberufenen Arbeiter aller Werke namhafte Unterstützungen zugewendet worden.

Die während der letzten Jahre zu mehreren Malen in Oberschlesien ausgebrochene Cholera-Epidemie hat gleichfalls die Mildthätigkeit einzelner Werksbesitzer in hohem Masse in Anspruch genommen.

Auch in den anderen Oberbergamtsbezirken zeigte sich eine ähnliche Opferwilligkeit während der Kriege. Beispielsweise zahlte die Mansfeld'sche Gewerkschaft in den Jahren 1870/71 an die Angehörigen ihrer zu den Fahnen einberufenen Arbeiter die beträchtliche Summe von 31 193 Thlr. 10 Sgr. als Unterstützungen; ebenso vertheilte die Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft im Jahre 1870 den Betrag von 4000 Thlr. an die Familien der zu den Fahnen Einberufenen.

Die Arbeiter auf den Gruben kons. Blitz und Moritz bei Wriezen erhalten Theurungszulagen, die im letzten Jahre zusammen 1865 Thlr. betragen; ausserdem bei Krankheits- und Todesfällen entsprechende Geldunterstützungen. Sehr ausgiebig sorgen auch für ihre Arbeiter, die sich in Noth befinden, der Kommerzienrath Riebeck in Halle und der Dr. Müller in Bornstedt und wurde z. B. den Frauen der im Felde stehenden Wehrmänner von Ersterem theilweise der volle gewöhnliche Lohnsbetrag ihrer Männer fortgezahlt, während sie vom Letzteren je 2 Thlr. für den Monat, und die Bedürftigsten ausserdem noch Lebensmittel und Kleidung erhalten haben.

Aus dem Oberbergamtsbezirk Bonn ist Aehnliches zu berichten. So hat die Gesellschaft des Altenbergs die Summe von 9000 Franken, welche sie auf der Pariser Ausstellung im Jahre 1867 für ihre Verdienste zur Hebung des Arbeiterstandes erhielt, verzinslich angelegt und vertheilt deren Zinsen jährlich an besonders unterstützungsbedürftige Arbeiter. Zum Zwecke dieser Vertheilung bilden sämmtliche Werke der Gesellschaft sieben Gruppen, unter welchen jährlich das Loos entscheidet.

Auf der Grube Gute Hoffnung bei Werlau ist aus Trinkgeldern von Reisenden, nicht erhobenen Lohnbeträgen u. dergl. ein Fond gebildet, aus welchem die Gewerkschaft in dringenden Fällen ausserordentliche Unterstützungen gewährt; auch bestreitet sie daraus die Kosten von Begräbnissen.

Zu Ruppichteroth besteht bei den Bergleuten der Gesellschaft Phönix eine Pfennigkasse, in welche die überschüssenden Pfennige der Forderungen sämmtlicher Lieferanten und Arbeiter fliessen und deren Beträge zu ausserordentlichen Unterstützungen, namentlich in den Fällen, wo der Knappschaftsverein keine Unterstützung zahlt, verwendet werden. Die Bewilligungen erfolgen auf Vorschlag des Steigers und drei gewählter Vertrauensmänner. Auch auf anderen Gruben des Bezirkes sind Kranken- und Sterbekassen ins Leben gerufen worden, welche ihre Hülfe in solchen Fällen eintreten lassen, in welchen die Knappschaftsvereine ausser Stande sind, Unterstützungen zu gewähren. Diese Krankenkassen sind zwar meist durch gemeinschaftliche freiwillige Beiträge der Arbeiter und Zuschüsse der Werksbesitzer gebildet, indessen haben sich Werksbesitzer vielfach in dringenden Fällen bereit gezeigt, auch noch lediglich aus eigenen Mitteln ausserordentliche Unterstützungen an Arbeiter oder deren Angehörige zu bewilligen. In hervorragender und für die Werksbesitzer wie die Arbeiter gleich rühmlicher Weise hat sich der Wohlthätigkeitssinn derselben während des Krieges von 1870/71 gezeigt. Ausser den aus kommunalen Mitteln den Einberufenen und deren Familien gewährten Unterstützungen flossen denselben noch ausserordentliche Beihilfen seitens vieler Werksbesitzer und der Mitarbeiter von theilweise erheblichem Betrage zu. Diese Hülfe wurde theils durch unentgeltliche Gewährung von

Lebensbedürfnissen oder Verabfolgung derselben zu ermässigten Preisen, durch Erlass der Hausmiethe u. s. w., theils durch Geldunterstützungen der Werksbesitzer allein, oder was meistens der Fall war, durch gemeinsame Beiträge der Werksbesitzer und Arbeiter gewährt.

Die Gesellschaft Phönix zahlte z. B. der Frau eines Einberufenen 4 Thlr. und jedem Kinde 20 Sgr., die anonyme Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke der Frau bezw. den Eltern 3 Thlr. und für jedes Kind 1 Thlr. monatliche Unterstützung. Das Schelder Eisenwerk gewährte den Frauen wöchentlich 2 Gulden, dem Kinde desgleichen $\frac{1}{2}$ Gulden; die Firma W. E. Haas zu Neue Hoffnungshütte monatlich für die Frau 4 Thlr., für jedes Kind 2 Thlr. Auf den Emser Werken steuerte die Belegschaft von ihrem verdienten Lohne 3 Pfennige von jedem Thaler bei und die Gewerkschaft schoss den gleichen Betrag zu; hieraus wurden für die Frau 4 Thlr., für jedes Kind 1 Thlr. und für die Eltern (Vater oder Mutter) 2 Thlr. monatlich gezahlt. Auf den Girzenberger Bergwerken legten die Arbeiter 1 Sgr. von jedem Thaler Lohn zusammen, der Werksbesitzer fügte eine gleiche Summe bei, und so konnten den Einberufenen monatlich 1 bis 2 Thlr., den zurückgebliebenen Frauen 2 Thlr., jedem Kinde 1 Thlr. aussergewöhnliche Unterstützung gewährt werden. Der Mechernicher Verein und die Rheinisch-Nassauische Gesellschaft zu Holzappel leisteten die Unterstützungen in Gemeinschaft mit der Knappschaftskasse, jede zu gleichen Theilen. Bei Ersterem erhielt jede Frau und Mutter oder Vater monatlich 4 Thlr., jedes Kind 1 Thlr. Unterstützung.

Die Zahl derartiger Beispiele könnte noch aus anderen Bergdistrikten der Rheinlande und Westfalens erheblich vermehrt werden.

A n h a n g .

Anlage A.

Formular zu den Verträgen zwischen Bergfiskus und baulustigen Bergleuten in Oberschlesien, betreffend Gewährung von Bauplätzen, Hausbauvorschüssen und Bauprämien.

§ 1.

Es überlässt der Königliche Bergfiskus an den N. N. den Bauplatz No. . . . von . . . Quadratruthen und zwar unentgeltlich zum Eigenthum.

§ 2.

Die Naturalübergabe des Bauplatzes hat bereits stattgefunden, und quittirt der Erwerber hierüber.

§ 3.

Der Parzellenerwerber ist verpflichtet, den Bauplatz binnen Jahresfrist mit einem Hause, welches mindestens für 2 Arbeiterfamilien Wohnung enthält, nach einem der Genehmigung der Königlichen Berginspektion zu . . . unterliegenden Bauplane zu bebauen. Im Uebrigen bleibt die Bauart etc. unter Beobachtung der geltenden polizeilichen Bestimmungen dem Parzellenerwerber überlassen.

Erfolgt die Bebauung nicht in der bestimmten Frist, so ist der Königliche Bergfiskus berechtigt, die überlassenen Parzellen sofort wieder zu entziehen und anderweitig darüber zu disponiren, ohne dass der Erwerber für die etwa bereits begonnenen Anlagen irgend eine Entschädigung verlangen kann.

§ 4.

Dem Königlichen Bergfiskus wird von dem Parzellenerwerber das Vorkaufsrecht im Falle eines Verkaufes seiner Besizung an Fremde eingeräumt. Sollte der Königliche Bergfiskus von seinem Vorkaufsrechte aber keinen Gebrauch machen, und das Grundstück in den Besiz eines anderen, der nicht in einem Arbeiterverhältnisse zur Grube . . . steht, gelangen, so ist an den Königlichen Bergfiskus entweder von dem bisherigen Eigenthümer oder dem neuen Erwerber eine Entschädigung von 250 Thlr. pro Morgen zu entrichten. Für diese Forderung verwendet der Parzellenerwerber die erworbene Parzelle und willigt in die Eintragung dieses Forderungsrechts im Hypothekenbuch.

§ 5.

Dem Parzellenerwerber und dessen Nachfolgern ist es nicht gestattet, in den erbauten Häusern Gast- oder Schankwirthschaften ohne Erlaubniss der Königlichen Berginspektion einzurichten oder durch andere einrichten zu lassen und zu betreiben. Sollte dies Seitens des Hausbesizers trotzdem versucht werden, so ist die Königliche Berginspektion berechtigt, ihn gegen Entschädigung des gemeinen Werthes der Gebäude aus seiner Besizung exmittiren zu lassen und solche selbst in Besiz zu nehmen.

Der Grund und Boden wird hierbei nicht entschädigt, sondern geht ohne Weiteres auf den Königlichen Bergfiskus über.

§ 6.

Sollten bauwürdige Mineralien oder Fossilien in der abgetretenen Parzelle gefunden, und durch den von dem Königlichen Fiskus darauf geführten Bergbau die Grundstücke resp. die darauf errichteten Gebäude beschädigt werden müssen, so ist der Parzellenerwerber verpflichtet, den Grund und Boden gegen eine Entschädigung von 250 Thlr. pro Morgen und taxmässige Vergütung des gemeinen Werthes der Gebäude, falls der Erwerber es nicht vorzieht, die Gebäude selbst abzubrechen und die Materialien für sich zu verwenden, an den Königlichen Bergfiskus abzutreten.

Wenn jedoch der Fall des § 4 noch nicht eingetreten, Fiskus also für die Ueberlassung der Parzelle noch nicht in den Genuss einer Entschädigung getreten ist, so ist er auch im Falle des Zubruchebauens von jeder Entschädigungsleistung für den Grund und Boden befreit, und ist nur zur Entschädigung des gemeinen Werthes der Gebäude verpflichtet.

§ 7.

Der Parzellenerwerber bekennt, von dem Königlichen Bergfiskus aus der Betriebskasse der . . . Grube einen zinsfreien Bauvorschuss von 500 Thlr. erhalten zu haben, und verpflichtet sich, denselben in jährlichen Abschlagszahlungen von $62\frac{1}{2}$ Thlr., welche spätestens vom . . . ab in monatlichen Raten von 5 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. vom Arbeitslohn abgezogen werden sollen, zurückzuzahlen.

Werden die Abschlagszahlungen nicht regelmässig und pünktlich geleistet, oder gelangt das Grundstück, sei es im Wege der freiwilligen oder nothwendigen Veräusserung in den Besitz einer nicht im Arbeiterverhältnisse zur . . . Grube stehenden Person, oder wird der Versuch gemacht, darauf eine Schankwirtschaft einzurichten, so ist der Königliche Fiskus berechtigt, sofort und ohne Kündigung den ganzen alsdann noch rückständigen Betrag zurückzufordern.

Zur Sicherheit des Königlichen Fiskus wegen dieses Bauvorschusses verpfändet der Parzellenerwerber die erworbene Parzelle nebst den darauf zu errichtenden Gebäuden mit dem Bemerken, dass der im § 4 gedachten fiskalischen Forderung das Vorzugsrecht zusteht.

§ 8.

Von den auf der Hauptstelle haftenden Abgaben und Lasten übernimmt der Parzellenerwerber vom heutigen Tage ab den verhältnissmässig auf die Parzelle zu repartirenden Betrag.

§ 9.

Sobald der Parzellenerwerber das auf der Parzelle zu errichtende Gebäude nach dem von der Königlichen Berginspektion genehmigten Bauplane innerhalb der im § 3 bestimmten Frist vollständig bewohnbar hergestellt hat, erhält er von dem Königlichen Fiskus eine Bauprämie von 100 Thlr., welche sein freies Eigenthum wird, und deren Rückerstattung auch im Falle der Veräusserung an Fremde nicht gefordert werden darf.

§ 10.

Der Parzellenerwerber ist verpflichtet, das auf dem Grundstücke zu errichtende Gebäude bei der Provinzial-Feuerversicherung zu versichern und bis zur vollständigen Rückzahlung des Bauvorschusses versichert zu halten.

Geschieht dies nicht, so ist der Fiskus berechtigt, sofort und ohne Aufkündigung den ganzen noch rückständigen Betrag des Vorschusses zurückzufordern.

Zur Sicherheit des erhaltenen Bauvorschusses werden für den Fall, dass das Gebäude abbrennen sollte, dem Königlichen Fiskus die Brandentschädigungsgelder verpfändet.

Anlage B.

Vorschriften über die Gewährung von Hausbau-Prämien und Vorschüssen für die Arbeiter der Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken.

§ 1.

Jeder Bergmann, welcher eine Prämie oder einen Vorschuss zur Erbauung eines Wohnhauses, innerhalb der festgestellten Baurayons zu erhalten wünscht, hat sich im Laufe der durch Anschlag zu bestimmenden Frist persönlich bei derjenigen Berginspektion zu melden, bei welcher er in Arbeit steht. Ueber die erfolgte Meldung wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2.

Nach Ablauf der zur Annahme von Meldungen bestimmten Frist wird die Meldeliste geschlossen.

§ 3.

Durch die Meldung erlangt der sich Meldende noch keinerlei Rechte auf die erbetenen Wohlthaten, ein Anspruch auf dieselben kann vielmehr erst auf eine schriftliche Zusage der unterzeichneten Direktion gegründet werden, und erhalten alle diejenigen, welche, bevor ihnen eine solche ertheilt worden, mit ihren Hausbauten beginnen, weder eine Prämie noch einen Vorschuss.

Die Bergleute werden deshalb dringend vor dem voreiligen Ankauf von Bauplätzen und Baumaterialien gewarnt.

§ 4.

Darüber, ob ein Bauplatz in einem Baurayon liegt, wird auf den Berginspektionen stets Auskunft ertheilt werden.

§ 5.

Die Anzahl der in jedem Jahre zu bewilligenden Prämien und Vorschüsse hängt von der Höhe des hierzu bestimmten Fonds ab.

Die Vertheilung desselben erfolgt zu Anfang jeden Jahres. Reichen die Prämien nicht aus, um sämtliche eingegangenen gültigen Meldungen zu befriedigen, so entscheidet unter denselben das Loos. Mit der stattgehabten Verloosung sind sämtliche Meldungen endgültig erledigt. Zur Theilnahme an der nächstjährigen Bewerbung bedarf es einer erneuten Meldung im nächsten Jahre.

§ 6.

Von der Bewilligung von Prämien und Vorschüssen sind ausgeschlossen diejenigen Bergleute:

- 1) welche durch ihre Führung Anlass zur Unzufriedenheit geben,
- 2) welche weder Frau noch Kinder haben,
- 3) welche ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben,
- 4) welche noch nicht als ständige Knappschaftsmitglieder aufgenommen worden sind,
- 5) welche das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht, oder das 45. Lebensjahr schon überschritten haben,
- 6) deren Gesundheitszustand den Eintritt einer baldigen Invalidität erwarten lässt,
- 7) deren Bauplätze, obwohl innerhalb des Baurayons, doch so belegen sind, dass die darauf zu errichtenden Häuser für den Grubenbetrieb störend werden können,
- 8) welche bereits ein Haus besitzen,
- 9) welche bereits eine Hausbau-Prämie erhalten haben,
- 10) deren Bauplätze mit Hypotheken belastet sind.

§ 7.

Wer bei der Prämien-Vertheilung berücksichtigt wird, hat binnen einer ihm von der Berginspektion bezeichneten Frist die nöthigen Baupapiere beizubringen. Unterlässt er dies, so wird er aus der betreffenden Liste gestrichen und über die ihm zugedachte Prämie anderweitig verfügt.

§ 8.

Vor Beginn des Hausbaues hat der Bauende sich bei dem ihm bezeichneten Bauwerkmeister zu melden, welcher ihm mit Rath und That zur Hand gehen und die Ueberwachung des Baues nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen übernehmen wird.

§ 9.

Das zu prämiirende Haus muss einschliesslich der Umfassungsmauern mindestens 40 Quadratmeter Grundfläche und ausser der Küche noch drei bewohnbare Räume haben, sowie in diesen vier Räumen wenigstens 32 Quadratmeter Grundfläche enthalten.

Dasselbe muss ferner aus gutem und dauerhaftem Material und in guter Bauweise ausgeführt, sowie innerhalb eines Jahres, von der aufzunehmenden Prämien-Obligation an gerechnet, vollendet werden.

Der Fussboden eines jeden Wohnraumes muss mindestens 45 Centimeter über dem umgebenden Terrain liegen, und letzteres vom Hause ab nach allen Richtungen abfallen.

Umfassungsmauern von Wohnräumen im Kellergeschoss, welche an Erde oder Fels stossen und nicht 45 Centimeter unter dem Fussboden frei liegen können, müssen im Innern mit einer 10 Centimeter starken Backsteinverblendung mit 5 Centimeter Luftschicht aufgeführt werden.

Diese Luftschicht muss mit der Atmosphäre in Verbindung stehen und 45 Centimeter unter den Fussboden reichen.

Dächer, welche nicht einen Vorsprung von mindestens 60 Centimeter vor die Mauerflucht haben, sind mit Dachrinnen und Abfallröhren zu versehen.

Wenn in einem Baurayon die vorgesetzte Berginspektion noch den Erlass besonderer Vorschriften in Betreff der Bauausführung für nöthig erachten sollte, so sind die Bauenden auch zur Befolgung dieser Vorschriften verpflichtet.

§ 10.

Für ein nach vorstehenden Bestimmungen gebautes Haus wird eine Prämie gewährt, wenn die bewohnbare Fläche beträgt:

32 bis 34,9	Quadratmeter	250	Thlr.
35 - 37,9	-	255	-
38 - 40,9	-	260	-
41 - 43,9	-	265	-
44 - 46,9	-	270	-
47 - 49,9	-	275	-
50 - 53,9	-	280	-
54 - 57,9	-	285	-
58 - 61,9	-	290	-
62 - 65,9	-	295	-
66 und darüber	-	300	-

Hausflur, Speicher, Dachkammer, Keller und Stall, wird hierbei nicht berücksichtigt.

Der die Höhe der Prämie bestimmende Flächeninhalt der bewohnbaren Räume wird aus einer, auf Kosten des Prämien-Empfängers und auf Veranlassung der Bergwerksdirektion von dem betreffenden Bauwerkmeister aufzunehmenden Zeichnung ermittelt.

§ 11.

Diejenigen Bergleute, welche zur Erbauung eines Hauses eine Prämie erhalten haben, sind verpflichtet, dasselbe während 10 Jahren, vom Empfange derselben an gerechnet, selbst zu bewohnen und die von ihnen etwa nicht benutzten Räumlichkeiten nur an Bergarbeiter im aktiven Dienste der Königlichen Steinkohlengruben zu vermieten.

Sollten Umstände eintreten, welche die Veräusserung des Hauses wünschenswerth oder nothwendig machen, so darf diese Veräusserung während des angegebenen Zeitraumes nur an einen Bergmann im aktiven Dienste der Königlichen Gruben und nur mit Zustimmung der Bergwerksdirektion hinsichtlich der Persönlichkeit des Erwerbers erfolgen.

Das Haus darf an den Ankäufer nur unter denselben Bedingungen und Verpflichtungen, unter denen es der Verkäufer besessen hat, übertragen werden.

§ 12.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften oder im Falle sonst, z. B. durch freiwilliges Verlassen der Grubenarbeit oder durch Begehen eines Disziplinar-Vergehens oder eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens, welches die Ablegung des Prämienempfängers für immer nach sich zieht, das Haus der Zweckbestimmung der Prämie, es 10 Jahre als Bergmannswohnung zu erhalten, entzogen wird, ist die gezahlte Prämie sofort gegen die Empfänger derselben resp. deren Erben und Rechtsnachfolger rückforderbar.

Eine Ausnahme tritt nur ein im Falle des Todes des Prämien-Empfängers oder im Falle seiner unverschuldeten Invalidisirung.

Die Verpflichtung, das Haus nicht anders als an einen Bergmann der Königlichen Gruben zu vermieten oder zu verkaufen, bleibt jedoch auch in diesen Fällen bestehen.

§ 13.

Die Bauvorschüsse werden bis zu 500 Thalern gewährt und sind zinsfrei.

Die Auszahlung derselben erfolgt erst nach Beginn und nach Massgabe des fortschreitenden Baues gegen desfallsige Atteste des Bauwerkmeisters. Auch erfolgt die Auszahlung in der Regel nicht direkt an die bauenden Bergleute selbst, sondern in deren Gegenwart und gegen deren Quittung an die Bauhandwerker und die Lieferanten der Baumaterialien.

In gleicher Weise können auch auf die Bauprämie bis zu einer von der Berginspektion zu bestimmenden Höhe Abschlagszahlungen gewährt werden.

§ 14.

Die Rückzahlung der Bauvorschüsse erfolgt in monatlichen Raten von 1 bis 5 Thalern, und müssen dieselben jährlich mindestens 10 pCt. der ganzen Vorschusssumme betragen.

Die Rückzahlung beginnt, sobald der Vorschuss ganz ausbezahlt ist.

§ 15.

In denselben Fällen, in welchen die Prämie rückforderbar wird, ist auch der Bauvorschuss sofort und ohne vorherige Aufkündigung rückzahlbar.

Dasselbe ist ausserdem noch der Fall, wenn die vorgeschriebenen Rückzahlungen nicht rechtzeitig erfolgen.

§ 16.

Jedes Haus, auf welches eine Prämie gewährt worden ist, muss nach seiner Vollendung zu seinem wahren Bauwerthe bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät gegen Feuerschaden versichert und diese Versicherung bis zum Ablauf der 10 Jahre (§ 11) durch pünktliche Entrichtung der Beiträge erhalten werden.

Im Unterlassungsfalle bewirkt die Grubenkasse die Versicherung auf Kosten des betreffenden Hausbesitzers.

Saarbrücken, den 1. Februar 1873.

Königliche Bergwerks-Direktion.

Anlage C.

Hausordnung für die Bewohner der Arbeiter-Wohnhäuser im Bezirke der Königl. Berginspektion zu Lautenthal im Harz.

Jeder Bewohner der Arbeiter-Wohnhäuser hat sich dieser Hausordnung, welche an Stelle eines Miethsvertrages ausgehändigt wird, strikte zu unterwerfen.

§ 1.

Zur Wohnung in den Arbeiterwohnhäusern werden nur solche Angehörige des Knappschaftsvereins zugelassen, welche auf den hiesigen fiskalischen Werken in Arbeit stehen und sich eines guten Rufes erfreuen.

§ 2.

Die Kündigung der Arbeit auf den hiesigen fiskalischen Werken zieht selbstverständlich die Kündigung der Wohnung nach sich. Ebenso die Betheiligung an sozialdemokratischen Bestrebungen und bei den Umtrieben, welche von der partikularistischen Partei in der Provinz Hannover und insbesondere von dem sogenannten Hannoverschen Wahlverein unterhalten werden.

§ 3.

Das Miethsverhältniss wird durch eine jedem Theile freistehende einen Monat vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst.

§ 4.

Für jedes Haus von 4 Wohnungen wird arbeitsen der Königlichen Berginspektion ein Hauswart bestimmt, welcher auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu sehen hat und dessen Anordnungen in dieser Beziehung sich die übrigen Mitbewohner zu unterwerfen haben. Etwaige Ordnungswidrigkeiten sind von dem Hauswart sofort bei der Königlichen Berginspektion zur Anzeige zu bringen, ebenso ist von den Bewohnern eine etwaige Uebertretung des Hauswarts der Königlichen Berginspektion anzuzeigen.

Das Amt des Hauswarts ist ein Ehrenamt.

§ 5.

Für die Reinigung in den den Bewohnern überwiesenen Räumen hat jeder Miether selbst zu sorgen. Die Reinigung der gemeinschaftlich zu benutzenden Räume dagegen muss reiheweise stattfinden und zwar gehören dahin: der obere Boden und sämmtliche Treppen einschliesslich der Kellertreppe und der Haustritte, sowie der Keller; der untere Hausflur ist dagegen von den die untere Etage Bewohnenden, der obere Flur aber von den die obere Etage Bewohnenden ausschliesslich abwechselnd zu reinigen.

§ 6.

Das für jedes Doppelhaus erbante Waschhaus wird gemeinschaftlich von sämmtlichen Bewohnern benutzt und muss nach jeder Benutzung wieder gereinigt werden.

Wegen der Benutzung des Waschhauses haben sich die Bewohner dahin zu einigen, dass in der einen Woche die Bewohner des oberen Hauses und in der anderen Woche diejenigen des unteren Hauses waschen. Das Waschen im Wohnhause ist streng untersagt.

§ 7.

Zu jedem Hause gehören zwei Appartements. Das obere haben die Bewohner des oberen Stockes und das untere die des unteren Stockes zu benutzen und für deren Reinigung abwechselnd zu sorgen.

§ 8.

Das Schornsteinfegerlohn hat der Miether zu zahlen. Das Fegelohn für die Waschküche wird gemeinschaftlich und zwar einmal von den Bewohnern des oberen und das anderemal von denen des unteren Hauses entrichtet.

§ 9.

Beschädigungen an den Gebäuden etc., welche durch nachweisbare Schuld der Bewohner herbeigeführt werden, sind von diesen auf eigene Kosten wieder herstellen zu lassen.

§ 10.

Die Miethe ist jedesmal am Schlusse des Monats, spätestens aber bis zum 10. des darauffolgenden Monats an die Werkkasse einzuzahlen. Zeigt sich der Miether in der Zahlung der Miethe säumig, so ist die Königliche Berginspektion ermächtigt, dieselbe durch Lohnsabzüge einzuziehen.

§ 11.

Etwaige entstehende Differenzen zwischen den Bewohnern wegen Benutzung und Reinigung der Räume etc. sind bei der Königlichen Berginspektion zur Anzeige zu bringen.

Lautenthal, im November 1871.

Königliche Berginspektion.

Anlage D.Formular zu Verträgen für Gewährung von Bauprämien an Bergleute seitens der
Königl. Berginspektion zu Lautenthal im Harz.

Zwischen der Königlichen Berginspektion Lautenthal und dem Bergmann X daselbst ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Handels-Ministers der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Der X, welcher sich durch den vorgelegten Kaufkontrakt als Eigenthümer einer in hiesiger Stadt belegenen Baustelle, auf welcher Hypotheken oder Privilegien nicht ruhen, legitimirt hat, verpflichtet sich auf dieser Stelle ein Wohnhaus nach der diesem Vertrage angeschlossenen Zeichnung zu erbauen. Dasselbe muss aus gutem und dauerhaftem Baumaterial ausgeführt und innerhalb eines Jahres vom Tage der aufzunehmenden Prämien-Obligation an gerechnet, vollendet werden.

§ 2.

Für das solchergestalt erbaute Wohnhaus erhält der X eine Bauprämie von (bis zu dreihundert) Thalern.

§ 3.

Durch Empfangnahme dieser Prämie verpflichtet sich der Bauende, das Wohnhaus während der nächsten 10 Jahre, vom Empfange der Prämie an gerechnet, selbst zu bewohnen und die von ihm etwa nicht benutzten Räume nur an Knappschafts-Angehörige zu vermieten. Sollten Umstände eintreten, welche die Veräusserung wünschenswerth oder nöthwendig machen, so darf diese Veräusserung während des angegebenen Zeitraums nur an einen Knappschafts-Angehörigen und nur mit Zustimmung der Königlichen Berginspektion Lautenthal hinsichtlich der Persönlichkeit des Erwerbers erfolgen. Das Haus darf an den Ankäufer nur unter denselben Bedingungen und Verpflichtungen, unter denen es Verkäufer besessen hat, übertragen werden.

§ 4.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften, oder im Falle sonst — z. B. durch freiwilliges Verlassen der Werksarbeit oder durch Begehung eines Disziplinar-Vergehens oder eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens, welches die Ablegung des Vorschussempfängers für immer nach sich zieht — das Haus der Zweckbestimmung der Prämie, es 10 Jahre als Wohnung von Knappschafts-Angehörigen zu erhalten, entzogen wird, ist die gezahlte Prämie sofort gegen den Empfänger derselben resp. dessen Erben und Rechtsnachfolger rückforderbar. Eine Ausnahme tritt nur ein im Falle des Todes des Prämienempfängers oder im Falle seiner unverschuldeten Invalidisirung.

Die Verpflichtung, das Haus nicht anders, als an Knappschafts-Angehörige zu vermieten oder zu verkaufen, bleibt jedoch auch in diesen Fällen bestehen.

§ 5.

Ausser der Prämie wird dem X ein zinsfreier Bauvorschuss aus der Kasse der mitunterzeichneten Königlichen Berginspektion von (bis zu Fünfhundert) Thalern zugesichert.

Die Auszahlung desselben erfolgt erst nach Beginn und nach Massgabe des fortschreitenden Baues gegen desfallsige Atteste des Bauwerksmeisters. Auch erfolgt die Auszahlung in der Regel nicht direkt an den X, sondern in dessen Gegenwart und gegen dessen Quittung an die Bauhandwerker und Lieferanten von Baumaterialien.

§ 6.

Der X verpflichtet sich hinsichtlich der Bauprämie und der in den §§ 3—5 wegen event. Rückzahlung der Prämie, sowie wegen der sonstigen übernommenen Verpflichtungen auf seine Kosten Sicherheit und zwar zur zweiten Hypothek zu bestellen, wegen der von dem Klausthaler Knappschaftsvereine anzu-

leihenden Gelder*) verpflichtet sich X ferner Sicherheit zur ersten Hypothek in die Hypothekenbücher des Amtsgerichts Zellerfeld eintragen zu lassen.

§ 7.

Die Rückzahlung des gegebenen Bauvorschusses erfolgt in jährlichen Beträgen von:

Y Thalern (10 pCt. des Vorschusses) und ist zu diesem Zwecke der Vorschussempfänger verpflichtet, sich von seinem Monatslohn Abzüge von (4) bis (5)**) Thaler gefallen zu lassen. Mit diesen Abzügen wird begonnen, sobald der Vorschuss voll ausgezahlt ist.

§ 8.

In denselben Fällen, in welchen die Prämie rückforderbar wird, ist auch der Bauvorschuss sofort und ohne vorherige Kündigung rückzahlbar. Dasselbe ist ausserdem der Fall, wenn die im § 7 vorgesehenen Rückzahlungen nicht rechtzeitig erfolgen oder der Vorschussempfänger sich ausser Stand setzt, die monatlichen Abzüge am Lohn bewirken zu lassen.

§ 9.

Das Haus muss sofort nach seiner Vollendung zu seinem wahren Bauwerthe bei einer guten, von Königlicher Staatsregierung genehmigten Feuerversicherungsanstalt versichert und diese Versicherung bis zur Tilgung des Vorschusses durch pünktliche Entrichtung der Beiträge erhalten werden. Im Unterlassungsfalle bewirkt die Königliche Berginspektion die Versicherung und zieht die entstehenden Kosten vom Lohne des X ein.

Lautenthal, Datum.

Königliche Berginspektion.

Name: X.

Anlage E.

Allgemeine Anweisung (Stundenplan) für die fiskalischen Pochknabenschulen am Oberharz.

§ 1.

Die Zahl der Unterrichtsstunden, welche in diesen Anstalten wöchentlich mindestens zu ertheilen sind, wird auf 16 festgestellt und zwar sind davon:

5	Stunden auf Religion und biblische Geschichte,
3	- - - Rechnen,
5	- - - Deutsch (Lesen und Schnellschreiben),
1	- - - Singen,
1	- - - Schönschreiben,
1	- - - Geographie,
1	- - - Geschichte,
1	- - - Naturlehre,

Summe wie oben zu verwenden.

Die Stunden sind so zu legen, dass die Schüler täglich 6 Stunden ohne Unterbrechung Werksarbeit verrichten können, und da diese Werksarbeit die Vormittage ausfüllen wird, so ist der Unterricht des Nachmittags zu ertheilen.

§ 2.

Für die einzelnen Zweige des Unterrichts ist der (hierneben anliegende vom Pastor Kleinschmidt entworfene und) vom Königlichen Konsistorium zu Hannover genehmigte Normallehrplan zu verfolgen.

*) Der Klausthale Knappschafts-Verein gewährt den Baulustigen gern Baugelder, wofür er pupillarische Sicherheit zu fordern verpflichtet ist.

**) Die Abzüge, wenn 500 Thlr. Vorschuss bewilligt werden.

Einrichtung der Schulen.

§ 3.

Die Pochknabenschulen sind in der Regel einklassig und der Lehrkursus einjährig. Doch bleibt es, wenn ein Bedürfniss und die Mittel dazu vorhanden sind, unbenommen, zwei Klassen einzurichten, in welchem Falle alsdann in der oberen Klasse die in dem Normallehrplan aufgeführten Unterrichtsgegenstände in erweitertem Umfange behandelt werden.

§ 4.

In der Regel wird der Unterricht in den Pochknabenschulen durch besonders dazu engagierte Lehrer erteilt, doch ist, wenn es die Umstände erheischen, eine Kombination dieser Anstalten mit der Volksschule in der Weise zulässig, dass die Pochknaben an einzelnen Unterrichtsstunden in Letzterer theilnehmen.

Da die mit dem Unterrichte zu betrauenden Lehrer zugleich an den Volksschulen beschäftigt sind, so haben die Pochknabenschulen dieselben Ferien wie die Volksschulen.

Aufsicht über die Anstalt.

§ 5.

Die spezielle Leitung der Anstalt erfolgt durch eine Schulkommission, welche

- 1) aus dem Dirigenten der betreffenden Berginspektion,
- 2) demjenigen Ortsgeistlichen, welcher das Schulwesen zu beaufsichtigen hat,

besteht.

§ 6.

Dieser Kommission liegt ob:

- 1) die Feststellung des speziellen Lehr- und Stundenplans,
- 2) die Annahme der anzustellenden Lehrer, deren Bestätigung bei dem Königlichen Oberbergamte (zu Klausthal) zu beantragen ist,
- 3) die Handhabung der Disziplin über die Schüler, insbesondere deren Beaufsichtigung in Bezug auf den Schulbesuch, den Fleiss und die Führung in und ausserhalb der Schule,
- 4) die Beaufsichtigung des Unterrichts. Dieselbe wird allerdings vorzugsweise durch den betreffenden Prediger erfolgen, doch bleibt es dem Dirigenten der Berginspektion unbenommen, sich jederzeit daran zu betheiligen.

§ 7.

So oft ein Bedürfniss dazu vorhanden ist, mindestens aber allvierteljährig einmal, tritt die Schulkommission behufs Berathung über die Angelegenheiten der Schule zu einer Konferenz zusammen, zu welcher auch die Lehrer zugezogen werden können.

§ 8.

Alljährig hat die Schulkommission an das Königliche Oberbergamt einen Bericht zu erstatten, welcher sich

über die Leistungen der ihr unterstellten Schule und über die Mittel zur Fortbildung der Anstalt zu verbreiten hat.

Anlage F.

Arbeiter-Ordnung der Zeche „Glückauf-Tiefbau“ vom 1. Dezember 1871.

Sämmtliche auf der Zeche Glückauf-Tiefbau beschäftigten Arbeiter sind, ausser den gesetzlichen Bestimmungen, der nachstehenden Arbeiterordnung unterworfen.

§ 1.

Jeder Arbeiter hat bei der Annahme seine Legitimationspapiere bei dem Betriebsführer oder dessen Vertreter zu deponiren.

§ 2.

Sämmtliche Arbeiter haben jederzeit die Arbeit zu verrichten, welche ihnen von dem Grubenbeamten angewiesen wird.

§ 3.

Bei vorliegender Gefahr für das Leben der Arbeiter oder die Sicherheit der Baue ist jeder Arbeiter verpflichtet, sobald er von seinem Vorgesetzten dazu aufgefordert wird, auch länger als die regelmässigen Schichtstunden zu arbeiten.

§ 4.

Zu spätes Erscheinen bei der Arbeit oder zu frühes Verlassen derselben wird, ausser dem entsprechenden Lohnabzuge, mit 2½ bis 10 Sgr. bestraft. Wer ohne genügende Hinderungsursache eine halbe Stunde zu spät kommt, hat kein Recht, noch zur Arbeit zugelassen zu werden.

§ 5.

Der Genuss von Branntwein oder sonstigen geistigen Getränken ist während der Arbeitszeit untersagt, und es erleidet Jeder, welcher solche auf die Grube bringt oder verbirgt, trinkt oder betrunken zur Grube kommt, eine Strafe von 10 bis 20 Sgr. Im Wiederholungsfalle wird der Arbeiter sofort entlassen.

§ 6.

Jeder auf der Zeche beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, die ihm überwiesene Arbeit mit Sorgfalt und nach bergmännischen Regeln auszuführen. Wer dawider handelt oder den Anordnungen seiner Vorgesetzten nicht pünktlich Gehorsam leistet oder willkürlich feiert, ohne Erlaubniss die Schicht oder Gezähe verwechselt, mit seinen Mitarbeitern Streit anfängt, dieselben neckt, schimpft oder schlägt, oder sich ungesittet aufführt, die Strecken verunreinigt, oder seine Vorgesetzten belügt, verfällt in eine Strafe bis zur Höhe eines Thalers. Wiederholte und grobe dergleichen Zuwiderhandlungen berechtigen den Betriebsführer oder dessen Stellvertreter zur Ertheilung der sofortigen Entlassung.

§ 7.

Wer Kenntniss von Veruntreuungen erhält, muss dieselben bei Strafe der sofortigen Entlassung dem Betriebsführer oder dem Repräsentanten anzeigen.

Zur Anbringung von mündlichen Gesuchen und Beschwerden, welcher Art diese auch sein mögen, haben höchstens drei Mann gleichzeitig in ruhiger Weise den Repräsentanten oder Betriebsführer anzufragen. Im Uebertretungsfalle können die Arbeiter sofort entlassen werden.

§ 8.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, ein vorschriftsmässiges Lohnbuch zu führen, dasselbe spätestens vier Tage vor der Ausheldung auf der Steigerstube abzugeben und am Tage vor der Löhnung wieder abzuholen.

Der Lohn wird gegen Vorzeigung des Lohnbuches ausgezahlt und mit dem Auszahlungsvermerk versehen. Dieser Vermerk gilt als Quittung.

§ 9.

An dem Lohntage dürfen dem Arbeiter ausser seiner ausdrücklichen Zustimmung keinerlei Abzüge gemacht werden. Eine Ausnahme findet statt rücksichtlich der Beiträge der Arbeiter zur Knappschaftskasse, wie zum Tagelöhner-Kurfond, der Bergpolizei- und Disziplinar-Strafgelder und der durch richterliche und sonstige Exekutiv-Behörden in einer bestimmten Summe erfolgten Ueberweisungen und Arrestirungen.

§ 10.

Ausser auf den Schicht- und den im Gedinge verdienten Lohn hat kein Arbeiter Anspruch auf anderweitige Gewährung von Seiten der Grubenverwaltung.

§ 11.

Sämmtliche Strafgelder, welche auf Grund des Reglements erhoben werden, sollen dem betreffenden Arbeiter von seinem Lohne abgezogen und zu einer besonderen Unterstützungskasse vereinnahmt werden, welche durch Grubenbeamte und Bergleute verwaltet und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeiter verwendet werden soll.

§ 12.

Jeder Arbeiter ist mit vierzehntägiger gegenseitiger, jeder Zeit ausführbarer Kündigung angenommen. Die Annahme und Kündigung der Arbeiter erfolgt durch den Betriebsführer oder dessen Stellvertreter.

§ 13.

Die Dauer einer Schicht beträgt:

- a) in der Grube in der Regel 8 Stunden vor Ort, weshalb das Ein- und Ausfahren an der Fahrkunst oder am Seile 30 Minuten vor und nach der Schichtzeit stattfindet. Im Falle Wetter- oder Wassersnoth vorliegt, wird die Arbeitszeit abgekürzt;
- b) über Tage 12 Stunden incl. 1½ Stunden Ruhezeit. Die Anfangsstunden werden vom Betriebsführer durch Aushang in der Kaue bekannt gemacht;
- c) bei jugendlichen Arbeitern gelten gesetzliche Bestimmungen.

§ 14.

Im Falle der Betrieb der Zeche durch aussergewöhnliche Ereignisse ganz oder theilweise unterbrochen werden sollte, haben die Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn für die verfeierten Schichten, jedoch soll in einem solchen Falle den Arbeitern auf Verlangen sofort der Abkehr ertheilt werden.

§ 15.

Der Repräsentant stellt entweder selbst oder durch seine Beauftragten den Gedinge- oder Schichtlohn fest.

Wer die Arbeit verlässt, kann seinen Lohn am nächsten Lohntag verlangen, wenn nach vorhergeschehner Kündigung 14 Tage arbeitend zurückgelegt sind, im anderen Falle bleibt der Lohn in der Grubenkasse aufbewahrt, bis die Arbeit geschehen ist.

Wer die Arbeit kündigt, oder wem die Arbeit gekündigt wird, kann seinen Lohn nicht früher als am nächsten Lohntage forden, wer dagegen sofort entlassen wird, kann denselben innerhalb 3 Tagen beanspruchen.

§ 16.

Reklamationen gegen die Uebereinstimmung des gezahlten mit dem eingeschriebenen Lohne müssen sofort bei dem auslohnenden Beamten, Reklamationen gegen die Richtigkeit des Lohnsatzes binnen 8 Tagen nach der Auslöhnung bei dem Betriebsführer, bei Verlust jedes weiteren Anspruchs, angemeldet werden.

§ 17.

Die Auszahlung des verdienten Lohnes erfolgt, soweit nicht spezielle Abschlagszahlungen bewilligt werden, monatlich einmal, und zwar an dem näher festzusetzenden Lohntage.

§ 18.

Schlecht gefüllte oder unrein geförderte Kohlenwagen können als gratis gefördert abgestürzt werden.

§ 19.

Für die gute Aufbewahrung und richtige Wiederablieferung der ihm übergebenen Gezähstücke und Werkzeuge haftet jeder Arbeiter selbstredend. Auch hat jeder Arbeiter den der Grube durch sein Verschulden erwachsenen Schaden zu ersetzen. Schlechte, regelwidrig oder unvollständig ausgeführte Arbeiten können auf Kosten der betreffenden Arbeiter nachgeholt und ergänzt werden.

Bei Verlust von Gezähstücken wird zwei Drittel des Beschaffungswerthes von dem Lohne in Abzug gebracht.

§ 20.

Wer in der Grube Grubenholz, welches er nicht aufgetragen hat, sich aneignet, verfällt in eine Strafe von 10 bis 30 Sgr. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher Holz zu setzen verabsäumt, sei es aus Nachlässigkeit oder wegen Mangel an Grubenbauholz. Im letzteren Falle, so wie in jedem Falle, wo die gebotenen Sicherheitsmassregeln nicht getroffen werden können, hat jeder Arbeiter die Arbeit einzustellen und sich sofort zur Abhülfe an die betreffenden Grubenbeamten zu wenden.

Nichtbeachtung bergpolizeilicher Bestimmungen und bezüglichlicher Vorschriften der Zeche, namentlich in Betreff der schlagenden Wetter, der Schiessarbeit und des Fahrens mit der Fahrkunst und des Seilfahrens, werden mit Strafen bis zu einem Thaler belegt; gröbere Verletzungen dieser Bestimmungen werden ausserdem zur gerichtlichen Anzeige gebracht.

§ 21.

Die obige Arbeiterordnung wird in der Kaue oder der Steigerstube ausgehangen, und es ist mit diesem Aushange jede Unkenntniss der Arbeiter von den darin enthaltenen Bestimmungen ausgeschlossen.

Anlage G.

Statuten der Kranken- und Sterbelade in Heissen.

Da die in den Gemeinden Heissen, Fulerum, Winkhausen, Holthausen und Menden, der Landbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr wohnenden Bergleute und Handwerker oft durch Krankheit und Todesfälle in eine drückende Lage versetzt werden, und dadurch ihren Mitarbeitern oder der Orts-Armenkasse zur Last fallen, so ist es der allgemeine Wunsch, dass zur Unterstützung dergleichen Individuen eine durch Beiträge sich bildende Kasse errichtet werde.

Keine Wohlthat fasst einen höheren Werth in sich, als diejenige, welche man in drückender Noth und zur rechten Stunde empfängt. Und wann ist wohl Trost und Hülfe nöthiger, als in der trüben Stunde, wo Mann, Frau, Vater, Mutter, Kinder oder andere Freunde am Krankenbette oder um die erblasste Leiche stehen, und ihren bitteren Schmerz durch heisse Thränen vergiessen. Nicht selten hat eine Krankheit bei Manchem den geringen Vorrath aufgezehrt, und nun entsteht Dürftigkeit.

Sehr nützlich ist es also, dafür zu sorgen, dass man während des Krankenlagers vor gänzlichem Mangel geschützt ist und beim Absterben den Hinterlassenen die Sorge erleichtert hat, die Leiche christlich und ehrlich begraben zu können.

Dieses ist die Tendenz einer Kranken- und Sterbelade für Bergleute und Handwerker, und sind darüber folgende Artikel aufgesetzt worden, welche der höheren Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

§ 1.

Alle Bergleute, Handwerker, oder die sonst eine ordentliche Hantirung treiben, welche in den oben genannten Gemeinden wohnen, können in diese Lade-Gesellschaft aufgenommen werden.

Derjenige, welcher sich im ersten Jahre des Bestehens dieser Gesellschaft darin aufnehmen lässt, darf nicht über 45 Jahr, später Eintretende nicht über 40 Jahre alt sein, auch muss der Aufzunehmende als ein fleissiger, gesunder und nicht gebrechlicher Mensch bekannt sein.

§ 2.

Jedes Mitglied zahlt alle 4 Wochen einen Beitrag von 3 Sgr. Damit indessen die Kasse desto eher zu einem Bestande gelange, soll von jedem neu Eintretenden ein Eintrittsgeld von 1 Thlr. erhoben werden und im ersten Jahre der Aufnahme eines Jeden keine Unterstützung desselben während einer Krankheit stattfinden.

Den festgesetzten Beitrag bezahlt auch dasjenige Mitglied, welches im ersten Jahre seiner Aufnahme in dieser Gesellschaft krank wird. Nach Verlauf eines Jahres der Aufnahme zahlt das Mitglied, das Krankengeld bezieht, für die Dauer der Krankheit keinen Beitrag.

§ 3.

Sobald sich Jemand aufnehmen lassen will, muss er sich erst beim Vorstande melden, welcher ihm mittheilt, am nächsten Versammlungstage sich einzufinden; daselbst wird er durch einen Junggesellen aufgefordert, vor den Tisch der Altgesellen zu treten, wo er von denselben nach seinem Alter, Gesundheit und Aufführung befragt wird; alsdann muss er einige Minuten das Zimmer verlassen, ob auch vielleicht ein Mitglied gegen diese angemeldete Person etwas Erhebliches vorzubringen hat; ist das nicht der Fall, so wird derselbe angenommen und eingeschrieben; dem Schreiber giebt er nach Belieben.

§ 4.

Sobald ein Mitglied erkrankt, oder ohne Verschulden verwundet wird, dann ein Attest des Arztes beibringt, dass es zur Arbeit unfähig ist, und diese Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage dauert, erhält vom ersten Tage der Meldung seiner Krankheit an täglich 5 Sgr., oder wöchentlich 1 Thlr., ist die Krankheit anhaltend, so erhält es nach Verlauf des ersten halben Jahres nur die Hälfte, im zweiten Jahre der Krankheit fällt der Anspruch auf das festgesetzte Krankengeld fort, ihm wird dann nach Vermögen der Gesellschaft und nach seinem Bedürfniss gegeben.

Stirbt ein Mitglied, so werden an seine Hinterlassenen zum Begräbniss 10 Thlr. ausbezahlt, oder wenn das verstorbene Mitglied keine Hinterlassenen hat, so soll dasselbe aus der Laden-Kasse begraben werden, und was dann von den 10 Thlrn. übrig bleibt, soll wieder an die Kasse zurückfallen.

Das Begräbnissgeld wird stets in jedem einzelnen Falle durch eine besondere Auflage erhoben, und auch schon in den vorkommenden Fällen des ersten Jahres entrichtet.

§ 5.

War das verstorbene Mitglied verheirathet, so wird auch beim Tode der nachgelassenen Wittve desselben, wenn sie als solche verstirbt, das Begräbnissgeld mit 10 Thlr. in derselben Weise, wie dies im § 4 beim Tode des Mitgliedes selbst bestimmt ist, entrichtet. Zur Erhaltung dieses Anspruches ist indess die Wittve gehalten, bei jeder Leiche eines Mitgliedes der Lade drei Silbergroschen an die Laden-Kasse auf desfallsige Aufforderung zu entrichten. Wenn dem verheiratheten Mitgliede vor seinem Tode dessen Ehefrau mit Tode abgeht, so wird auch in diesem Falle das Begräbnissgeld mit 10 Thlr. an dasselbe Mitglied entrichtet; würde ein Mitglied zum zweiten oder dritten Male heirathen, so hat es auch beim Tode seiner zweiten oder dritten Frau Anspruch auf das festgesetzte Begräbnissgeld.

§ 6.

Alle vier Wochen und zwar Sonntags nach beendigtem Hauptgottesdienste Nachmittags 5 Uhr ist Versammlung der Lade, und muss dann jedes Mitglied entweder persönlich oder durch ein anderes Mitglied seinen Beitrag nach dem bestimmten Versammlungsorte besorgen, widrigenfalls es in eine Strafe von 1 Sgr. 2 Pf. verfällt, auch bezahlt das Mitglied die nämliche Strafe, welches zu spät erscheint.

§ 7.

In der letzten Lade-Versammlung eines jeden Quartals ist jedes Mitglied persönlich zu erscheinen verpflichtet; erscheint es nicht, schickt aber seinen Beitrag, so bezahlt es 1 Sgr. 2 Pf. Strafe. Unterlässt es das Letztere auch, so muss es 2 Sgr. 4 Pf. Strafe entrichten.

§ 8.

In der Lade-Versammlung muss jedes Mitglied, sobald sein Name abgerufen wird, mit Anstand und Höflichkeit vor den Tisch der Altgesellen treten und seinen Beitrag abliefern; es darf bei 1 Sgr. 2 Pf. Strafe die Pfeife nicht im Munde halten. Ueberhaupt ist jedes Mitglied verpflichtet, keine Unordnung im Versammlungszimmer zu veranlassen, keine Zänkereien zu stiften, noch zu fluchen; desgleichen während der Versammlung die Kopfbedeckung nicht aufzubehalten, im Uebertretungsfalle zahlt es 1 Sgr. 2 Pf. Strafe.

§ 9.

In dem Versammlungszimmer dürfen die Mitglieder sich nur bei ihrem rechten Namen nennen, wer dagegen handelt, bezahlt 1 Sgr. 2 Pf. Strafe.

Wenn ein Mitglied das andere während der Versammlung beleidigt, oder sonst auf eine Weise kränkt, so soll solches gehalten sein, sich mit dem Beleidigten wieder vor der ganzen Versammlung auszusöhnen und ausserdem noch 11 Sgr. 6 Pf. Strafe zahlen. Wenn aber der Beleidigte zur Sühne nicht bereitwillig wäre, so trifft diesen die nämliche Strafe.

Sollte ein Mitglied das andere auf so empfindliche Art kränken, und zwar ohne Veranlassung, so dass des Letzteren ehrlicher Name und guter Ruf darunter leidet, so wird der Name des Beleidigers aus der Lade gelöscht, es sei denn, dass er dem Beleidigten vor öffentlicher Gesellschaft eine Ehrenerklärung giebt; die obenerwähnte Strafe muss er ausserdem entrichten.

§ 10.

Die Besorgung der vorkommenden Geschäfte und die Vertretung der Ladegesellschaft in allen Beziehungen ist dem Lade-Vorstande anvertraut.

Dieser besteht: 1) aus einem Schreiber, der zugleich Vorsitzender ist, 2) aus drei Altgesellen, 3) aus drei Deputirten, 4) aus zwei Junggesellen und 5) einem Ladenvater, die alle Mitglieder der Lade sein müssen.

Klagen oder Zufertigungen irgend welcher Art, die an die Lade oder den Laden-Vorstand adressirt sind, werden an die Adresse für zugefertigt angenommen, wenn sie dem Ladeschreiber oder bei dessen Verhinderung Einem der Altgesellen behändigt sind.

Für das erste Jahr bilden nach der dieserhalb vorbereitungsweise getroffenen Wahl die Unterzeichneten dieses Statuts in ihrer beibemerkten Eigenschaft den Vorstand. Wie derselbe dann weiter gebildet wird, ist nachfolgend bestimmt.

§ 11.

Der Schreiber besorgt alle bei der Lade resp. dem Vorstande vorkommenden Schreibereien und Buchungen und behält ausser dem Falle, wo er durch Pflichtwidrigkeiten seine Stelle verwirkt, dieselbe so lange, bis von der Ladegesellschaft oder ihm selber eine Kündigung stattgefunden hat, und seit derselben ein Vierteljahr verlaufen ist. Wird ein Antrag auf Kündigung von Seiten der Gesellschaft bei dieser eingebracht, was nur in der letzten Versammlung eines Quartals geschehen kann, so übernimmt für die Behandlung desselben und die Beschlussfassung darüber nach Stimmenmehrheit der Aelteste der Altgesellen den Vorsitz. Bei einer eintretenden Erledigung der Schreiberstelle wird dieselbe bis zur nächsten Quartals-Versammlung der Lade von dem ältesten Altgesellen versehen, und findet dann am selbigen Quartalstage durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder die Wiederbesetzung der Schreiberstelle statt.

§ 12.

Die Altgesellen werden jedes Jahr am sogenannten Stiftungstage, das ist der jedesmaligen letzten Quartals-Versammlung des Jahres, nach Mehrheit der Stimmen gewählt, und haben die Verpflichtung, die Statuten der Gesellschaft aufrecht zu erhalten, und bei eigener Verantwortlichkeit über Einnahme und Ausgabe zu wachen; besonders haben sie strenge darauf zu sehen, dass kein Mitglied ohne gehöriges ärztliches Zeugniß das Krankengeld erhalte, widrigenfalls dieselben der Kasse das verausgabte Geld wieder erstatten müssen.

§ 13.

Die Deputirten werden gerade so, wie im vorhergehenden Paragraphen für die Altgesellen bestimmt ist, gewählt und haben ausser den übrigen Verpflichtungen als Vorstandsmitglieder besonders auf Handhabung der Ordnung in den Versammlungen zu sehen, resp. den Vorsitzenden darin zu unterstützen.

§ 14.

Die Junggesellen werden jährlich nach der Reihenfolge des Buchs genommen und haben die nämliche Verpflichtung wie die Deputirten; dieselben müssen auch den Anordnungen der Altgesellen und Deputirten Folge leisten und deren Aufträge unweigerlich erfüllen, widrigenfalls sie eine Strafe von 2 Sgr. 6 Pf. bezahlen.

§ 15.

Für die Wahl des Ladenvaters, bei welchem die monatlichen Zusammenkünfte gehalten werden, und welcher auch die Kasse bewahrt, gilt dasselbe, was in § 11 für die Wahl des Schreibers bestimmt ist; der Ladenvater leistet unbedingt Garantie für die Kasse mit Allem, was sich darin befindet. Die Schlüssel der Kasse werden den Altgesellen anvertraut.

§ 16.

Bei der Wahl der Altgesellen und Deputirten benennt der Vorstand der Lade doppelt so viel Mitglieder, als Altgesellen und Deputirten zu wählen sind, und bringt die genannten Mitglieder für die Wahl der Gesellschaft in Vorschlag, ohne dass diese jedoch an die genannten Namen gebunden ist.

§ 17.

Wahlen und Beschlussfassungen, die über die Handhabung der Ordnung in der jedesmaligen Laden-Versammlung hinausgehen, sollen in der Regel nur an den Quartals-Versammlungstagen, die jedes Mitglied bei Strafe persönlich besuchen muss, stattfinden und bedürfen dann keiner vorhergehenden Bekanntmachung. Ist aber eine Angelegenheit nach dem Erachten des Vorstandes dergestalt dringend, dass der Beschluss darüber nicht bis zum nächsten Quartals-Versammlungstage ausgesetzt bleiben kann, so kann dieselbe auch an einem der gewöhnlichen Versammlungstage zur Berathung und gültigen Beschlussfassung durch den Vorstand gebracht werden. In diesem Falle aber müssen sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Berathung und Beschlussfassung durch einen der Junggesellen, die sich in die Bezirke theilen, zu der betreffenden Versammlung besonders vorgeladen werden.

§ 18.

Die Altgesellen, Deputirten und Junggesellen verwalten ihr Amt unentgeltlich, erhalten jedoch jedesmal, wenn sie das Leihengeld aus der Kasse beim Ladenvater abholen, zur Deckung ihrer Auslagen

an Verzehr jeder 2 Sgr. Dem Schreiber soll jährlich eine Remuneration durch den nach Stimmenmehrheit am letzten Quartals-Versammlungstage zu fassenden Beschluss der Lade-Gesellschaft gegeben werden.

§ 19.

Alle Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, wenn sie durch die Junggesellen auf Anordnung der Altgesellen und Deputirten zu erscheinen aufgefordert werden, Folge zu leisten; hierauf Nichtachtende verfallen in eine Strafe von 1 Sgr. 2 Pf.

§ 20.

Das Mitglied, das wegen eines Verbrechens (§ 1 des Strafgesetzbuches) oder wegen einer Uebertretung, die die Zuständigkeit der Einzelrichter vom Gesetze ausgeschlossen, rechtskräftig für schuldig befunden und verurtheilt ist, ist damit von selbst aus der Lade ausgestossen, erhält jedoch im Falle einer gänzlichen Begnadigung durch Seine Majestät den König, von selbst seine Mitgliedschaft wieder; auch behält sich die Lade vor, die Wiederaufnahme eines ausgestossenen, gebesserten Mitgliedes durch Stimmenmehrheit beschliessen zu können.

Ein Mitglied, das sich bei den Versammlungen öfters unartig benimmt, und mehrfacher desfallsiger Bestrafung ungeachtet, sein Verhalten nicht bessert, kann auf den Vorschlag des Ladevorstandes von der Lade durch Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

§ 21.

Dasjenige Mitglied, welches durch Trunkenheit, Schlägerei oder sonst liederliche Lebensart sich eine Verwundung oder Krankheit zugezogen, hat auf Krankengeld keinen Anspruch.

§ 22.

Auch diejenigen Mitglieder, welche als Bergleute ihre Arbeit in der Grube barfuss verrichten, und sich dadurch eine Krankheit oder Verwundung zuziehen, erhalten keine Unterstützung.

§ 23.

Es soll den Mitgliedern, welche krank oder verwundet sind und selber zum Arzte gehen, nicht gestattet sein, bei dieser Gelegenheit in die Wirthshäuser zu gehen, es sei denn, dass selbige auf den Arzt oder auf die Arzneien warten müssen; in diesem Falle wird es zugegeben, dass sie in einem in der Nähe des Arztes oder Apothekers befindlichen Wirthshause sich nur so lange aufhalten, als nöthig ist. Wer dagegen handelt, wird mit Entziehung des Krankengeldes bestraft, im Wiederholungsfalle soll ein solches Mitglied aus der Gesellschaft gelöscht werden.

§ 24.

Sollten viele Kranken vorhanden sein, so kann der monatliche Beitrag nach Umständen, nach Massgabe und der Dauer des Bedarfs bis zu 5, 6, 7, 8 Sgr. auf eine Zeitlang durch einen auf den motivirten Vorschlag des Ladevorstandes nach Stimmenmehrheit der Versammlung der Lade gefassten Beschluss erhöht werden.

§ 25.

Sobald ein Mitglied auf das Zeugniß des Arztes zum Genuss des Krankengeldes kommt und von einem anderen Mitgliede an irgend einer Arbeit betroffen wird, so soll es von dem Tage an kein Krankengeld mehr erhalten, sondern sofort von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, weil es auf diese Art das Krankengeld mit Unrecht oder Faulheit an sich zu bringen gedenkt.

Würde jedoch ein krankes Mitglied in häuslichen Verrichtungen, welche in Ermangelung anderer Personen zu seiner eigenen Pflege und Hülfe gehören, angetroffen, so soll solches der Gesellschaft angezeigt, und von dieser darüber verfügt werden.

§ 26.

Ein ausgeschlossenes, sowie ein freiwillig austretendes Mitglied, verliert alle Ansprüche an die Kasse, jedoch steht es dem Letzteren wieder frei, sich einschreiben zu lassen, wenn es aufs Neue das Eintrittsgeld bezahlt.

§ 27.

Mitglieder dieser Gesellschaft, die zum Militärdienst herangezogen werden, können weder die geleisteten Beiträge wieder zurückfordern, noch auch während ihrer Abwesenheit an den Gerechtsamen der Gesellschaft Theil haben, indessen bei gesunder Rückkehr aus dem Militärdienste ohne Eintrittsgeld wieder eintreten.

§ 28.

Wenn ein Mitglied es unterlässt, zwei Mal seine Beiträge zu entrichten, und zum dritten Mal noch nicht bezahlt, so soll es aus der Gesellschaft ausgestrichen werden.

Wird ein im Rückstand befindliches Mitglied krank, so soll von dem ersten Krankengelde die Schuld abgetragen werden.

§ 29.

Sollte ein Mitglied dieser Gesellschaft in einer anderen Gemeinde seinen Wohnort nehmen, welche nicht zu diesem Gesellschafts-Bezirk gehört, so hat es im betreffenden Falle keinen Anspruch auf Krankengeld, es bleibt ihm aber das Recht, wenn es in obengenannten Bezirk gesund wieder zurückkehrt, ohne Eintrittsgeld wieder einzutreten.

Ausser dem Bezirk wohnende Mitglieder können sich das Recht zu dem Leichengelde dadurch bewahren, wenn sie bei jedem eintretenden Todesfalle in der Gesellschaft, der ihnen durch einen Junggesellen bekannt gemacht wird, ihren Beitrag zu dem Leichengelde innerhalb vier Wochen nach der Aufforderung richtig bezahlen.

§ 30.

Soll nach näherer Erwägung also lauten:

Streitigkeiten über das Bestehen oder Fortbestehen der Mitgliedschaft, sowie über Ansprüche auf Kranken- und Sterbegeld und über Regressansprüche wider die Mitglieder des Vorstandes, sollen beim Misslingen gütlicher Einigung der Entscheidung im Rechtswege überlassen werden.

Ueber alle übrigen Differenzen entscheidet der Vorstand, und auf Beschwerden dagegen endgültig die Generalversammlung.

§ 31.

Acht Tage nach dem Stiftungstage, das ist der letzten Quartals-Versammlung eines jeden Jahres, legt der abgegangene Vorstand dem neuen Vorstande Rechnung ab und überliefert die Bestände; auch soll der Vermögensstand der Lade den Mitgliedern derselben am ersten Ladeversammlungstage mitgetheilt werden. Die gelegten Jahres-Rechnungen sind der Ortsbehörde zur schliesslichen Revision und Feststellung einzureichen.

§ 32.

Sollte der Fall eintreten, dass bei Versammlung der Gesellschaft eines der Mitglieder des Vorstandes eine erhebliche Ursache angeibt, dass es nicht gegenwärtig sein könne, so steht es demselben frei, ein Mitglied der Gesellschaft an seine Stelle zu setzen, welches die nämliche Kraft hat, als wenn es selbst zugegen wäre, widrigenfalls zahlt es 5 Sgr. Strafe.

§ 33.

Alle hier festgesetzten Strafgeelder müssen von den Betreffenden ohne Weigerung entrichtet werden, im entgegengesetzten Fall soll solches Mitglied, wenn die Zahlung binnen Jahresfrist nicht erfolgt ist, von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Vorstehende Statuten wurden der heutigen General-Versammlung vorgelegt und durch Beschluss derselben genehmigt.

Heissen bei Mülheim a. d. Ruhr, den 17. April 1854.

Der Vorstand.

Genehmigt.

Koblenz, den 28. Juli 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Anlage H.

Statut für den Belegschafts-Unterstützungsfond des Dortmunder Steinkohlenbergwerks „Luise-Tiefbau“.

I. Belegschafts-Unterstützungsfond und Kuratorium desselben.

§ 1.

Das Kapital des für die Belegschaft des Dortmunder Steinkohlenbergwerks Luise Tiefbau zur Höhe von 75 000 Thaler ausgeworfenen Belegschafts-Unterstützungsfonds ist und bleibt Gesellschaftskapital.

Dasselbe wird verwaltet durch ein von dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft ernanntes Kuratorium nach denjenigen Grundsätzen, welche derselbe feststellt und ferner feststellen wird.

Alle Zuwüchse dieses Fonds durch spätere Zuwendungen werden in gleicher Weise verwaltet, wenn nicht etwas Anderes bei der Zuwendung ausdrücklich bestimmt worden ist.

§ 2.

Dieses Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

- 1) aus 2 Mitgliedern des Aufsichtsrathes, unter welchen der Delegirte des Aufsichtsrathes befindlich.
- 2) Aus dem Direktor der Gesellschaft. — Wenn der Vorstand der Gesellschaft aus mehreren Direktoren besteht, so fungiren dieselben je ein Jahr der Reihe nach.
- 3) Aus einem Prokuristen, der im Verhinderungsfalle durch den anderen Prokuristen vertreten wird.
- 4) Aus den drei Betriebsführern der drei Schächte, von denen jeder $\frac{1}{4}$ Jahr fungirt. Das Kuratorium wird nach dem Ermessen des Direktors der Gesellschaft zu den Sitzungen einberufen und fasst unter dem Vorsitze desselben seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Falle der Verhinderung des fungirenden Direktors führt der Delegirte des Aufsichtsraths den Vorsitz.

§ 3.

Für das Kuratorium ist bei der Verwaltung des Belegschafts-Unterstützungsfond überall der Grundsatz massgebend, dass dieser Fond in einer das Interesse der Bergleute sowohl, wie der Bergbaugesellschaft möglichst fördernden Weise angelegt werden soll.

Von diesem Grundsätze ausgehend, ist der Belegschafts-Unterstützungsfond von 75 000 Thalern daher anzulegen:

- a) in seitens der Gesellschaft zu erbauenden und dem Fond zu überweisenden Arbeiterwohnungen, welche an Bergleute der Gesellschaft zu vermieten, beziehentlich zu verkaufen sind;
- b) in Darleihen an Bergleute, namentlich zum Zwecke des Baues von Wohnungen gegen sichere Hypothek und zu einem Zinsfusse nicht unter 5 pCt ;
- c) in sichergestellten Darleihen überhaupt, oder
- d) in Staats- oder anderen sicheren Werthpapieren.

II. Verwaltung der Revenüen des Belegschafts-Unterstützungsfonds und Unterstützungskasse und Vorstand derselben.

§ 4.

Die Zinsen und anderweitigen Renten des Fonds bilden die „Unterstützungskasse.“

Die dieser Kasse von dem oben bezeichneten Kuratorium überwiesenen Einkünfte des Belegschafts-Unterstützungsfonds werden zu Unterstützungszwecken nach Anleitung dieses Statutes verwandt.

§ 5.

Die Unterstützungskasse wird durch einen besonderen „Vorstand“ verwaltet; derselbe besteht aus folgenden Personen, nämlich:

- 1) aus 3 bis 6 Bergleuten, von denen jede Belegschaft der drei Schächte einen oder zwei selbständig wählt;
- 2) aus drei Fahrhäuern oder Grubensteigern, und zwar je einem von jedem Schachte und ebenfalls aus der Wahl derselben unter sich hervorgegangen;

3) aus den drei Betriebsführern;

4) aus dem Direktor der Aktiengesellschaft. — Wenn der Vorstand der Aktiengesellschaft aus mehreren Mitgliedern besteht, so soll jährlich eines derselben der Reihe nach fungiren. Bei allen Angelegenheiten, welche lediglich einen der drei Schächte betreffen, genügt der Beschluss der diesem Schachte angehörigen Vorstandsmitglieder und des Direktors.

Die Beschlüsse des Vorstandes, welcher wenigstens allmonatlich auf Einladung und unter dem Vorsitz des Direktors der Aktiengesellschaft zusammentritt, werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Im Falle der Verhinderung des Direktors führt der Dienstälteste der Betriebsführer den Vorsitz.

Obige Wahlen geschehen auf die Dauer von zwei Jahren, und erlischt das Mandat des Gewählten, sobald derselbe den Dienst der Gesellschaft verlässt.

§ 6.

Das Kuratorium bestimmt die allgemeinen Grundsätze, nach welchen der Vorstand die ihm überwiesenen Gelder zu Unterstützungszwecken zu verwenden hat.

Zunächst, und bis gemachte Erfahrungen es anders bedingen, werden für den Vorstand bei Vertheilung der Unterstützungsgelder folgende Grundzüge Geltung haben:

- a) bei Krankheiten der Bergleute von längerer Dauer werden Krankengelder ausgezahlt ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der von Krankheit Befallenen;
- b) ist die Krankheit oder Invalidität eingetreten in Folge eines Unfalles bei der Bergarbeit, so soll die Unterstützung entsprechend höher gewährt werden. Ein Gleiches gilt für die Hinterbliebenen der so verunglückten Bergleute;
- c) Invalide, Wittwen und hinterlassene Kinder erhalten Unterstützungen je nach dem Dienstalter der Invaliden oder Verstorbenen, und wenn die Vermögensverhältnisse es erforderlich machen;
- d) den zeitigen Hilfskassen, welchen die Strafgeder zufließen, und welche lediglich von Bergleuten unter Zuziehung eines Betriebsführers verwaltet werden, soll monatlich ein Beitrag bis zu in Summa 50 Thlr. zugewiesen werden;
- e) in besonderen Fällen können Schulden bewilligt oder Schulen unterstützt werden;
- f) Unterstützungen an Bergleute, welche auf den Zechen der Gesellschaft nicht arbeiten, oder vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit abgekehrt sind, sind gänzlich ausgeschlossen, ebenso wie jede anderweitige Verwendung von Unterstützungsgeldern untersagt ist.

§ 7.

Das vorstehende Statut ist vom Aufsichtsrathe der Gesellschaft festgestellt. Derselbe behält sich diejenigen Veränderungen vor, welche im Laufe der Zeit und nach den zu machenden Erfahrungen als zweckmässig sich erweisen möchten.

Anlage J.

Statut der Arbeiter-Unterstützungs-Kasse der Zeche „Dahlbusch“.

§ 1.

Die Unterstützungskasse hat den Zweck, den erkrankten, verunglückten und invaliden Arbeitern der Zeche, sowie im Sterbefalle deren Hinterbliebenen, einen Zuschuss zu den seitens der Knappschaftskasse geleisteten Unterstützungen zu gewähren.

§ 2.

Die Verwaltung der Kasse liegt in der Hand eines Vorstandes von 10 Mitgliedern, bestehend aus dem Repräsentanten (Direktor) als Vorsitzenden, dem Grubenverwalter als dessen Stellvertreter, dem Rechnungsführer als Kassen-Rendant, einem Steiger und sechs von der Belegschaft aus ihrer Mitte zu wählenden Arbeitern.

§ 3.

Die Funktionsdauer der wählbaren Mitglieder ist auf 3 Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf eine Neuwahl stattfinden muss. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Tritt ein Vorstands-Mitglied in der Zwischenzeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch engere Wahl. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 6 Mitglieder versammelt sind.

§ 4.

Anträge auf die weiter unten (§ 7) spezifizierten Unterstützungen sind in gewöhnlichen Fällen an den Stellvertreter zu richten, der die Berechtigung derselben prüft und sie demnach dem Vorsitzenden zur Genehmigung und Zahlungsanweisung unterbreitet. In ausserordentlichen Fällen beschliesst der Gesamtvorstand, der zu diesem Ende in der Regel auf den ersten Sonntag eines jeden Kalender-Quartals zusammenberufen wird, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 5.

Rechnungsablage erfolgt alljährlich mit Jahresabschluss. Das Resultat derselben wird durch Anschlag in den Kauen zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§ 6.

Die Einnahmen der Kasse bestehen:

- 1) als Haupteinnahme: in dem seitens der Gewerkschaft bewilligten Fond von 3000 Thlrn. und dem alljährig zu leistenden Zuschusse, sowie
- 2) als Nebeneinnahmen: in den zur Einziehung gelangenden Disziplinar-Strafgeldern, den Pfennigbeiträgen aus dem Schichtlohnzettel, den laufenden Zinsen des Kapitals und sonstigen kleinen gelegentlichen Einkünften.

§ 7.

Unterstützungen werden geleistet:

A. In Krankheitsfällen

nach dem 10. Tage der Krankheit während und bis zu 6 Monaten, einschliesslich der aus der Knappschaftskasse gezahlten Krankengelder:

- 1) an die erkrankten Arbeiter I. und II. Klasse im 2. und 3. Grade 20 Sgr. pro Tag.
- 2) an die erkrankten Arbeiter I. und II. Klasse im 4. Grade und die Arbeiter III. Klasse 15 Sgr. pro Tag,
- 3) an die erkrankten Tagelöhner 10 Sgr. pro Tag.

In Krankheitsfällen, deren Dauer 6 Monate überschreitet, bleiben die ferner zu gewährenden Unterstützungen dem jedesmaligen speziellen Beschlusse des Vorstandes vorbehalten.

B. Zu den Begräbnisskosten

10 Thaler in denjenigen Fällen, wo solche von Seiten der Knappschafts-Kasse nicht gewährt werden.

C. An Wittwen und Waisen.

a) Falls der Arbeiter auf der Zeche verunglückt ist, erhält dessen Wittwe:

- 1) an einmaliger Unterstützung 50 Thlr., sowie
- 2) bis zur etwaigen Wiederverheirathung erhält dieselbe mit Einschluss der aus der Knappschafts-Kasse zu beziehenden Wittwen- und Waisengelder, jährlich 60 Thlr. und für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Jahre jährlich 10 Thlr., welche in Monatsraten zahlbar sind;

b) In jedem anderen Sterbefalle aber nur die ad 2) ausgesetzten Beträge, und auch dies nur insofern als der Verstorbene vorher wenigstens ein Jahr ohne Unterbrechung auf der Zeche gearbeitet hatte. — Krankheitsfälle, sowie Beurlaubungen sind hiervon ausgeschlossen.

D. An Halbinvaliden infolge Verletzung bei der Arbeit.

Denselben wird, sobald sie wieder arbeitsfähig und auf der Zeche beschäftigt sind, der Lohn:
 im 2. und 4. Grad auf 1 Thlr. pro Schicht,
 im 4. Grad und in der III. Klasse auf 25 Sgr. pro Schicht,
 als Tagelöhner auf 20 Sgr. pro Schicht aus der Kasse kompletirt.

E. An Invalide,

insofern dieselben dauernd arbeitsunfähig sind und keine anderweitige genügende Erwerbsquelle haben, wird ein Zuschuss geleistet, der ihr Einkommen aus der Knappschaftskasse auf monatlich 10 Thlr. erhöht.

In denjenigen Fällen, wo die Invalidität nicht in Folge Beschädigung bei der Arbeit entstanden, muss der Betreffende wenigstens ein Jahr ununterbrochen auf der Zeche in Arbeit gestanden haben.

§ 8.

Ueber Erhöhung, Verminderung oder Abänderung der Beträge ad *A.* bis *E.* entscheidet der Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden.

Die desfallsigen Beschlüsse werden sofort durch Kauenanschlag bekannt gemacht und treten drei Monate nachher in Kraft.

§ 9.

Dieses Statut tritt mit dem 1. November 1872 in Kraft.

Anlage K.

Statut der Aktien-Gesellschaft „Stahlhausen“, vom 9. September 1873.

Dauer, Sitz, Firma und Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren Sitz zu Bochum in Westfalen und führt die Firma: Aktien-Gesellschaft „Stahlhausen“.

§ 2.

Der Gegenstand der Gesellschaft besteht darin, die Wohlfahrt der Arbeiter und sonstigen Bediensteten des Bochumer Vereins für Bergbau und Gusstahl-Fabrikation in jeder Hinsicht zu fördern, insbesondere

- 1) durch Erwerbung von Grundstücken und Gebäuden bezw. Neubau von Wohnungen für verheirathete und unverheirathete im Dienste des Bochumer Vereins beschäftigte Personen, sowie durch Errichtung gemeinnütziger, auf die Förderung materieller wie sittlicher Zwecke gerichteter Anstalten;
- 2) durch Verkauf von Bauplätzen und fertigen Wohnhäusern sowohl an Arbeiter und sonstige Bedienstete des Bochumer Vereins, als auch an andere, nicht beim Bochumer Verein beschäftigte Personen;
- 3) durch Gewinnung, Selbstfabrikation, An- und Verkauf von Baumaterialien aller Art;
- 4) durch An- und Verkauf bezw. Selbsterzeugung von Lebensmitteln und Bekleidungsgegenständen, sowie durch Beschaffung aller sonstigen Lebensbedürfnisse;
- 5) durch Altersversorgungen, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen;
- 6) endlich durch alle auf die vorgedachten Zwecke bezüglichen Geschäfte.

Aktien-Kapital.

§ 3.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft beträgt 500 000 Thlr. und zerfällt in
 12 000 Aktien Lit. A. à 100 Thlr.
 21 500 Aktien Lit. B. à 200 Thlr.

Eine Erhöhung des Grund-Kapitals bis zu 550 000 Thlr. und der Modus der desfallsigen Emission kann durch den Aufsichtsrath beschlossen werden, eine weitere Erhöhung jedoch nur durch die General-Versammlung.

§ 4.

Die Aktien Lit. A. werden auf Namen, die Aktien Lit. B. auf Inhaber lauten und erhalten Dividenden-Kupons auf zehn Jahre mit Anweisung zur Erhebung weiterer Kupons. Das Formular zu den Aktien, Dividendenscheinen und Talons stellt der Aufsichtsrath fest.

§ 5.

Die Aktien Lit. A. nehmen vor den Aktien Lit. B. mit einer Dividende bis zur Höhe von 6 pCt. des Nominalbetrags am Reingewinn theil. Danach beziehen die Aktien Lit. B. vom Reingewinn eine Dividende von 2 pCt. des Nominalbetrags. Der Rest des Reingewinns wird im Interesse des Gesamt-Unternehmens verwendet; es soll jedoch mindestens die Hälfte desselben einem Unterstützungsfond zur Erreichung der wohlthätigen Zwecke der Gesellschaft überwiesen werden.

§ 6.

Die unter laufenden Nummern auszufertigenden Aktien werden mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsraths und eines Direktors, sowie mit dem trockenen Stempel der Gesellschaft versehen. Die Aktien Lit. A. müssen ausserdem in das Aktien-Register der Gesellschaft, welches die genaue Bezeichnung des Besitzers nach Namen, Stand und Wohnort enthält, eingetragen werden.

§ 7.

Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien Lit. A. auf einen neuen Erwerber kann nur durch eine von Letzterem mitzuunterzeichnende schriftliche Erklärung erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Aktie dem Aufsichtsrath vorzulegen und soll wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums von dem Aufsichtsrath in das Aktien-Register eingetragen werden. Dass dies geschehen, ist auf der Aktie von einem Mitgliede des Aufsichtsraths und der Direktion zu bemerken.

§ 8.

Die Aktien Lit. A. sollen ausschliesslich von den beim Bochumer Verein beschäftigten Personen erworben werden können.

Beim etwaigen Verkauf dieser Aktien seitens berechtigter Besitzer hat der Bochumer Verein das Recht wie die Pflicht, die Aktien al pari — und zwar zu Gunsten anderer bei ihm beschäftigter Personen — anzukaufen. Werden diese Aktien an fremde, nicht beim Bochumer Verein beschäftigte Personen übertragen, so verlieren sie hierdurch ohne Weiteres das Stimmrecht, erhalten nur eine Dividende bis höchstens 2 pCt. des Nominalbetrags, und verfällt der Dividenden-Ueberschuss zu Gunsten der Gesellschaft.

Wittven oder Waisen verstorbener Arbeiter können solche Aktien durch Beschluss des Aufsichtsraths auf Widerruf belassen werden.

§ 9.

Bei der Zeichnung werden die Aktien gegen vorläufige Quittung voll eingezahlt und die Aktien-Dokumente später gegen Rückgabe der Quittung an die Zeichner verabfolgt.

§ 10.

Dividenden, welche binnen 4 Jahren, von der Zeit der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 11.

Die Mortifikation abhanden gekommener oder vernichteter Aktien findet nach den gesetzlichen Vorschriften statt. Nach erfolgter Mortifikation sollen Demjenigen, zu dessen Gunsten dieselbe durchgeführt worden, die abhanden gekommenen oder vernichteten Dokumente auf seine Kosten durch neue ersetzt werden.

Eine Mortifikation abhanden gekommener oder vernichteter Dividendenscheine und Talons findet nicht statt.

Vorstand.

§ 12.

Vorstand der Gesellschaft ist die Direktion, welche aus einem oder mehreren Direktoren besteht.

§ 13.

Die Mitglieder der Direktion werden vom Aufsichtsrath ernannt und legitimiren sich durch einen Auszug aus dem Protokolle desselben, welches ihre Wahl konstatirt.

§ 14.

Zur Gültigkeit der Firmenzeichnung seitens der Direktion ist die Unterschrift zweier Direktoren oder eines Direktors und eines von dem Aufsichtsrath mit der Kontrasignatur betrauten Beamten erforderlich.

Aufsichtsrath.

§ 15.

Der Aufsichtsrath besteht aus 7 Mitgliedern, welche von der General-Versammlung aus der Zahl der Aktionäre gewählt werden.

§ 16.

Der bei Gründung der Gesellschaft erwählte Aufsichtsrath fungirt ein Jahr; von da ab tritt folgende Norm ein:

Derselbe wird alle 2 Jahre zum Theil erneuert, indem das erste- und zweitemal 2, das drittemal 3 austreten. Bis die Reihe des Austritts nach der Amtsdauer sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 17.

Ist in anderer Weise die Stelle eines Mitgliedes erledigt, so ergänzt sich der Aufsichtsrath durch Kooptation, welche der Bestätigung der nächsten ordentlichen General-Versammlung unterliegt. Das in dieser Art eintretende Mitglied bleibt nur auf die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen in Funktion.

§ 18.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muss wenigstens 2 Aktien Lit. A. oder 1 Aktie Lit. B. eigenthümlich besitzen oder erwerben, welche bei der Gesellschaft zu hinterlegen und so lange unveräusserlich sind, als der Besitzer dem Aufsichtsrath als Mitglied angehört.

§ 19.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

§ 20.

Der Aufsichtsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet; in der Regel einmal im Monat. Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich.

§ 21.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung etc. der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheit der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Kasse, Wechsel-Portefeuilles, Effekten-Vorräthe und Dokumente untersuchen.

Insbesondere liegen dem Aufsichtsrath auch folgende Instruktionen ob:

- 1) Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen, deren Bedingungen und event. Sicherstellung durch Hypothek;
- 2) Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Immobilien;
- 3) Beschlussfassung über Bewilligung und Löschung von Hypothekar- und Grundbuchs-Eintragungen;
- 4) Beschlussfassung über Neubauten und grössere Reparaturen im Betrage von 500 Thlrn. und darüber;
- 5) Feststellung von Pacht- und Miethzinsen;
- 6) Genehmigung aller wichtigeren Lieferungs- und Verdingungs-Verträge, namentlich dann, wenn solche den Werth von 1000 Thlr. übersteigen;
- 7) Beschlussfassung über Verwaltungseinrichtungen;
- 8) Anstellung von Beamten und Hülfсарbeitern, deren jährliche Besoldung 400 Thlr. übersteigt.

General-Versammlung.

§ 22.

Im Monat September jeden Jahres findet regelmässig in Bochum eine General-Versammlung statt, an welcher theilzunehmen jedoch nur diejenigen Aktionäre berechtigt sind, welche ihre Aktien 8 Tage vorher bei der Direktion deponirt haben.

§ 23.

Der Aufsichtsrath beruft durch die Gesellschaftsblätter sowohl die ordentlichen als ausserordentlichen General-Versammlungen, Letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens 25 Aktionäre welche mit $\frac{1}{10}$ des Aktien-Kapitals betheilt sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung mit Angabe der Tagesordnung soll mindestens 8 Tage vor der Versammlung stattfinden.

§ 24.

In der General-Versammlung können abwesende Aktionäre nur durch Bevollmächtigte aus der Zahl der übrigen Aktionäre vertreten werden. Die Vollmachten sind der Direktion am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen.

§ 25.

Die innerhalb des Statuts gefassten Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre bindend.

§ 26.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths resp. dessen Stellvertreter. Derselbe ernennt zwei Stimmzähler und einen Protokollführer.

§ 27.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Majorität, alle Beschlüsse der General-Versammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts, gleichfalls nach absoluter Majorität statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei der Abstimmung geben 100 Thlr. Aktien-Besitz eine Stimme.

§ 28.

Zu Beschlüssen über Abänderung der Statuten, sowie über Fusion und Auflösung der Gesellschaft und über Abänderung oder Erweiterung des Gegenstandes derselben ist die Uebereinstimmung des Aufsichtsraths und der General-Versammlung erforderlich. Seitens der Letzteren können die Beschlüsse nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gültig gefasst werden.

§ 29.

Alle Anträge der Aktionäre, über welche in der General-Versammlung beschlossen werden soll, müssen mindestens 3 Wochen vor der General-Versammlung dem Aufsichtsrath eingereicht sein.

§ 30.

Die ordentliche General-Versammlung ernennt drei Kommissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten General-Versammlung vom Aufsichtsrath vorzulegen sind. Die Funktionen der Kommissarien fangen erst 1 Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Versammlung an und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht. Dieser Bericht muss dem Aufsichtsrath 8 Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt werden. Die General-Versammlung erteilt oder verweigert, nach Anhörung und Diskussion des Berichts, die Decharge.

Bilanz, Reingewinn, Unterstützungsfond, Reservefond.

§ 31.

Die Bilanz wird auf den 30. Juni jeden Jahres, zuerst pr. 30. Juni 1874 gezogen und ist spätestens Ende August darauf abzuschliessen. Der Aufsichtsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Geräthschaften, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der sich ergebende Ueberschuss der Aktiva über die Passiva den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 32.

Die Direktion hat im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath den Gewinn-Vertheilungsplan aufzustellen und der General-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 33.

Der Reingewinn wird in folgender Weise vertheilt:

Zunächst werden mindestens 10 pCt. des Reingewinns dem Reservefond überwiesen. Sodann erhalten die Aktien Lit. A. vorab eine Dividende bis zur Höhe von 6 pCt. des Nominalbetrages, hierauf die Aktien Lit. B. von dem Ueberschuss eine solche bis zur Höhe von 2 pCt. des Nominalbetrages. Der verbleibende Rest wird im Interesse des Gesamt-Unternehmens verwendet, es soll jedoch mindestens die Hälfte desselben dem Unterstützungsfond überwiesen werden.

§ 34.

Zur besonderen Verwaltung des Unterstützungsfonds wird eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt, in welcher ein Direktor der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit das älteste der Mitglieder den Vorsitz führt. Die übrigen 4 Mitglieder werden vom Aufsichtsrath auf 3 Jahre aus den beim Bochumer Verein beschäftigten Personen gewählt.

§ 35.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

§ 36.

Die Verwaltung und Verwendung des Unterstützungsfonds erfolgt nach einem von der Direktion der Gesellschaft zu entwerfenden und von dem Aufsichtsrath zu genehmigenden Reglement.

§ 37.

Der Unterstützungsfond soll bei Auflösung der Gesellschaft der Kranken- und Unterstützungskasse des Bochumer Vereins überwiesen werden.

§ 38.

Sobald der Reservefond 25 pCt. des emittirten Grundkapitals erreicht hat, wird die General-Versammlung bestimmen, ob und inwiefern eine weitere Ueberweisung an den Reservefond zu erfolgen hat.

§ 39.

Bei ausserordentlichen Bedürfnissen kann durch Beschluss des Aufsichtsraths der Reservefond ganz oder theilweise herangezogen werden.

Bekanntmachungen.

§ 40.

Alle Bekanntmachungen und Eröffnungen an die Aktionäre erfolgen durch Einrückung in die Kölnische Zeitung und den Märkischen Sprecher. Der Aufsichtsrath hat das Recht, Aenderungen und Erweiterungen bezüglich der Verkündigungsblätter vorzunehmen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 41.

Falls bei notarieller Vollziehung des Statuts sämtliche Aktionäre anwesend resp. vertreten sind, konstituiren dieselben sich unmittelbar nach Thätigung des Aktes als erste General-Versammlung, um insbesondere die Wahl des ersten Aufsichtsraths und der Revisions-Kommission pro 1873/74 vorzunehmen und sonstige erforderlich scheinende Beschlüsse zu fassen. Sind nicht alle Aktionäre anwesend resp. vertreten, so bedarf es zur Einberufung jener General-Versammlung nicht der im § 23 ff. des Statuts vorgesehenen Formen und Fristen, sondern es genügt eine Einladung durch rekommandirte Briefe mit einem Zwischenraume von zwei freien Tagen.

§ 42.

Die Herren Kommerzienrath Louis Baare und Bankdirektor Theodor Movius werden ermächtigt, falls von dem Königlichen Kreisgerichte zu Bochum behufs Eintragung in das Handels-Register Abänderungen dieses Statuts erfordert werden möchten, in dieselben nach bestem Ermessen einzuwilligen.

Anlage L.

Formular zu den Miethverträgen der Gewerkschaft der Zeche „Westhausen“ bei Dortmund mit ihren Arbeitern.

Zwischen der Gewerkschaft Westhausen einerseits und dem anderseits ist heute nachstehender Miethvertrag vereinbart und abgeschlossen.

§ 1.

Die Gewerkschaft Westhausen vermietet dem die ihr gehörige, auf ihrer Kolonie gelegene Wohnung No. bestehend aus vier Zimmern, Bodenraum, Keller, Stall und dem dazu gehörigen Gärtchen, zum Preise von vier und einen halben Thaler (4½ Thlr.) per Monat, angefangen am 187 . .

§ 2.

Miether bekennt, die Wohnung in gutem, baulichem Zustande erhalten zu haben, verspricht dieselbe reinlich zu halten und kommt für alle Beschädigungen auf, ausser für durch aussergewöhnliche Naturereignisse entstandene und den gewöhnlichen Verschleiss.

§ 3.

Die Gewerkschaft ist berechtigt, allmonatlich die Miethe dem Miether am Lohne postnumerando bei der Löhnung abzuhalten, was Miether hiermit zugesteht.

§ 4.

Es wird beiderseits eine dreimonatliche Kündigung bedungen, nur grobe Exzesse berechtigen die Gewerkschaft zur sofortigen Exmission.

§ 5.

Verlässt Miether die Arbeit auf Zeche Westhausen, so ist er gehalten, für die noch laufende Miethe, Sicherheit oder Bürgschaft zu stellen, thut er dieses nicht, so kann ihm der noch rückständige Lohn einbehalten werden, eventuell hat er binnen vier Wochen die Wohnung zu räumen.

§ 6.

Kündigung der Arbeit seitens der Kontrahenten begreift, was ausdrücklich bemerkt wird, jederzeit Kündigung der Wohnung von selber in sich.

§ 7.

Aftervermietungen dürfen nur mit Bewilligung der Gewerkschaft geschehen.

§ 8.

Weist Miether nach, dass er noch in seiner Wohnung einen Kostgänger hält, der im Interesse der Gewerkschaft arbeitet, so wird ihm seitens der Gewerkschaft die Miethe auf vier Thaler (4 Thlr.) ermässigt.

§ 9.

Zur Kontrolle der Reinlichkeit und Untersuchung des baulichen Zustandes der Wohnung steht einem besonders namhaft zu machenden Beamten der Zeche der Zutritt zu allen Wohnräumen jederzeit frei.

§ 10.

Reinigung der Schornsteine und Senkgruben hat Miether auf eigene Kosten zu besorgen, desgleichen trägt er die gesetzliche Einquartierungslast.

Dieser Kontrakt ist von beiden Theilen genehmigt, unterschrieben und doppelt ausgefertigt.

Zeche Westhausen, den 187 . .

Anlage M.

Reglement für die Bewohner der in der Gemeinde Alstaden belegenen Familiengebäude der Bergbau-Gesellschaft „Concordia“ zu Oberhausen a. d. Ruhr.

§ 1.

Die Vermiethung der Wohnung an einen Arbeiter oder Beamten erfolgt durch schriftlichen Vertrag auf Grund der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

Der Miether darf die Wohnung nur für sich und seine Familie benutzen und kann dieselbe ohne Genehmigung der Vermietherin weder ganz noch theilweise und weder unentgeltlich noch gegen Miethen an Andere überlassen. Vorübergehend beherbergte Fremde hat der Miether sowohl der Polizeibehörde, als auch dem von der Vermietherin bestellten Aufseher (§ 14) anzumelden.

§ 3.

Das Betreiben eines besonderen Gewerbes in der Wohnung ist nur mit Genehmigung der Vermietherin zulässig.

§ 4.

Der Vermiether darf seine Nachbarn nicht durch störendes Geräusch belästigen und ist in dieser Beziehung für seine Angehörigen, Aftermieter und Gäste verantwortlich. Holzspalten darf in den Küchen, Zimmern, Fluren und Dachräumen nicht vorgenommen werden.

§ 5.

Die Wohnung ist in reinlichem Zustande zu erhalten. Dung, Abgänge aus der Küche und sonstige Abfälle sind in die Dünger- und Müllgruben zu bringen. Das Reinigen des zu dem Eingange gehörigen Vorplatzes und Rinnsteines erfolgt täglich.

§ 6.

Der Miether ist dafür verantwortlich, dass mit Feuer und Licht sorgsamst umgegangen wird.

§ 7.

Der Miether hat Folgendes auf seine Kosten zu besorgen:

- a) Die Unterhaltung der Fensterscheiben, der Beschläge und Schlösser an den Thüren und Fenstern.
- b) Das Ausweissen der Wände, respective das Tapezieren derselben in der Küche, den Zimmern und Fluren.
- c) Die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Nachlässigkeit des Miethers oder seiner Angehörigen, Aftermieter und Gäste verursacht worden sind.
- d) Alle kleineren Reparaturen bis zum Betrage von zwei Thaler.

§ 8.

Alle andere Arbeiten, das Anstreichen der Thüren, Fenster, Fussleisten, Treppen u. s. w., das Fegen der Kamine, sowie laufende Reparaturen über zwei Thaler und solche, welche durch Naturereignisse veranlasst werden, besorgt die Vermietherin auf ihre Kosten.

§ 9.

Der Miether ist verpflichtet, auf den baulichen Zustand der Wohnung zu achten und alle der Vermietherin zufallenden Reparaturen u. s. w. dem Aufseher (§ 14) sofort anzumelden; im Falle der Unterlassung kommen die durch die Vernachlässigung etwa entstehenden Mehrkosten dem säumigen Miether zur Last.

§ 10.

Die Wohnung kann beiderseits mit dreimonatlicher Frist gekündigt werden, jedoch nur so, dass die Miethen am Ende eines Kalendermonats abläuft. Die Vorschrift gelangt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn das Arbeitsverhältniss des Miethers bei der Vermietherin fort dauert. Wenn dagegen von einem der Kontrahenten das Arbeitsverhältniss gekündigt wird, oder wenn Umstände eintreten, welche die Vermietherin

zur sofortigen Entlassung aus der Arbeit berechtigen oder das Arbeitsverhältniss ohnehin auflösen, so schliesst diese Arbeitskündigung resp. die Entlassung aus der Arbeit selbstverständlich die Kündigung des Miethsverhältnisses in sich, Letztere braucht nicht besonders ausgesprochen zu werden; auch ist in solchem Falle die Kündigungsfrist für die Mieth von der Arbeitskündigungsfrist, resp. von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses derart abhängig, dass der Miethvertrag vierzehn Tage nach Entlassung des Miethers aus der Arbeit erlischt und nach Ablauf dieser Frist der Miether die Wohnung prompt zu räumen hat.

§ 11.

Das dem* Miether etwa mit vermietete Land hat derselbe bei Ablauf der Wohnungsmieth auf Verlangen der Vermietherin ebenfalls ohne Weiteres zu räumen und erhält in solchem Falle für etwaige Bestellungskosten angemessene Vergütung. Die Vermietherin kann aber statt dessen nach ihrer Wahl dem Miether das Land auch bis zur Aberntung der aufstehenden Früchte gegen angemessene Vergütung überlassen.

Die Höhe der vorerwähnten Vergütungen wird in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch einen von der Vermietherin benannten Gerichts-Taxator bestimmt.

§ 12.

Die Uebertretung der Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 9 wird auf Anzeige des Aufsehers (§ 14) mit Ordnungsstrafe bis zur Höhe von einem Thaler geahndet. Zugleich ist die Vermietherin berechtigt, die im § 7 benannten Arbeiten, wenn sie nicht innerhalb der vom Aufseher (§ 14) angeordneten Frist ausgeführt sind, auf Kosten des Miethers besorgen zu lassen.

§ 13.

Der Miethzins und die vom Miether nach obigen Paragraphen etwa ferner zu entrichtenden Zahlungen sind monatlich zu leisten. Der Vermietherin wird die Befugniss eingeräumt, alle diese Zahlungen an dem Lohne des Miethers einzuhalten.

§ 14.

Die Vertretung der Bergbaugesellschaft „Concordia,“ als der Vermietherin, wird deren technischem Direktor übertragen, welcher Namens derselben den Abschluss des Miethvertrages, die Kündigung desselben, die Festsetzung der Ordnungsstrafen, sowie die Oberaufsicht über die Wohnungen zu bewirken und überhaupt die Vermietherin dem Miether gegenüber in allen Beziehungen rechtsgültig zu vertreten hat. Derselbe bestimmt einen Aufseher, welchem die Handhabung der Ordnung, die Revision der Wohnung und die Ueberwachung der nöthigen Arbeiten und Reparaturen obliegt und dessen Anordnungen der Miether Folge zu leisten schuldig ist. Beschwerden gegen die Aufseher sind an den technischen Direktor zu richten.

Oberhausen a. d. Ruhr, den 26. Juli 1872.

Der Vorstand der Bergbaugesellschaft „Concordia.“

Anlage N.

Reglement für die Arbeiter-Menage der Bergbau-Gesellschaft „Holland“ bei Wattenscheid.

§ 1.

Die Aufnahme der Arbeiter der Zeche Holland zur Theilnahme an der Menage ist lediglich von der Einwilligung der Grubenverwaltung abhängig. Es kann somit kein Arbeiter ein Recht auf Aufnahme in Anspruch nehmen.

Jeder Arbeiter, welcher zur Theilnahme an der Menage zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb an den Materialien-Verwalter zu wenden; derselbe wird den um Aufnahme Einkommenden von den Bedingungen der Aufnahme unter Hinweis auf dieses Reglement Kenntniss geben.

Bei Aufnahme hat jeder Eintretende die Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieses Reglements bekannt sind, und dass er sich denselben unbedingt unterwirft.

Die Aufnahme wird durch Eintragung in die Menage-Stammliste bekundet und sind die in die Stammliste Eingetragenen verpflichtet, an den Mahlzeiten regelmässig theil zu nehmen.

Wer von einzelnen Mahlzeiten entbunden zu werden wünscht, hat sich spätestens Tags zuvor an den Menage-Aufseher zu wenden. Wer ohne Erlaubniss von einer Mahlzeit fortbleibt, hat dieselbe dennoch zu bezahlen.

§ 2.

Die Verwaltung der Menage obliegt dem Menage-Aufseher und haben sich sämmtliche Mitglieder der Menage den Anordnungen desselben sowie der von dem Materialien-Verwalter unbedingt zu unterwerfen.

§ 3.

Dem Materialien-Verwalter steht das Recht zu, jeder Zeit ohne Angabe von Gründen, Mitglieder von der ferneren Theilnahme an der Menage auszuschliessen.

Entlassung aus den Diensten der Zeche Holland hat auch die gleichzeitige Ausschliessung von der Theilnahme an der Menage zur Folge.

Gegenstände, welche zur Menage gehören, dürfen aus dem Speisesaale nicht entfernt werden. Das gestellte Essgeschirr ist bei Verlassung des Speisesaals an den Menage-Aufseher abzuliefern. Wer nicht im Stande ist, die ihm zur Benutzung überwiesenen Utensilien an denselben zu überliefern, hat die Kosten derselben zu erstatten.

§ 4.

Das Betragen der Mitglieder der Menage muss jeder Zeit ein durchaus gesittetes und anständiges sein. In dem Speisesaal ist das Rauchen, Pfeifen, Singen sowie jegliches Lärmen während der Essstunden auf das Strengste verboten. Alles Bemalen, Beschmutzen oder Beschädigen der Wände, Tische, Thüren, Bänke, Fenster oder sonstiger Geräthschaften ist entschieden unstatthaft.

Wer gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts verstösst, verfällt ausser zu Schadenersatz in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis zu 1 Thaler nach Ermessen des Materialien-Verwalters. Der Wiederholungsfall wird mit Ausweisung aus der Menage bestraft.

Für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände ist nach Ermessen des Materialien-Verwalters Ersatz zu leisten.

§ 5.

Wer Schnaps auf das Werk oder in den Speisesaal bringt, wird mit zwei Thaler, im Wiederholungsfalle mit sofortiger Ausweisung aus der Menage bestraft.

§ 6.

Das Mittagessen sowie das Abendessen wird je nach dem Schichtenwechsel verabreicht.

§ 7.

Der Grubenvorstand behält sich die Feststellung des Preises sowohl für das Mittags- als Abendessen, sowie die jederzeitige Abänderung desselben vor.

Vorläufig bis auf weitere Anordnung werden folgende Preise festgestellt:

für Mittagessen	5	Sgr.
„ Abendessen	2½	„
„ Schlafgeld	1	„
	8½ Sgr.;	

ferner kann jedes Mitglied der Menage des Morgens gekochtes Wasser vom Menage-Aufseher verlangen; Butter, Brod, Kaffee u. s. w. kann jedes Mitglied vom Materialien-Verwalter zu billigem Preise erhalten.

§ 8.

Jeder in der Menage Aufgenommene erhält bei seinem Eintritt zugewiesen:

- a) ein nummerirtes Bett, bestehend aus:
 - einer einschläfernen eisernen Bettstelle,
 - einer Matratze von Seegras,
 - einem Keilkissen von Seegras,
 - einem Kopfkissen von Seegras,
 - einem Betttuche von Leinen,
 - zwei (in den Sommermonaten eine) wollene Decken mit Ueberzug;

- b) zur Aufbewahrung seiner Kleidungsstücke, Schuhe, Handtuch und sonstiger Effekten einen Schrank mit Schlüssel, gleicher Nummer seines Bettes, und
- c) ein Handtuch von Drell.

Jeder Eintretende hat sich bei seinem Eintritte sofort zu überzeugen, dass die vorbezeichneten Gegenstände sämmtlich vorhanden sind. Falls dieses nicht der Fall sein sollte, hat er dem Menage-Aufseher sofort Meldung zu machen; spätere Reklamationen, insbesondere wegen etwa nicht gelieferter Gegenstände, sind nicht zulässig. Jedes Mitglied ist für die demselben zur Benutzung überwiesenen Gegenstände mit dem ihm etwa bei der Zeche zustehenden Lohne haftbar.

§ 9.

Das Reinigen der Kleidungsstücke und der Schuhe oder Stiefel darf weder auf dem Schlafsaale noch im Speisesaale vorgenommen werden. Vor Eintritt in den Schlafsaal oder Speisesaal hat jeder seine Füße möglichst zu reinigen.

Das Anzünden von Kerzen, Lampen u. s. w. auf dem Schlafsaale ist auf das Strengste untersagt; auch ist das Einführen von Fremden, gleichgültig ob dieselben Arbeiter der Zeche sind oder nicht, auf das Strengste verboten.

Wer gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstösst, verfällt ausser Schadenersatz in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thaler nach Ermessen des Materialien-Verwalters; der Wiederholungsfall wird mit Ausweisung aus der Menage bestraft. Die Straf gelder fliessen zu Gunsten des Dispositionsfonds.

Für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände ist nach Ermessen des Materialien-Verwalters Ersatz zu leisten.

§ 10.

Wer die Abritte, Gänge, Treppen oder den Hofraum verunreinigt, bezahlt zum ersten Male 1 Thaler Strafe und verlässt im Wiederholungsfalle die Menage.

§ 11.

Jeder Mann muss wenigstens jeden Sonntag Mittag rein gewaschen und in reiner Leibwäsche erscheinen.

§ 12.

Niemand darf mit schmutziger Bekleidung und nie mit Fussbekleidung das Bett, sowie überhaupt nur das ihm angewiesene Bett benutzen. Zuwiderhandelnde werden mit 15 Sgr. bis 1 Thaler, im Wiederholungsfalle mit Ausweisung aus der Menage bestraft.

§ 13.

Das Oeffnen von Fenstern, das Anzünden oder Auslöschten der Laternen ist nur dem Menage-Aufseher erlaubt.

§ 14.

Den Mitgliedern der Menage ist der Aufenthalt im Speisesaal von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Abends gestattet, mit Ausnahme der Zeit wo die Reinigung desselben stattfindet.

§ 15.

Wöchentlich und zwar in der Regel am Sonntag Morgen findet eine Revision sämmtlicher zu der Menage gehörigen Gegenstände durch den Menage-Aufseher statt. Kann sich ein Mitglied bei einer solchen Revision über die ihm zur Benutzung überwiesenen Gegenstände nicht ausweisen, so hat es für das Fehlende Ersatz zu leisten; und für etwa fehlende Gegenstände steht der Gewerkschaft das Recht zu, sich durch Abzüge von dem Lohn-Guthaben des zu Entlassenden schadlos zu halten. Das Gleiche gilt für den Fall der Beschädigung der zu der Menage gehörigen Gegenstände: der Wände, Thüren, Tische, Bänke, Fenster und sonstiger Geräthschaften.

§ 16.

Der Betrag für Schlafgeld, Mittags- und Abendessen, sowie der Betrag für die von dem Materialien-Verwalter erhaltenen Viktualien wird am Lohntage von dem verdienten Lohne in Abzug gebracht. Reklamationen sind spätestens am Tage nach der Löhnung bei dem Materialien-Verwalter anzumelden.

Wöchentlich, und zwar an jedem Samstage, wie auch ferner an jedem von dem Materialien-Verwalter dazu bestimmten Tage hat jedes Mitglied in Gegenwart desselben den ihm zur Benutzung angewiesenen Schrank zu reinigen.

Bei dieser Gelegenheit müssen sämmtliche in den Schränken befindliche Gegenstände aus demselben entfernt und auf Verlangen des Menage-Aufsehers gereinigt werden.

§ 17.

Dem Materialien-Verwalter steht zu jeder Zeit das Recht einer Revision einzelner oder sämmtlicher Schränke der Menage zu und hat jedes Mitglied der Aufforderung desselben, seinen Schrank zur Revision zu öffnen, zu jeder Zeit unweigerlich Folge zu geben.

Sollte zu einer solchen Revision der betreffende Schrankschlüssel etwa nicht vorhanden sein, so wird der Materialien-Verwalter den bezüglichen Schrank anderweitig öffnen lassen.

§ 18.

Leicht Erkrankten wird zur Benutzung das Krankenzimmer angewiesen und sind dieselben bis zu ihrer völligen Wiederherstellung von der Benutzung des Schlaftsaales ausgeschlossen. Schwer Erkrankte, sowie mit ansteckenden Krankheiten Behaftete werden auf Anweisung des Knappschafts-Arzttes dem Krankenhause überwiesen.

§ 19.

Bei Streitigkeiten unter sich haben sich die Mitglieder der Menage an den Menage-Aufseher zu wenden und sich dem Ausspruche desselben unbedingt zu unterwerfen, auch sind jegliche Beschwerden an den Menage-Aufseher zu richten und wird nach erkannter Begründung des Materialien-Verwalters etwaigen Uebelständen sofort abgeholfen werden.

§ 20.

Abänderungen dieses Reglements behält sich der Grubenvorstand jederzeit vor.

§ 21.

Jedes Mitglied der Menage erkennt durch Unterschrift dieses an, sich den vorbenannten Bestimmungen in allen Theilen zu fügen.

Anlage 0.

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Allgemeine Bedingungen der Prämien-Kasse desselben.

Zweck und allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Zweck der Prämien-Kasse ist: derjenigen handarbeitenden Volksklasse, für welche zur Beförderung und Erhaltung ihres wahren Wohlseins das Erwerben, Vermehren und Erhalten kleiner Kapitale gerade am allernothwendigsten ist, hierzu eine Ermunterung und sichere Gelegenheit zu verschaffen.

Fleiss, Ordnung, Mässigkeit und Sparsamkeit — diese auf die Moralität und das Wohlergehen der Menschen so heilsam einwirkenden Tugenden, welche bei irgend günstigen Verhältnissen leicht die Erwerbung eines kleinen Vermögens herbeiführen — sollen bei jener Volksklasse nach einem allgemein in Anwendung kommenden Grundsätze erweckt und belohnt werden.

Beides geschieht dadurch, dass mittelst der Prämien-Kasse kleine Kapitale den Eigenthümern nicht nur sicher erhalten, sondern auch hoch verzinset, und ausserdem noch für die Erwerbung solcher Kapitale eine Gratifikation gewährt wird.

Die hohe Zinse wird Zins-Prämie, die Gratifikation wird Extra-Prämie oder Vorprämie genannt.

Art. 2. Zur Benutzung der Prämien-Kasse sind nur diejenigen Personen befugt, welche im Regierungsbezirke Aachen wohnen und auf welche eine der folgenden Bezeichnungen passt:

- a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbständige Handwerks-Arbeiter;
- b) Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter;
- c) Tagelöhner;
- d) Dienstboten;

- e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren Stand nicht eigentlich verändert haben.

Art. 3. Personen, welche Geld in die Prämien-Kasse einlegen, werden Sparer, jede solcher-gestalt gemachte Einzahlung wird Ersparniss genannt. Die Summe der Ersparnisse und der davon erworbenen Zins-, Extra- und Vorprämie, abzüglich der etwa erfolgten Rückzahlungen, wird Guthaben genannt. Das Büchlein, welches die Sparer zur Führung der Rechnung mit der Prämien-Kasse erhalten, heisst Prämien-Büchlein.

Art. 4. Nur ausnahmsweise aus sittlichen Gründen oder wegen notorischer Wohlhabenheit wird der Verein die Gelder von den im Art. 2 bezeichneten Personen nicht bei der Prämien-Kasse annehmen; er ist alsdann zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.

Art. 5. Der Verein ist befugt, im Falle der bekannten Wohlhabenheit eines Sparer bei der ersten Ersparniss die besondere Bedingung festzusetzen, dass keine Extra-Prämie vergütet werden soll.

Art. 6. Wer nach den Bestimmungen des Artikels 2 nicht mehr zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt ist, muss es, um nicht dem im Art. 4 bestimmten Nachtheile ausgesetzt zu sein, dem Vereine anzeigen; es kommen dann die einschlägigen Bestimmungen der Art. 24, 30 in Anwendung.

Art. 7. Der Verein hat das Recht, von denen, die die Prämien-Kasse benutzen oder benutzen wollen, einen Nachweis über die Befugniss dazu zu fordern. Nur dem Vereine steht die Beurtheilung darüber zu, ob die Befugniss vorhanden oder der Nachweis genügend geliefert ist.

Art. 8. Wer Geld in die Prämien-Kasse einzahlt oder einzahlen lässt, oder wer Geld aus derselben sich persönlich oder auch durch Vermittlung einer anderen Person zurückerzahlen lässt, geht durch eine dieser Thatsachen, ohne dass es irgend einer schriftlichen Annahme des Vertrages bedürfte, alle von dem Vereine für die Prämien-Kasse aufgestellten Bedingungen ein.

Art. 9. Der Verein ist gegen die Sparer in allen die Prämien-Kasse betreffenden Angelegenheiten nicht zu förmlichen, sondern nur zu einfachen schriftlichen oder zu Notifikationen vermittelt öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet.

Eine einfache schriftliche Notifikation erfolgt durch einen der Post zur Beförderung überlieferten Brief oder durch eine einfache schriftliche Anzeige, die durch einen Angestellten des Vereins übergeben wird; die Ueberlieferung zur Post oder die Abgabe durch den Angestellten werden in die Bücher des Vereins vorgemerkt.

Eine öffentliche Bekanntmachung ist genügend erlassen, wenn sie für den Fall, dass die Notifikation nur die mit einem besonderen Kreis Ausschusse oder mit sonst einer besonderen Vereins-Behörde in Rechnung stehenden Sparer angeht, in das Kreisblatt des einschlägigen Kreises oder in die Aachener Zeitung oder auch in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Aachener Bezirks eingerückt wird. Eins der beiden letzteren Blätter genügt auch zur Bekanntmachung, wenn diese die Sparer im Allgemeinen angeht.

Bei Notifikationen vermittelt öffentlicher Bekanntmachung ist der Verein, vorbehaltlich der im Art. 43 enthaltenen Bestimmung, nicht zur Angabe der Namen der Sparer verpflichtet, selbst dann nicht, wenn die Notifikation nur einzelne Sparer betrifft; in diesem Falle erfolgt die Bezeichnung der letzteren genügend durch Angabe der Nummer des Prämien-Büchleins und der Vereins-Behörde, welche dasselbe ausgab.

Art. 10. Der für die Prämien-Kasse geltende Münzfuss ist Preussisch Kurant nach der Verordnung von 1764. Weder der Verein noch der Sparer ist verpflichtet, andere Münze bei Ein- und Auszahlungen anzunehmen; eben so verhält es sich mit Scheidemünze über den Betrag hinaus, der zur Ausgleichung erforderlich ist.

Von der Rechnungsführung.

Art. 11. Jeder Sparer erhält kostenfrei ein zur Rechnungsführung eingerichtetes Prämien-Büchlein, welches dem Vereine bei der Einzahlung jeder Ersparniss, sowie bei jeder geforderten Rückzahlung vorgezeigt werden muss. Die Prämien-Büchlein erhalten fortlaufende Nummern, die mit denen übereinstimmen, unter welchen die Rechnungen der Sparer in die Bücher des Vereins eingeschrieben werden.

Art. 12. Damit die Rechnungen in den Prämien-Büchlein regelmässig beigeschrieben werden,

sind diese dem Vereine in den ersten zwei Monaten des Jahres gegen für eine gewisse Zeit gültige Interims-scheine zu überliefern.

Den Sparer wird übrigens die sorgfältige Aufbewahrung der Prämien-Büchlein, zur Verhütung von Nachtheil und Missbrauch, dringend empfohlen.

Art. 13. Ein Sparer darf, unter der im Art. 44 ausgedrückten Strafe, nur mit Einer Vereins-Behörde in Rechnung stehen.

Die Sparer können nach ihrer Wahl entweder mit der Vereins-Behörde, in deren Geschäfts-Bezirk sie wohnen, oder mit derjenigen, in deren Geschäfts-Bezirk sie als Arbeiter beschäftigt sind, in Rechnung stehen. Auch nachdem das eine oder das andere Verhältniss aufgehört hat, können sie ihre Rechnung mit der nämlichen Vereins-Behörde, mit welcher sie angefangen war, fortsetzen, so lange sie überhaupt zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt sind; sie können aber auch ihre Rechnung auf eine andere Vereins-Behörde, ohne Kosten und Nachtheil, übertragen lassen.

Art. 14. Für Einzahlungen und Rückzahlungen, sowie für alle Kündigungen, Erklärungen oder Bemerkungen der Sparer in Beziehung auf ihre Rechnung mit der Prämien-Kasse werden bestimmte Termine vom Vereine angesetzt; die Tage, Stunden und der Ort, an welchen sie stattfinden, werden bekannt gemacht. Nur in diesen Terminen, die monatlich wenigstens zweimal gehalten werden, dürfen die Einzahlungen und Rückzahlungen erfolgen, sowie, und zwar nur mündlich, die Kündigungen, Erklärungen oder Bemerkungen der Sparer gemacht werden. Nur die Einwendungen der Sparer gegen die veröffentlichten Beträge des Guthabens beim vorhergegangenen Rechnungsschlusse müssen nach Art. 17 beim Vorstande des Vereins zu Aachen vorgebracht werden.

Art. 15. Nur Mitglieder des betreffenden Kreis Ausschusses oder der betreffenden Kommission dürfen die durch Art. 14 festgesetzten Termine abhalten. Die Namen dieser Mitglieder werden in den Termin-Lokalen angeschlagen und müssen deren wenigstens zwei in jedem Termine anwesend sein.

Alle Ein- und Rückzahlungen werden in die Prämien-Büchlein mit Ziffern eingeschrieben; ausserdem müssen diejenigen Ein- und Rückzahlungen, welche den Betrag von 25 Thalern übersteigen, mit Buchstaben in die Prämien-Büchlein eingeschrieben und muss die Richtigkeit dieser Einschreibungen durch die Unterschrift zweier Kreis Ausschuss- oder Kommissions-Mitglieder beglaubigt werden.

Art. 16. Die Rechnungen der Sparer werden jährlich regelmässig am 31. Dezember geschlossen; dies wird der regelmässige Rechnungsschluss genannt.

Ein aussergewöhnlicher Rechnungsschluss findet statt, wenn die Sparer ihr Guthaben sich ganz zurückzahlen lassen.

Art. 17. Jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, macht der Verein in dem Geschäfts-Bezirk jeder Vereins-Behörde, bei welcher eine Prämien-Kasse besteht, ohne Angabe der Namen, nach den Nummern der Prämien-Büchlein die Liste der Sparer und ihr Guthaben beim letzten regelmässigen Rechnungsschlusse öffentlich bekannt. Diese Liste wird für sämtliche Prämien-Kassen als Beilage zur Aachener Zeitung in Aachen und Burtscheid und, insoweit sie die in jedem Landkreise bestehenden Prämien-Kassen betrifft, als Beilage zu dem betreffenden Kreisblatte vertheilt; ausserdem wird dieselbe in den Termin-Lokalen sämtlicher Prämien-Kassen zur Einsicht der Sparer offen gelegt.

Nach Ablauf dreier Monate nach der Veröffentlichung der Liste wird durch den Kontrolleur oder einen der verantwortlichen Beamten des Vereins an dem Sitze jeder Prämien-Kasse ein Termin abgehalten, in welchem die Sparer die Uebereinstimmung ihrer Prämien-Büchlein mit den Büchern des Vereins beim letzten Rechnungsschlusse verifiziren und konstatiren lassen können. Die Anberaumung dieses Termins wird für die Prämien-Kassen zu Aachen und Burtscheid durch die Aachener Zeitung und für die übrigen Prämien-Kassen durch die betreffenden Kreisblätter wenigstens zweimal bekannt gemacht. Bei Uebereinstimmung der in diesem Termine vorgezeigten Prämien-Büchlein mit den Büchern des Vereins wird dieses von dem betreffenden Beamten unter Beifügung des Guthabens beim letzten Rechnungsschlusse in Buchstaben in den Prämien-Büchlein bescheinigt; ist dieses jedoch nicht der Fall, so werden die Prämien-Büchlein gegen Bescheinigung zurückgehalten, in welcher der Betrag der in dem betreffenden Prämien-Büchlein eingeschriebenen Ein- und Rückzahlungen angegeben ist.

Wer bis zu diesem Termine gegen den durch die veröffentlichte Liste angegebenen Betrag des Guthabens bei dem Vorstande des Vereins zu Aachen mündlich oder schriftlich keine Einwendung vorgebracht

und auch in dem mehrerwähnten Termine sein Prämien-Büchlein nicht vorgezeigt hat, erkennt dadurch stillschweigend die Richtigkeit seines in der Liste angegebenen Guthabens an. Ist dagegen bis zu jenem Termine eine solche Einwendung erfolgt, oder hat sich in demselben eine Abweichung der Prämien-Büchlein von den Büchern des Vereins herausgestellt, so sollen die in das betreffende Prämien-Büchlein während des verflossenen Jahres nach Vorschrift des Art. 15 eingeschriebenen Ein- und Rückzahlungen in Verbindung mit den beim vorhergegangenen regelmässigen Rechnungsschlusse etwa verbliebenen Guthaben für die Feststellung der Rechnung massgebend sein.

Von den Ersparnissen.

Art. 18. Ueber und unter vollen Thalern werden keine Beträge als zu zehn und zwanzig Silber Groschen angenommen.

Art. 19. Zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, welche wöchentlich nur wenige Groschen zu sparen vermögen, können auch solche Ersparungen besonderen Bevollmächtigten des Vereins übergeben, und durch diese jedesmal, wenn zehn Silber Groschen voll sind, in die Prämien-Kasse abgeliefert werden.

Art. 20. Wer mit Vorzeigung eines Prämien-Büchleins Ersparnisse einzahlt, wird, wenn dieses nicht durch den Sparer selbst geschieht, als Bevollmächtigter desselben betrachtet.

Von der Rückzahlung.

Art. 21. Die Sparer können nach ihrem Willen ihr Guthaben ganz oder theilweise zurückempfangen.

Art. 22. Für Summen bis zu zehn Thalern muss acht Tage, über zehn Thaler bis zu fünfzig Thalern vierzehn Tage, für grössere Beträge muss vier Wochen zuvor, seitens der Sparer, gekündigt werden. Stimmt der Ablauf der Kündigungsfrist nicht mit einem (nach Art. 14 festgesetzten) Zahlungstage überein, so wird angenommen, dass für den darauf folgenden Zahlungstag gekündigt worden ist.

Art. 23. Eine theilweise Kündigung, durch welche das Guthaben unter zehn Silber Groschen gebracht wird, ist als Kündigung des ganzen Guthabens zu betrachten.

Art. 24. Dem Vereine steht die Kündigung frei:

- a) gegen einen Sparer, welcher aufgehört zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt zu sein;
- b) aus den im Art. 4 bezeichneten Gründen oder Ursachen, wenn diese nach Aufnahme des Sparers zur Prämien-Kasse eintreten und zwar ohne Verpflichtung des Vereins zur Angabe der Gründe der Kündigung;
- c) für jeden Betrag, um welchen ein Guthaben 300 Thaler übersteigt;
- d) im Falle des Todes eines Sparers;
- e) in den durch Art. 40, 41, 42 vorgesehenen Fällen.

Die vom Vereine ausgehende Kündigung muss wenigstens drei Monate vor der beabsichtigten Zurückzahlung erfolgen.

Art. 25. Auch für die Rückzahlung gilt die im Art. 18 enthaltene Bestimmung, es sei denn, dass ein Guthaben ganz zurückgezahlt würde.

Art. 26. Zur Kündigung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Vorzeiger des Prämien-Büchleins insofern als hinreichend berechtigt oder bevollmächtigt erachtet, als nicht der Verein die Berechtigung oder Vollmacht sich nachweisen zu lassen für nöthig erachtet.

Es bedarf bei Rückzahlungen nicht einer Quittungs-Ertheilung der Sparer. Ist die Rückzahlung auf die durch Art. 15 vorgeschriebene Weise in dem Prämien-Büchlein eingeschrieben, so ist der Verein dadurch genügend entlastet.

Bei Rückzahlung des ganzen Guthabens wird das Prämien-Büchlein vom Sparer dem Vereine zurückgegeben.

Art. 27. Mit Bewilligung des Vereins kann jedoch durch besondere Bedingung festgesetzt werden, dass nur gegen Quittung des Sparers oder eines Bevollmächtigten desselben Rückzahlungen geleistet werden dürfen. Die aus den Folgen einer solchen Bestimmung etwa erwachsenden Kosten fallen dem Sparer zur Last.

Art. 28. Ist ein Prämien-Büchlein verloren, so kann die Rückzahlung nur gegen Quittung des Sparers oder dessen Rechtsinhabers, oder gegen genügende Bürgschaft erfolgen, und zwar erst dann, nach-

dem der etwaige Besitzer des Prämien-Büchleins vergeblich durch den Verein dreimal, von zwei zu zwei Monaten, öffentlich aufgefordert worden ist, seine Ansprüche geltend zu machen, und hierauf, abermals nach Verlauf von zwei Monaten, der Verein das verlorene Prämien-Büchlein für ungültig und werthlos öffentlich erklärt hat.

Alle Kosten dieses Verfahrens fallen dem Sparer zur Last.

Von der Zins-Prämie.

Art. 29. Die Zins-Prämie beträgt jährlich von jedem Thaler Einen Silbergroschen sechs Pfennige. Sie wird nicht nach Tagen, sondern nach Monaten im Jahre berechnet. Die Ersparnisse, welche bis zum fünfzehnten eines Monats eingezahlt werden, tragen die Zins-Prämie vom laufenden Monate ein; für die Ersparnisse, welche vom sechzehnten Tage an im Monate eingezahlt werden, wird die Zins-Prämie erst vom folgenden Monate an vergütet; diese wird dagegen bei Rückzahlungen immer von dem Monate an, wo solche erfolgten, berechnet.

Art. 30. Die Zins-Prämie wird nicht berechnet:

- a) von dem Theile des Guthabens, um welchen es den Betrag von 300 Thalern übersteigt;
- b) von Thaler-Theilen, die nicht 10 Silbergroschen, oder die über 10 Sgr. und unter 20 Sgr., oder die über 20 Sgr. und unter Einem Thaler betragen, dergestalt, dass bei Thaler-Theilen nur 10 Sgr. oder 20 Silbergroschen in der Berechnung der Zins-Prämie veranschlagt werden;
- c) in Brüchen von Pfennigen, so dass der Bruch eines Pfennigs ausser Anschlag bleibt;
- d) wenn gekündigtes Guthaben nicht nach der Kündigungsfrist in Empfang genommen wird, vom Ablaufe derselben an gerechnet, jedoch dergestalt, dass, wenn das gekündigte Guthaben hernach wieder bei der Prämien-Kasse verbleiben soll, von dem Standpunkte des desfallsigen Uebereinkommens an wieder die Berechnung der Zins-Prämie beginnt, diese Letztere aber in jedem Falle für wenigstens Einen Monat vom gekündigten Guthaben nicht vergütet wird;
- e) wenn ein Sparer aufhört, zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt zu sein, und zwar von dem ersten hierauf folgenden regelmässigen Rechnungsschlusse an gerechnet;
- f) im Falle des Todes eines Sparers und zwar von dem zweiten darauf folgenden regelmässigen Rechnungsschlusse an gerechnet.

Art. 31. Die Zins-Prämie wird, unter Anwendung der in den Art. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen, dem Sparer berechnet und vergütet von jeder Art von Guthaben, dagegen ebenso von Rückzahlungen berechnet und belastet, beides bis zum Rechnungsschlusse. Die sich zu Gunsten des Sparers herausstellende Differenz dieser beiden Berechnungen geht bei dem Rechnungsschlusse in das Guthaben über; ergäbe sich aber eine Differenz zu Lasten des Sparers, so wird sie ihm nicht angerechnet.

Von der Extraprämie und der Vorprämie.

Art. 32. Die Extraprämie wird zu vier Silbergroschen sechs Pfennigen vom Thaler und von den ersten zwanzig Thalern des Guthabens vergütet, beträgt mithin im Ganzen drei Thaler. Sie wird berechnet nicht nur von den Ersparnissen, sondern auch von der Zins-Prämie, welche bei einem Rechnungsschlusse in das Guthaben übergeht, unter Anwendung der Regel im Art. 30 b.

Art. 33. Wirklich erworben, und in das Guthaben übergehend, ist die Extraprämie erst dann, wenn sie — vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 36, 38 und mit Ausnahme der im Art. 24 sub b und in den Art. 41, 42 vorgesehenen Fälle — volle drei Thaler beträgt, und ausserdem erst beim dritten regelmässigen Rechnungsschlusse nach der ersten Ersparniss. Der Verein kann diese Frist durch besondere, bei der ersten Ersparniss festzusetzende Bedingung um höchstens weitere zwei Jahre verlängern.

Art. 34. So lange die Extraprämie nicht (nach Art. 33) in das Guthaben übergegangen ist, wird sie dem Sparer für Ersparnisse und erworbene Zins-Prämie (nach Art. 32) in vorläufige Gutschrift, für Rückzahlungen in vorläufige Belastung gebracht. Diese Berechnungen werden beim Rechnungsschlusse, so lange nicht die Extraprämie in das Guthaben übergegangen ist, wie die Rechnung über das Letztere, verglichen und die Differenzen als Saldo vorgetragen.

Art. 35. Von dem Augenblicke an, dass ein Sparer aufhört, zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt zu sein, gebührt ihm auch keine Extraprämie mehr.

Art. 36. Im Falle des Todes eines Sparers wird der Saldo der ihm bereits vorläufig gutgeschriebenen Extraprämie, wenn auch der Betrag von drei Thalern nicht voll wäre, beim nächsten Rechnungsschlusse seinem Guthaben zugezählt.

Art. 37. Denjenigen Sparern, welche die Extraprämie noch nicht erworben haben und beim dritten regelmässigen Rechnungsschlusse nach der ersten Ersparniss ein Guthaben von wenigstens zehn Thalern besitzen, wird ohne Anrechnung auf die gewöhnliche Extraprämie eine Vorprämie von einem Thaler fünfzehn Silbergroschen, jedem Sparer jedoch nur einmal, gutgeschrieben.

Art. 38. Wenn die für den Geschäfts-Bezirk eines Kreisausschusses oder einer sonstigen lokalen Vereins-Behörde zu verwendenden Geldmittel nicht mehr die Gewährung einer Extraprämie oder einer Vorprämie gestatteten, so wird es bekannt gemacht. Es hat dies auf den Saldo der daselbst in vorläufiger Gutschrift gebrachten Extraprämie keine Rückwirkung; es soll vielmehr der Betrag dieses Saldos bei jedem Sparer, sowie ein verhältnissmässiger Betrag des Guthabens nach dem Fusse von einem Thaler des Letzteren zu $4\frac{1}{2}$ Sgr. Extraprämie, alsdann die Bestimmungen der Art. 32, 33 über den erforderlichen Betrag von Extraprämie und Guthaben ersetzen.

Art. 39. Auch der Genuss der Extraprämie darf nicht wiederholt werden; wer sie einmal wirklich erworben hat, darf auf keine Weise sie zum zweiten Mal in Anspruch nehmen oder empfangen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn in dem durch Art. 38 vorgesehenen Falle ein Sparer weniger als drei Thaler an Extraprämie empfangen oder wirklich erworben hat.

Bestimmungen für verschiedene Fälle.

Art. 40. Die Zession der Ansprüche an die Prämien-Kasse ist den Sparern untersagt; würde sie gleichwohl geschehen, so werden denselben oder den Zessionären vom Augenblicke der Zession an weder Zins- noch Extraprämie mehr vergütet.

Art. 41. Geht bei einer Vereins-Behörde die Führung einer Prämien-Kasse ein, so wird die Rechnung der einschlägigen Sparer kostenfrei einer anderen Vereins-Behörde überwiesen; denjenigen Sparern, welche die Ueberweisung nicht genehmigen, wird das Guthaben gekündigt.

Ebenso wird verfahren, wenn die Sparer wegen theilweiser Veränderung des Geschäfts-Bezirks einer Vereins-Behörde mit einer anderen als der bisherigen ihre Rechnung zu führen haben.

Art. 42. Der Verein hat das Recht, die Prämien-Kasse eingehen zu lassen und allen Sparern zu kündigen.

Art. 43. Werden gekündigte Guthaben, die Kündigung mag von den Sparern oder vom Vereine ausgegangen sein, nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Kündigungsfrist in Empfang genommen, so ist der Verein befugt, die Sparer, und zwar in diesem Falle namentlich, wiederholt zur Empfangnahme durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Ist diese dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens drei Monaten, vergeblich erlassen, so fällt sechs Monate nachher das gekündigte Guthaben dem Vereine als völliges Eigenthum zu und das sich darauf beziehende Prämien-Büchlein wird gleichzeitig vom Vereine öffentlich für ungültig und werthlos erklärt.

Würde aber vor Ablauf der letzten, den Heimfall des Guthabens an den Verein bedingenden Frist dasselbe in Empfang genommen, so sind alle durch vorstehendes Verfahren veranlassten Kosten von dem Sparer oder dessen Rechtsinhaber dem Vereine zu ersetzen.

Art. 44. Wer durch unrichtige Angaben, oder durch Verschweigung der richtigen Verhältnisse die Prämien-Kasse unbefugter Weise benutzt, verpflichtet sich dadurch, selbst wenn noch keine Rückzahlungen empfangen wären, dem Vereine eine Strafe zu bezahlen.

Diese Strafe soll bestehen: in dem Betrage aller Zins- und Extraprämien, welche von dem Augenblicke an, dass die unbefugte Benutzung geschah, bis dahin, dass solche bestraft wird, dem Sparer zugut gekommen wären, wenn keine unbefugte Benutzung stattgefunden hätte, und ausserdem in zehn Prozent von dem stärksten Guthaben, welches der Sparer während der vorbemerkten Frist einmal — gleichviel, wie kurze Zeit — bei der Prämien-Kasse gehabt hat.

Art. 45. Geschähe die unbefugte Benutzung der Prämien-Kasse dadurch, dass Jemand auf seinen Namen das einem Anderen gehörige Geld in dieselbe einzahlte, so soll die im vorhergehenden Artikel fest-

gesetzte Strafe noch dahin vermehrt werden, dass solche, so weit sie sich auf das Guthaben bezieht, zwanzig Prozent von demselben beträgt. Im Uebrigen wird die Strafe ganz so, wie dies im Art. 44 bestimmt ist, berechnet.

Art. 46. Der Verein kann die allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kasse abändern; die Abänderungen sind nicht eher als zwei Monate nach erfolgter Bekanntmachung bindend, können aber niemals rückwirkend auf den Belauf der Zins- und Extraprämie angewendet werden.

Von der Garantie.

Art. 47. Der Verein bürgt mit seinem sämmtlichen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögen für die treue Erfüllung der gegen die Sparer eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 48. Die Statuten bestimmen, dass kein Mitglied des Vorstandes und der Kreis-Ausschüsse Schuldner des Vereins sein darf, so wie dass jährlich über den Zustand des Vereins öffentlich Rechnung abgelegt werden soll.

Art. 49. Alle dem Vereine gehörigen oder anvertrauten Gelder dürfen nie zu kaufmännischen Unternehmungen irgend einer Art, sondern nur zur Erlangung angemessener und sicherer Zinsen verwendet werden. Selbst nur eine theilweise Anlegung der Gelder im Ankaufe von Staats-, Provinzial- oder Kommunal-Schulddokumenten ist dem Vorstande ohne vorgängige Genehmigung der statutenmässig bestehenden Bezirks-Kommission des Vereins untersagt.

Art. 50. Kein bezahlter Kassirer des Vereins darf ohne angemessene Kautionsangabe angestellt werden.

Jede einem Mitgliede der Vereins-Verwaltung anvertraute Vereins-Kasse ist zufolge eingegangener Verpflichtung desselben abgesondertes und heiliges Depositum, welches ausserdem noch einer gehörigen Kontrolle unterworfen ist.

Jedes Mitglied, welches sich in dem vorbezeichneten Falle befindet, wird als solches bekannt gemacht.

Art. 51. Etwaige durch Art. 46 vorgesehene Abänderungen der allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kasse sollen der Genehmigung der Königlichen Bezirks-Regierung in der Absicht untergeordnet sein, dass die den Sparern gegebene Garantie stets völlig genügend erhalten werde.

Tabelle I.

Steigerung der Bergarbeiter-Löhne auf den fiskalischen Steinkohlenbergwerken bei Saarbrücken, von 1865 bis 1874.

Im Jahre	Verdienter Nettolohn für die Schicht.				Wirkliches Jahreseinkommen der Arbeiter sub a und b. Thlr.	Durchschnittlicher Netto-Lohn für die Schicht auf den Kopf der gesammten Belegschaft		Wirkliches Einkommen auf den Kopf der gesammten Belegschaft für den Monat	
	a. bei den Gedingelöhnern (77 pCt. der Belegschaft)		b. bei dem Grubenausbau und bei den Nebenarbeiten (12 pCt. der Belegschaft)			Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.					
1865	24	6	19	10	215	—	—	—	—
1869	26	6	22	5	243	—	—	—	—
1870	27	1	23	—	240	—	—	—	—
1871	29	1	24	3	260	28	4	22	6
1872	32	10	26	6	295	31	10	25	6
1873	36	6	28	2	314	35	1	27	3
1874	36	11	29	9	318	36	1	27	21
Steigerung von 1871—1873:	25,5 pCt.		16,2 pCt.		20,8 pCt.	23,8 pCt.		21,1 pCt.	
- - 1873—1874:	2,5 -		2,0 -		1,3 -	2,8 -		2,2 -	

Tabelle II.

Steigerung der Löhne der Berg- und Hüttenleute auf den fiskalischen Blei- und Silber-Werken am Oberharz von 1867 bis 1873.

	Durchschnittlicher Nettolohn für die Schicht im Jahre				Steigerung (resp. Fall) in pCt.	Durchschnittlicher Nettolohn für die Schicht im Jahre				Steigerung (resp. Fall) in pCt.
	1867		1873			1867		1873		
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	
I. Bergarbeiter (Berginspektion Klausthal).										
1. Kunstwärter . . .	23	4	24	2	3,6					
2. Schiesser und Ausschläger . .	22	6	25	6	13,3					
3. Holzarbeiter . .	24	2	25	8	6,2					
4. Strossenhäuer . .	21	4	23	7	10,5					
5. Häuer	21	—	25	9	22,6					
6. Scheidearbeiter	17	6	20	—	14,3					
7. Ausrichter . . .	28	4	28	9	1,5					
8. Schützer	23	4	22	9	(2,6)					
9. Förderleute . .	19	—	22	—	15,8					
10. Schiffer	23	4	25	8	10,0					
11. Kunstjungen . .	11	—	14	—	27,3					
12. Maschinenwärter und Heizer	—	—	22	—	—					
13. Zimmer- und Maurergesellen	17	2	21	—	22,3					
14. Zimmer- und Maurerlehrlinge	8	—	10	—	25,0					
15. Oberschlämmer, Schlämmer und Gezeugarbeiter	10	—	20	—	100,0					
16. Poch- u. Scheidearbeiter	5	—	11	—	120,0					
17. Bergschmiedegesellen	21	6	25	2	17,1					
18. Bergschmiedelehrlinge	8	6	11	3	32,4					
19. Grabenwärter und Arbeiter .	10	—	20	—	100,0					
Durchschnittlicher Nettolohn sämtlicher Bergarbeiter für den Mann und Jahr	159 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.		223 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.		39,49					
II. Hüttenarbeiter (Klausthaler Silberhütte).										
1. Schmelzer	20	8	22	6	8,7					
2. Vorläufer	18	6	19	—	2,7					
3. Gedingarbeiter	15	—	18	—	20,0					
4. Tagelöhner . . .	9	—	10	—	11,0					
5. Handwerker . . .	15	—	22	—	46,6					
Durchschnittlicher Nettolohn sämtlicher Hüttenarbeiter für den Mann und Jahr	143 Thlr.		162½ Thlr.		13,52					

Tabelle III.

Saarbrücker Knappschaftsverein.

Nach Ablauf, einer Dienstzeit von (resp. bei II. einer Dienstzeit des Mannes von)	Pensionssätze.											
	I. Für die Berginvaliden.						II. Für die Bergmannswittwen.					
	Monatlicher Pensionssatz											
	für einen invaliden						für die Wittve eines					
Arbeiter		Beamten II. Kl.		Beamten I. Kl.		Arbeiters		Beamten II. Kl.		Beamten I. Kl.		
Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
3 Jahren	1	15	2	5	3	—	—	20	1	—	1	10
4 -	2	—	3	—	4	—	—	25	1	5	1	20
5 -	2	15	3	25	5	—	1	—	1	15	2	—
6 -	3	—	4	15	6	—	1	5	1	20	2	10
7 -	3	5	4	20	6	10	1	10	2	—	2	20
8 -	3	10	5	—	6	20	1	20	2	15	3	10
9 -	3	15	5	5	7	—	2	—	3	—	4	—
10 -	3	20	5	10	7	10	2	10	3	15	4	20
11 -	3	25	5	20	7	20	2	20	4	—	5	10
12 -	4	—	6	—	8	—	3	—	4	15	6	—
13 -	4	5	6	5	8	10	3	5	4	20	6	10
14 -	4	10	6	10	8	20	3	10	5	—	6	20
15 -	4	15	6	15	9	—	3	15	5	5	7	—
16 -	4	20	6	25	9	10	3	20	5	15	7	10
17 -	4	25	7	5	9	20	3	25	5	20	7	20
18 -	5	—	7	15	10	—	4	—	6	—	8	—
19 -	5	10	8	—	10	20	4	5	6	5	8	10
20 -	5	20	8	15	11	10	4	10	6	15	8	20
21 -	6	—	9	—	12	—	4	15	6	20	9	—
22 -	6	10	9	15	12	20	4	20	7	—	9	10
23 -	6	20	10	—	13	10	4	25	7	5	9	20
24 -	7	—	10	15	14	—	5	—	7	15	10	—
25 -	7	15	11	10	15	—	5	5	7	20	10	10
26 -	8	—	12	—	16	—	5	10	8	—	10	20
27 -	8	15	12	20	17	—	5	15	8	5	11	—
28 -	9	—	13	15	18	—	5	20	8	15	11	10
29 -	9	15	14	15	19	—	5	25	8	20	11	20
30 -	10	—	15	—	20	—	6	—	9	—	12	—

Tabelle IV.

Klausthaler Knappschafts-Verein.

I. Invaliden-Pensionssätze.

Bei einem Dienstalter	Klasse						Bei einem Dienstalter	Klasse					
	1.		2.		3.			1.		2.		3.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
von 1 bis excl. 10 Jahren	10	—	6	—	3	5	von 25 bis excl. 26 Jahren	13	6	8	4	3	21
- 10 - - 11 -	10	6	6	4	3	6	- 26 - - 27 -	13	12	8	8	3	22
- 11 - - 12 -	10	12	6	8	3	7	- 27 - - 28 -	13	18	8	12	3	23
- 12 - - 13 -	10	18	6	12	3	8	- 28 - - 29 -	13	24	8	16	3	24
- 13 - - 14 -	10	24	6	16	3	9	- 29 - - 30 -	14	—	8	20	3	25
- 14 - - 15 -	11	—	6	20	3	10	- 30 - - 31 -	14	6	8	24	3	26
- 15 - - 16 -	11	6	6	24	3	11	- 31 - - 32 -	14	12	8	28	3	27
- 16 - - 17 -	11	12	6	28	3	12	- 32 - - 33 -	14	18	9	2	3	28
- 17 - - 18 -	11	18	7	2	3	13	- 33 - - 34 -	14	24	9	6	3	29
- 18 - - 19 -	11	24	7	6	3	14	- 34 - - 35 -	15	—	9	10	4	—
19 - - 20 -	12	—	7	10	3	15	- 35 - - 36 -	15	6	9	14	4	1
- 20 - - 21 -	12	6	7	14	3	16	- 36 - - 37 -	15	12	9	18	4	2
- 21 - - 22 -	12	12	7	18	3	17	- 37 - - 38 -	15	18	9	22	4	3
- 22 - - 23 -	12	18	7	22	3	18	- 38 - - 39 -	15	24	9	26	4	4
- 23 - - 24 -	12	24	7	26	3	19	- 39 - - 40 -	16	—	10	—	4	5
- 24 - - 25 -	13	—	8	—	3	20	- 40 Jahren und darüber	17	—	10	20	4	10

II. Wittwen-Pensionssätze.

Wenn ein aktives Mitglied oder ein Invalide stirbt und eine Wittve hinterlässt, so erhält Letztere bis zu ihrem Ableben, beziehungsweise ihrer Wiederverheirathung eine monatliche Wittvenpension nach folgenden Sätzen:

für die 1. Klasse 4 Thlr. — Sgr. — Pf.,
 - - 2. - 2 - - - -
 - - 3. - 1 - 10 - - -

Tabelle V.

Uebersicht
der von den fiskalischen Werken Oberschlesiens in den Jahren 1865 bis 1874 an Berg-
und Hüttenleute gezahlten Hausbau-Vorschüsse und Bauprämien.

Jahr	Namen der Werke	Zahl der Em- pfänger	Es sind gezahlt worden:		
			Hausbau- Vorschüsse	Bau- prämien	Zusammen
			Thlr.	Thlr.	Thlr.
1865	Königs-Grube	30	15 150	3 000	18 150
-	Königin Luise-Grube	15	4 800	1 000	5 800
-	Königshütte	11	5 200	1 100	6 300
1866	Königs-Grube	27	13 500	2 700	16 200
-	Königin Luise-Grube	5	2 500	500	3 000
-	Königshütte	25	12 500	2 500	15 000
1867	Königs-Grube	40	20 000	4 000	24 000
-	Königin Luise-Grube	15	7 500	1 500	9 000
-	Königshütte	51	25 500	5 100	30 600
1868	Königs-Grube	24	12 000	2 300	14 300
-	Königin Luise-Grube	29	10 100	2 900	13 000
-	Königshütte	20	9 500	1 900	11 400
1869	Königs-Grube	27	13 500	2 700	16 200
-	Königin Luise-Grube	30	13 900	2 800	16 700
-	Königshütte	10	5 000	1 000	6 000
1870	Königs-Grube	46	22 850	4 560	27 410
-	Königin Luise-Grube	46	23 000	4 400	27 400
1871	Königs-Grube	50	24 500	4 600	29 100
-	Königin Luise-Grube	50	25 000	5 000	30 000
1872	Königs-Grube	33	13 350	2 900	16 250
-	Königin Luise-Grube	60	29 600	5 900	35 500
1873	Königs-Grube	31	21 700	3 100	24 800
-	Königin Luise-Grube	50	34 700	5 000	39 700
-	Eisengiesserei bei Gleiwitz	1	500	100	600
1874	Königs-Grube	31	21 200	2 825	24 025
-	Königin Luise-Grube	30	21 000	2 800	23 800
Insgesamt von 1865—1874		787	408 050	76 185	484 235

Tabelle VI.

Uebersicht der an Arbeiter der fiskalischen Steinkohlenbergwerke bei Saarbrücken gewährten Hausbau-Vorschüsse und Bauprämien, sowie der mit Hilfe derselben erbauten Arbeiterhäuser.

No.	Jahr	Darlehen aus der Saarbrücker Knappschaftskasse.				Die Staatskasse zahlte				Von den prämirten Häusern sind erbaut					
		Zahl		Betrag		unverzinsliche Hausbauvorschüsse		Bauprämien		in verschiedenen Ortschaften			in den Kolonien		
						Zahl der Empfänger	Betrag Thlr.	Zahl der Empfänger	Betrag Thlr.	mit Darlehn aus der Knappschaftskasse	mit zinsfreiem Vorschuss aus der Staatskasse	ohne Darlehn oder Vorschuss	mit Darlehn aus der Knappschaftskasse	mit zinsfreiem Vorschuss aus der Staatskasse	ohne Darlehn oder Vorschuss
		Thlr.	Sg. Pf.												
1	1842	74	9 703	—	—	—	—	28	710	28	—	—	—	—	—
2	1843	65	9 435	9	5	—	—	32	785	32	—	—	—	—	—
3	1844	43	6 179	—	—	—	—	46	1 405	46	—	—	—	—	—
4	1845	57	8 500	—	—	—	—	37	1 095	37	—	—	—	—	—
5	1846	55	8 150	—	—	—	—	37	1 125	37	—	—	—	—	—
6	1847	—	—	—	—	—	—	37	1 140	37	—	—	—	—	—
7	1848	21	3 150	—	—	—	—	16	475	16	—	—	—	—	—
8	1849	33	4 790	—	—	—	—	34	1 000	34	—	—	—	—	—
9	1850	50	7 320	—	—	—	—	14	365	14	—	—	—	—	—
10	1851	58	8 700	—	—	—	—	30	1 000	30	—	—	—	—	—
11	1852	49	7 350	—	—	—	—	61	1 925	61	—	—	—	—	—
12	1853	67	10 050	—	—	—	—	51	1 585	51	—	—	—	—	—
13	1854	48	7 200	—	—	—	—	57	1 790	57	—	—	—	—	—
14	1855	89	19 750	—	—	—	—	85	6 320	79	—	1	5	—	—
15	1856	151	38 895	—	—	—	—	168	17 870	128	—	6	34	—	—
16	1857	195	58 870	—	—	—	—	201	25 255	91	—	10	100	—	—
17	1858	154	66 572	26	—	—	—	105	28 360	110	—	4	51	—	—
18	1859	205	81 497	22	—	—	—	136	25 000	93	—	9	33	—	1
19	1860	68	27 503	29	11	—	—	132	25 000	37	—	29	66	—	—
20	1861	108	44 251	—	—	—	—	155	28 705	48	—	1	106	—	—
21	1862	62	27 555	13	6	—	—	74	13 800	4	—	7	63	—	—
22	1863	73	33 175	—	—	—	—	81	15 705	—	—	10	71	—	—
23	1864	87	37 360	20	3	—	—	90	25 450	—	—	4	86	—	—
24	1865	149	60 718	—	—	86	33 750	344	100 425	—	96	32	156	—	—
25	1866	70	29 410	—	—	156	62 200	219	64 130	—	142	6	71	—	—
26	1867	42	17 416	23	5	216	86 400	263	77 830	—	208	6	42	7	—
27	1868	48	19 549	—	—	48	19 200	103	30 275	—	44	—	48	11	—
28	1869	37	18 931	—	—	17	6 800	57	16 460	—	1	15	32	8	1
29	1870	40	14 138	21	—	107	42 800	71	21 010	—	43	17	11	—	—
30	1871	3	1 250	—	—	175	70 000	190	56 240	—	169	—	18	—	3
31	1872	—	—	—	—	177	70 800	229	67 890	—	209	—	—	20	—
32	1873	—	—	—	—	209	104 400	215	63 625	—	188	2	—	19	6
33	1874	—	—	—	—	272	136 000	284	84 215	—	222	5	—	54	3
Summe		2200	687 372	15	6	1463	632 350	3742	807 965	1070	1322	224	993	119	14

Tabelle VII.

Uebersicht

von den der fiskalischen Bergwerksverwaltung seit dem Jahre 1851 und bis 1875 zur Verfügung gestellten etatsmässigen Geldbeträge für Hausbauprämien an Bergarbeiter.

Jahr.	Geldbetrag.	B e m e r k u n g e n .
	Thlr.	
1851	3 000	Für den Saarbrücker Bezirk.
1852		
1853		
1854		
1855	3 000	
1856	20 000	10 000 Thlr. für Saarbrücken und 10 000 Thlr. für Ibbenbüren.
1857	10 000	Für Saarbrücken.
1858	25 000	Für Saarbrücken.
1859	27 000	25 000 Thlr. für Saarbrücken, 1000 Thlr. für Stassfurt, 1000 Thlr. für Ibbenbüren.
1860	25 000	Für Saarbrücken.
1861	25 000	Für Saarbrücken.
1862	30 000	
1863	25 000	
1864	35 000	25 000 Thlr. für Saarbrücken, 10 000 Thlr. für Stassfurt und Erfurt.
1865	40 000	25 000 Thlr. für Saarbrücken, 5000 Thlr. für Stassfurt, 10 000 Thlr. für Königs- und Königin Luise-Grube.
1866	63 800	60 000 Thlr. für Saarbrücken, 3800 Thlr. für Königs- und Königin Luise-Grube und Königshütte.
1867	68 000	60 000 Thlr. für Saarbrücken, 8 000 Thlr. für Königs- und Königin Luise-Grube u. Königshütte.
1868	87 500	80 000 - - - 7 500 - - - - - - - - - -
1869	56 000	50 000 - - - 6 000 - - - - - - - - - -
1870	59 000	50 000 - - - 9 000 - - - - - - - - - -
1871	60 000	50 000 - - - 10 000 - - - - - - - - - -
1872	60 000	Für Saarbrücken, Königs- und Königin Luise-Grube und Lautenthal.
1873	75 000	Für Saarbrücken, Königs- und Königin Luise-Grube und Eisengiesserei zu Gleiwitz.
1874	93 000	Für Saarbrücken, Königs- und Königin Luise-Grube und Eisengiesserei zu Gleiwitz.
1875	91 666 $\frac{2}{3}$	Für Königs- und Königin Luise-Grube, Eisengiesserei zu Gleiwitz, Saarbrücken, Oberharzer Berg- und Hüttenwerke und Steinkohlenbergwerk am Deister.
Summe	984 966 $\frac{2}{3}$ Thaler.	

Tabelle VIII.

Gesamt-Uebersicht

der

hauptsächlich auf den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salz-
werken Preussens

zum

Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen.

Namen der Werke.	Oberbergamts- bezirk	Ge- sammt- Arbeiter- zahl	Anzahl der Arbeiter mit eigener Haus- und Grund- besitz	Ansiedelungsbestrebungen						Geld-	
				Erbauung von Mietwohnungen			Uebereignung von Werkshäusern an Arbeiter			Unverzinsliche Hausbau- Vorschüsse	
				Zahl der Häuser	Zahl der Wohnungen	Verausgabte Bausumme	Zahl der Häuser	Zahl der Wohnungen	Verausgabte Summe	Zahl der Empfänger	Betrag
1 Steinkohlenbergwerk Königsgrube	Breslau	3 493	—	—	—	18	36	8 100	339	*) 20 000 177 750	
2 Steinkohlenbergwerk Königin Luise-Grube	desgl.	3 058	10	35	15 000	20	20	12 000	330	*) 16 130 172 100	
3 Friedrichshütte bei Tarnowitz	desgl.	290	1 241	10	35	15 000	—	—	—	—	
4 Königshütte (bis einschliesslich des Jahres 1869)	desgl.	—	44	214	66 000	—	—	—	117	*) 22 500 57 700	
5 Eisengiesserei bei Głowitz	desgl.	741	16	56	24 000	—	—	—	1	500	
6 Kalkbrüche bei Rüdersdorf	Halle	1 200	27	77	53 385	—	—	—	—	—	
7 Steinsalzwerk zu Stasfurt	desgl.	442	54	40	57 500	—	—	—	54	45 995	
8 Saline zu Schönebeck	desgl.	527	—	12	29	65 600	—	—	—	—	
9 Steinsalzwerk bei Erfurt	desgl.	98	9	—	—	—	—	—	1	160	
10 Steinkohlenbergwerk bei Ibban- büren	Dortmund	843	272	4	4	je 1800 bis 3000	—	—	—	—	
1 Steinkohlenbergwerke bei Berglote und Oesede	desgl.	356	59	4	8	30 000	—	—	—	—	
2 Steinkohlenbergwerke bei Saar- brücken	Bonn	21 787	Hausbes. 8 273 Feldbes. 6 373	38	76	82 000	—	—	1444	632 350	
3 Berginspektion Lautenthal	Klausthal	722	5	2	8	589	—	—	5	589	

zu Gunsten der Arbeiter										
unterstützungen				Mit den Prämien und Geldunterstützungen sind erbaut worden			Schlafhäuser		Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen (ausschliesslich Knappschaftseinrichtungen).	
Bauprämien		Verzinsliche Darlehne		Häuser			Schlafhäuser			
Zahl der Empfänger	Betrag	Zahl der Em- pfänger	Betrag	mit Bau- mit vorschuss	mit Prämie	mit Darlehen	Zahl der Häuser	Zahl der Bettstellen		
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.							
339	32 685	—	—	—	—	—	—	—	Zu dem Freikuzgelderfond für Kirchen und Schulen in Schle- sien trägt der Fiskus in gleicher Weise bei wie die Privat- werksbesitzer.	
330	31 800	—	101 414	—	—	—	—	—	Im Jahre 1874 wurde für die Kolonien der Königin Luise-Grube eine Werksschule für nahezu 10 000 Thlr. erbaut.	
—	—	—	8 150	—	1203	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bemerkung: Die Hütte ist demnächst in Privatbesitz übergegangen.	
117	11 600	—	—	—	—	—	—	—	1 Elementarschule, 1 Fortbildungsschule, 1 Kirche, 1 Lazareth; vom Werk unterhaltene Backöfen; Knappschaftsfeste.	
1	100	—	—	—	45	—	3	350	Die Bauplätze im Umfange von 40—50 □ Ruthen wurden den baulustigen Arbeitern zum Selbstkostenpreise überlassen. Salz- deputate.	
45	7 350	—	—	—	—	—	—	—	[1 Schlafhaus f.d. Braunkohlengr. b. Eggersdorf m. 100 Bettstellen. desgl. - Langenbogen - 18]	
54	15 815	54	25 680	54	—	—	1	100	Salzdeputate.	
—	—	—	—	—	—	—	1	40	15 Arbeiter erhielten als Eigenthum je 2 Morgen Land und 100 Thlr. Zuschuss zum Bau eigener Häuser. 1 Elementarschule; 1 Konsumverein.	
1	200	—	—	1	1	—	—	—	2 Sterbekassen, 2 Krankenkassen, 2 Konsumvereine.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Lieferung von Deputatkohlen an die Berglote; Knappschaftsfeste; Unterhaltung von Bergmusikkorps. 13 Fortbildungsschulen. 9 Lesezimmer mit Bibliothek, 1 Bergschule mit 12—15 Schülern, nebst 3 Vorschulen mit je 24—30 Schülern. 10 Industrieschulen mit 190 Kindern. 11 Kleinkinderschulen mit 1174 Kindern. 3 Spar- und Vorschussvereine. 9 Konsumvereine.	
5	250 bis 200	2063	687 372	—	3742	—	33	4916	Im Bezirk Klausthal werden auf fiskalische Rechnung unterhalten: 8 Pochknabenschulen, 1 Fortbildungsschule zu Andreasberg, 1 - - - am Meisner, 1 - - - am Rammelsberg, 1 Bergschule zu Klausthal mit 24 Schülern, 1 Vorschule daselbst, 1 - - - zu Obernkirchen.	

*) An den als unverzinsliche Hausbau-Vorschüsse, beziehungsweise verzinsliche Darlehne an Oberschlesische Berg- und Hütten-
416 Empfänger theil, von welchen 305 Baulustige aussordern mit Prämien von je 100 Thlr., zusammen 30 500 Thlr.

arbeiter gezahlt (20 000 + 16 130 + 22 500 Thlr.) = 58 630 Thlr., beziehungsweise (101 414 + 8 150 Thlr.) = 109 564 Thlr. hatten
bedacht wurden.

Tabelle IX.

Bewegung der Bergarbeiter-Löhne.

I. Lohnbewegung auf 40 grösseren Bergwerken des Oberbergamtsbezirks Dortmund
in dem zwölfjährigen Zeitraume von 1863 bis 1874.

Bergrevier	Bergwerk	Mittlere Arbeiter- zahl im Jahre 1873	Durchschnittlicher täglicher Lohn eines Bergarbeiters, wie er sich durch Vertheilung der im betreffenden Jahre baar ausgezählten Lohnsumme auf die Gesamtzahl der in dem- selben Jahre verfahrenen achtstündigen Arbeitsschichten er- geben hat.											
			Jahr 1863	Jahr 1864	Jahr 1865	Jahr 1866	Jahr 1867	Jahr 1868	Jahr 1869	Jahr 1870	Jahr 1871	Jahr 1872	Jahr 1873	Jahr 1874
			Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1. Osnabrück.	Piesberg	690	15,2	16,4	17,2	16,5	17,6	20,0	20,3	20,5	22,6	25,8	27,5	29,3
2. Oestlich-Dortmund.	Glückauf-Tiefbau	1 213	17,0	20,0	22,1	21,9	22,9	24,0	24,3	25,4	27,2	31,1	36,5	34,6
	Hörder-Kohlenwerk	1 109	18,4	21,8	23,1	22,4	23,5	23,8	24,1	25,6	26,8	29,8	32,5	32,5
	Friedrich Wilhelm	644	20,5	21,2	21,5	21,5	22,7	23,7	24,1	24,8	27,9	30,2	32,4	30,5
	Krone	534	18,0	18,2	20,5	21,5	21,2	21,5	22,2	24,3	25,9	27,5	31,4	31,0
	Freiberg & Augustenshoffnung . Freie Vogel & Unverhofft	297 335	17,5 18,1	17,7 18,7	18,0 19,8	18,7 21,5	20,0 22,9	22,0 23,5	24,0 24,5	25,0 26,8	28,0 32,2	29,2 33,3	31,0 33,3	27,6 32,4
3. Westlich-Dortmund.	Dorstfeld	870	22,6	—	—	—	—	—	—	26,8	28,3	22,8	38,9	35,0
	Neu-Iserlohn	189	20,5	19,8	20,2	22,3	22,1	26,1	27,3	28,8	32,3	34,8	38,8	40,6
	Sieben Planeten	—	—	—	—	—	—	—	—	24,5	25,6	31,3	35,2	—
4. Witten.	Hamburg	794	—	19,6	20,1	21,3	21,6	22,4	22,3	24,4	26,4	28,2	31,1	31,7
	Ringeltaube	434	—	18,5	19,0	20,5	21,0	21,5	22,5	24,0	26,0	32,0	34,0	36,0
5. Sprockhövel.	Stock & Scherenberg	216	15,5	15,9	18,9	18,8	19,9	24,2	24,9	26,9	27,6	34,2	38,2	32,7
6. Dahlhausen.	Hasenwinkel	949	20,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34,2	30,9
	Julius Philipp	260	20,0	20,4	20,8	20,9	20,6	21,4	21,3	25,4	26,6	27,6	36,5	37,7
7. Bochum.	Königsgrube	1 036	25,3	25,7	26,2	25,9	26,7	26,3	26,5	27,8	30,7	34,9	36,5	35,2
	Heinrich Gustav, Schacht Jacob } Arnold }	894	21,3 20,8	25,5 24,5	28,0 25,7	24,5 25,2	27,7 24,5	25,9 25,6	26,0 26,6	27,3 27,3	29,7 29,8	32,1 32,5	36,7 34,1	34,0
	Constantin der Grosse	911	—	—	—	—	24,9	25,0	25,7	26,5	28,7	32,3	36,1	34,0
8. Recklinghausen.	Pluto	1 208	19,5	21,4	22,8	24,6	22,8	22,5	26,7	28,4	28,5	33,2	38,4	36,5
9. Gelsenkirchen.	Consolidation	2 060	22,8	23,2	27,3	25,4	26,5	27,3	28,1	29,3	31,5	38,4	40,2	36,3
	Holland	1 346	23,0	24,6	27,2	27,2	26,3	25,9	27,6	28,4	39,1	35,0	39,7	35,8
	Dahlbusch	833	26,3	29,1	31,4	32,0	31,4	33,6	33,0	32,2	32,8	35,8	42,0	42,6
	Rhein-Elbe	602	21,8	23,1	24,6	24,4	23,4	24,7	26,4	27,2	29,5	34,6	45,0	42,3
10. Essen.	Zollverein	1 185	22,4	24,0	25,6	24,8	25,8	26,0	27,3	31,0	34,7	38,0	44,7	39,4
	Eintracht-Tiefbau	640	—	—	—	—	—	26,2	26,4	28,0	29,2	35,3	39,8	36,2
	Graf Beust & Ernestine	796	—	24,0	24,2	25,0	25,1	25,7	26,1	26,9	28,7	33,0	36,2	35,8
	Königin Elisabeth	786	25,0	26,7	27,3	28,0	27,6	27,4	28,6	30,0	32,6	34,2	38,3	34,4
	Hercules	326	20,8	24,0	25,3	24,5	24,7	24,9	25,8	27,9	30,5	36,3	41,4	36,8
11. Fröhnhausen.	Saelzer & Neack	917	20,8	22,3	22,5	24,2	24,4	25,0	26,8	25,9	26,3	30,6	38,4	35,4
	Kölner Bergwerksverein	1 369	—	—	—	—	—	—	25,0	27,7	28,0	31,9	37,5	33,8
	Wolfsbank	877	—	—	—	—	—	—	26,1	28,7	30,8	35,4	42,0	35,4
	Hoffnung & Secretariusaak	520	—	—	—	—	—	—	28,5	29,2	30,9	34,9	37,9	34,2
	Neu-Schölerpad	—	—	22,7	23,7	21,7	20,9	22,0	25,4	28,5	30,9	33,0	41,8	—
12. Oberhausen.	Sellerbeck	685	20,9	23,1	23,5	23,2	23,4	23,8	24,8	26,0	28,5	30,7	35,8	33,8
	Alstaden	603	—	—	—	—	—	—	—	—	29,9	30,5	41,9	38,2
	Rosenblumendelle	406	20,9	20,7	24,2	23,3	24,1	24,3	24,9	26,6	29,3	31,4	40,0	35,4
13. Altendorf.	Altendorf	685	18,2	19,9	20,9	19,5	21,5	22,8	23,0	24,3	28,8	32,0	36,2	31,8
	Heisingen Tiefbau	—	16,6	18,9	19,8	19,2	21,2	21,7	22,1	23,9	24,9	27,4	36,4	—
	Victoria	—	22,8	22,4	21,7	21,2	22,3	24,6	22,5	23,3	26,9	28,7	34,4	—
	Nachtigall	—	—	—	—	—	—	23,4	23,8	24,8	31,4	32,7	37,9	—

II. Oberbergamtsbezirk Bonn (Privatgruben).

Durchschnittlicher täglicher Lohn eines Bergarbeiters.

Bergrevier	Bergwerk	Jahr						
		1864	1865	1870	1871	1872	1873	1874
		Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1. Aachen.	Maria bei Höngen	19,8	20,4	23,8	25,8*	30,0	32,0	34,1
	Bergwerke der Vereinigungsgesellschaft im Wormrevier	17,5	18,5	—	—	27,5	29,4	31,3
2. Kommern.	Bleierzgruben des Mechanischer Bergwerksvereins .	—	—	19,5	20,0	24,0	25,9	25,0
3. Brilon.	Eisensteingruben bei Bredelar	—	—	26,7	28,2	29,8	32,1	28,9
4. Runderoth.	Eisensteingruben							
	a. Häuer	16,0	—	—	—	—	25,0	23,0
	b. Schlepper	13,0	—	—	—	—	20,0	18,4
	c. Aufbereitungsarbeiter	10,0	—	—	—	—	15,0	13,8
5. Diez.	Blei- und Silbererzgruben bei Ems	—	—	—	—	21,0	23,0	24,0

III. Oberbergamtsbezirk Breslau (Privat- und Staatsgruben).

Durchschnittslohn für die achtstündige Schicht.

1. Oberschlesisches Steinkohlenrevier:	Jahr 1873.	Jahr 1874.
a. Häuer	26,9 Sgr.	26,3 Sgr.
b. Förderleute	17,0 -	17,0 -
2. Niederschlesisches Steinkohlenrevier:		
a. Häuer	29,1 -	30,0 -
b. Förderleute	19,9 -	21,0 -
3. Erzrevier:		
a. Häuer	18,3 -	19 -
b. Förderleute	14,8 -	16 -
4. Braunkohlenrevier:		
a. Häuer	19,8 -	20 -
b. Förderleute	16,0 -	18 -

IV. Oberbergamtsbezirk Halle (Privatgruben).

Der tägliche Bergarbeiter-Verdienst betrug im grossen Durchschnitt:

a. Im Jahre 1868:

für einen Vollhauer	18 bis 22,5 Sgr.
- - Fördermann	15 - 17,5 -
- - gewöhnlichen Arbeiter	12 - 14,0 -

b. Im Winterhalbjahr 1873/74 in den einzelnen Bergrevieren, wie folgt:

Bergrevier.	Vollhauer				Fördermann				Gewerkschaftlicher Grubenarbeiter			
	für die 8stündige Schicht		für den Arbeitstag		für die 8stündige Schicht		für den Arbeitstag		für die 8stündige Schicht		für den Arbeitstag	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1. Stolberg	19	10,41	29	7,16	15	5,9	22	10,77	11	8	16	5,9
2. Eisleben	27	11,8	28	3,37	19	1,5	19	1,5	22	5,12	22	5,12
3. Zeitz	20	5,45	30	1,53	16	11,89	25	5,5	14	10,5	22	1,19
4. Dürrenberg	18	4,32	27	9,45	15	2,32	22	2,71	12	10,13	18	7,7
5. Oestlich-Halle	17	3,39	27	3,78	15	7,43	24	10,75	16	0,44	23	10,93
6. Westlich-Halle	18	2,99	26	9,2	17	1,4	24	5,31	14	10,47	20	6,75
7. Halberstadt	20	6,6	30	9,7	18	1,5	24	6,8	13	1,39	17	6,5
8. Magdeburg	21	5,50	33	2,56	18	6,36	27	2,47	15	5,64	23	8,34
9. Neustadt-Eberswalde	17	4,95	25	5,66	15	2,5	22	8,34	12	5,36	17	7,5
10. Fürstenwalde	16	9,72	24	11,59	14	—	19	11,91	11	3,4	16	11,35
11. Guben	14	7,85	21	10,05	13	0,9	18	11,7	12	1,3	16	10,84
12. Kottbus	17	6,67	23	1,76	15	5,7	20	10,5	12	5,38	17	3,14

c. Im Sommerhalbjahr 1874 betrug der Durchschnittslohn für jeden Arbeitstag im Revier Magdeburg beim Kupferschieferbergbau: 23 Sgr. 2,89 Pf. gegen 25 Sgr. 0,8 Pf. im Winterhalbjahr 1873/74
 - Braunkohlenbergbau: 26 - 6,77 - - 27 - 10,02 - -

In den Revieren der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme des Reviers Fürstenwalde gingen die Löhne gegen das Vorjahr hinauf.

Tabelle X.

Ergebnisse des Preussischen Knappschaftswesens in den Jahren 1871, 1872 und 1873.

	J a h r			Mithin Steigerung bez. (Fall)	
	1871	1872	1873	von 1871 auf 1872 pCt.	von 1872 auf 1873 pCt.
1. Betheiligte Werke:					
a) Bergwerke	2 445	2 626	2 725		
b) Hüttenwerke	183	176	185		
c) Salinen	18	18	17		
Zusammen	2 646	2 820	2 927	6,58	3,79
2. Arbeiterzahl (Knappschaftsgenos- sen), im Jahresmittel	208 162	231 462	255 408	11,19	10,35
3. Zahl der Knappschaftsvereine . . .	91	89	88	(2,20)	(1,10)
4. Gesamt-Einnahme aller Vereine:					
a) Beiträge der Werksbesitzer . . Thlr.	851 466,78	1 157 522,26	1 451 482,60	35,94	25,40
b) Beiträge der Arbeiter	1 147 913,34	1 393 471,24	1 707 324,35	21,39	22,52
c) Sonstige Einnahmen	266 867,51	254 316,85	260 788,51	(4,74)	2,54
Zusammen Thlr.	2 266 247,64	2 805 310,15	3 419 595,46	23,79	21,86
An der Gesamteinnahme sind betheiligt in Prozenten:					
a) die Beiträge der Werksbesitzer . pCt.	37,58	41,25	42,44		
b) - - - Arbeiter	50,65	49,67	49,93		
c) - sonstigen Einnahmen	11,77	9,08	7,63		
	100,00	100,00	100,00		
5. Gesamt-Ausgabe:					
a) Lebenslängliche Pensionen an Arbeiter Thlr.	498 661,93	547 907,18	715 883,16	9,88	30,65
b) Lebenslängliche Pensionen an Wittwen	379 133,48	435 353,52	518 178,86	14,83	19,02
c) Temporäre Unterstützungen an Waisen	181 238,76	232 446,30	276 832,56	28,25	19,10
d) Sonstige ausserordentliche Un- terstützungen	78 409,89	46 799,11	48 325,36	(40,31)	3,26
e) Unterrichtsgelder	80 258,21	85 726,31	93 154,22	6,81	8,66
f) Krankenlöhne	347 838,78	406 198,70	463 050,22	16,78	14,00
g) Honorare der Aerzte	161 822,02	180 821,32	204 574,74	11,74	13,14
h) Apothekerkosten	292 329,97	350 713,34	367 713,93	19,97	4,84
i) Begräbnisskosten	39 080,70	40 701,25	42 639,55	4,15	4,76
k) Verwaltungs- und sonstige Aus- gaben, und zwar:					
a) eigentliche Verwaltungskosten . . .	103 533,32	127 655,70	138 606,56	23,30	8,59
b) sonstige Ausgaben	68 431,65	124 990,87	85 648,09	82,65	(31,48)
Zusammen Thlr.	2 230 738,61	2 579 313,60	2 945 607,26	15,63	14,55

	J a h r			Mithin Steigerung bez. (Fall)	
	1871	1872	1873	von 1871 auf 1872 pCt.	von 1872 auf 1873 pCt.
An der Gesamtausgabe sind beteiligt in Prozenten:					
a) die lebenslänglichen Pensionen der Arbeiter	22,35	21,24	24,23		
b) die lebenslänglichen Pensionen an Wittwen	17,00	16,88	17,54		
c) temporäre Unterstützungen	8,12	9,01	9,37		
d) ausserordentliche Unterstützungen	3,52	1,82	1,64		
e) Unterrichtsgelder	3,60	3,32	3,16		
f) Krankenlöhne	15,59	15,75	15,67		
g) Honorare der Aerzte	7,25	7,01	6,92		
h) Apothekerkosten	13,10	13,60	12,44		
i) Begräbnisskosten	1,76	1,50	1,44		
k) Verwaltungs- und sonstige Ausgaben, und zwar:					
a) eigentliche Verwaltungskosten	4,64	4,94	4,69		
b) sonstige Ausgaben	3,07	4,85	2,90		
	100,00	100,00	100,00		
6. Betrag der Unterstützungen und Begräbnisskosten:					
a) ausschl. Schulgelder Thlr.	1 176 524,75	1 303 207,36	1 601 859,50	10,77	22,92
b) einschl. Schnlgedler -	1 256 782,96	1 388 933,67	1 695 013,72	10,51	22,04
7. Zahl der Personen mit laufenden Unterstützungen:					
a) pensionirte Arbeiter	11 090	11 674	12 875	5,27	10,29
b) unterstützte Wittwen	15 841	16 705	17 684	5,45	5,86
c) - Waisen	26 896	28 611	30 998	6,38	8,31
d) - Schulkinder	47 523	51 012	52 876	7,34	3,65
Zusammen	101 350	108 002	114 433	6,56	5,95
8. Allgemeine Kassen:					
a) Gesamteinnahme Thlr.	2 241 268,75	2 775 393,76	3 384 936,96	23,83	21,96
b) Gesamtausgabe -	2 205 834,29	2 550 215,48	2 921 845,38	15,61	14,57
9. Krankenkassen:					
a) Gesamteinnahme Thlr.	24 978,88	29 916,39	34 658,50	19,78	15,85
b) Gesamtausgabe -	24 904,43	29 062,11	32 761,88	16,70	12,77
10. Vermögensstand am Schluss des Jahres Thlr.	4 739 182,37	5 111 742,24	5 702 572,97	7,86	11,56
11. Statistik des Krankendienstes:					
a) Zahl der Krankenlöhner	106 094	107 477	104 958	1,30	(2,34)
b) - Krankentage	1 620 937	1 723 661	1 768 793	6,34	2,62
c) Mittlere Dauer der Krankheiten per Kranke Tage	15,3	16,0	17,9	4,58	5,63
per Knappschafts-genosse	7,8	7,4	6,9	(5,13)	(7,25)
d) Zahl der Kranken von 100 Knappschafts-genossen	51,0	46,2	41,1	(9,41)	(12,41)
e) Gesamtausgabe für Krankendienst (ohne Begräbnisskosten) Thlr.	454 151,99	531 534,66	572 288,67	17,04	7,67
f) Mittlere Geldunterstützung für den Krankheitstag	6 Sgr. 5 Pf.	7 Sgr. 1 Pf.	7 Sgr. 10 Pf.	10,39	10,59
g) Mittel der Ausgaben für Krankendienst für das Mitglied ohne Begräbnisskosten	2 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.	2 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.	2 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.	5,22	(2,35)
- - - mit	2 - 11 - 2 -	2 - 14 - 2 -	2 - 12 - 2 -	4,22	(2,58)

Tabelle XI.

Leistungen der Knappschaftsvereine.

(Auszug aus den Statuten dreier Vereine.)

I. Höhe der monatlichen Beiträge.

1. Märkischer Knappschafts-Verein zu Bochum (Oberbergamtsbezirk Dortmund)		2. Worm-Knappschafts-Verein zu Bardenberg (Oberbergamtsbezirk Bonn)		3. Oberschlesischer Knappschafts-Verein zu Tarnowitz (Oberbergamtsbezirk Breslau)	
für:	Mark.	für:	Mark.	für:	Mark.
die Unterbeamten I. Klasse	4,50	die I. Klasse	3,25	die Abtheilung A.	3,00
- - II.	3,00	- II. -	2,25	- - B.	2,00
- Arbeiter I. -	2,50	- III. -	1,75	- - C.	1,50
- - II. -	2,00				
- - III. -	1,50				

II. Höhe des täglichen Krankengeldes.

1. Märkischer Knappschafts-Verein		2. Worm-Knappschafts-Verein		3. Oberschlesischer Knappschafts-Verein		
für:	Mark.	für:	Mark.	für:	Mitglieder, verheirathete Mark.	unverheirathete Mark.
die Unter-Beamten I. Klasse	2,70	die I. Klasse	1,50	die Abtheilung A.	1,20	1,00
- - II. -	1,80	- II. -	1,25	- - B.	1,00	0,75
- Arbeiter I. -	1,50	- III. -	0,90	- - C.	0,75	0,60
- - II. -	1,20					
- - III. -	0,90					

III. Höhe der monatlichen Invalidenpension.

1. Märkischer Knappschafts-Verein.											2. Worm-Knappschafts-Verein.			3. Oberschlesischer Knappschafts-Verein.												
bei einem Dienstalter	a) wenn die Invalidität infolge von Krankheit eingetreten ist.					b) wenn die Invalidität infolge einer Beschädigung bei der Bergarbeit entstanden ist.					bei einem Dienstalter	Mitglieder der			in der Abtheilung			bei einem Dienstalter			in der Abtheilung					
	Beamten		Arbeiter			Beamten		Arbeiter				I.	II.	III.	A.	B.	C.	A.	B.	C.						
	I.	II.	I.	II.	III.	I.	II.	I.	II.	III.											Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
	K l a s s e.					K l a s s e.															K l a s s e.			Mark.	Mark.	Mark.
bis zu 5 Jahren einschliessl.	22,50	15	12,50	10	—	31,50	21	17,50	14	10,50	von 3 bis incl. 9 Jahren	16	12	8	bis zu 5 Jahren	8,50	5,70	4,20	bis einschliesslich 29 Jahren	23,00	15,30	11,50				
über 5 bis zu 10 Jahren	24,75	16,50	13,75	11	—	33,75	22,50	18,75	15	11,25	Die Pension steigt von Jahr zu Jahr um .	0,60	0,40	0,10	- einschliesslich 6 Jahren	9,00	6,00	4,50	- - - 30 -	23,50	15,70	11,80				
- 10 - - 15 -	27	18	15	12	9	36	24	20	16	12	Tritt die Invalidität durch einen Unfall bei Ausübung des Berufes ein, so werden dem Invaliden bei Berechnung der Unterstützung 10 Jahre zugesetzt, mindestens aber kommt ein Dienstalter von 29 Jahren zur Berechnung.	- - - 7 -	9,70	6,50	4,90	- - - 31 -	24,20	16,10	12,10							
- 15 - - 20 -	31,50	21	17,50	14	10,50	40,50	27	22,50	18	13,50	- - - 8 -	10,20	6,80	5,10	- - - 32 -	24,80	16,50	12,40								
- 20 - - 25 -	36	24	20	16	12	45	30	25	20	15	- - - 9 -	10,90	7,30	5,40	- - - 33 -	25,40	16,90	12,70								
- 25 - - 30 -	40,50	27	22,50	18	13,50	49,50	33	27,50	22	16,50	- - - 10 -	11,40	7,60	5,70	- - - 34 -	26,00	17,30	13,00								
- 30 - - 35 -	49,50	33	27,50	22	16,50	58,50	39	32,50	26	19,50	- - - 11 -	12,10	8,10	6,00	- - - 35 -	26,60	17,70	13,30								
- 35 - - 40 -	58,50	39	32,50	26	19,50	67,50	45	37,50	30	22,50	- - - 12 -	12,70	8,50	6,30	- - - 36 -	27,20	18,10	13,60								
- 40 - - 45 -	67,50	45	37,50	30	22,50	76,50	51	42,50	34	25,50	- - - 13 -	13,20	8,90	6,60	- - - 37 -	27,80	18,50	13,90								
über 45 Jahre	81	54	45	36	27	90	60	50	40	30	- - - 14 -	13,90	9,30	6,90	- - - 38 -	28,40	18,90	14,20								
											- - - 15 -	14,50	9,70	7,30	- - - 39 -	29,00	19,30	14,50								
											- - - 16 -	15,10	10,10	7,60	- - - 40 -	29,60	19,70	14,80								
											- - - 17 -	15,70	10,50	7,80	- - - 41 -	30,20	20,10	15,10								
											- - - 18 -	16,30	10,90	8,10	- - - 42 -	30,80	20,50	15,40								
											- - - 19 -	16,90	11,00	8,50	- - - 43 -	31,50	21,00	15,70								
											- - - 20 -	17,50	11,70	8,80	- - - 44 -	32,00	21,30	16,00								
											- - - 21 -	18,20	12,10	9,10	- - - 45 -	32,70	21,80	16,30								
											- - - 22 -	18,70	12,50	9,40	- - - 46 -	33,20	22,10	16,60								
											- - - 23 -	19,40	12,90	9,70	- - - 47 -	33,90	22,60	16,90								
											- - - 24 -	19,90	13,30	10,00	- - - 48 -	34,40	22,90	17,20								
											- - - 25 -	20,60	13,70	10,20	- - - 49 -	35,10	23,40	17,50								
											- - - 26 -	21,10	14,10	10,60	- - - 50 -	35,80	23,70	17,80								
											- - - 27 -	21,80	14,50	10,90	über 50 Jahre	36,30	24,20	18,20								
											- - - 28 -	22,30	14,90	11,20												

Anmerkungen.

1) Ist die Invalidität die unmittelbare Folge einer bei der Werksarbeit selbst erlittenen Körperverletzung, so wird der Invalidenlohn des Betroffenen in der Abtheilung A. um 15 Mark, in Abtheilung B. um 12 Mark, in Abtheilung C. um 9 Mark monatlich und wenn das Invalidengeld dann noch nicht die Höhe von 24 Mark in der Abtheilung A., 18 Mark in Abtheilung B. und 15 Mark in Abtheilung C. erreicht, mindestens bis auf diese Sätze erhöht.

Ausserdem erhalten solche Invaliden für ihre Kinder eine Erziehungs-Beihilfe für das Kind und den Monat in Abtheilung A. von 2,50 Mark, in Abtheilung B. von 2,25 Mark und in Abtheilung C. 2 Mark.

2) Wird ein minderberechtigter Vereinsgenosse in unmittelbarer Folge einer bei der Werksarbeit ohne eigenes grobes Verschulden erlittenen Verunglückung arbeitsunfähig, so erhält er ein Invalidengeld von 5 Thlr. für den Monat.

IV. Höhe des Beitrags zu den Begräbnisskosten.

	Unter- Beamte		Arbeiter			Klasse			Bei der Beerdigung jedes meistberechtigten aktiven Mitgliedes oder Invaliden	Bei der Beerdigung jedes Vereinsgenossen, welcher das Leben infolge einer bei der Werksarbeit erlit- tenen Beschädigung ein- gebüsst hat	Bei der Beerdigung einer Frau oder Wittwe eines meistberechtigten Ver- einsmitgliedes oder Inva- liden	Bei der Beerdigung eines Kindes derselben unter 14 Jahren
	I. Mark	II. Mark	I. Mark	II. Mark	III. Mark	I. Mark	II. Mark	III. Mark				
Märkischer Knappschaftsverein . . .	90	60	50	40	30
Worm-Knappschaftsverein	30	30	30
Oberschles. Knappschaftsverein	15	45	9	6

V. Höhe der monatlichen Wittwen-Unterstützung.

1. Märki- scher Knappschafts- verein	2. Worm- Knappschafts- verein	3. Oberschlesischer Knappschaftsverein.											
		Bei einem Dienstalter des verstorbenen Ehemannes			In der Abtheilung			Bei einem Dienstalter des verstorbenen Ehemannes			In der Abtheilung		
		bis einschliesslich 5 Jahren			A Mark	B Mark	C Mark	bis einschliesslich 28 Jahren			A Mark	B Mark	C Mark
				5,10	3,40	2,50				13,40	8,90	6,70	
e Wittwen-Unterstützung be- trägt $\frac{2}{3}$ der Pension, welche der verstorbene Ehemann bezogen hätte, bzw. bezogen haben würde.		6 -	5,40	3,60	2,70	-	-	29 -	13,80	9,90	6,90		
		7 -	5,80	3,90	2,90	-	-	30 -	14,20	9,50	7,10		
		8 -	6,20	4,10	3,10	-	-	31 -	14,50	9,70	7,30		
		9 -	6,50	4,30	3,30	-	-	32 -	14,90	9,90	7,50		
		10 -	6,90	4,60	3,40	-	-	33 -	15,30	10,20	7,60		
		11 -	7,30	4,90	3,60	-	-	34 -	15,60	10,40	7,80		
		12 -	7,60	5,10	3,80	-	-	35 -	16,00	10,70	8,00		
		13 -	8,00	5,30	4,00	-	-	36 -	16,30	10,90	8,10		
		14 -	8,40	5,60	4,20	-	-	37 -	16,70	11,10	8,40		
		15 -	8,70	5,80	4,40	-	-	38 -	17,10	11,40	8,60		
		16 -	9,00	6,00	4,50	-	-	39 -	17,40	11,60	8,70		
		17 -	9,50	6,30	4,70	-	-	40 -	17,80	11,90	8,90		
		18 -	9,80	6,50	4,90	-	-	41 -	18,20	12,10	9,10		
		19 -	10,10	6,70	5,10	-	-	42 -	18,50	12,30	9,20		
		20 -	10,60	7,10	5,30	-	-	43 -	18,90	12,60	9,50		
		21 -	10,90	7,30	5,40	-	-	44 -	19,30	12,90	9,60		
		22 -	11,20	7,50	5,60	-	-	45 -	19,60	13,10	9,80		
		23 -	11,70	7,80	5,80	-	-	46 -	19,90	13,30	10,00		
		24 -	12,00	8,00	6,00	-	-	47 -	20,40	13,60	10,20		
		25 -	12,30	8,20	6,20	-	-	48 -	20,70	13,80	10,30		
		26 -	12,70	8,50	6,40	-	-	49 -	21,00	14,00	19,50		
		27 -	13,10	8,70	6,50	von mehr als	49 -	21,50	14,30	10,70			

Anmerkung: Stirbt ein minderberechtigter Vereinsgenosse in unmittelbarer Folge einer bei der Arbeit auf einem Vereinswerke erlittenen Körperverletzung, so erhält seine Wittve diejenigen Unterstützungen, welche den Hinterbliebenen gestorbener meistberechtigter Mitglieder der Abtheilung C zustehen.

Als Dienstzeit des Verstorbenen wird bei Berechnung der Wittwen-Unterstützung die Zeit, welche er vor der Verunglückung ununterbrochen in Werksarbeit gestanden hat, unter Hinzurechnung von 18 Jahren in Ansatz gebracht.
Der höchste Satz der Abtheilung C darf jedoch nicht überschritten werden.

VI. Höhe des monatlichen Erziehungsgeldes für jedes Kind.

1. Märkischer Knappschaftsverein					2. Worm-Knappschaftsverein					3. Oberschlesischer Knappschaftsverein				
für die Waisen der	wenn die Mutter noch lebt		wenn beide Eltern todt sind		für die Waisen der	wenn die Mutter noch lebt		wenn beide Eltern todt sind		für die Waisen der	wenn die Mutter noch lebt		wenn beide Eltern todt sind	
	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
Beamten I. Klasse	6	75	13	50	Mitglieder I. Klasse	4	.	8	.	Mitglieder d. Abth. A	2	50	5	.
- II. -	4	5	8	10	- II. -	3	20	6	40	- - - B	2	25	4	50
Arbeiter I. -	3	75	7	50	- III. -	2	60	5	20	- - - C	2	.	4	.
- II. -	3	.	6	.										
- III. -	2	25	4	50										

Tabelle XII.

Gesamt-Ueberblick über die auf den Privat-Bergwerken Preussens zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen.

I. Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Nr.	Namen der Bergwerke.	Gesamt- Arbeiter- zahl	Anzahl der Arbeiter mit eigenem Haus- u. Grund- besitz	Ansielungs-Bestre- bungen zu Gunsten der Arbeiter			Schlafhäuser mit Speiseanstalten		Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen zum Besten der Bergarbeiter (ausschl. Knappschaftsvereins-Einrichtungen)
				Erbauung von Mieths- wohnungen			Zahl der		
				Zahl der Häuser	Zahl der Woh- nungen	Veraus- gabte Bau- summe Thlr.	Häuser	Bett- stellen	
1	1. Bergrevier Osnabrück. Piesberg	690	71	48	166	.	3	300	a) Zahlung von unverzinslichen Hausbauvor- schüssen. b) Gewährung verzinslicher Dar- lehne. c) 1 Konsumverein. d) 1 Kuhver- sicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. e) 1 Werksunterstützungskasse. f) 1 Ar- beiterkrankenkasse. g) 1 Sparkassenverein. h) 1 Gartenbauverein. i) 3 Schulen (Ele- mentar-, Fortbildungs- und Nähsschule). k) 1 Lesezimmer mit Arbeiterbibliothek. l) 1 Wasch- und Badeanstalt (projektirt). 1 Arbeiter-Unterstützungskasse.
2	Hammerstein	21	.	.	4	.	.	.	1 desgl.
3	Caroline	91	
4	Hilteberg } Georgs-Marienhütte	60	
5	Hüggel I. }	645	
6	Perm bei Ibbenbüren	289	.	10	20	.	.	.	Weitere Arbeiterhäuser stehen im Bau.

Nr.	Namen der Bergwerke	Gesamte Arbeiter- zahl	Anzahl der Arbeiter mit eigenem Haus- u. Grund- besitz	Ansielungs-Bestre- bungen zu Gunsten der Arbeiter			Schlafhäuser mit Speiseanstalten		Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen zum Besten der Bergarbeiter (ausschl. Knappschaftsvereins-Einrichtungen)
				Erbauung von Mieth- wohnungen			Zahl der		
				Zahl der Häuser	Zahl der Woh- nungen	Veraus- gabte Bau- summe Thlr	Häuser	Bett- stellen	
2. Bergrevier Hamm.									
1	Courl	795	111	55	220	.	.	.	a) 1 Elementarschule. b) 1 Werksunterstützungs- kasse. c) 1 Fröbel'scher Kindergarten.
2	Massen	686	152	25	100	100 000	.	.	1 Badeanstalt (im Bau).
3. Bergrevier Oestl.-Dortmund.									
1	Glückauf-Tiefbau	1213	175	8	32	.	.	.	a) Unterstützung der Hilfsbedürftigen aus den Strafgeldern. b) 1 Konsumverein.
2	Hörder Kohlenwerk	1109	200	26	104	125 255	.	.	
3	Westfalia	1036	.	2	4	.	.	.	a) Gewährung zinsfreier Darlehne zum Haus- bau. b) 1 Badebassin. c) 1 Verkaufsstelle von Lebensmitteln u. dergl. zum Selbst- kostenpreise.
4	Margarethe	650	214	15	38	.	1	106	
5	Friedrich Wilhelm	644	195	6	34	24 500	.	.	a) Hat ausserdem 25 Wohnungen gemiethet und an die Arbeiter wieder vermietet.
6	Crone	534	149	b) 1 Werksunterstützungskasse.
7	Bickefeld-Tiefbau	370	122	a) Verkauf von Bauplätzen à 10 Ar zu je 175 Thlr. b) Gewährung zinsfreier Darlehne zum Hausbau c) Ueberlassung von Ziegeln zum Selbstkostenpreise.
8	Schürbank & Charlottenburg . .	540	145	a) Gewährung von Bauvorschüssen. b) Billige Ueberlassung von Ziegelsteinen. c) 1 Unter- stützungskasse.
9	Caroline	511	60	15	60	60 000	.	.	Verkaufsstelle von Lebensmitteln und Kolonial- waaren zum Selbstkostenpreise.
10	Freiburg & Augustenshoffnung .	297	95	1 Badeanstalt.
11	Freie Vogel & Unverhofft . .	335	51	
12	Deusen II.	1	30	
13	Scharnhorst	4	16	16 000	.	.	
4. Bergrevier Westl.-Dortmund.									
1	Luisse & Erbstolln und Wittwe & Barop	1334	212	7	28	28 000	.	.	a) 1 Schlafhaus ist an Arbeiterfamilien ver- mietet. b) 1 Arbeiter-Unterstützungskasse. c) Gewährung verzinslicher Darlehne zu Bauzwecken (16 850 Thlr. i. G.)
2	Dorstfeld	870	56	9	56	55 000	2	150	a) Badeanstalt. b) 1 Werksunterstützungs- kasse.
3	Germania	874	180	65	260	292 000	.	.	a) 1 Elementarschule. b) Gewährung von Bau- vorschüssen. c) Gewährung von Darlehenen gegen billige Zinsen.
4	Erin	1337	112	12	24	28 800	1	160	1 Elementarschule für die englischen Arbeiter der Zeche.
5	Hansa	754	86	Häuserzahl unbekannt			1	84	a) 1 Elementarschule für die englischen Ar- beiter der Zeche. b) die Arbeiterhäuser kosteten je 1680 Thlr. und sind je zu 50 Thlr. jährlich vermietet.
6	Zollern	135	17	.	30	24 000	.	.	a) 1 Elementarschule für die englischen Ar- beiter der Zeche. b) 1 Hospital für 30 Kranke.

No.	Namen der Bergwerke.	Gesammte Arbeiter- zahl	Anzahl der Arbeiter mit eigenem Haus- u. Grund- besitz	Ansiedelungs-Bestre- bungen zu Gunsten der Arbeiter			Schlafhäuser mit Speiseanstalten		Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen zum Besten der Bergarbeiter (ausschliesslich Knappschafts-Vereine).
				Erbauung von Mieth- wohnungen			Zahl der		
				Zahl der Häuser	Zahl der Woh- nungen	Veraus- gabte Bau- summe Thlr.	Häuser	Bett- stellen	
7	Tremonia	674	29	11	44	49 500	.	.	a) 1 Badeanstalt. b) 1 Krankenkassenverein. c) Im Herbst Einkauf von Kartoffeln im Grossen für die Belegschaft. d) 24 Vier- familienhäuser noch projektirt.
8	Borussia	654	94	6	36	24 533	1	200	a) Wiedervermietung von 40 Miethwohnungen mit je 7—14 Ar. b) Gewährung unver- zinslicher Bauvorschüsse. c) Ziegelsteinliefe- rung an baulustige Arbeiter zum Selbst- kostenpreise. d) 1 Badeanstalt. e) 1 Lese- zimmer mit Bibliothek. f) Das Schlafhaus kostete 36 000 Thlr.
9	Neu-Iserlohn	189	10	.	.	.	1	100	1 Waschanstalt.
10	Carlsglück	2	7	.	1	104	
11	Westhausen	12	34	.	1	.	a) Ziegelsteinlieferung zu billigem Preise. b) Ver- kauf von Bauplätzen zu ermässigten Preisen. c) Mit der Speiseanstalt des Schlafhauses ist verbunden: 1 Versammlungslokal, 1 Lad- den zum Verkauf von Lebensmitteln, 1 Bier- wirtschaft. d) 1 Badeanstalt. e) Alle Ar- beiter sind in der Leipziger Unfall-Versiche- rungsgesellschaft eingekauft.
5. Bergrevier Witten.									
1	Hamburg	794	158	.	.	.	1	150	a) Gewährung zinsloser Bauvorschüsse. b) Län- dereien zum Bau von Arbeiterhäusern sind angekauft. c) 1 Badeanstalt. d) 1 Werks- unterstützungskasse.
2	Wiendahlbank	521	85	9	42	48 000	1	60	a) Gewährung von Darlehen à 5 pCt. zum Häuserbau. b) 1 Badeanstalt. c) 1 Werks- unterstützungskasse. d) 1 Konsumverein.
3	Colonia	2	8	10 000	1	.	a) Bade- und Waschanstalt. b) 1 Werksunter- stützungskasse.
4	Iserlohner Galmeigruben	512	130	22	58	.	.	.	
6. Bergrevier Sprockhövel.									
5	Nachtigall-Tiefbau	465	.	6	11	.	.	.	
7. Bergrevier Dahlhausen.									
1	Hasenwinkel	949	191	4	16 31*)	24 000	.	.	a) Freie Bruchsteinlieferung zum Häuserbau. b) Lieferung von Ziegelsteinen zum Selbst- kostenpreise. c) Schenkung von 25,5 Ar Land zum Kirchenbau. d) 1 Badekau.
2	Friederika	629	70	6	24	33 600	.	.	a) 1 Werksunterstützungskasse. b) 1 Bade- anstalt.
3	Baaker Mulde	535	92	a) Billiger Verkauf von Bauplätzen à 14 Ar. b) Die Zeche hat 1 Haus mit 6 Wohnungen an Arbeiter übereignet. c) 1 Werksunter- stützungskasse.
4	Dannenbaum	617	90	25	100	135 000	.	.	1 Werksunterstützungskasse.
5	General-Erbstolln	748	238	.	20	.	.	.	

*) In früheren Kotten und Schlachtgebäuden belegen.

No.	Namen der Bergwerke.	Gesamte Arbeiter- zahl	Anzahl der Arbeiter mit eigenem Haus- u. Grund- besitz	Ansiedelungs-Bestre- bungen zu Gunsten der Arbeiter			Schlafhäuser mit Speiseanstalten		Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen zum Besten der Bergarbeiter (ausschliesslich Knappschafts-Vereine).
				Erbauung von Mieth- wohnungen			Zahl der		
				Zahl der Häuser	Zahl der Woh- nungen	Veraus- gabte Bau- summe Thlr.	Häuser	Bett- stellen	
6	Karl Friedrich Erbstolln	632	102	9	18	36 000	.	.	Der benachbarte Grundbesitz ist ganz in den Händen von Bergleuten.
7	Julius Philipp	260	70	
8. Bergrevier Bochum.									
1	Präsident	1107	Der Bau von Arbeiterwohnungen ist projektirt. a) 1 Badeanstalt. b) 1 Konsum- und Spar- verein. Gründung eines Konsumvereins beabsichtigt.
2	Königsgrube	1036	84	39	156	128 133	1	43	
3	Heinrich Gustav	894	41	114	352	.	1	20	Leihung von Kapital an 21 Arbeiter im Ge- sammtbetrage von 25 200 Thlr. a) 2 Badeanstalten. b) 1 Unterstützungskasse. c) 1 Filiale der Krupp'schen Konsumanstalt. d) Bau von Elementar- und Werksschulen beabsichtigt.
4	Prinz von Preussen	660	48	36	130	.	.	.	
	Caroline	380	}	80	30	92	90 000	.	.
5	Constantin der Grosse	911							
6	Hannover	830	48	26	86	.	1	150	
7	Carolinenglück	474	.	7	19	.	.	.	a) 1 Werksunterstützungskasse. b) 1 Konsum- verein. c) 1 Elementarschule. d) 1 Fort- bildungsschule. e) 1 Lesezimmer mit Bibliothek.
8	Hannibal	615	78	9	18	.	.	.	
9	Maria Anna & Steinbank	625	86	21	82	84 000	.	.	a) Leihung von 910 Thlr. an einen Arbeiter. b) 1 Badeanstalt. c) 1 Unterstützungskasse. d) Die Zeche gewährt den Lehrern der be- nachbarten Elementarschulen einen Zuschuss zum Gehalt. a) Begünstigung baulustiger Arbeiter. b) Eine Badeanstalt. c) 1 Konsum- und Sparverein (projektirt). a) 3 Badeanstalten. b) 1 Verkaufsstelle für Lebensmittel zum Selbstkostenpreise. c) Eine Arbeiterbibliothek (beabsichtigt). 1 Badeanstalt für 1000 Mann. 1 Badeanstalt im Bau. a) 1 Badeanstalt im Bau. b) Gründung eines Konsumvereins in Aussicht. 1 provisorische Speiseanstalt.
10	Vollmond	650	.	11	87	.	.	.	
11	Lothringen	4	16	.	.	.	
9. Bergrevier Recklinghausen.									
1	Pluto	1208	109	33	132	109 560	2	108	
2	Shamrock	905	90	15	60	60 000	.	.	
3	a) von der Heydt	680	}	108	19	64	2	214	
	b) Julia	461							
	c) Recklinghausen	128							
4	Friedrich der Grosse	
5	Unser Fritz	12	48	38 400	1	.	
6	Ewald	10	40	43 000	.	.	
7	König Ludwig	(im Bau begriffen)			.	.	
10. Bergrevier Gelsenkirchen.									
1	Consolidation	2060	100	145	619	.	.	.	a) Begünstigung baulustiger Arbeiter. b) Drei Wasch- und Badeanstalten. c) 1 Werks- Unterstützungskasse. d) Beihilfe zur Real- schule in Schalke, jährlich 500 Thlr. für 5 Jahre. e) 1 Kleinkinderschule für 70 Kinder. f) Wiedervermuthung von 56 Mieth- wohnungen.

No.	Namen der Bergwerke.	Gesamte Arbeiter- zahl	Anzahl der Arbeiter mit eigenem Haus- u. Grund- besitz	Ansiedelungs-Bestre- bungen zu Gunsten zu Arbeiter			Schlafhäuser mit Speiseanstalten		Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen zum Besten der Bergarbeiter (ausschliessliche Knappschafts-Vereine).
				Erbauung von Mieth- wohnungen			Zahl der Häuser Bett- stellen		
				Zahl der Häuser	Zahl der Woh- nungen	Veraus- gabte Bau- summe Thlr.			
2	Holland	1346	118	64	78	72 800	1	100	a) Waschbassins. b) 1 Verkaufsladen für Spezerei-, Kolonial- und Manufakturwaren zum Selbstkostenpreise. c) 1 Elementar- schule. d) Unterstützung der Bürgerschule zu Wattenscheid.
3	Dahlbusch	833	130	24	96	96 000	.	.	a) Badeanstalten. b) 1 Unterstützungskasse. c) Weiterer Bau von 26 Vierfamilienhäusern projektiert.
4	a) Rhein-Elbe b) Alma	602 796	30 70	} 88	314	.	.	.	a) Die Anlage einer Kolonie, bestehend aus 123 Häusern, 1 Marktplatz, 1 Wasch- und Badeanstalt, 1 Kleinkinderbewahranstalt, 1 Bäckerei und 1 Vergnügungsballe ist im Gange. b) 2 Badeanstalten. c) 1 Werks- Unterstützungskasse. d) Jährlicher Zuschuss von 200 Thlr. für die Bürgerschule zu Wattenscheid.
5	Hibernia	984	60						.
6	Nordstern	625	70	12	46	33 600	.	.	a) Lieferung von Ziegelsteinen zum Selbst- kostenpreise auf Kredit. b) 1 evangelische Schule. c) 1 Konsumverein. d) 1 Bade- anstalt.
7	Wilhelmine Victoria	497	37	19	76	76 000	.	.	1 Konsumverein.
8	Graf Bismarck	11	56	40 000	.	.	1 Badeanstalt.
9	Neu-Arenberg	Bau von Arbeiterwohnungen beabsichtigt.
11. Bergrevier Essen.									
1	Zollverein	1185	60	122	488	427 000	.	.	a) Zu einer Volksschule 50 Ar Land und 80 000 Ziegelsteine geschenkt. b) Beitrag zur Erbauung einer Kirche nebst Pastorat und Kirchhof, in Höhe von 17 000 Thlr.
2	Eintracht-Tiefbau	640	100	18	72	85 500	.	.	a) Begünstigung baulustiger Arbeiter durch Darbietung von Grund und Boden. b) Eine Waschkau. c) Strafgeder werden an Hilfs- bedürftige vertheilt.
3	Bonifacius	612	70	15	60	.	.	.	Strafgeder werden an Hilfsbedürftige vertheilt.
4	Graf Beust & Ernestine	796	60	21	72	.	2	64	a) 1 Badeanstalt. b) 1 Unterstützungskasse. c) Die Benutzung der Krupp'schen Konsum- anstalt ist allen Arbeitern gestattet.
5	Friedrich Ernestine	196	.	3	12	.	.	.	Die Benutzung des Krupp'schen Konsumver- eins ist allen Arbeitern gestattet.
6	Königin Elisabeth	786	46	25	54	.	1	45	
7	Hercules	326	35	
12. Bergrevier Frohnhausen.									
1	Saelzer & Neuack	917	132	7	a) 1 Badeanstalt mit Bassins. b) 1 Unter- stützungskasse.
2	Kölner-Bergwerks-Verein	1369	.	33	112	.	1	.	a) Billiger Verkauf von Land an baulustige Arbeiter, mit Kreditgewährung zu 2½ pCt. Zinsen. b) Ziegelsteinlieferung mit Kredit zu 2½ pCt. Zinsen. c) 2 Badeanstalten. d) 1 Unterstützungskasse.

No.	Namen der Bergwerke.	Gesamte Arbeiterzahl	Anzahl der Arbeiter mit eigenem Haus- u. Grundbesitz	Ansielungs-Bestrebungen zu Gunsten der Arbeiter			Schlafhäuser mit Speiseanstalten		Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen zum Besten der Bergarbeiter. (ausschliessliche Knappschafts-Vereine).
				Erbauung von Miethwohnungen			Zahl der Häuser Bettstellen		
				Zahl der Häuser	Zahl der Wohnungen	Verausgabte Bau-summe Thlr.			
3	Neu-Essen	1 392	.	.	84	.	1	40	1 Konsumverein.
4	Helene & Amalie	885	.	.	57	.	.	.	
5	Wolfsbank	877	103	28	56	63 000	.	.	a) 1 Konsumverein. b) 1 Unterstützungskasse.
6	Hoffnung & Secretariusak	520	27	19	73	.	.	.	a) 1 Badeanstalt b) 1 Werksunterstützungskasse. c) Unterstützung der Elementarschulen zu Burgfelde und Altendorf. d) Die Zeche hat alle Arbeiter bei der Deutschen Unfall-Genossenschaft zu Leipzig mit je 400 Thlr. versichert.
13. Bergrevier Oberhausen.									
1	Prosper	1 317	205	8	16	.	1	700	Badeanstalten.
2	Oberhausen	1 002	265	19	56	.	.	.	1 Unterstützungskasse.
3	König Wilhelm	1 015	178	12	57	48 000	.	.	a) 2 Badebassins. b) 1 Unterstützungskasse. c) 1 Elementarschule. d) 1 Lesezimmer mit Bibliothek.
4	Concordia	974	160	21	84	.	.	.	a) Zahlung von Bauvorschüssen. b) Badeanstalten. c) Unterstützungskasse. d) Konsumverein. e) Zahlung von Beiträgen zu einer Fortbildungsschule.
5	Sellerbeck	685	220	a) 1 Fortbildungsschule. b) Gesang- und Turnverein.
6	Alstaden	603	96	7	21	14 000	1	50	a) Ausserdem hat die Zeche 7 gemiethete Häuser (mit zusammen 21 Wohnungen) wiedervermietet. b) 1 Unterstützungskasse. c) 1 Konsumverein. d) 1 Gesangverein.
7	Rosenblumendelle	406	123	a) 2 Badebassins. b) 1 Unterstützungskasse.
8	a) Westende	499	166	} 21	107	.	1	160	{ a) 1 Unterstützungskasse. b) 1 Musikverein. c) Badeanstalten.
	b) Ruhr und Rhein	270	27						
14. Bergrevier Altendorf.									
1	Altendorf	685	138	a) Ueberlassung von Bauplätzen zum Selbstkostenpreise. b) Badeanstalten. c) Unterstützungskasse. d) Musik- und Gesangverein.
2	Gewalt	437	80	18	72	36 200	.	.	a) 1 Badeanstalt. b) 1 Unterstützungskasse.
3	Henriette	238	56	1 Unterstützungskasse.
4	Prinz Wilhelm	a) Ankauf von Land zum Bau von Arbeiterhäusern. b) 300 Thlr. Beitrag zum Bau einer Kirche. c) 300 Thlr. Beitrag zum Bau einer Schule.
5	Neu-Essen	1 Unterstützungskasse.
15. Bergrevier Werden.									
	Langenbrahm	266	64	13	37	.	.	.	1 Badeanstalt.

Die vorstehenden Einzelangaben beziehen sich auf das Jahr 1873; eine nachträgliche Ermittlung vom Jahre 1874 ergab folgende summarische Nachweisung:

Uebersicht der von den Bergwerksbesitzern gebauten Arbeiterwohnungen u. dergl. auf 101 grossen Zechen¹⁾ [+ 82 mittleren²⁾ und 88 kleinen Zechen³⁾] in den einzelnen Bergrevieren des Oberbergamtsbezirks Dortmund.

Bergrevier	Zahl der grossen Zechen	ihre Gesamtbelegschaft an Arbeitern	davon sind Haus- und Landbesitzer	in der Zahl der Grundbesitzer fehlen die Angaben von den Zechen	Zahl der von den Bergwerksbesitzern erbauten Arbeiter-Familien-Wohnungen	in Arbeiterhäusern von je Familien-Wohnungen								Schlafhäuser mit Menagen für Unverheirathete	Werksunterstützungs-Kassen	Konsumvereine	Läden zum Selbstkostenpreise	Bade-Anstalten
						1	2	3	4	6	8	(?)	Kasernen					
1. Osnabrück . . .	3	2 178	343+	Hüggel I	170 (+32)	4	12	.	34	.	.	14(+2)	.	3=300	1(+2)	2(+2)	.	1
2. Hamm	2	1 481	263	—	320	.	.	.	80	1=206	1	.	.	1
3. Oestl. Dortmund	11	7 339	1 406+	Westfalia	293 (+38)	.	16	.	53 (+4)	.	.	ca. 8	1=24	(+1=30)	1	1.	2	2
4. Westl. Dortmund	10	7 020	824+	—	332 (+64)	.	20 (+20)	.	42 (+6)	6	5	1	.	5=610	3	.	1(+1)	4
5. Witten	5	2 511	347+	Franziska	42 (+66)	.	.	.	6 (+2)	3	.	22	.	2=210	2(+1)	1	.	2
6. Sprockhövel . .	2	681	26+	Nachtigall	11	6	.	(+2 = ?)
7. Dahlhausen . . .	10	5 497	853+	Friedlicher Nachbar, Dahlhausen, Mathias Erb-stollen	227	.	.	.	44	.	.	ca. 23	.	.	3	.	.	2
8. Bochum	11	8 260	449+	Präsident Carolinenglück Vollmond Ritterburg	1 131 (+16)	.	18	30	225 (+4)	35	.	22	.	3=213	2	3	.	3
9. Recklinghausen	4	3 254	289	—	244 (+68)	.	.	.	61(+17)	4=322	2	.	1	4(+3)
10. Gelsenkirchen .	9	8 925	592+	Centrum	1 156 (+56)	2	31	2	174 (+5)	5(+6)	30	.	3=69	(+2 = ?)	4	1	2	8(+1)
11. Essen	6	4 345	371	—	792 (+12)	.	.	.	185 (+3)	.	7	9	.	2=200	1	.	.	2
12. Frohnhausen . .	9	9 044	388+	KölnBgwks.-Verein, Neu-Essen, Victoria Mathias, Helene Amalie, CarolusMagnus	468	.	10	.	51	.	.	63	.	3=109	4	2	.	5
13. Oberhausen . . .	11	7 881	1 710+	Humboldt	357	.	22	7	44	1	1	ca. 10	5=45	2=100	6	1	1	10
14. Altendorf	7	2 635	274+	Deimelsberg, Johann Notte Kampsbank, Charlotte.	72	.	.	.	18	.	.	2	.	.	3	.	.	3
15. Werden	1	266	64	—	37	2	3	3	5	1
Oberbergamtsbezirk Dortmund	101	71 317	8 199+	22 grosse Zechen	5 652 (+352)	8	132 (+20)	42	1 022 (+41)	50 (+6)	43	180 (+2)	9=138	28 = 3 180 (+7 = ?)	33 (+3)	11 (+2)	7 (+1)	48 (+4)

Anmerkung: 1) Das sind solche Zechen, welche mehr als 1 Million Ctr. jährlich fördern.
 2) - - - - - 100 000
 3) - - - - - weniger - 100 000

Anhang.

II. Oberbergamtsbezirk Bonn.

No.	Namen der Bergwerke.	Erbauung von Miethwohnungen			Schlafhäuser mit Speiseanstalten		Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen zum Besten der Bergarbeiter (ausschliesslich Knappschafts-Vereine).
		Zahl der Häuser	Zahl der Woh- nungen	Ver- ausgabte Bau- Summe Thlr.	Zahl der Häuser (Schlaf- säle)	Bett- stellen	
1	Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbergbau im Wormrevier bei Aachen.	.	215	.	1	.	a) Leihung von Kapitalien zum Hausbau. b) Gewährung von Bauvorschüssen gegen 5pCt. Zinsen. c) Verpachtung von Grubenländereien. d) Lesezimmer mit Bibliothek. e) Prämien- und Sparkasse. f) 1 Konsumverein. g) Bade- u. Waschanstalten. h) 2 Musikkorps. i) Bergmännisch-kameradschaftlicher Verein mit Unterstützungskasse.
2	Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft zu Höngen.	.	287	.	1	200	a) Uebereignung von Arbeiterhäusern unter den günstigsten Bedingungen. b) Ermunterung der Unterbeamten und Arbeiter zu Hausbauten durch Prämien und Darlehne. c) 1 Konsumverein. d) Freier Brand für die in den Arbeiter-Kolonien Wohnenden. e) Freie Eisenbahnbeförderung von Grube Anna nach Herzogenrath. f) 1 Bergmusikkorps.
3	Eschweiler Bergwerksverein zu Eschweilerpumpe.	.	377	.	2	192	a) Spar- und Vorschussverein. b) 1 Bergmusikkorps. c) 1 Lesezimmer mit Arbeiterbibliothek.
4	Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen, zu Stolberg bei Aachen.	.	408	.	.	.	a) Alljährlicher Ankauf von Kartoffeln im Grossen und Ueberlassung zum Selbstkostenpreise. b) In Ramsbeck 1 Magazin, aus welchem Lebensbedürfnisse und Brennmaterialien, auch Pflanzkartoffeln und Düngstoffe zum Selbstkostenpreise zu beziehen sind.
5	Mechernicher Bergwerks-Aktienverein zu Mechernich.	.	175	.	.	.	a) Verkauf von Baustellen in Loosen. b) Gewährung zinsfreier Bauvorschüsse. c) 1 Konsumverein. d) Musikkorps. e) Prämienkasse für Ersparnisse. f) Eisenbahnfahrt zu ermässigten Preisen.
6	Kommern'er Bergwerks- und Hütten-Aktienverein (früher Pirath & Jung).	.	10	.	.	.	
7	Neu-Schunck-Olligschläger bei Kall.	.	24	.	1	.	a) Gewährung zinsfreier Vorschüsse. b) Werks-Unterstützungskasse.
8	Neue Hoffnung bei Bleialf.	.	.	40 000	.	.	
9	Blei- und Silber-Werke bei Ems	69	194	.	1 (+ 61)	200 (+ 126)	a) Gewährung von Hausbauvorschüssen. b) 1 Lesezimmer mit Arbeiterbibliothek. c) Die Ersparnisse der Arbeiter werden mit 5 pCt. verzinst. d) 1 Gesangverein. e) 20 getrennte Bäder zur unentgeltlichen Benutzung.
10	Anonyme Aktiengesellschaft des Blei- und Silbererz-Bergwerks Friedrichs-segen bei Oberlahnstein.	24	48	4 800	1	84	a) Bäckerei zur Beschaffung billigen Brodes. b) Speiseiladen zum Selbstkostenpreise. c) 1 Wirthshaus nebst Kegelbahn. d) Jede Familie in der Arbeiterkolonie erhält monatlich 2 Ctr. Steinkohlen. e) Herichtung eines Betsaales.

No.	N a m e n der B e r g w e r k e.	Erbanung von Miethwohnungen			Schlafhäuser mit Speiseanstalten		Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen zum Besten der Bergarbeiter (ausschliesslich Knappschafts-Vereine).
		Zahl der Häuser	Zahl der Woh- nungen	Ver- ausgabe Bau- Summe Thlr.	Zahl der Häuser (Schlaf- säle)	Bett- stellen	
11	Bergwerks-Verwaltung von Fr. Krupp in Essen (Gruben im Siegen'schen).	.	42	33 600	1 (+ 5)	24 (+ 77)	a) 1 Konsumanstalt. b) 1 Speiseanstalt.
12	Aktiengesellschaft Union zu Dortmund.	.	14	10 766	1	.	Auslagen für das Schlafhaus 5600 Thlr.
13	Gesellschaft des Altenbergs (Vieille Montagne) zu Moresnet.	8	27	.	1	10	a) Unterstützung eines Bergmusikkorps. b) Besondere Geldunterstützung der Arbeiter. c) Verabfolgung des nöthigen Bedarfs an Steinkohlen und Oel zum Einkaufs- preise. d) Auslagen für das Schlafhaus 16 800 Thlr.
14	G. Herfeldt'sche Steinbrüche bei Plaidt.	2	8	4 500	.	.	
15	Eisenstein-Grube Raab bei Wetzlar.	Uebereignung eines Hauses mit 2 Wohnungen zum Preise von 1900 Thlr.
16	Bleierz-Grube Gute Hoffnung b. Werlau.	.	.	.	1	82	a) Kosten des Schlafhauses 5000 Thlr. b) Unter- stützungskasse.
17	Dachschiefer-Grube Wilhelm Erbstolln bei Kaub.	.	.	.	2	99	Kosten der Schlafhäuser 4100 Thlr.
18	Dachschiefer-Grube Rennseiterstolln bei Kaub.	.	.	.	1	.	Billigere Brodlieferung.
19	Rheinisch-Nassanische Bergwerks- und Hütten-Aktienverein, Grube Holzappel bei Diez.	.	.	.	(6)	(60)	Bäckerei zur Beschaffung von billigerem Brod.
20	Grube Stahlberg & Beilehn bei Müsen.	.	.	.	3	200	1 Speiseanstalt.
21	Gruben Wildermann, Brüche, Hein- richssegen und Altenberg, bei Müsen.	290	
22	Grube Flussberg bei Siegen.	.	.	.	1	70	
23	Grube Grimberg bei Siegen.	.	.	.	2	80	

III. Oberbergamtsbezirk Halle.

No.	Namen der Bergwerke.	Zahl der Arbeiter-Kasernen		Zahl der jährlicher Wohnpreis für jede Familie Thlr.	Zahl der Arbeiterhäuser Zahl der darin befindlichen Wohnungen für Familien Einzehne Familienwohnungen in andern Häusern	Jährlicher Miethpreis für jede Familie Thlr.	Zahl der Schlafhäuser (Schlafsäle)	Zahl der vorhandenen Schlafstellen	Gesamtkosten der Wohnungs-Einrichtungen Thlr.	Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen zum Besten der Bergarbeiter (ausschl. Knappschafts-Vereine).		
		Familien	Ledige									
I. Revier Magdeburg.												
1	Marie bei Atzendorf	3	26	.	.	.	(3)	63	30,000	a) 3 Speiseeinrichtungen. b) 1 Krankenzimmer. c) 1 Backhaus.		
2	Johanne Henriette bei Unseburg	1	13	.	.	.	(2)	.	6,500			
3	Agathe bei Löderburg	.	.	.	14	28	.	30	1	50	80,000	a) 1 Speiseanstalt. b) Freie Schlafhausbenutzung. c) Verpachtung von Ackerland gegen billigen Zins.
4	Westeregeln bei Westeregeln	.	.	.	2	16	Verpachtung von Ackerland gegen billigen Zins.
5	Ver. Eintracht bei Uellnitz	1	.	30	800	
II. Revier Halberstadt.												
1	Concordia bei Nachterstedt	1	.	.	4	8	.	Soll nur Reparatur- Kosten decken.	4	200	40,000	a) 1 Speiseanstalt. b) 1 Badeanstalt. c) Verpachtung von Ackerland gegen billigen Zins.
2	Verein. Georg bei Aschersleben	
3	Verein. Jakob bei Königsau	.	.	.	37	68	.	Desgl.	.	.	45,000	a) Brodkorn-Vergütung. b) Verpachtung von Ackerland gegen billigen Zins.
4	Friederike bei Hadmersleben	2	30	.	20	22,500	Verpachtung von Ackerland gegen billigen Zins.
5	Glückauf bei Völpe	2	33	.	20—24	5	21	.	20	.	15,000	Desgl.
6	Ver. Luise, Marie, Jeanette	1	16	20	.	.	10,000	
III. Revier Oestlich-Halle.												
1	Antonie bei Sandersdorf	(1)	20	.	100	
2	No. 79 bei Greppien	1	200	.	6,000	a) 1 Speiseanstalt. b) Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle.
3	Hermine Henriette bei Osendorf	1	25	.	2,200	1 Speiseanstalt.
4	Germania bei Teuchel	1	120	.	.	
5	Marie bei Sandersdorf	1	3	40	.	.	.	1	90	.	6,400	
6	Auguste bei Bitterfeld	2	.	1	84	5,667	a) 1 Speiseanstalt. b) Für jede Schlafstelle werden wöchentlich 2½ Sgr. entrichtet.
IV. Revier West-Halle.												
1	Carl Moritz bei Plötz	1	23	.	12—18	25,374	
2	Walthers Hoffnung bei Stedten	Verpachtung von Ackerland gegen billigen Zins.
3	Wilhelm Adolf bei Lebensdorf	a) Verpachtung von 100 Hektaren Ackerland in einzelnen Trennstücken. b) Brodkornvergütung.
V. Revier Dürrenberg.												
1	Pauline-Vereinigt-Feld	1	30	.	.	
2	Gruben der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung	3	.	.	.	a) 1 Speiseanstalt. b) Verpachtung von Ackerland gegen billigen Zins. c) Gewährung zinsfreier Darlehne zum Ankauf von Ackerland und zu häuslichen Einrichtungen. d) Freie Deputatkohlen.
3	Gruben des Kommerzienraths Riebeck zu Webau	.	.	.	4	32	.	(2)	80	.	.	a) Zahlung von Bauvorschüssen im Gesamtbetrag von 8400 Thlr. für 45 Wohnhäuser. b) Kranken- und Pensionskasse.

No.	Namen der Bergwerke.	Zahl der Arbeiter-Kasernen		Zahl der darin befindlichen Wohnungen für		Jährlicher Wohnpreis für jede Familie Thlr.	Zahl der Arbeiterhäuser Zahl der darin befindlichen Wohnungen für Familien Einzelne Familienwohnungen in andern Häusern	Jährlicher Mietpreis für jede Familie Thlr.	Zahl der Schlafhäuser (Schlafsäle)	Zahl der vorhandenen Schlafstellen	Gesamtkosten der Wohnungs-Einrichtungen Thlr.	Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen zum Besten der Bergarbeiter (ausschl. Knappschafts-Vereine).
		Familien	Ledige	Familien	Ledige							
VI. Revier Eisleben.												
1	Mansfeld'sche Gewerkschaft zu Eisleben.	15 23 73	12—24	2	250	62 085	a) Bewilligung von Bauvorschüssen und Darlehen. b) Verpachtung von 234 Hektaren Land in Trennstücken, zur Hälfte des üblichen Pachtpreises. c) Verkauf von Bauplätzen zu billigem Preis. d) Brodkorn- und Mehl-Vergütungen. e) 2 Speiseanstalten. f) Ein Krankenhaus mit 44 Betten. g) Eine Badeanstalt. h) Ein Backhaus. i) Besondere Unterstützungs- und Pensionskasse. k) Besondere Sparkasse. l) Laufende und ausserordentliche Unterstützungen für Kirchen und Schulen. m) Unterhaltung von 2 Bergmusik-korps. n) Abhaltung von Knappschaftsfesten und dergl.
2	Neuglück bei Bornstedt	2 8 8	.	4	60	.	Gewährung von Darlehen zu billigen Zinsen.
3	Ottilie-Kupferhammer	10 Arbeiter erhalten je 7,09 Ar Kartoffelland.
VII. Revier Zeitz.												
1	Ver. Reviere bei Kamsdorf	3 . 6	.	.	.	3 000	Verpachtung von Ackerland gegen billigen Zins.
2	Jakobsgrube bei Trebnitz	2	
3	Naumburg daselbst	1	
4	Wilhelm I. bei Krössuln	2	
5	No. 397 bei Reussen	4 . 5	
6	Friedrich August bei Schortau 2	
7	No. 394 bei Waldau 2	
8	No. 444 bei Grana	1	
VIII. Revier Stolberg.												
1	St. Bartholomäus	(1)	12	2 500	
IX. Revier Neustadt.												
1	Hoffnung bei Papenbruch	2 2 .	10	.	.	.	a) Gewährung kleiner zinsfreier Darlehne zum Ankauf von Ackerland und zu häuslichen Einrichtungen. b) Verpachtung von Ackerland gegen billigen Zins.
2	Gühlitzer Gruben	3	75	.	a) Verpachtung von Ackerland gegen billigen Zins. b) Freie Ueberlassung der Schlafstellen. c) Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle.
3	Cons. Blitz bei Wriezen	2	12	(2) 16	.	
4	Moritz bei Wriezen	
5	Gruben bei Dölln in der Priegnitz	a) Jede fleissige Arbeiterfamilie erhält 63,83 Ar Ackerland zur freien Benutzung. b) Freie Deputatkohlen.

Namen der Bergwerke.	Zahl der Arbeiter-Kasernen		Zahl der darin be- findlichen Wohnun- gen für Familien	Ledige	Jährlicher Wohnpreis für jede Familie Thlr.	Zahl der Arbeiterhäuser Zahl der darin befindlichen Wohnungen für Familien	Einzelne Familienwohnungen in andern Häusern	Jährlicher Miethspreis für jede Familie Thlr.	Zahl der Schlafhäuser (Schlafsäle)	Zahl der vorhandenen Schlafstellen	Gesamtkosten der Wohnungs-Einrichtungen Thlr.	Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen zum Besten der Bergarbeiter (ausschl. Knappschafts-Vereine).
	Familien	Ledige										
X. Revier Fürstenwalde.												
Gruben der Berliner Berg- bau-Aktiengesellschaft bei Müncheberg	2	16	26	24	a) Ein Waschhaus. b) Zahlung von Wohnungs- geld-Zuschüssen.
Cons. Humboldt bei Görzitz	1	2	.	24	.	.	900	
XI. Revier Guben.												
Sophie bei Nieder-Ullersdorf	1	30	2 500	a) Eine Speiseanstalt. b) Sämmtlichen Arbeitern wird das benötigte Kartoffelland umsonst gewährt. c) Freie Deputat-Kohlenlieferung. d) Konsumverein mit Sparkasse.
Hoffnung Marie bei Seifersdorf	1	3	.	4—6	.	.	3 000	
Amalie Wilhelmine	1	4	20	2 000	
Johanne bei Nieder-Helmsdorf	1	1 500	
Constantia bei Kunzendorf	2	1	.	4—6	.	.	1 800	
Meinert's Kohlenwerke bei Kunzendorf	4	2 000	Verpachtung von Ackerland gegen billigen Zins.
August Hoffnung bei Lemnitz) Sämmtlichen Arbeitern wird das benötigte Kartoffelland umsonst gewährt.
Thieme's-Fund	
XII. Revier Kottbus.												
Emilie bei Hennersdorf	3	24	.	8—12	.	.	3 077	a) Eine Speiseanstalt. b) Ein Krankenzimmer. c) Ein Backhaus. d) Ein Waschhaus. e) Ver- pachtung von Ackerland gegen billigen Zins.
Henkels Braunkohlenwerk	5	20	.	20	.	.	16 500	Verpachtung von Ackerland gegen billigen Zins.
Marie bei Rippist	5	15	.	12—18 (mit Garten 20)	.	.	4 800	Desgl.
Anna bei Zschipkau	4	20	.	18	.	.	9 050	Desgl.
Ilse bei Bückgen	4	8	.	12—18	1	30	.	Desgl.
Felix bei Bossdorf	4	13	.	16	.	.	.	Desgl.
Julius bei Friedrichshayn	3	12	.	4	.	.	2 400	Desgl.
Providentia bei Döbern	1	6	.	frei	.	.	2 500	Desgl.
Konrad bei Gross-Kölzig	1	4	.	20	.	.	.	Desgl.
Lusatia bei Spremberg	1	10	.	24	.	.	.	a) Verpachtung von Ackerland gegen billigen Zins. b) Freie Deputatkohlen.

IV. Oberbergamtsbezirk Breslau.

No.	Namen der Bergwerke, bezw. Werksverwaltungen.	Ansiedelungsbestrebungen zu Gunsten der Bergarbeiter.				Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen zum Besten der Bergarbeiter (ausschliesslich Knappschaftsvereine).	
		Erbauung von Miethwohnungen.			Unverzinsliche Hausbauvor- schüsse.		
		Zahl der Häuser	Zahl der Wohnun- gen	Verausgabte Bausumme Thlr.	Zahl der Em- pänger	Betrag Thlr.	
1	Fürst Pless'sche Central-Bergverwal- tung zu Pless.	31	173	102 800	.	.	a) Eine Elementarschule. b) Unentgeltliche Ueber- lassung von Ackerland an jede Arbeiterfamilie. c) Geldvorschüsse für Anschaffung von Vieh, Wirt- schaftsgeräthen und Saatfrüchten. d) Ueberlassung von Bauplätzen gegen niedrige Rente. e) Gestat- tung der Gewinnung von Bruchsteinen, Ziegeln und Holz gegen billige Vergütung. f) Zahlung billiger verzinslicher Baardarlehen an 37 Arbeiter.
2	Verwaltung der Rosdziner Gruben (Luisenglück, Abendstern u. a. m.) zu Rosdzin.	54	324	183 000	.	.	a) Eine Badeanstalt zur unentgeltlichen Benutzung. b) Schenkung von Grund und Boden an baulustige Arbeiter. c) Gewährung von Bauvorschüssen. d) Ueberlassung von Baumaterialien zum Selbst- kostenpreise.
3	Gräfllich Schaffgotsch'sche Bergwerks- und Hüttenverwaltung zu Beuthen.	17	.	102 615	27	32 926	a) Hat seit 10 Jahren durchschnittlich im Jahre 56,68 Hektaren Land an 212 Arbeitern pachtweise überlassen. b) Gewährung von Bauvorschüssen. c) Besondere Waisen-Unterstützungskasse.
4	Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitz'er Bergwerksverwaltung zu Myslowitz.	211	1005	353 334	9	6 300	a) Hat mehr als 300 Arbeitern Ländereien theils unent- geltlich theils gegen mässigen Zinsfuss übergeben.
5	Verwaltung der Gräfin Laura-Grube und der Königshütte zu Berlin.	.	78	60 600	68	36 000	a) Besondere Arbeiter- und Wittwen-Unterstützungs- kasse. b) Freie Lieferung von Heizkohlen.
6	Verwaltung der Borsig'schen Berg- und Hüttenwerke bei Biskupitz.	.	.	640 000	.	.	a) Ueberlassung von verzinslichen Baardarlehen im Gesamtbetrage von 19 500 Thlr. b) Zwei Schlaf- häuser, welche kosteten: 29 700 Thlr. c) Versiche- rung sämtlicher Arbeiter gegen Unfälle, bei wel- chen die Haftpflicht nicht eintritt.
7	Schlesische Actiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb zu Lipine.	2	32	7 467	.	.	a) Eine Elementarschule zum Kostenpreis von 28000 Thlr. b) Gewährung von kleinen Grundstücken zum Ackerbau gegen sehr mässigen Pachtzins.
8	Verwaltung der Gräfllich Guido Henckel Donnersmarck'schen Werke z. Beuthen.	31	128	52 746	.	.	
9	Bergwerksgesellschaft Georg von Gie- sche's Erben zu Breslau.	27	324	210 600	.	.	Hat ein 153,19 Hektaren grosses Areal pro Hektare mit 783,33 Thlr. angekauft und in kleinen Parzeln zu 4 Sgr. 8 Pf. pro Ar an Arbeiter verpachtet. Hat ein grösseres Areal parzellirt und an 249 Ar- beiter gegen sehr mässigen Pachtzins abgetreten. Vier Schlafsäle.
10	Fürst Hohenlohe'sche Bergverwaltung zu Hohenloehütte.	10	128	57 333	.	.	
11	Oberschlesische Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau.	6	30	15 450	.	.	
12	Verwaltung der Niedobschützer Gruben, Haus Reinhold u. a. zu Ratibor.	2	16	7 200	.	.	
13	Cons. Glückhülfe bei Waldenburg.	8	70	200 000	.	.	a) Ein Schlafhaus für 100 Betten. b) Eine Speiseanstalt. c) Ein Schlachthaus. d) 2 Häuser für zusammen 32 Familien sind im Bau.
14	Schlesische Kohlenwerksaktiengesell- schaft zu Gottesberg.	19	200	186 500	.	.	
15	Grube Friedenshoffnung bei Walden- burg.	1	35	16 279	.	.	Ein Schlafhaus mit Speiseanstalt für 200—240 Ar- beiter, wofür an Baukosten 26 667 Thlr. gezahlt sind.
16	Gruben Segen Gottes und Melchior zu Altwasser.	4	50	35 000	.	.	
17	Rübengrube bei Neurode.	.	56	18 500	.	.	

V. Oberbergamtsbezirk Klausthal.

No.	Namen der Bergwerke, bezw. Werksverwaltungen.	Erbauung von Miethwohnungen.			Schlafhäuser mit Speiseanstalten.		Sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen zum Besten der Bergarbeiter (ausschliesslich Knappschaftsvereine).
		Zahl der Häuser	Zahl der Wohnun- gen	Verausgabte Bausumme Thlr.	Zahl der Häuser	Zahl der Bett- stellen	
1	Neustädter Berg- und Hüttengesellschaft.	.	77	.	1	40	a) Pachtweise Ueberlassung von Ackerland. b) 1 Speiseanstalt. c) 1 Arbeiter-Krankenkasse. d) Versicherung sämtlicher Arbeiter bei einer Unfallversicherung. e) 1 Schulsaal. f) 1 Betkapelle.
2	Bergbau- und Hütten-Aktiengesellschaft Ilsederhütte.	89	178	.	1	50	a) Pachtweise Ueberlassung von Ackerland. b) 1 Sparkasse. c) 1 Elementarschule. d) 1 Lesezimmer mit Arbeiter-Bibliothek.
3	Aktiengesellschaft Eisenwerk zu Salzgitter.	1	.	.	5	400	Unterstützung der Ansiedelung.
4	Dortmunder Union, Anlage zu Ostfresen.	7	28	12 833	1	80	Verkaufsladen für Lebensmittel u. dergl. zum Selbstkostenpreise.
5	Ehemalige fiskalische Königshütte bei Lauterburg.	1	6	3 500	.	.	
6	Harzer Union zu Lerbach.	a) 1 Konsumverein. b) Begünstigung der Ansiedelung.
7	Gräflich Stolberg - Wernigerode'sche Bergwerke bei Ilfeld.	a) Ueberlassung von Bauplätzen. b) Gewährung von Bauvorschüssen. c) Aufnahme von Arbeitern zur Miete in herrschaftlichen Miethwohnungen.